

Z 1/99-67

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Alfred Reiter und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, auf Erlaß einer Entbündelungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Zusammenschaltungsverordnung iVm § 41 Abs. 3 TKG nach Anhörung der Antragstellerin sowie der UTA Telekom AG, Rooseveltplatz 2, 1090 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, in der Sitzung vom 02.07.1999 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung (Zusammenschaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 14/1998 iVm mit §§ 37, 40 und 41 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (BGBl. I Nr. 100/1997, idF BGBl. I Nr. 27/1999) wird der entbündelte Netzzugang der UTA Telekom AG zu den Teilnehmeranschlußleitungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria AG zu den Bedingungen gemäß Spruchpunkt A. angeordnet:

A.)

1. Einleitung

Telekom Austria AG (nachfolgend auch „Telekom Austria“ oder „TA“ genannt) und UTA Telekom AG (nachfolgend auch „ANB“ genannt) sind konzessionierte Erbringer des öffentlichen Sprach-telefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang vom öffentlichen Telekommunikationsnetz des ANB zu den Teilnehmeranschlußleitungen (nachfolgend: „TASLen“) im öffentlichen vermittelten Telekommunikationsnetz der Telekom Austria gemäß dem geltenden Telekommunikationsgesetz (BGBl I Nr. 100/1997, idF BGBl I Nr. 27/1999, in der Folge kurz „TKG“) – insb. dessen § 37 – und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge kurz „ZusammenschaltungsVO“) – insb. deren §§ 3 und 5.

Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden Allgemeinen Anordnungsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Entgelte, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt; sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anordnung.

2. Definitionen

Die in dieser Anordnung einschließlich ihrer Anhänge verwendeten nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 – Abkürzungen und Definitionen - abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3. Anordnungsgegenstand

3.1. Nutzung von TASLen der Telekom Austria durch ANB

(a) Allgemeines

Telekom Austria bietet ANB den Zugang zu ihren TASLen grundsätzlich ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik, jedoch gegebenenfalls mit zwischen HVt und TAE geschalteter sonstiger passiver Technik in den in Anhang 2 beschriebenen Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten an.

In den unter (c) genannten Fällen bietet Telekom Austria ANB den Zugang zu ihren TASLen ferner auch mit zwingend erforderlicher zwischengeschalteter Technik (Systeme zur Mehrfachausnutzung der TASL - Pair Gain Systeme) in den in Anhang 3 genannten Varianten an.

Die ANB iSv Anhang 2 bzw. Anhang 3 überlassene Teilnehmeranschlußleitung ist ausschließlich auf die eigene Nutzung durch ANB beschränkt. Jede Form der Überlassung an dritte Netzbetreiber und Diensteanbieter, sofern es sich hierbei nicht um mit ANB verbundene Unternehmen handelt, ist unzulässig.

(b) Nutzungsvereinbarung im Einzelfall

Die Nutzung der TASLen von Telekom Austria durch ANB erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage von im Rahmen dieser Anordnung abgeschlossenen Einzelüberlassungsvereinbarungen, für die die in Anhang 4 spezifizierten Bedingungen gelten.

(c) Die Pflicht zur Zurverfügungstellung der TASL im Einzelfall

Telekom Austria hat den Zugang zur TASL grundsätzlich immer im Sinne des Anhangs 2 anzubieten. Sie hat den Zugang zur TASL im Sinne des Anhangs 3 anzubieten, soweit sie gegenüber ANB ehestmöglich (iSv Anhang 4 Punkt 2.2) nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, daß die Verpflichtung zum Zugang im Sinne des Anhangs 2 im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Verpflichtung, den Zugang im Sinne des Anhangs 2 anzubieten, ist zB dann nicht gerechtfertigt, wenn wegen der bestehenden Infrastrukturauslastung bereits bisher übertragungstechnische Systeme zur Mehrfachnutzung (Pair Gain Systeme) eingesetzt wurden und der Einsatz dieser Systeme aufgrund der Auslastung auch künftig erforderlich ist oder wenn infolge des Ausmaßes der Nachfrage im Anschlußbereich (durch den ANB bzw. durch Dritte) erstmals derartige Systeme eingesetzt werden müssen.

Telekom Austria wird von ihrer Verpflichtung, den Zugang zur TASL im Sinne des Anhangs 2 sowie auch im Sinne des Anhangs 3 anzubieten, frei, soweit Telekom Austria gegenüber ANB ehestmöglich (iSv Anhang 4 Punkt 2.2) nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, daß weder eine Zurverfügungstellung der TASL im Sinne des Anhangs 2 noch im Sinne des Anhangs 3 sachlich gerechtfertigt sind (§ 37 Abs. 1 TKG).

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Telekom Austria selbst für die Herstellung der Anbindung des betroffenen Endkunden nicht auf freie (bzw. freigewordene) Teilnehmeranschlußinfrastruktur (unter Einsatz oder ohne Einsatz von Pair Gain Systemen) zurückgreifen kann. Telekom Austria ist nicht zur Verlegung neuer Leitungen oder zum erstmaligen Einsatz von Pair Gain Systemen verpflichtet. Zur "freien" Teilnehmeranschlußinfrastruktur zählen jene Leitungen nicht, die von Telekom Austria im Rahmen der Betriebsreserve für kurzfristige Ersatzschaltungen von gestörten Kupferdoppeladern bzw. zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden. Als Betriebsreserve gelten:

bis 30 a/b-Adern	3 a/b-Adern
von 30 bis 150 a/b-Adern	10 %
von 160 bis 300 a/b-Adern	20 a/b-Adern
von 310 bis 600 a/b-Adern	30 a/b-Adern
von 610 bis 1200 a/b-Adern	50 a/b-Adern
von 1210 bis 1800 a/b-Adern	100 a/b-Adern

Gleichfalls wird Telekom Austria von ihrer Verpflichtung, den von ANB begehrten entbündelten Zugang zur TASL im Sinn von Anhang 2 bzw. im Sinn von Anhang 3 anzubieten, frei, wenn sie gegenüber ANB Gründe nachweist, die in Übereinstimmung mit Art 3 Abs. 2 der ONP-Richtlinie (90/387/EWG) die Verweigerung der begehrten Zugangsgewährung im konkreten Fall rechtfertigen, weil eine oder mehrere der dort niedergelegten grundlegenden Anforderungen (Sicherheit des Netzbetriebs, Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste und Datenschutz) nicht erfüllt werden (§ 37 Abs. 1 iVm § 39 TKG).

Im Falle knapper Ressourcen stellt Telekom Austria den Zugang zur TASL nach dem Grundsatz "first come, first served" zur Verfügung; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung des Zugangs zur TASL gem. Anhang 4.

(d) Umfang der Nutzung der TASL

ANB ist berechtigt, auf den ihm gem. Anhang 2 überlassenen TASLern die in Anhang 2 genannten Übertragungssysteme einzusetzen. Die Bedingungen für diese Nutzung sind in Anhang 2 bzw. in Anhang 9 geregelt.

Wurde ANB in Übereinstimmung mit Punkt (c) die TASL in der Realisierungsvariante gem. Anhang 3 überlassen, so ist ANB berechtigt, die TASL in der in Anhang 3 beschriebenen Form zu verwenden.

3.2. Zugang zu Teilen der TASL

Ein Zugangsrecht des ANB zu Teilen der TASL von Telekom Austria wird nicht angeordnet. Es steht den Parteien frei, ein solches Zugangsrecht zu vereinbaren.

3.3. Physischer Zugang zum Hauptverteiler (HVt)

Der physische Zugang durch ANB zu den betroffenen TASLern von Telekom Austria an einem bestimmten HVt hat je nach Lage der Umstände in Form der physischen Kollokation (Mitnutzung der von Telekom Austria genutzten Räumlichkeiten) oder im Wege des Kollokationsersatzes (Errichtung von „Outdoor Containern“ bzw. „Outdoor Cabinets“) zu erfolgen. Telekom Austria ist verpflichtet, ANB die von ihm nachgefragte Form des physischen Zugangs zum HVt unter den im folgenden genannten Voraussetzungen und zu den in Anhang 6 näher beschriebenen Bedingungen zu gewähren.

Telekom Austria hat den physischen Zugang zum HVt auf Wunsch in Form der physischen Kollokation anzubieten. Telekom Austria kann (und muß) den physischen Zugang zum HVt in Form der Kollokationsersatzlösung anbieten, soweit sie gegenüber ANB unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, daß die Verpflichtung zur physischen Kollokation im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist, oder soweit ANB dies primär wünscht.

Die Verpflichtung, den physischen Zugang zum HVt in Form der physischen Kollokation anzubieten, ist in diesem Sinne zB dann nicht gegeben,

- wenn keine ausreichende Raumkapazität (siehe dazu Anhang 6) vorhanden ist, um die Nachfrage des ANB zu befriedigen, oder
- wenn die betreffende Liegenschaft nicht im Eigentum der Telekom Austria AG oder eines Unternehmens steht, das selbst im Mehrheitseigentum von Telekom Austria oder einem Mutter- oder Tochterunternehmen von Telekom Austria steht, und Telekom Austria vom Eigentümer der betreffenden Liegenschaft keine Zustimmung zur Bereitstellung der nachgefragten Räumlichkeiten an ANB erhält. Telekom Austria ist auf Ersuchen von ANB verpflichtet, sich um die Zustimmung in angemessener Weise zu bemühen. Telekom Austria erhält hierfür einen dem entstandenen Aufwand entsprechenden Kostenersatz von ANB (Anhang 8).

Im Falle knapper Ressourcen erfolgt die Einräumung der Möglichkeit zur physischen Kollokation nach dem Grundsatz „first come, first served“; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung des Zugangs gem. Anhang 6.

3.4. Grundsätze der Leistungserbringung

Grundsätzlich werden die von den Anordnungsparteien im Rahmen dieser Anordnung erbrachten Leistungen innerhalb der für die Arbeitnehmer der die Leistung erbringenden Anordnungspartei geltenden Regelarbeitszeiten erbracht. Wünscht eine der Anordnungsparteien die Erbringung einer Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen

eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht; diese Leistungen werden gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen (siehe Anhang 8) der die Leistung erbringenden Partei abgegolten. Ist im Rahmen dieser Anordnung die Erbringung bestimmter Leistungen außerhalb gewöhnlicher Regelarbeitszeiten vorgesehen, gilt eine Weigerung der Leistungserbringung in diesem Zeitraum nicht als sachlich gerechtfertigt.

Die Anordnungsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich ab Rechtskraft dieser Anordnung ihre generellen bzw. (für einzelne Leistungen bestehenden) besonderen Regelarbeitszeiten bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeiten sind gleichfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls sie gegenüber der anderen Anordnungspartei keine Wirkung erzeugen.

Die Anordnungsparteien haben insb. in technischen und betrieblichen Belangen zusammenzuarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung der Anordnung zu ermöglichen.

4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in dieser Anordnung geregelten Leistungen

4.1. Grundsätzliches

Für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge gilt folgendes:

Die Anordnungsparteien erarbeiten gemeinsam für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge, die in dieser Anordnung geregelt sind, einheitliche Formulare bzw. Vordrucke.

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden aufgrund der gemeinsam erarbeiteten Formulare bzw. Vordrucke vorgenommen. Unvollständigkeiten bzw. Unverständlichkeiten haben dann und solange keine Auswirkungen, solange sie so geringfügig sind, daß die Bearbeitung des Bestell- und Mitteilungsvorganges hierdurch nach objektiven Kriterien nicht beeinträchtigt ist. Ist eine ordnungsgemäße Behandlung des Bestell- und Mitteilungsvorganges aufgrund der Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit objektiv nicht möglich, ist der Empfänger verpflichtet, die Mangelhaftigkeit gegenüber der sendenden Partei unverzüglich per Telefax (oder auf andere abweichend davon zwischen den Anordnungsparteien vereinbarte Weise) zu rügen. Erst ab (nachweislicher) Vornahme der Rüge sind die betreffenden Leistungsfristen gehemmt; sie beginnen wieder zu laufen, sobald die gerügte Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit durch die sendende Partei behoben ist. Der Empfänger wird von der Rügepflicht frei, wenn die Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit so gravierend ist, daß jegliche Behandlung bzw. Rüge unmöglich ist.

Bis zur gemeinsamen Erarbeitung von bzw. Einigung auf einheitliche Bestell- bzw. Mitteilungformulare können sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge formfrei vorgenommen werden, es sei denn, die Anordnung hat im Einzelfall davon abweichende Bestimmungen getroffen. Es gelten die allgemein zivilrechtlichen Bestimmungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen.

4.2. Voranfrage

ANB ist berechtigt, vor Bestellung des Zuganges zu einer bestimmten TASL von Telekom Austria Auskunft über die Realisierbarkeit (Verfügbarkeiten, etc.) des nachgefragten Zuganges zu erhalten. Telekom Austria wird die Voranfrage nach Zugang zur TASL (gem

Anhang 2 oder Anhang 3) nach deren Erhalt unverzüglich prüfen und innerhalb bestimmter Frist beantworten. Für die Bearbeitung der Voranfrage ist von ANB ein angemessenes Entgelt an Telekom Austria zu zahlen (Anhang 8). Das genaue Verfahren der Voranfrage ist in Anhang 4 geregelt.

4.3. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL

Die Bestellung des Zugangs zur TASL durch ANB und deren Bereitstellung durch Telekom Austria erfolgt gemäß dem in Anhang 4 geregelten Verfahren. Telekom Austria ist verpflichtet, den von ANB bestellten Zugang zu einzelnen TASL(en) jeweils fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Unter den in Anhang 4 festgelegten Voraussetzungen sind die Anordnungsparteien berechtigt, den bestellten oder bereitgestellten Zugang zu einer oder mehreren TASL(en) von Telekom Austria zu kündigen.

4.4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zum Hauptverteiler

Die Bestellung des physischen Zugangs (Kollokation) bzw. einer Kollokationsersatzvariante durch ANB zu einem bestimmten HVt und dessen Bereitstellung durch Telekom Austria erfolgen gemäß dem in Anhang 6 vorgesehenen Verfahren. Die Bereitstellung des physischen Zugangs wird mit der Abnahme durch ANB abgeschlossen. Die Abnahme des physischen Zugangs erfolgt gemäß dem in Anhang 6 vorgesehenen Verfahren. Telekom Austria ist verpflichtet, die von ANB jeweils bestellte Kollokationsvariante fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Unter den in Anhang 6 festgelegten Voraussetzungen sind die Anordnungsparteien berechtigt, die bestellten oder bereitgestellten physischen Zugangsvarianten zu stornieren bzw. zu kündigen.

5. Testverfahren

Zur Sicherstellung der grundlegenden Anforderungen im Sinne des Art 3 Abs. 2 der ONP-Richtlinie 90/387/EWG idgF - insb. der Sicherheit des Netzbetriebs und der Aufrechterhaltung der Netzintegrität - sind unter den in Anhang 9 genannten Voraussetzungen in Abstimmung zwischen den Parteien Netzverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

6. Entstörung

Die Entstörung der an ANB überlassenen TASL der Telekom Austria erfolgt gemäß dem in Anhang 7 vorgesehenen Verfahren.

7. Auskunfts- und Informationspflichten

7.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, wechselseitig auf Anfrage alle angefragten und zu einer effizienten, an den Zielen dieser Anordnung ausgerichteten Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Informationen und Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

7.2. Information zur Störungseingrenzung und –beseitigung

Werden konkrete Informationen von einer Partei zur Störungseingrenzung und -beseitigung benötigt, so ist die andere Partei verpflichtet, die erforderliche Auskunft auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Stunden ab Einlangen des schriftlichen Auskunftsersuchen, zu erteilen.

Telekom Austria ist, falls eine Gefährdung ihres Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist und die Störung im Verantwortungsbereich von ANB liegt (Anhang 7), berechtigt, nach nochmaliger schriftlicher Nachfrage bei der ihr von ANB genannten Anprechstelle, nach weiteren zwei Stunden ab Einlangen der Urgenz den Zugang zur TASL bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. Beschränkungen und Unterbrechungen des Zugangs zur TASL sind auf das zur Störungsbeseitigung absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der Störungseingrenzung und –beseitigung sind abzustimmen und die Interessen der Endkunden an einem unterbrechungsfreien Zugang zur festnetzgestützten Telekommunikationsdienstleistung sind zu wahren.

7.3. Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlußnetz

Telekom Austria hat ANB alle strukturellen Veränderungen in der Netzgestaltung, die die im betreffenden Fall gegebene Nutzung überlassener TASLen durch ANB beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, zwölf Monate im voraus, sofern dies nicht möglich ist aber jedenfalls ehestmöglich, schriftlich mitzuteilen.

8. Entgelte/Zahlungsmodalitäten

8.1. Höhe der Entgelte

Die von ANB für die Nutzung der TASLen der Telekom Austria, die Inanspruchnahme der physischen Kollokation, für die Beantwortung von Voranfragen und sonstige nach dieser Anordnung zu zahlende Entgelte sind in Anhang 8 geregelt. Soweit in dieser Anordnung nicht anders bestimmt, gelten die in Anhang 8 festgelegten Entgelte für sämtliche aufgrund dieser Anordnung zu erbringenden Leistungen.

Alle in Anhang 8 benannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.2. Abrechnungszeitraum / Rechnungsgliederung und -inhalt

Als Abrechnungszeitraum für die Nutzung der TASLen der Telekom Austria und die Inanspruchnahme des physischen Zugangs gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte. Der entsprechende Rechnungsinhalt und -gliederung ist in Anhang 8 festgelegt.

8.3. Fälligkeit / Verzug

Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der zugrundeliegenden Leistung, für den Rest des Monats anteilig (ein 30stel des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Kommt eine Anordnungspartei ihren Zahlungsverpflichtungen aus Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen nicht nach, so ist die andere Partei zur außerordentlichen Kündigung dieser Anordnung berechtigt.

Die Details des Abrechnungsverfahrens sind in Anhang 8 geregelt.

9. Haftung

9.1. Grundsatz

Die Parteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal öS 20.000.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal öS 100.000.000,- pro Jahr der Schadensverursachung.

Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muß.

9.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Vertragsdauer, Kündigung

10.1. Laufzeit

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an beide Parteien in Kraft und gilt bis zum 30.09.2000. Das aus dieser Anordnung entstehende Rechtsverhältnis ist keiner ordentlichen Kündigung zugänglich.

Bis zum 30.06.2000 werden einander die Parteien wechselseitig allfällige Änderungswünsche für den diesem Rechtsverhältnis nachfolgenden Vertrag für die Zeit ab 01.10.2000 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung für die Zeit ab 01.10.2000 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 30.09.2000 angerufen, so wenden die Parteien die gegenständliche Anordnung vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung 01.10.2000 in Kraft.

Diese Anordnung endet jedenfalls, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

10.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das aus dieser Anordnung entstehende Rechtsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

- der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist (dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB);
- die andere Partei die Bedingungen des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodaß die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

10.3. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

11. Vertragsanpassung

11.1. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen des Zugangs zu TASLen betrifft, welche

- in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der Telekom Austria auch auf ANB Anwendung zu finden haben,

so kann ANB eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. In diesem Fall werden die Parteien die Anordnung einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jeder Partei frei, gemäß § 2 Abs. 4 ZVO iVm §§ 37, 40 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

11.2. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Pktes 11.1. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, daß Telekom Austria mit einem dritten Netzbetreiber Bedingungen des Zugangs zu TASLen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für ANB festgelegten Bedingungen und daß solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für ANB zu gelten haben.

11.3. Besonderes Änderungsbegehren

Jede Partei ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieser Anordnung auftreten, diesbezüglich von der anderen Partei eine Änderung der vorliegenden Anordnung bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen der Anordnung zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung der Anordnung bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diese Anordnung an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen.

Wird an eine Partei durch die andere Partei ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist erstere verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und des Umfangs des Begehrens angepaßten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Parteien berechtigt, die Regulierungsbehörde gem. § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO iVm § 41 Abs. 3 TKG anzurufen. Von diesem Recht dürfen die Parteien erstmals zum 01.01.2000 Gebrauch machen.

11.4. Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen

Die Parteien nehmen sich vor, gemeinsam mit anderen Netzbetreibern in einem multilateralen Arbeitskreis an der Vereinheitlichung der administrativen und betrieblichen Abläufe beim Zugang zu TASLen von Telekom Austria zusammenzuarbeiten. Soweit ein in diesem Sinn gebildeter multilateraler Arbeitskreis Empfehlungen für betriebliche Abläufe ausspricht, die in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, ist jede der Anordnungsparteien berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieser Anordnung zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 11.3. dieser Anordnung.

12. Geheimhaltung

12.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Entbündelungsanordnung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Vertragspartei, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber Behörden.

12.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

12.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1. der Anordnung der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

12.5. Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten der anderen Partei Rechte abzuleiten.

12.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Pkt 12.1. dieser Anordnung, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befaßten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 20 Datenschutzgesetz).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, daß sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer in dieser Anordnung geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7. Vertragsverletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser

Anordnung dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 10.2. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8. Konventionalstrafe

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von ATS 500.000,-- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

12.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

13. Gewerbliche Schutzrechte– Geistiges Eigentum

13.1. Altschutzrechte

Diese Anordnung läßt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Kooperation, Teilnichtigkeit

14.1. Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insb. in technischen und betrieblichen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung der Anordnung zu ermöglichen.

14.2. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch

eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt auch für den Fall, daß einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

15. Abtretung, Rechtsnachfolge, Vertragsanhänge

15.1. Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Pkt. 15.2. auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insb. bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG – nicht grundlos verweigert werden darf.

15.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien dieser Anordnung über.

15.3. Anhänge

Die folgenden Anhänge zu dieser Anordnung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Anhang 1 – Abkürzungen und Definitionen

1) Abkürzungen

A	Ampere
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AktG	Aktiengesetz
ANB	Alternativer Netzbetreiber
a_{ri}	Restdämpfung bei der Frequenz i
BD	Bezugsdämpfung
CCA	Carrier Customer Access
CuDA	Kupferdoppelader
dB	Dezibel (Dämpfungsmaßstab)
ETR	ETSI Technical Report
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
HsV	Hausverteiler
HDSL	High Speed Digital Subscriber Line
HLA	Hochohmiger Leitungsabschluß
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
HVt	Hauptverteiler
Hz	Hertz
ICC	Internationale Handelskammer
ISDN	Integrated Services Digital Network (dienstintegrierendes digitales Netz)
ISDN-BA	ISDN-Basisanschluß
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union – Telekommunikation
KV	Kabelverzweiger
n	Anzahl (natürliche Zahlen)
NAP	Netzabschlußpunkt (entspricht TAE)
Nr.	Nummer
NT	Network Termination
ÖFEG	Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungs GmbH
ONP	Open Network Provision
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PCM	Pulse Code Modulation
PLZ	Postleitzahl
POTS	Plain Old Telephone Service
StC	Street Cabinet
TA	Telekom Austria AG
TAD	Telefonanschlußdose
TAE	Telekommunikationsanschlußeinheit (entspricht NAP)
TASL	Teilnehmeranschlußleitung
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung
T_n	Teilnehmer
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem

ÜV	Übergabeverteiler
UVSt	Unselbständige Vermittlungsstelle
V	Volt
VL	Verlängerungsleitung
VO	Verordnung
VFE	Vorfeldeinrichtung
VSt	Vermittlungsstelle
WfK	Weiterführungskabel
ZV	Zwischenverteiler

2) Begriffsdefinitionen

Arbeitstag	Ein Werktag (Montag bis Freitag)
Anschlußbereich	Geographischer Bereich innerhalb eines Ortsnetzes, aus dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einen HVt angeschlossen sind.
Basic Access Repeater	Regenerator zur Verlängerung der Reichweite eines ISDN-Basisanschlusses
Basisanschluß (BA)	Standardisierter ISDN-Anschluß mit zwei Basiskanälen mit je 64 kBit/Sekunde und einem Steuerungskanal mit 16 kBit/Sekunde.
Betriebsvorhalt	Kupferdoppeladern, die zur kurzfristigen Ersatzschaltung von gestörten Doppeladern sowie zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden müssen.
Endkunde	Endbenutzer (Endteilnehmer) von Telekommunikationsdienstleistungen, dessen Endgerät(e) physisch mit dem NAP der TASL verbunden sind.
Entgelte	Sämtliche Entgelte, Preise etc. verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt – in österreichischen Schilling (ATS) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer.
Pair Gain System	System zur Mehrfachnutzung der TASL
PCM 30	Digitales Übertragungssystem zur Übertragung von 30 Sprachkanälen, einem Synchronisierungskanal und einen Signalisierungskanal
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Raum in den durch Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist

Teilnehmeranschlußleitung	Kupferkabelleitung im Teilnehmeranschlußnetz eines Telekommunikationsnetzbetreibers, die vom Hauptverteiler bis zur Telekommunikations-Anschlußeinheit beim Endkunden führt. Die TASL dient dazu, einem Endkunden leitungsgebundene Telekommunikationsleistungen anzubieten.
Telekommunikations-Anschlußeinheit	Gerät, das die TASL beim Endkunden abschließt (zB Teilnehmerdose, NT)
Zugang zur TASL	Der Zugang zur TASL durch ANB wird jedenfalls ohne vorgeschaltete, kann aber gegebenenfalls mit zwischengeschalteten übertragungstechnischen Einrichtungen realisiert werden (Punkt 3.1 lit a Allgemeiner Teil).

Anhang 2 – Entbündelte Nutzung der TASL (ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)

1. Allgemeines zum Einsatz von Übertragungssystemen im Netz der Telekom Austria

Es gilt allgemein der Grundsatz, daß die für Telekom Austria (und verbundene Unternehmen) intern geltenden Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen bzw. die Erbringung von Diensten auf TASLen auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch ANB auf den von Telekom Austria überlassenen TASLen gelten.

Zu diesem Zweck übermittelt Telekom Austria ANB innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Anordnung erstmals alle gegenwärtig Telekom Austria-intern (bzw. im Konzernverbund) verwendeten Dokumentationen bzw. Informationen (Richtlinien) für den Einsatz der von dieser Anordnung umfaßten Übertragungssysteme, insb. der auf der Basis des Standards ETSI TS 101 135 basierenden Übertragungssysteme, der auf Basis des Standards ETSI ETR 328 basierenden Übertragungssysteme sowie der für die Erbringung von Diensten bis zu einer Nettobitrate von 144 Kilobit pro Sekunde (insb. POTS, ISDN-BA) verwendeten Übertragungssysteme. Soweit die ANB mitgeteilten Informationen bzw. Dokumentationen TA-intern geändert werden, teilt Telekom Austria ANB diese Änderungen unverzüglich mit.

Ausgenommen von der Pflicht zur Übermittlung sind jene Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Telekom Austria betreffen.

ANB ist nicht verpflichtet, Richtlinien der TA einzuhalten, die ihm von dieser nicht übermittelt wurden. Es ist Telekom Austria ausdrücklich untersagt, ANB Richtlinien als im Sinne des ersten Absatzes auch für ANB geltend anzuzeigen, die von Telekom Austria selbst gar nicht oder nicht in dieser Form angewendet werden.

Während der Laufzeit dieser Anordnung sind die jeweils geltenden nationalen Gesetze bezüglich des Sach- und Personenschutzes im Zusammenhang mit Telekommunikationseinrichtungen einzuhalten.

2. Entwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme

Telekom Austria unternimmt es, für die Anschaltung und Nutzung der von dieser Anordnung umfaßten, als generell netzverträglich benannten (insb. hochbitratigen) Übertragungssysteme, allgemeine Bedingungen zu entwickeln. Als Zeitpunkt für den Abschluß der Arbeiten an diesen allgemeinen Bedingungen nimmt sich Telekom Austria den 30.09.1999 vor.

Auf Wunsch von ANB übermittelt Telekom Austria ANB erstmalig vier Wochen nach Zustellung der Anordnung die bisherigen Ergebnisse der Arbeiten an den allgemeinen Anschalte- und Nutzungsbedingungen. Auf Wunsch von ANB übermittelt Telekom Austria sodann im Abstand von 2 Monaten die weiterentwickelten Ergebnisse der Arbeiten; diese Verpflichtung endet mit dem Abschluß der Arbeiten. Ausgenommen von der Pflicht zur Übermittlung sind Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse der Telekom Austria.

ANB ist berechtigt, Stellungnahmen, einschließlich Verbesserungs- und Änderungsvorschläge, zu den bisherigen Ergebnissen der Arbeiten an den allgemeinen Anschalte- und Nutzungsbedingungen abzugeben.

Nach Abschluß der Arbeiten bzw. relevanter Teile davon (zB der Anschaltebedingungen für einzelne Übertragungssysteme) hat Telekom Austria ANB die generellen Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. relevante Teile hiervon) zu übermitteln. Die verpflichtende Anwendung der Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. relevanter Teile hiervon) iSv Pkt 3.2 des Anhangs 2 (siehe unten) bedarf der vorherigen Anerkennung derselben durch ANB. Besteht zwischen den Anordnungsparteien Streit über den Angemessenheit der von Telekom Austria vorgelegten Anschalte- und Nutzungsbedingungen, insb. im Hinblick auf die Freiheit von Diskriminierungen, so sind beide Parteien berechtigt, iSd Vertragsanpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Pkt. 11.3), jedoch auch schon vor dem 01.01.2000, die Regulierungsbehörde anzurufen.

3. Ausführungsvarianten für den Zugang zur TASL ohne übertragungstechnische Leistungen

3.1. Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten Kupferdoppelader 2/4-Draht

Telekom Austria überläßt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nachfolgende Varianten von Kupferdoppeladern mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresdurchschnitt:

- Kupferdoppelader 2 Draht für Nutzbitraten bis 144 kbit/s
- Kupferdoppelader 2 Draht für höherbitratige Nutzung
- Kupferdoppelader 4 Draht für höherbitratige Nutzung

Technische Parameter:

Alle technischen Parameter der konkret zu überlassenden bzw. überlassenen Kupferdoppeladern bewegen sich innerhalb der jeweiligen Richtlinien der Telekom Austria (siehe Pkt. 1 des Anhangs).

Die Schnittstelle zu ANB ist der Übergabeverteiler.

Telekom Austria stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern von der TAE bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von Telekom Austria selbst genutzten Kupferdoppeladern gegeben ist.

3.2. Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Sämtliche von Telekom Austria im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sind ANB auf dessen Wunsch, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Gleichermaßen hat ANB auf Wunsch von Telekom Austria die von ihm im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind dem jeweiligen Entbündelungspartner unaufgefordert und unverzüglich bekanntzugeben.

Für die Nutzung der Kupferdoppeladern sind folgende Übertragungssysteme im Hinblick auf ihre generelle Netzverträglichkeit anerkannt:

(a) Ohne Einschränkung können auf Kupferdoppeladern Übertragungssysteme eingesetzt werden, die nachstehende Verfahren einsetzen bzw. Schnittstellenbedingungen erfüllen:

- Analoge Übertragung (POTS) gem. Richtlinien von Telekom Austria bzw. ETSI ETS 300001;
- 144 kbit/s Nutzbitrate nach dem Standard ETSI TS 102080. Solche Systeme werden beispielsweise bei der Übertragung von EURO-ISDN für ISDN-Basisanschlüsse verwendet.

In allen diesen Fällen bedarf es keiner Netzverträglichkeitsprüfung im Einzelfall.

(b) Übertragungssysteme, die die nachstehenden Verfahren einsetzen, können unter Nennung des Übertragungssystems bei der Bestellung auf Kupferdoppeladern, unter Einhaltung der von Telekom Austria gem. Pkt. 1 des Anhangs 2 übermittelten, gegenwärtig von Telekom Austria (oder verbundenen Unternehmen) verwendeten, internen Richtlinien und unter Beachtung der entsprechenden Standards von ANB eingesetzt werden.

Bei diesen Übertragungssystemen ist eine generelle Netzverträglichkeit aufgrund dieser Anordnung gegeben, in besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Überprüfung der konkreten Netzverträglichkeit, genauer: der Kabelverträglichkeit, erforderlich sein (siehe Anhang 9). Diesfalls hat die Telekom Austria ANB die Notwendigkeit der Prüfung schriftlich zu begründen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes (Neuanschaltung und Nutzung) der nachstehend genannten Übertragungssysteme im Rahmen der von Telekom Austria gem. Pkt. 1. übermittelten internen Richtlinien, richtet sich, sobald Telekom Austria ANB generelle Anschalte- und Nutzungsbedingungen für das betreffende Übertragungssystem gem. Punkt 2 vorgelegt und ANB diese akzeptiert hat, nach diesen beiderseits anerkannten Anschalte- und Nutzungsbedingungen.

Diese Vorgangsweise gilt sinngemäß, wenn sich nachträglich (nach beiderseitigem Anerkennen der Bedingungen) die Notwendigkeit zu Änderungen der Anschalte- und Nutzungsbedingungen seitens Telekom Austria ergibt. ANB muß geänderte Bedingungen nur nach vorheriger Zustimmung verpflichtend anwenden.

- 784 kbit/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 3-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mbit/s über drei Kupferdoppeladern).
- 1168 kbit/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 2-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mbit/s über zwei Kupferdoppeladern).
- 2320 kbit/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 1-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mbit/s über eine Kupferdoppelader).
- Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL entsprechend der Richtlinie ETSI ETR 328 bzw. entsprechender Richtlinien von ITU-T (in Vorbereitung).

(c) Will ANB auf den ihm überlassenen TASLern andere als die oben genannten Übertragungssysteme einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch Telekom Austria. Besteht zwischen den Anordnungsparteien Streit über die generelle Netzverträglichkeit des Übertragungssystems im Hinblick auf die Gewährleistung der grundlegenden Anforderungen iSd ONP-Richtlinien gem. § 39 TKG, so sind beide Parteien berechtigt, iSd Vertragsanpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Pkt. 11.3), jedoch auch schon vor dem 01.01.2000, die Regulierungsbehörde anzurufen.

3.3. Bestellregeln für den Einsatz höherbitratiger Übertragungssysteme

Beabsichtigt ANB die Nutzung einer TASL für Bitraten, die über 144 kbit/s hin-ausgehen, durch ein generell als netzverträglich anerkanntes Übertragungssystem (siehe Pkt 3.2 oben), so kommt bei der erstmaligen Nutzung einer bestimmten TASL das in Anhang 4 festgelegte Verfahren zur Anwendung; das Verfahren wird sinngemäß angewendet, wenn es sich um die Umstellung einer bereits benutzten TASL auf höherbitratige Nutzung handelt.

Anhang 3 – Entbündelte Nutzung der TASL bei Verwendung von Systemen zur Mehrfachnutzung der TASL (Pair Gain Nutzung)

1. Allgemeines

Telekom Austria bietet im Fall des Einsatzes von Pair Gain Systemen gem. Pkt 3.1.(a) und (c) des Allgemeinen Teils den Zugang zur TASL in den folgenden Varianten an:

- Analoger Zugang mit Signalisierung gemäß nationaler Schnittstellenbedingungen über Pair Gain System
- Digitaler Zugang über Pair Gain System, gegebenenfalls unter Nutzung eines bestehenden ISDN-Regenerators

Die NT für ISDN-Basisanschlüsse muß den Richtlinien der Telekom Austria entsprechen.

Die Schnittstelle zu ANB ist der Übergabeverteiler.

2. Analoger Zugang über Pair Gain Systeme

Die von Telekom Austria eingesetzten Systeme zur Mehrfachausnutzung der TASL sind teilnehmergleich an die Schnittstellenkarten der vermittelnden bzw. konzentrierenden Einheiten angeschlossen. Eine Anschaltung von ANB an solche Pair Gain Systeme kann für herkömmliche analoge Schnittstellen mit Signalisierung gemäß nationalen Schnittstellenbedingungen in derselben Weise erfolgen wie die Anschaltung an Kupferzweidrahtleitungen.

Der Übertragungsweg wird vollduplexfähig mit einer Bandbreite von 3,1 kHz im Frequenzbereich von 300 – 3400 Hz mit den übertragungstechnischen Eigenschaften gemäß den von Telekom Austria selbst angewendeten Richtlinien (Punkt 7.1 des Allgemeinen Teils) bereitgestellt.

Bis zur Fertigstellung vollständiger technischer Spezifikationen hinsichtlich des analogen Zugangs zur TASL im Falle deren Realisierung durch Pair Gain Systeme und der Herstellung des Einvernehmens hierüber mit ANB gelten die „Spezifikationen der POTS-Vorfeldeinrichtungen“ gemäß Anhang 3 Anlage (A), allerdings nur unter der Voraussetzung und nur insoweit, als diese auch von Telekom Austria selbst intern angewendet werden. Wendet Telekom Austria intern abweichende oder ergänzende Spezifikationen an, so sind diese, mit Ausnahme von darin enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, ANB spätestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheids zu übermitteln.

3. Digitaler Zugang über Pair Gain Systeme

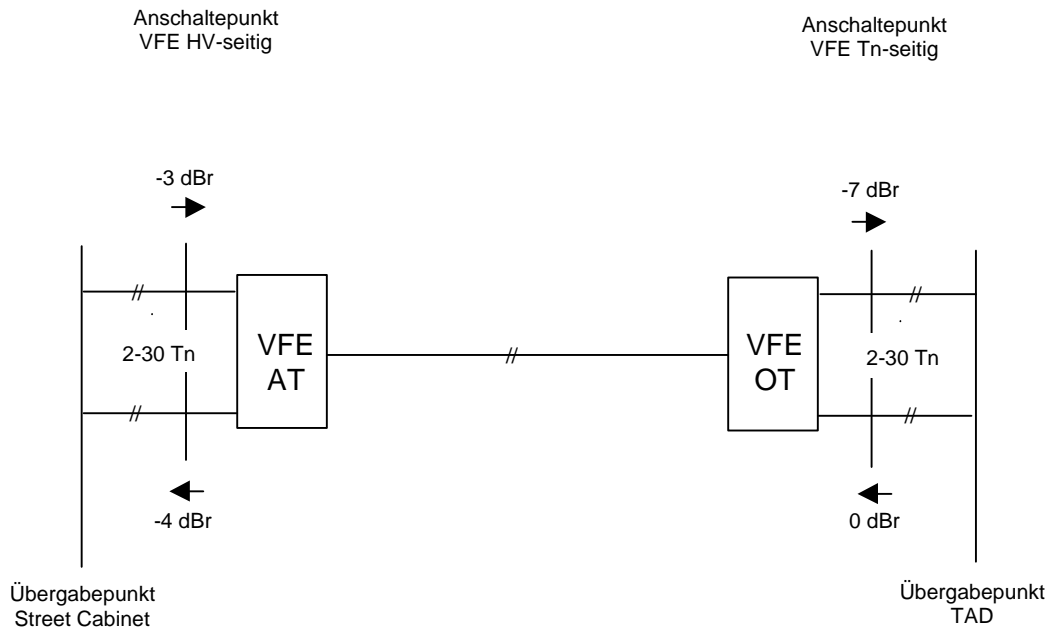
Die von Telekom Austria eingesetzten Systeme zur Mehrfachausnutzung der TASL, welche sich für die Erbringung von ISDN-Basisanschlüssen eignen, sind direkt an die ISDN-Schnittstellenkarten der vermittelnden bzw. konzentrierenden Einheiten über die Uk₀ Schnittstelle angeschlossen.

Eine Anschaltung von ANB an solche Pair Gain Systeme kann daher für diese Art von Schnittstellen in derselben Weise erfolgen wie die Anschaltung an Kupferzweidrahtleitungen.

Schnittstelle beim Endkunden ist die S₀ Schnittstelle nach ETS 300 012 bzw. ITU-T I.430. Die Schnittstelle arbeitet mit einem strukturierten 192 kbit/s Signal. Dem Endkunden werden zwei unstrukturierte Kanäle mit je 64 kbit/s (B1 und B2 Kanal) und ein Kanal mit 16 kbit/s (D-Kanal) zur Verfügung gestellt.

Bis zur Fertigstellung vollständiger technischer Spezifikationen hinsichtlich des digitalen Zugangs zur TASL über Pair Gain Systeme und der Herstellung des Einvernehmens hierüber mit ANB gelten die Spezifikationen gemäß Anhang 3 Anlage (B) und (C), allerdings nur unter der Voraussetzung und nur insoweit, als diese auch von Telekom Austria selbst intern angewendet werden. Wendet Telekom Austria intern abweichende oder ergänzende Spezifikationen an, so sind diese, mit Ausnahme von darin enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, ANB spätestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheids zu übermitteln.

Anlage (A): Spezifikationen der POTS-Vorfeldeinrichtungen



Allgemeine Bedingungen:

Es wird keine Mindestdatenübertragungsrate garantiert. Am Anschlußpunkt TAE dürfen nur Endgeräte entsprechend ETS 300 001 angeschlossen werden.

Nebenstellendurchwahl mit ÜFS bzw. GSD ist nicht möglich. Die aus obiger Skizze ersichtlichen relativen Pegel beziehen sich auf die unmittelbaren Anschaltpunkte an der Vorfeldeinrichtung. Die nominellen Sende- und Empfangspegel an den Übergabepunkten zu ANB sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Übergabepunkt (HVt-seitig):

Übertragbarer Frequenzbereich: 300 – 3400 Hz
Nomineller Eingangspegel: - 3 dBm
Nomineller Ausgangspegel: - 4 dBm
Impedanz, Nachbildimpedanz: $Z_N (= 220 \text{ Ohm} + 820 \text{ Ohm} \parallel 115 \text{ nF})$
oder 600 Ohm
Ruferkennung: 50 Hz, 1s Signal / 5s Pause
Rufspannung: > 35V, maximal 60 V
Gebührenimpulserkennung: 12 kHz +/- 30 Hz, maximal 2,4 V, minimal 1,4 V
Gebührenimpulsfrequenz: maximal 5 Hz
Wahlverfahren: IWW, MFV gemäß ÖFEG-TU 012
Schleifenstrom: maximal 30 mA

Übergabepunkt (Teilnehmerseitig):

Übertragbarer Frequenzbereich: 300 – 3400 Hz
Nomineller Eingangspegel: 0 dBm

Nomineller Ausgangspegel: - 7 dBm
Impedanz, Nachbildimpedanz: Z_N oder 600 Ohm
Rufspannung: > 26 V (25 oder 50 Hz)
Gebührenimpuls: 12 kHz +/- 50 Hz / 0 dB +/- 1 dB
(bezogen auf 0,775 V, gemessen an 200 Ohm)
Wahlverfahren: IWW, MFV
Schleifenerkennung: Bei einem $R_E > 16,8$ Kiloohm wird keine Belegung
eingeleitet
Schleifenstrom: maximal 20 mA
Spannung: > 24 V

Anlage (B): Eigenschaften und Anschaltebedingungen für ISDN-BA Regeneratoren

Die von Telekom Austria eingesetzten Regeneratoren für den ISDN-BA entsprechen in ihren technischen Daten prinzipiell den Vorgaben in TS 102 080, insb. werden die Vorgaben über die Performance in Abschnitt 6.1.1 eingehalten. Ihre Leistungsaufnahme beträgt im aktiven Zustand typisch 1100 mW, überschreitet also die Vorgaben in TS 102 080, Abschnitt 10.6.2.1. Da zum Teil Produkte verwendet werden, die vor Inkrafttreten von TS 102 080 gefertigt und ausgeliefert wurden, kann die Einhaltung der Dynamic Requirements entsprechend TS 102 080, Abschnitt 10.6.2.2 nicht garantiert werden.

Werden Regeneratoren und u. U. auch die NT ferngespeist, ist aus Gründen des Personenschutzes die Speisespannung auf 95 V +/- 5 % und der Speisestrom auf 60 mA zu begrenzen. Im übrigen sind die Bestimmungen von EN 60 950 einzuhalten.

Anlage (C): Eigenschaften und Anschaltebedingungen für ISDN-BA Multiplexer

Da von Telekom Austria ausschließlich das Übertragungsverfahren gemäß TS 102 080, Annex A mit 2B1Q Code eingesetzt wird, stehen auch nur Multiplexer zur Verfügung, deren amtsseitige NT-Teile und kundenseitige LT-Einheiten diesem Übertragungsverfahren entsprechen.

Die amtsseitigen NT-Teile können, abhängig vom eingesetzten Multiplexer, eine Metallic Termination gemäß ANSI T1.601 oder eine rein resistive Metallic Termination aufweisen. Eine Änderung der Eigenschaften der Metallic Termination ist nicht möglich.

Der Takt der ISDN-Multiplexer wird von der Vermittlungsstelle der Telekom Austria abgeleitet.

Anhang 4 – Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL

1. Voranfrage

1.1. Allgemeines

ANB ist berechtigt, unabhängig von der Bestellung des Zugangs zu konkreten TASLern gemäß den nachstehenden Bestimmungen Voranfragen an Telekom Austria zu richten betreffend die Verfügbarkeiten und Eigenschaften von TASLern zu konkret zu bezeichnenden Teilnehmern oder Gruppen von Teilnehmern (zB von Teilnehmern an bestimmten zusammenhängenden Adressen oder von Teilnehmern eines bestimmten Hauses).

1.2. Inhalt der Anfrage

Im Rahmen einer Voranfrage kann abgefragt werden:

Variante A: Die Realisierbarkeit eines konkreten Vorhabens hinsichtlich der TASL zu einem bestimmten Teilnehmer:

- (a) Ob die TASL mit oder ohne zwischengeschaltetem Pair Gain System (siehe Anhänge 2 und 3) verfügbar ist;
- (b) Ob sich die TASL für eine hochbitratige Nutzung gem. Anhang 2 Punkt 3.2 lit b eignet;
- (c) Konkret benannte technische Parameter (zB ÜFS-Übertragbarkeit iSv Anhang 3).

Variante B: Die Realisierbarkeit eines allgemeinen Vorhabens:

- (a) Die Anzahl vorhandener (oder durch Rangierung im KV, HsV und/oder Stockwerksverteiler durchschaltbarer) a/b-Adern zu einem bestimmten Teilnehmer bzw. zu einer bestimmten Adresse (siehe Pkt.1.), gleichgültig ob in Verwendung oder nicht in Verwendung;
- (b) Die Anzahl der davon nicht genutzten bzw. Dritten überlassenen aber von diesen nicht in einem Endkundenverhältnis genutzten (siehe Punkt 4.1) Leitungen;
- (c) Ob Leitungen mit oder ohne zwischengeschaltetem Pair Gain System (siehe Anhänge 2 und 3) verfügbar sind;
- (d) Ob sich die Leitungen für eine hochbitratige Nutzung gem. Anhang 2 Punkt 3.2 lit b eignen;
- (e) Konkret benannte technische Parameter (zB ÜFS-Übertragbarkeit iSv Anhang 3).

1.3. Form der Voranfrage

ANB bringt die Voranfrage per Telefax bei dem ihm von Telekom Austria benannten zuständigen Ansprechpartner der Telekom Austria ein.

Die Voranfrage muß (neben der Angabe der nachgefragten Variante und den nachgefragten Informationen gem. Pkt. 1.2 oben) folgende Angaben enthalten:

- Angaben über ANB (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- Bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten Kupferleitung das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2)
- Die Adresse des/der Endkunden
- Standort des HVt
- Datum, Unterschrift

Der Eingang der Voranfrage ist durch Telekom Austria binnen 2 Arbeitstagen per Telefax zu bestätigen.

1.4. Weiteres

Telekom Austria wird die Voranfrage unverzüglich in Bearbeitung nehmen und ANB ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von 8 Arbeitstagen die nachgefragte Information erteilen; allenfalls werden andere, auf der betroffenen TASL realisierbare Nutzungsvarianten genannt.

Die Voranfrage wird unter dem Vorbehalt beantwortet, daß keine Reservierung der betroffenen TASL(en) erfolgt.

Für jede Voranfrage hat ANB Telekom Austria ein dem Aufwand angemessenes Entgelt zu zahlen. Für Voranfragen gemäß Variante A, in denen lediglich Informationen im Sinne der Punkte (a) und (b) hinsichtlich einer einzelnen TASL abgefragt werden, gebührt Telekom Austria das pauschalierte Entgelt gem. Anhang 8. Werden Informationen iSd Variante B bzw. Pkt (c) der Variante A abgefragt, gebührt Telekom Austria ein dem zusätzlichen Aufwand entsprechender Aufwandsatz; die Verrechnung erfolgt gemäß den in Anhang 8 (Punkt 1.2) festgelegten Regeln.

2. Angebotsaufforderung/Bestellung des Zugangs zur TASL

2.1. Bestellung

ANB bestellt den Zugang zu(r) TASL(en) eines bestimmten Teilnehmers per Telefax bei dem ihm von Telekom Austria benannten zuständigen Ansprechpartner. Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- (a) Die genaue Adresse des Endkunden;
- (b) Nennung der gewählten Nutzungsvariante;
- (c) Bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten Kupferleitung das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2);
- (d) Angaben über ANB (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- (e) Angabe, ob es zur Übernahme von derzeit durch Telekom Austria (oder einen dritten Betreiber) betriebenen Leitungen (Kündigung durch den Endkunden) oder zur Nutzung freier Kapazitäten kommen soll
- (f) Bei Neuschaltung eines Teilnehmers oder Nichtvorhandensein eines Leitungsabschlusses der Telekom Austria: Angabe des gewünschten Zeitfensters für einen verbindlich zu vereinbarenden Besuchstermin beim Endkunden
- (g) Gewünschter Bereitstellungstermin und Umschaltzeitfenster
- (h) Standort des HVt
- (i) gegebenenfalls Bezugnahme auf eine Voranfrage
- (j) Bei Portierung auf Basis von Call-Forwarding (CFW) gibt ANB die gewünschte CFW-Nummer bekannt (s. Punkt 3.3; Übergangslösung).
- (k) Datum, Unterschrift

Der Eingang der Bestellung ist durch Telekom Austria binnen 2 Arbeitstagen per Telefax zu bestätigen.

2.2. Antwort von Telekom Austria

Telekom Austria wird die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL un-verzüglich prüfen; hat eine Voranfrage stattgefunden, so werden deren Ergebnisse, soweit es seit Abschluß der Voranfrage zu keinen die Ergebnisse der Voranfrage beeinträchtigenden Veränderungen im Anschlußbereich des HVt gekommen ist, herangezogen.

Die Antwort von Telekom Austria auf die Bestellung erfolgt ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 8 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung; gründet sich die Bestellung auf eine Voranfrage und ist es zu keinen für das Ergebnis der Voranfrage maßgeblichen Veränderungen im Anschlußbereich des betreffenden HVt gekommen, so erfolgt die Antwort jedenfalls binnen 5 Arbeitstagen.

(a) Im Gutfall besteht die Antwort von Telekom Austria in einer Bestätigung der Bestellung. Diese Bestätigung muß folgende Angaben enthalten:

- Vertragsnummer
- Leitungsbezeichnung
- Tag der Bereitstellung samt Umschaltzeitplan

Die Bestätigung ist als verbindliches Angebot zu werten. Es steht unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen (siehe dazu sogleich) Übermittlung der Kündigung des betreffenden Endkunden, sofern eine solche erforderlich ist. ANB kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestätigung das Angebot per Telefax annehmen; das Original des Annahmeschreibens ist zusätzlich zu übermitteln. Innerhalb dieses Zeitraums hat ANB, sofern der Zugang zur TASL mit einem Betreiberwechsel durch den Endkunden verknüpft ist, auch die Kündigung des Endkunden (vorab per Fax) zu übermitteln. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Endkunden gilt das Angebot (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zustande gekommene Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert Telekom Austria anordnungskonform den Zugang zur TASL.

(b) Im Schlechtfall besteht die Antwort von Telekom Austria aus einer schriftlichen Begründung, warum die bestellte Leistung nicht (bzw. keine der gegebenenfalls bestellten Alternativen) durchführbar ist und der Mitteilung, welche alternativen Leistungen bzw. welche alternativen Bereitstellungszeiten (einschließlich Umschaltzeitfenster) realisierbar wären.

Das Alternativangebot muß folgende Angaben enthalten:

- Die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n)
- Zumindest zwei zeitlich naheliegende Bereitstellungstage (samt Umschaltzeitfenster)

Die Mitteilung ist als verbindliches Alternativangebot zu werten. Es steht unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen (siehe dazu sogleich) Übermittlung der Kündigung des betreffenden Endkunden, sofern eine solche erforderlich ist. ANB kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (bzw. eines davon) per Telefax annehmen; das Original des Annahmeschreibens ist zusätzlich zu übermitteln. Innerhalb dieses Zeitraums hat ANB, sofern der Zugang zur TASL mit einem Betreiberwechsel durch den Endkunden verknüpft ist, auch die Kündigung des Endkunden (vorab per Fax) zu übermitteln. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Endkunden gelten die Alternativangebote (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zustande gekommene Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert Telekom Austria anordnungskonform den Zugang zur TASL.

Telekom Austria ist verpflichtet, wenn sie ANB die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme (Anhang 2 Punkt 3.2 lit b) nachgefragten TASL mit der Begründung verweigert, daß der Einsatz des Systems aufgrund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, ANB anzubieten, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten (Ersatz des tatsächlichen Aufwands; nicht jedoch Ersatz der Kosten der Modems) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch ANB zu ermöglichen.

Telekom Austria ist verpflichtet, wenn sie ANB die Überlassung von TASL(en) mit der Begründung verweigert, daß sie über keine freien TASL-Kapazitäten mehr verfügt, zu prüfen, ob sie in Frage kommende TASL(en) einem dritten Betreiber überlassen hat und ob sie hinsichtlich dieser TASL(en) von dem dritten Betreiber eine Anzeige erhalten hat, daß die TASL(en) mangels aufrechter Endkundenverhältnis aktuell nicht genutzt wird. Sollte dies der Fall sein, ist Telekom Austria verpflichtet, diese TASL(en) als Alternativangebot unter Geltendmachung ihres Kündigungsrechts gem. Punkt 4.2 ANB anzubieten.

- (c) Kann Telekom Austria weder die von ANB bestellte Ausführungsvariante noch eine Alternativvariante bereitstellen, so erhält ANB spätestens innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung eine Absage. Die sachliche Rechtfertigung für eine solche Leistungsverweigerung unterliegt den Bedingungen des Allgemeinen Teils, Punkt 3.1.(c).

2.3. Weiteres

Für die Bearbeitung einer Bestellung hat ANB Telekom Austria ein dem Aufwand angemessenes Entgelt (Anhang 8) zu zahlen. Wurden für die Bearbeitung der Bestellung Ergebnisse einer Voranfrage iSv Punkt 1. dieses Anhangs herangezogen, wozu bei deren Verwertbarkeit gem. Punkt 2.1. dieses Anhangs eine Verpflichtung besteht, so dürfen von Telekom Austria nur mehr die konkret im Zuge der Bearbeitung der Bestellung gemachten Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Der Berechnung des Aufwands ist derselbe Stundensatz zugrunde zu legen, wie der Bearbeitung von Voranfragen (siehe dazu oben bzw. Anhang 8).

3. Bereitstellung des Zugangs zur TASL

3.1. Bereitstellungsfristen und -termine

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL erfolgt ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zustandekommen eines Überlassungsvertrages (von ANB angenommenes Angebot iSd Varianten (a) und (b) des Punktes 2.2 dieses Anhangs; auf die Übermittlung der Kündigung des Endkunden bei Betreiberwechsel kommt es nicht an) und zu dem im Zuge der Bestellung vereinbarten Realisierungstermin im Umschaltzeitfenster (Bereitstellungstermin).

Telekom Austria darf einen in einer Bestellung genannten Bereitstellungsstermin nicht deshalb ablehnen, weil dieser weniger als 20 Arbeitstage vom Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung entfernt ist; vorausgesetzt, die in dieser Anordnung der Telekom Austria eingeräumten Fristen für die Bearbeitung der Bestellung und der Bereitstellung stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung. Eine verspätete Übermittlung der Annahme des

Angebots der Telekom Austria iSv Punkt 2.2. Variante (a) bzw. (b), die eine Verkürzung der Bereitstellungsfrist zulasten von Telekom Austria zur Folge hätte, wird ANB zugerechnet; Telekom Austria hat ANB, sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Bereitstellung ausreichend sein, unverzüglich über diesen Umstand per Telefax zu verständigen und einen den angeordneten Bedingungen entsprechenden alternativen Bereitstellungsstermin zu nennen. Dieser gilt bis auf Widerruf als von ANB akzeptiert. Telekom Austria wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von ihrer Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehestmöglich anzubieten.

Bei aufwendigen Projektierungen und umfangreichen Montage- und Schaltarbeiten (zB Massenumschaltungen, Koordinierung von Firmennetzumschaltungen) sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, wobei zumindest die Realisierungstage und Umschaltzeitfenster schriftlich festzuhalten sind.

3.2. Bereitstellungsverfahren

Die Um- bzw. Anschaltung des Zugangs von ANB zur TASL erfolgt taggenau innerhalb eines bestimmten definierten Umschaltzeitfensters.

Die gewöhnlichen Umschaltzeitfenster liegen an Arbeitstagen zu folgenden Zeiten: 06:00 bis 08:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr, 19:00 bis 21:00 Uhr.

Bei aufwendigeren Projektierungen und insb. bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung nicht akzeptabel ist, kommen (zu abweichenden Entgeltsätzen) folgende Umschaltzeitfenster in Betracht: Mo bis Fr zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

Sind die Schaltarbeiten vor Ende des Umschaltzeitfensters nicht beendet, so werden diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluß (Funktionstest durch ANB; allenfalls Rückfallverfahren nach Pkt 3.4 unten) weitergeführt.

Die Vollzugsmeldung erfolgt durch Telekom Austria schnellstmöglich an ANB. ANB verständigt den Endkunden.

Bei Neuschaltungen oder bei Fehlen eines HLA beim Endkunden ist der Besuch eines Telekom Austria-Mitarbeiters beim Endkunden zum Zwecke der Anbringung einer „Standard-Telefondose“ beim Endkunden zwingend erforderlich. Dafür ist von ANB bei der Bestellung ein verbindlicher Besuchstermin anzugeben. Die hierdurch auf Seiten von Telekom Austria entstehenden Aufwendungen sind nicht von ANB abzugelten. Wird der Endkunde zu diesem Termin jedoch nicht angetroffen, fallen Kosten im Ausmaß des entstandenen Aufwandes an. Diese sind zur Gänze von ANB zu tragen.

Ist der Leitungsabschluß beim Endkunden in Form einer NT realisiert, stellen die Anordnungsparteien in der Zeit zwischen Bestellung der TASL und dem vereinbarten Bereitstellungsdatum Einvernehmen darüber her, ob die NT bei dem betreffenden Endkunden verbleibt oder abmontiert wird. Montiert Telekom Austria die NT ab, darf der hierdurch entstehende Aufwand ANB nicht verrechnet werden.

3.3. Gleichzeitige Portierung der Rufnummer

Will der Endkunde seine Rufnummer beibehalten, so stellt Telekom Austria sicher, daß die Portierung der Rufnummer gleichzeitig zum Umrangierprozeß erfolgt. Die Prozesse "Umrangieren" und "Portieren" müssen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt beendet werden, sodaß für den Endkunden eine (bis auf dieses Zeitfenster) unterbrechungsfreie Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer gewährleistet ist. Technische

Überbrückungslösungen für den Fall, daß dies (aus betrieblichen oder technischen Gründen) zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig möglich ist, dürfen weder zu Lasten des Endkunden (zB durch eine spätere Unterbrechung der Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer) noch zu Lasten von ANB (zB durch eine Verrechnung der zusätzlich durch die Überbrückungslösung entstandenen Aufwendungen) gehen.

3.4. Rückfallverfahren bei negativem Test

Liefert der von ANB unmittelbar nach Umrangierung vorgenommene Funktionstest ein negatives Ergebnis, so greift ein "Rückfallverfahren" noch innerhalb des vereinbarten Umschaltzeitfensters ein. Zunächst erfolgt – noch vor Abbruch des Umschaltprozesses – ein zweiter Funktionstest. Liefert auch dieser ein negatives Ergebnis, stellen ANB und Telekom Austria sicher, daß der Endkunde wiederum die alte Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von Telekom Austria hat. Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber Telekom Austria bzw. ANB im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebene Erklärungen stehen daher jedenfalls unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests. ANB ist verpflichtet, Telekom Austria unverzüglich von den negativen Testergebnissen in Kenntnis zu setzen. Telekom Austria ist verpflichtet, die ursprüngliche Verbindung des Endkunden zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von Telekom Austria wiederherzustellen.

Die zusätzlichen Kosten, die durch das genannte Rückfallverfahren entstehen, sowie die Kosten, die durch die erneute Umschaltung entstehen, trägt jene Anordnungspartei, in deren Sphäre die Ursache für das (die) negative(n) Testergebnis(se) liegt. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch von ANB und zu dem ehestmöglichen gemeinsam vereinbarten Termin. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die genannten Regelungen analog.

Die unter diesem Punkt getroffenen Regelungen gelten nur für den Einsatz von Übertragungssystemen iSd Anhangs 2 Punkt 3.2.(a) durch ANB. Für Übertragungssysteme iSd Anhangs 2 Punkt 3.2. (b) gelten die ANB von Telekom Austria gemäß Anhang 2 Punkt 1 angezeigten und von Telekom Austria verwendeten Telekom Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die ANB angezeigten und von diesem akzeptierten Anschalte- und Nutzungsbedingungen gemäß Anhang 2 Punkt 2.

4. Kündigung des Zugangs zur TASL

4.1. Kündigung durch ANB

Der Zugang zur TASL (trennbar nach einzelnen a/b-Adern) kann durch ANB zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden. Eine Kündigung des Zugangs zur TASL hat per Telefax bei dem ANB von Telekom Austria genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muß folgende Angaben enthalten:

- Angaben über ANB (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- Name und Anschrift des Endkunden
- Leitungsbezeichnung
- Vertragsnummer
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

Kündigt der Endkunde bei ANB den über die TASL erbrachten Telekommunikationsdienst, so ist ANB nicht verpflichtet, die Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung dieser TASL zu kündigen. ANB hat jedoch Telekom Austria unverzüglich per Telefax von dieser Tatsache zu informieren; gleichermaßen hat ANB Telekom Austria auch über die Neuaufnahme einer Endkundenbeziehung mittels der überlassenen TASL unverzüglich mittels Telefax zu informieren. Es steht Telekom Austria frei, aufgrund des Nichtbestehens einer aufrechten Endkundenbeziehung ANB gegenüber die Kündigung der Einzelvereinbarung auszusprechen. Spricht Telekom Austria aus diesem Grund die Kündigung der Einzelvereinbarung hinsichtlich dieser TASL aus, so hat ANB, für den Fall, daß unmittelbar auf diese Einzelvereinbarung folgend hinsichtlich dieser TASL eine Bestellung für eine gleichartige (d.h. unter Verwendung eines gleichartigen Übertragungssystems iSd Anhangs 2), Verwendung der TASL für die Anbindung eines an derselben Örtlichkeit (Wohnung, Einfamilienhaus, etc) ansässigen Endkunden durch ANB erfolgt, keine Kosten für die neuerliche Bestellung und Bereitstellung der TASL gegenüber Telekom Austria zu erstatten.

4.2. Kündigung durch Telekom Austria

Die Zurverfügungstellung der TASL kann durch Telekom Austria zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden, vorausgesetzt, daß einer der nachstehenden Gründe vorliegt. Eine Kündigung der Zurverfügungstellung der TASL hat per Telefax bei dem Telekom Austria von ANB genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

- Wenn Telekom Austria von ANB die Beendigung der der Nutzung der TASL zugrundeliegenden Endkundenvereinbarung angezeigt wurde (siehe dazu Punkt 4.1. dieses Anhangs); oder
- wenn auf der überlassenen TASL Pair Gain Systeme eingesetzt werden müssen, sofern der diesem Einsatz zugrundeliegende Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden kann und sofern sichergestellt ist, daß der von ANB gegenüber dem Endkunden erbrachte Telekommunikationsdienst hierdurch nicht unmöglich gemacht wird. Telekom Austria hat ANB in diesem Fall gleichzeitig mit der Kündigung den Nachweis für das Vorliegen der unbedingten Erforderlichkeit des Einsatzes von Pair Gain Systemen zu erbringen. Des weiteren hat Telekom Austria sicherzustellen, daß ANB weiterhin und ohne zusätzliche Kosten für ANB bzw. dessen Endkunden den dem Endkunden schon bisher erbrachten Dienst ohne eine über das erforderliche Maß hinausgehende Unterbrechung bzw. Beeinträchtigung zulasten des Endkunden erbringen kann. Die Kündigung durch Telekom Austria muß daher jedenfalls mit einem entsprechenden Angebot an ANB über den Zugang zur TASL iSv Anhang 3 verbunden sein;

Die Kündigung muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Endkunden
- Leitungsbezeichnung
- Vertragsnummer
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

4.3. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, die Nutzung einer TASL durch ANB mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger wichtiger Grund liegt insb. dann vor,

- wenn ANB die überlassene TASL in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von Telekom Austria hervorgerufen werden, die nicht durch eine Abschaltung (Punkt 7.2 Allgemeiner Teil) beseitigt werden können,
- wenn Telekom Austria die Zurverfügungstellung der TASL aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist, oder
- wenn ANB die Zurverfügungstellung der einzelnen TASL durch Telekom Austria dazu nutzt, unter Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme eine Mehrzahl von Endkunden mit POTS- oder ISDN-BA-Diensten zu versorgen.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachung der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Erstellung des anordnungskonformen Zustandes.

4.4. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung schaltet Telekom Austria den Zugang zur TASL ab.

Anhang 5

[wird gegenwärtig nicht angeordnet]

Anhang 6 – Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

1. Vorverfahren

1.1. Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens ANB zu einem HVt von Telekom Austria beginnt mit einer Nachfrage seitens ANB zur Verwendung von Anschlußleitungen betreffend Teilnehmer in bestimmten abgegrenzten regionalen Gebieten, in denen ANB in absehbarer Zeit (ca. innerhalb eines Jahres) Zugang zu TASLen erwirken möchte. Telekom Austria übergibt ANB innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- Angabe der Adressen (geographische Lage) der HVts und der den auf die HVts aufgeführten TASLen jeweils zugeordneten Ortsnetzkenzahlen;
- Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung der in dem benannten Gebiet durch die einzelnen HVts jeweils erschlossenen Bereiche (Anschlußbereiche).

Telekom Austria übergibt ANB zusätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- Bereichsgrenzen zwischen den einzelnen HVts anhand topographischer Karte, nach Möglichkeit im Maßstab 1:25000, andernfalls 1:50000, mit eingezeichneten HVts; aus Urheberrechtsgründen kann eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann;
- Information, ob sich an dem betreffenden Standort eine UVSt oder eine OVSt befindet;
- im Fall einer OVSt, ob und wann eine Umwandlung in eine UVSt beabsichtigt ist;
- ob an den betroffenen HVts eine Standardkollokationsfläche (als geschlossene Kollokation) oder ein Standardkollokationsraum verfügbar ist oder innerhalb der unten (Pkt 7.3 lit c) genannten Fristen verfügbar gemacht werden könnte, samt Angaben zu der verfügbaren Größe der Fläche bzw. des Raumes;
- ob an den betroffenen HVts ausreichende Flächen auf dem von Telekom Austria genutzten Grundstück vorhanden sind, um einen Outdoor Container oder ein Outdoor Cabinet darauf zu errichten und ob ein Outdoor Container bzw. ein Outdoor Cabinet überhaupt realisierbar wäre, samt Begründung im Schlechtfall;
- auf ausdrücklichen Wunsch des ANB Angabe geschätzter einmaliger Herstellungs- bzw. Errichtungsaufwand für von ANB bezeichnete Kollokations- bzw. Kollokationsersatzvarianten.

1.2. Nachfolgend an den Erhalt derartiger Informationen ist ANB, falls diese unklar sind, des weiteren auch ohne konkrete Bestellung berechtigt, bei Telekom Austria Klarstellungen der gegebenen Antworten von Telekom Austria abzufragen. Derartige Fragen werden von Telekom Austria binnen zehn Arbeitstagen beantwortet. Diese Leistungen sind im Entgelt für die Voranfrage enthalten.

2. Physische Kollokation

2.1. Grundsätze

Die physische Kollokation erfolgt in der Form der entgeltlichen Zurverfügungstellung einer Kollokationsfläche oder eines Kollokationsraumes an ANB in den durch Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist. Die Bereitstellung der vorhandenen Räumlichkeiten erfolgt nach dem Einlangen der Bestellung (first come – first served).

Primär, aber nach Maßgabe der vorhandenen räumlichen Situation, erfolgt die physische Kollokation in Form der "geschlossenen Kollokation". Telekom Austria ist nicht verpflichtet, die physische Kollokation in Form der „offenen Kollokation“ anzubieten.

Die beiden Realisierungsvarianten der geschlossenen Kollokation (Kollokationsfläche in einem Kollokationsraum für mehrere Betreiber oder separater Kollokationsraum) gelten für Zwecke dieser Anordnung als miteinander gleichwertig.

In jenen Fällen, in denen die von Telekom Austria benutzten Räumlichkeiten von dieser gemietet sind, kann gegen die physische Kollokation durch die Telekom Austria im Falle eines Untermietverbotes der Einwand der Nichterlangung der Zustimmung eines konzernexternen Vermieters (Punkt 3.3 Allgemeiner Teil) gemacht werden. In einem solchen Fall hat Telekom Austria alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Einverständnis des Vermieters zur physischen Kollokation zu erlangen.

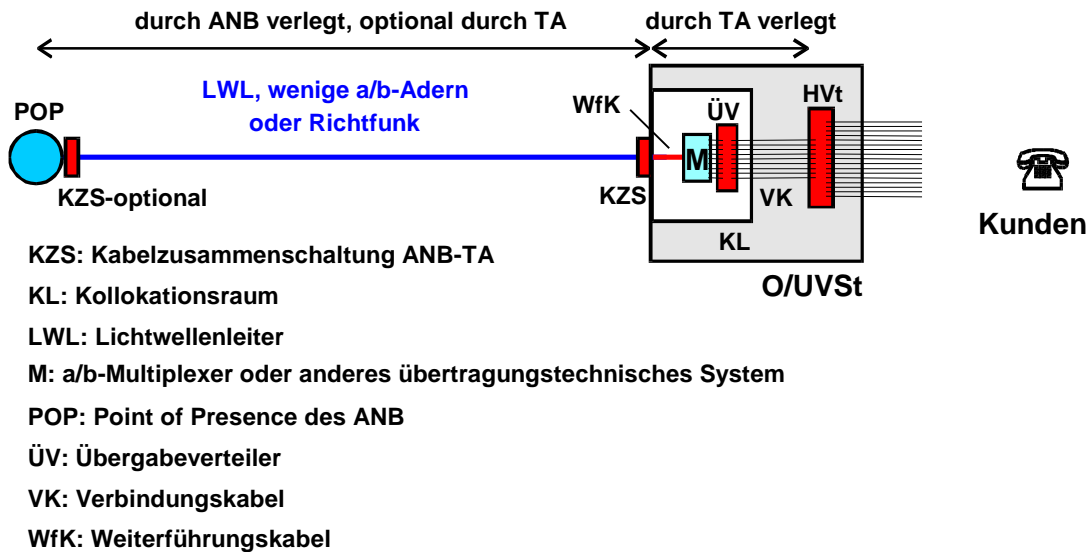
2.2. Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Bei der Zurverfügungstellung von Standardkollokationsräumen oder Standardkollokationsflächen geht die Telekom Austria nach dem Prinzip „first come – first served“ (entsprechend dem Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung) vor.

2.3. Realisierungsschema

Der physische Zugang seitens ANB zum HVt erfolgt in Fällen der Realisierung über Standardkollokationsraum oder Standardkollokationsfläche gemäß der nachstehenden Skizze:

physische Kollokation in der O/UVSt



2.4. Standardkollokationsraum bzw. Standardkollokationsfläche

Der Standardkollokationsraum ist ein normierter, separater (also von Telekom Austria nicht genutzter) Raum mit der nachfolgend festgelegten Beschaffenheit. Der Kollokationsraum kann nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten von mehreren alternativen Netzbetreibern gemeinsam genutzt werden. Die Anordnung spricht sodann von "Kollokationsflächen". Die Bestimmungen für Standardkollokationsräume gelten sinngemäß auch für Standardkollokationsflächen.

- Der Kollokationsraum weist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine ANB zur Verfügung stehende Fläche von 2 m² auf.
- Der Kollokationsraum verfügt über einen Anschlußpunkt an die vorhandene Potentialausgleichsschiene.
- Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist von Telekom Austria in der Art bzw. soweit zur Verfügung zu stellen, daß eine Einhaltung der Telekom Austria-internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird. (Daraus können sich mit zunehmender Füllung eines Kollokationsraumes zusätzliche Anforderungen, zB Lüftung, ergeben.)
- Raumverfügbarkeit für eine beidseitig zugängliche Stellfläche für einen Schrank der Dimension 800 (L) x 800 (B) x 2200 (H).
- Insgesamt ein Telefon-Festnetzanschluß, falls die Nutzung von Mobiltelefonen ausscheidet (zB bei tiefgelegenen Kellerräumen).
- Stromanschluß mit mindestens einem abgesicherten Stromkreis pro Betreiber (wobei die einem Betreiber zugeordneten Stromkreise über einen gesonderten Fehlerstromschalter geführt werden müssen) zur Deckung der Spitzenanschlußleistung:
 - elektrisch:
 - Spannung: 230 V
 - Frequenz: 50 Hz
 - Sicherung: 16 A
 - mechanisch: Steckdose (Schuko)

- Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlußleistung richtet sich nach den von ANB im Zuge der Bestellung bekanntgegebenen Erfordernissen.
- Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Unter Zugrundelegung des Bestellungsverfahrens, unten Pkt 7., kann ANB zusätzliche bzw. Sonderbestellungen vornehmen, die über die Standardleistungsmerkmale hinausgehen, so zB:

- je nach Verfügbarkeit auch größere Flächen oder Räume ($2 \text{ m}^2 + n \text{ m}^2$);
- USV-Anschlüsse in folgenden Modulen:
 - elektrisch:
 - Gleichspannung: – 60 V
 - Sicherung: 25 A
 - mechanisch: offen

Telekom Austria wird derartigen Bestellungen bei technischer Machbarkeit nachkommen.

Telekom Austria stellt sicher, daß Investitionen im Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf von alternativen Betreibern getätigt werden. Telekom Austria ist zu diesem Zweck berechtigt, die erwartete Nachfrage nach Kollokationsräumen oder Kollokationsflächen für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren bei allen Betreibern, mit denen ein der vorliegenden Anordnung vergleichbarer Vertrag abgeschlossen wurde, nachzufragen. ANB wird derartige Anfragen beantworten.

2.5. Kabeleinführung und Kabelführung bei physischer Kollokation

In jedem Fall der physischen Kollokation oder des Kollokationsersatzes ist die Telekom Austria verpflichtet, die erforderlichen Kabelführungen durch ANB auf jenen Grundstücken, die von Telekom Austria benützt werden, zu dulden.

(a) Weiterführungskabel ANB – Kabelabschlußeinrichtung

ANB realisiert in eigener Zuständigkeit die Kabelführung von seiner Vermittlungsstelle bis zum letzten Kabelschacht (bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht) vor dem Gebäude, in dem sich der HVt befindet. Der betreffende Kabelschacht wird von Telekom Austria im Kollokationsangebot rechtzeitig angegeben.

Sind keine freien Einführungsöffnungen im Kabelschacht verfügbar bzw. keine ausreichende Leerrohr-Kapazität vom Kabelschacht zum Gebäude vorhanden, so wird von Telekom Austria auf Kosten von ANB (im Fall eines Kollokationsraumes) bzw. unter anteiliger Kostenübernahme durch ANB (im Fall einer Kollokationsfläche) eine neue Gebäudeeinführung mit Rohranlage geschaffen, falls nicht Gründe der Gebäudestatik und der Dichtheit gegen Wasser und Gas dagegen sprechen; ebenso wird von Telekom Austria die erforderliche Kabellänge vom Kabelschacht bis zum Kollokationsraum angegeben.

Ab dem erwähnten letzten Kabelschacht vor dem Gebäude bis zur Kabelabschlußeinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche verlegt Telekom Austria auf Kosten von ANB das Weiterführungskabel zu den von ANB genutzten Kabelabschlußeinrichtungen. Der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle) kann sowohl innerhalb des Gebäudes als auch im Kabelschacht erfolgen. Die Spleißung wird durch ANB vorgenommen, dem Telekom Austria zu diesem Zweck Zutritt zum Gebäude bzw. zum Kabelschacht gestattet.

Das Kabel von ANB wird im Kabelschacht und innerhalb des Gebäudes an den sichtbaren Stellen wie folgt gekennzeichnet:

- Name von ANB
- Kabelnummer

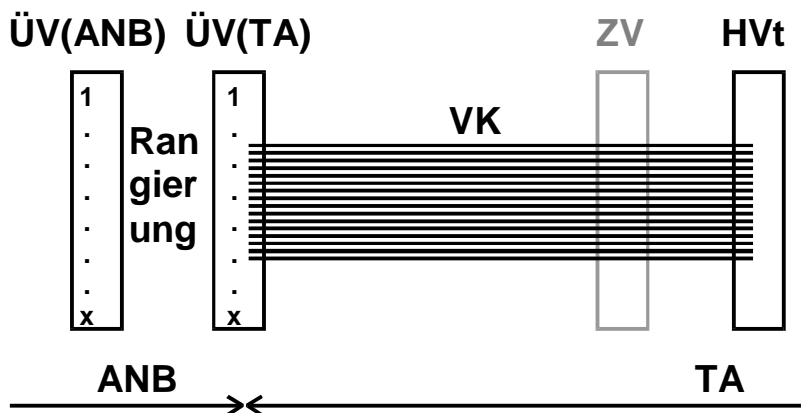
Die Montage des Kabels an der Kabelabschlußeinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche erfolgt durch ANB. Der Betrieb des Weiterführungskabels erfolgt ebenfalls durch ANB.

(b) Verbindungskabel Hauptverteiler – Übergabeverteiler

Der im Kollokationsraum untergebrachte Übergabeverteiler bildet die Schnittstelle zwischen Telekom Austria und ANB.

Das Verbindungskabel zwischen dem HVt von Telekom Austria und dem Übergabeverteiler wird von Telekom Austria bereitgestellt, montiert und betrieben. Der zu verwendende Kabeltyp für das Verbindungskabel und die Anzahl der Kupferdoppeladern in einem oder mehreren Verbindungskabel(n) sind von Telekom Austria und ANB gemeinsam festzulegen.

Telekom Austria gibt ANB die Zuordnung der einzelnen Kupferdoppeladern zu den Belegungspunkten (1 - ... x) des Übergabeverteilers bekannt. ANB gibt Telekom Austria bekannt, an welchen Belegungspunkten (1 - ... x) des Übergabeverteilers (ANB) die bestellten Kupferdoppeladern anzuschalten sind (siehe nachfolgende Skizze).



VK: Verbindungskabel

ÜV: Übergabeverteiler

ZV: Zwischenverteiler (TA-intern)

Der Abschluß des Verbindungskabels erfolgt auf Trennleisten (Kupfer). Die für die Weiterführung benötigten Verteilerelemente werden von ANB bereitgestellt.

ANB hat gegebenenfalls durch den Einsatz von Überspannungsableitern an den Verteilerelementen dafür Sorge zu tragen, daß in Bezug auf die Einrichtungen von Telekom Austria die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien von Telekom Austria bezüglich Starkstrom- und Blitzbeeinflussung eingehalten werden.

(c) Realisierung einer Richtfunkendstelle zur Heranführung des ANB-Netzes zum HVt

Grundsätzlich steht es ANB frei, den Zugang zum HVt im Wege einer Richtfunkverbindung herzustellen. Telekom Austria ermöglicht es ANB, die Realisierbarkeit einer solchen Richtfunkverbindung zu überprüfen und gewährt ANB zu diesem Zweck Zutritt auf das Dach des Kollokationsgebäudes und erteilt auf Anfrage die nötigen Auskünfte.

Falls keine bautechnischen oder genehmigungsrechtlichen Gründe dagegensprechen, ist ANB die Errichtung eines Antennenträgers zu gestatten. Es gelten die Telekom Austria-internen Richtlinien für Blitzschutz. Die Stelle des Antennenträgers wird primär vom Ort der Gegenstelle bestimmt. Falls bereits ein Antennenträger vorhanden ist, von dem aus die Gegenstelle erreichbar ist und auf dem noch genügend Platz frei ist, ist ANB dort die Installation seiner Antenne samt Outdoor Unit zu gestatten, sofern keine zwingenden technischen oder rechtlichen Gründe dagegenstehen.

Für die zur Errichtung einer Richtfunkantenne am Dach des Kollokationsgebäudes unerlässlichen baulichen Veränderungen trägt ANB die Kosten.

Für das Kabel für die Verbindung der Outdoor Unit mit der Indoor Unit gelten die Regeln über das Weiterführungskabel (oben lit a) sinngemäß. Die Wartung der Outdoor Unit samt Antenne obliegt ANB. Hierzu wird ANB der Zutritt in gleicher Weise wie zu Kollokationsfläche bzw. Kollokationsraum ermöglicht.

3. Kollokationsersatz

3.1. Allgemeines

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten in den von Telekom Austria genutzten Räumlichkeiten und Grundstücken sowie nach Maßgabe der Regelungen dieses Anhangs 6 bietet Telekom Austria einen Kollokationsersatz in einer der nachstehenden Varianten an, wobei – falls ANB dazu keine Wünsche äußert (Punkt 7.1 dieses Anhangs) – folgende Prioritäten bestehen:

- Outdoor Container
- Outdoor Cabinet auf dem von Telekom Austria benutzten Grundstück
- Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund

Die Information seitens Telekom Austria, welche dieser Varianten realisierbar ist und daher angeboten wird, erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Verfügbarkeit einer Standardkollokationsfläche bzw. eines Standardkollokationsraums (siehe oben Pkt 1.).

3.2. Outdoor Container

Im Falle des Kollokationsersatzes im Outdoor Container befindet sich auf dem von Telekom Austria benutzten Grundstück, auf dem sich auch der HVt befindet, ein begehrter Container (multifunktionelle Kabine, Massivbox). Dieser wird auf Wunsch von ANB auf seine Kosten durch Telekom Austria oder durch ANB selbst an dem von Telekom Austria dafür vorgesehenen Ort errichtet. Der Containerinhalt ist der Kollokationsraum, welcher grundsätzlich von mehreren alternativen Netzbetreibern gemeinsam genutzt wird ("Container Sharing").

Voraussetzung für die Errichtung eines Outdoor Containers durch Telekom Austria ist, daß eine ausreichende Nachfrage seitens eines oder mehrerer Netzbetreiber, welche mit

Telekom Austria einen dieser Anordnung vergleichbaren Vertrag abgeschlossen haben, vorliegt, welche zumindest $\frac{2}{3}$ der im Container zur Verfügung stehenden Fläche abdeckt.

Die Kollokationsfläche im Container entspricht der Standardkollokationsfläche. Die Beschaffenheit des Containers einschließlich allen Betriebs- und Umgebungsbedingungen ist analog dem Standardkollokationsraum. Auch die Regelung betreffend Sonderbestellungen gilt hier sinngemäß.

Für die Heranführung an das ANB-Netz gilt Pkt 2.5 oben sinngemäß.

3.3. Outdoor Cabinet

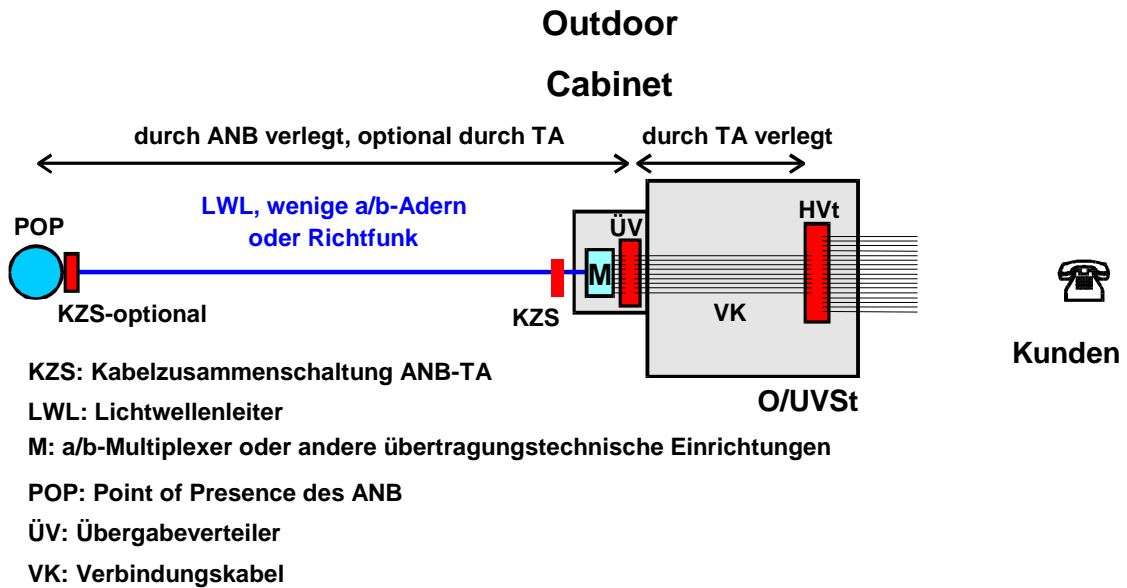
Das Outdoor Cabinet wird primär auf dem von Telekom Austria benutzten Grundstück realisiert.

Subsidiär wird das Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund, wenn möglich an der Grundstücksgrenze oder an der Hausmauer zu dem von Telekom Austria benutzten Grundstück/Gebäude angebracht.

Die Übergabeschnittstelle (Übergabeverteiler) befindet sich in einer Box ("Cabinet"). Die Realisierung des Outdoor Cabinet erfolgt durch ANB auf eigene Kosten. Jeder Betreiber ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), ein eigenes Outdoor Cabinet zu errichten. Der Leistungsumfang von Telekom Austria reicht von der Teilnehmerdose bis zur Anschalteiste im Outdoor Cabinet. Die Anbindung des Outdoor Cabinet an das ANB-Netz erfolgt auf Wunsch von ANB durch Telekom Austria oder ANB. Telekom Austria gewährleistet auf Wunsch von ANB eine Spitzen-Stromversorgung des Outdoor Cabinet nach folgenden Kriterien: 230 V, 50 Hz, 10 A-Sicherung; optional -60V, 16 A-Sicherung; hinsichtlich Dauerbelastung, Stromkreise und Fehlerstromschalter gilt das beim Kollokationsraum Gesagte.

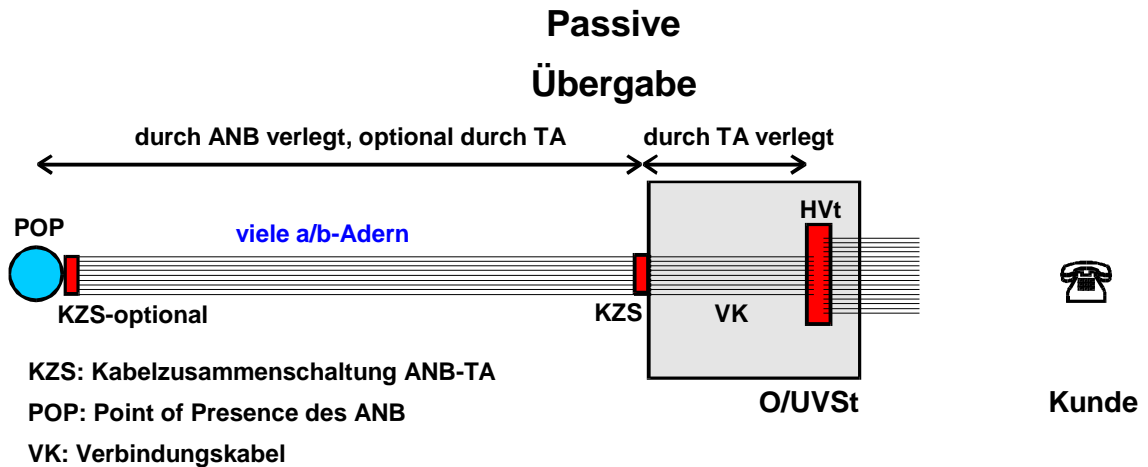
Es fallen laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe an. Aufwendungen und Kosten im Rahmen der Planung und der Anbindung des Outdoor Cabinet an Einrichtungen der Telekom Austria (z.B. Zwischen-HV) sind einmalig zu ersetzen.

Die Realisierung des physischen Zugangs im Outdoor Cabinet erfolgt im wesentlichen gemäß der nachstehenden Skizze.



3.4. Passive Übergabe

In jedem Fall der Realisierung von Kollokation oder Kollokationsersatz ist ANB berechtigt, die Übergabe der TASL zu seinem eigenen Netz auch "passiv", dh durch bloße Verlängerung der a/b-Adern durchzuführen. ANB teilt Telekom Austria mit, in welchen Fällen eine derartige passive Übergabe stattfindet. Die Realisierung erfolgt gemäß der nachstehenden Skizze:



Telekom Austria ist nicht verpflichtet, Kollokation oder Kollokationsersatz ausschließlich für passive Übergabe bereitzustellen.

3.5. Verlängerung der a/b-Adern durch Telekom Austria

Auf ausdrücklichen Wunsch von ANB ist Telekom Austria auch bereit, a/b-Adern im gewünschten Umfang selbst zu verlängern und zu einem von ANB bezeichneten Übergabepunkt zu führen. Die Kosten für eine derartige Verlängerung und Zuführung trägt ANB.

4. Zutrittsregelungen

Die Kollokationsräumlichkeiten werden von den übrigen Räumlichkeiten der Telekom Austria abgeteilt und es wird ein separater Eingang errichtet. In diesem Fall haben ANB sowie von diesem beauftragte Drittfirmen jederzeit Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten; die folgenden beiden Absätze finden keine Anwendung. Ist die Errichtung eines separaten Eingangs nicht möglich, so ist der Zutritt zum Kollokationsraum nach Maßgabe der nächsten beiden Absätze gestattet.

In allen jenen Fällen, in denen kein direkter Zugang vom öffentlichen Bereich (Straße) zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum besteht, und in denen zur Erreichung der Kollokationsfläche bzw. des Kollokationsraumes das Gehen durch Räume erforderlich ist, die von Telekom Austria im Hinblick auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als sensibel eingestuft werden, kann Telekom Austria verlangen, daß jeder Zutritt zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum grundsätzlich zumindest 12 Stunden im vorhinein angekündigt wird; die Ankündigung hat Anzahl und Namen der zutretenden Personen zu beinhalten; in dringenden Fällen und insb. bei Gefahr im Verzug verkürzt sich diese Vorankündigungsspanne entsprechend.

Durch Zutrittskarte autorisierte und mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen unter Nennung des Namens des Mitarbeiters ausgestattete unterwiesene Mitarbeiter des im Kollokationsraum eingemieteten Betreibers haben jederzeit Zutritt zu den von ihm benutzten Räumen. Bei Zutritt außerhalb der Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr) hat ANB der Telekom Austria die dadurch notwendigen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. ANB hat sicherzustellen, daß die Schlüssel und Zutrittskarten geeignet verwaltet werden, damit die Mißbrauchsgefahr minimiert wird. Der Zutritt kann auch durch unterwiesene, geschulte und qualifizierte Mitarbeiter von Drittfirmen erfolgen, die einen zugehörigen Auftrag des ANB vorweisen können, wobei ANB derartige berechnigte Drittfirmen Telekom Austria schriftlich bekanntzugeben hat. ANB haftet der Telekom Austria für durch Drittfirmen und deren Mitarbeiter sowie für durch eigene Leute der Telekom Austria oder ihren Kunden im Rahmen des Zutritts zum TA-Gebäude verursachte Schäden. Erforderlichenfalls ist ein Schließplan zu erstellen und umzusetzen; die Kosten hierfür sind durch die ANB zu tragen.

Der Kollokationsraum (sei es für einen oder mehrere Betreiber) wird mit einer verschließbaren Tür ausgestattet. Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe erhalten einerseits Telekom Austria sowie andererseits alle jene Betreiber, welchen im Kollokationsraum Kollokationsflächen eingeräumt wurden. Die Ausgabe der Schlüssel/Öffnungsbehelfe wird von Telekom Austria dokumentiert.

Innerhalb eines Kollokationsraumes werden die den einzelnen Betreibern zustehenden Flächen durch Linien am Boden voneinander getrennt.

Telekom Austria ist der Zutritt zu den Kollokationsräumen bei vereinbarten Regelbegehungen, für Zwecke der Instandhaltung, Reinigung, Montage, Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie bei Gefahr im Verzug gestattet. ANB ist es aber erlaubt, etwa den Kollokationsschrank zu versperren; Telekom Austria ist der Zutritt dazu (außer bei Gefahr im Verzug, zB Brand) verwehrt.

Durch Telekom Austria erfolgt eine Dokumentation aller Zutritte zum Kollokationsraum, beispielsweise mittels Eintragungen in ein dafür vorgesehenes Buch, oder eines elektronischen Kontrollsystems, um die Nachvollziehbarkeit der Nutzung der Kollokationsräume zu gewährleisten.

Die Parteien verpflichten sich zu einer ausreichenden Schulung der mit dem Zutritt betrauten Mitarbeiter.

Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzregelungen trifft die Parteien angesichts des Umstands, daß Mitarbeiter von ANB in Räumen von Telekom Austria tätig sein werden, eine Kooperationspflicht.

Analoge Regeln wie für den Kollokationsraum gelten bei Realisierung des Kollokationsersatzes in Form eines Outdoor Containers. Bei Realisierung durch Outdoor Cabinets auf öffentlichem oder auf privatem Grund sind keine besonderen Regelungen für den Zugang Bediensteter des ANB erforderlich. Erfolgt die Errichtung eines Outdoor Cabinets auf dem Grundstück der Telekom Austria, sind die Absätze 2 und 3 dieses Punktes sinngemäß anzuwenden.

Telekom Austria haftet gegenüber ANB (außer im Fall eigener Sorgfaltsverletzung) nicht für das Verschulden anderer Betreiber, welche mit ANB gemeinsam einen Kollokationsraum oder einen Outdoor Container nutzen. Im Streitfall zwischen derartigen Betreibern hat Telekom Austria jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen aus der Zutrittskontrolle und aus der grundsätzlichen Wartungspflicht für den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Für Zwecke der Entstörung des Leitungsabschnittes vom Outdoor Cabinet zum Hauptverteiler ist Telekom Austria der Zugang zum Outdoor Cabinet von ANB gestattet. Telekom Austria hat dabei die Regelungen der Absätze 2 und 3 sinngemäß einzuhalten.

5. Nutzungsregelungen, Instandhaltung

Im Kollokationsraum dürfen nur Einrichtungen, die für den Zugang zur TASL und ihre Nutzung erforderlich sind (insb. PSTN/ISDN-Konzentratoren, Geräte zur Erbringung von Datendiensten etc.), untergebracht werden. Einrichtungen zur Vermittlung von Sprachtelefonie dürfen nicht im Kollokationsraum genutzt werden. Andere technische Einrichtungen, welche nicht für den Zugang zur TASL dienen, dürfen unter der Voraussetzung untergebracht werden, daß diese für eine andere mit der Telekom Austria vertraglich vereinbarte Leistung erforderlich sind. Dasselbe gilt für den Outdoor Container und das Outdoor Cabinet, falls diese auf Grundstücken der Telekom Austria errichtet wurden.

Darüberhinausgehende Nutzungen derartiger Räume oder Flächen bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung zwischen den Parteien. Es bestehen im übrigen keine technischen oder betrieblichen Nutzungsbeschränkungen, soweit diese nicht in dieser Anordnung vorgesehen sind.

Mit Ausnahme des Outdoor Cabinets sowie, falls dieser von ANB errichtet wurde, des Outdoor Containers erfolgt die Instandhaltung der baulichen sowie gebäudetechnischen Einrichtungen sowie die Reinigung der Kollokationsräumlichkeiten ausschließlich durch Telekom Austria.

Den gemäß der Zutrittsregelungen autorisierten Personen ist es gestattet, zum Zweck der Zurücklegung der erforderlichen Wege im betreffenden Gebäude und auf dem betreffenden Grundstück die erforderlichen Räumlichkeiten wie Stiegenhäuser und Gänge sowie die betreffenden Aufzüge zu benutzen. Hinsichtlich der Materiallifte ist eine terminliche Vereinbarung mit Telekom Austria nötig.

Zur Klarstellung wird festgehalten, daß Telekom Austria weder zur Zurverfügungstellung von Parkplätzen noch zur Zurverfügungstellung eigener Abfallbehälter verpflichtet ist.

Der Einbau von Sicherheits- und Alarmsystemen für den Kollokationsraum des ANB hat koordiniert und in Abstimmung mit der Telekom Austria zu erfolgen. In Notfällen besteht gegenseitige Informationspflicht. Bedienstete von ANB sind hinsichtlich der Verhaltensregeln im Notfall zu unterweisen.

Der ANB hat weitere (Um-)Baumaßnahmen durch die Telekom Austria bzw. Umsiedlungen zu dulden, falls dadurch die Nutzung der betreffenden TASLen nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall werden die erforderlichen Baumaßnahmen nach der Information des betreffenden ANB und Fixierung des Ablaufes in Angriff genommen. Andere Baumaßnahmen müssen im Einvernehmen mit ANB getroffen werden. ANB dürfen an Gebäuden der Telekom Austria keine baulichen Veränderungen vornehmen.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie die Ermöglichung zur Mitbenutzung Telekom Austria-eigener zusätzlicher Einrichtungen erfolgt nur gegen angemessenes Entgelt nach Maßgabe der Möglichkeiten der Telekom Austria.

Die Nutzung der Kollokationsräumlichkeiten ist nur für den anordnungsgegenständlichen Zweck erlaubt. ANB erteilt Telekom Austria auf Verlangen Auskunft darüber, zu welchem Zweck die Räumlichkeiten nutzt. Jede Form der Überlassung durch ANB an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen) ist unzulässig und stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieser Anordnung dar. Werden die Kollokationsräumlichkeiten binnen drei Monaten nach Abnahme nicht oder widmungswidrig genutzt, so ist eine jederzeitige außerordentliche Kündigung durch die Telekom Austria möglich.

6. Planungsrunden

Die Parteien halten vierteljährlich Planungsrunden betreffend die Herstellung von physischen Zugängen zu HVt-Standorten ab. Die relevante Vorschauperiode sind 6 Monate. Die erste Planungsrunde findet unverzüglich nach Erlassung dieser Anordnung statt und beginnt mit einer Bestandsaufnahme der bereits vor Erlassung dieser Anordnung nachgefragten bzw. realisierten physischen Zugänge zu HVtn.

In der Planungsrunde werden voraussichtliche Nachfragen nach physischen Zugängen zu HVtn betreffend Endkunden bestimmter Gebiete, allenfalls bereits auch Nachfragen zum Zugang zu HVtn an bestimmten Standorten für die Planungsperiode festgehalten.

Im Rahmen der Planungsrunde erteilen die Parteien einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozeß.

7. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs (Kollokation)

7.1. Angebotsaufforderung/Nachfrage

ANB fordert Telekom Austria schriftlich oder per Fax zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten HVts auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- nähere Angaben zu ANB (Name des ANB, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- Referenznummer von ANB
- Standort des HVt (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- gewünschte Art des physischen Zugangs (Kollokation/Outdoor Container/ Outdoor Cabinet) und – bei Realisierung über Kollokation oder Outdoor Container – Größe der Kollokationsfläche bzw. Kollokationsersatzfläche

- bei Kollokation weiters:
 - Angaben über geschätzte Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen
 - Angaben über erforderliche klimatische Bedingungen
 - Angaben über die von den unterzubringenden Einrichtungen gegebenenfalls ausgehenden spezifischen Gefahren für Eigentum der Telekom Austria (Wärmeentwicklung, Lärmbelastung, gefährliche Stoffe); hinsichtlich von Einrichtungen, die ihrer Art nach auch von Telekom Austria selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Einrichtung.
 - Angaben über Art und Anzahl der einzuführenden Kabel

- bei Bau eines Outdoor Cabinets weiters:
 - Genaue örtliche Angabe, wo das Outdoor Cabinet errichtet werden soll; soll das Outdoor Cabinet auf von Telekom Austria genutztem Grund errichtet werden, so genügt der Hinweis auf diese Tatsache.
 - Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen.

- benötigte elektrische Anschlußleistung
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Anzahl der benötigten Doppeladern und geschätzte zeitliche Entwicklung dieser Zahl in den nächsten drei Jahren
- allfällige Bestellung von Sonderleistungen
- Datum, Unterschrift

Telekom Austria bestätigt den Erhalt per Telefax innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

7.2. Angebot von physischem Zugang (Kollokation)

Telekom Austria wird die Realisierung der von ANB gewünschten Art des physischen Zuganges und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Zugang der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und ANB im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein schriftliches Angebot über den nachgefragten physischen Zugang unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder

(unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen. Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer von ANB
- Standort des HVt
- genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs samt Angabe der Größe der Kollokationsfläche, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- Falls Kollokation nachgefragt war, Skizze des Kollokationsraumes inkl. möglicher Lage des Übergabeverteilers
- Falls Kollokationsersatz (Outdoor Container, Outdoor Cabinet) auf von Telekom Austria genutztem Grund nachgefragt war, Skizze der möglichen Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Skizze der Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels
- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. Übergabekabelrohres
- Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels
- Länge bzw. Teillängen des Weiterführungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel)
- Monatliches Nutzungsentgelt und monatliche Betriebskosten
- Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus an ANB zu verrechnenden Kosten beizulegen
- Kosten der Projektierung des Angebots
- Angebotsnummer
- Ortsangabe, Datum, Unterschrift

7.3. Annahme des Angebots:

(a) Allgemeines

Wird das Angebot durch ANB binnen 15 Arbeitstagen nach vollständigem schriftlichem Zugang (oder Zugang per Fax) nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt Telekom Austria den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax.

(b) Stornierung / Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch ANB gegenüber Telekom Austria ist bis zum Zugang des Angebots seitens Telekom Austria bei ANB schriftlich möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch ANB und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch Telekom Austria entstehenden zusätzlichen Kosten sind von ANB zu tragen.

(c) Bereitstellung des physischen Zugangs

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens Telekom Austria unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglicher Berücksichtigung des von ANB gewünschten Bereitstellungstermines.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von Telekom Austria. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung des physischen Zugangs und von dem Umstand, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde vorprojektiert wurde. Sie beträgt in der Regel bei den vereinbarten Kollokationsvarianten ab Zugang der schriftlichen Angebotsannahme durch ANB bei Telekom Austria folgende Anzahl von Kalenderwochen:

- Physische Kollokation: 10 Wochen
- Outdoor Container: 8 Wochen
- Outdoor Cabinet: 4 Wochen

Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 4 Wochen zu den obigen Realisierungszeiten hinzugezählt. Die maximale Bereitstellungsfrist ab Zugang der vollständigen schriftlichen Annahme des Angebots der Telekom Austria beträgt 3 Monate.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens oder eines anderen Verwaltungsverfahrens erforderlich, und ergibt sich die Nichteinhaltung der obigen Fristen aus dem Umstand, daß aufgrund der Länge des Verfahrens keine ausreichende Zeit zur Realisierung zur Verfügung gestanden ist, so trifft Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betreuung des Bauverfahrens nachgewiesen werden kann. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten aufgrund schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Die Bereitstellung des physischen Zugangs ist mit der Abnahme durch ANB abgeschlossen. Die Abnahme muß spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins möglich sein und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Der Abnahmetermin wird ANB spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch ANB binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung – falls dieser Termin von ANB wahrgenommen werden kann – per Telefax zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt, und es werden die Hausordnung, die Sicherheitsvorschriften sowie alle notwendigen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe übergeben. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann durch ANB wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint ANB trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert ANB grundlos die Annahme, so gilt die Leistung „physischer Zugang zum HVT“ nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Der physische Zugang umfaßt alle generellen Leistungen, die für ANB erforderlich sind, um bei Vornahme der für die Herstellung des Zugangs seitens ANB zu einer konkreten

betroffenen TASL nötigen Leistungen diese Leitung für anordnungskonforme Zwecke zu nutzen, insb. folgende Leistungen:

- allenfalls (außer bei Outdoor Cabinet) Kollokationsraum bzw. Kollokationsfläche in anordnungs- und bestellkonformer Spezifikation
- allenfalls Weiterführungskabel
- allenfalls anordnungs- und bestellkonforme Stromversorgung des Outdoor Cabinet
- Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe für Kollokationsraum bzw. -fläche
- funktionsfähiger Übergabeverteiler (Telekom Austria-seitig)
- Zugangsberechtigung

7.4. Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt Telekom Austria jederzeit unverzüglich ANB die nötigen Auskünfte.

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellungsprozeß der Pkte 7.1 bis 7.3 unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 7.3 vorgesehenen Fristen.

7.5. Ressourcenplanung betreffend Doppeladern

Bei Kollokationsersatzlösungen wird Telekom Austria, insb. bei erkennbarer Knappheit von Kabelrohren zur Ausführung von Kupferdoppeladern aus dem betreffenden Gebäude, das Ausführungskabel, welches die Funktion des Verbindungskabels hat, bedarfsorientiert dimensionieren; dies gemessen an der Anzahl der am betreffenden HVt angeschalteten Teilnehmer.

Kann Telekom Austria der Bestellung zusätzlicher Doppeladern eines Betreibers, der mit Telekom Austria einen dieser Anordnung vergleichbaren Vertrag abgeschlossen hat, nicht nachkommen, weil keine weiteren Kabelrohre verfügbar sind, fordert Telekom Austria alle anderen Betreiber, die bereits am betreffenden Kupferschwerpunkt angeschaltet sind, auf, überschüssige Kapazitäten an auf den Verteilern aufgeführten Kupferdoppeladern zurückzugeben. ANB kommt einer solchen Aufforderung nach, widrigenfalls Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

Läßt sich das Problem auf diese Art nicht lösen, schafft Telekom Austria, falls dies möglich ist, zusätzliche Kabelausführungskapazitäten (Mauerdurchbrüche, falls erforderlich).

Ist es nicht möglich, derartige zusätzliche Ausführungskapazitäten zu schaffen, gilt das Prinzip „first come – first served“.

Telekom Austria ist berechtigt, eine gewisse Reserve an Kabelausführungskapazitäten für Zusammenschaltungsverbindungen frei zu halten.

7.6. Kündigung der Kollokation (des Kollokationsersatzes)

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einem bestimmten HVt hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muß zumindest folgende Angaben enthalten:

- Kundenspezifische Angaben (Name des ANM, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer, Kundennummer)
- Standort des HVt
- Vertragsnummer
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

Telekom Austria ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen sachlichen Grundes vorzunehmen. Sachliche Gründe sind insbesondere:

- Umsiedlung des betreffenden HVt;
- Auflassung des HVt-Standortes;
- nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung bestehender Räumlichkeiten behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken seitens Telekom Austria an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Flächen, wobei Telekom Austria in diesem Fall ANB auf Kosten von Telekom Austria eine möglichst äquivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax den Erhalt zu bestätigen.

7.7. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Zugang von ANB zu einem bestimmten HVt mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist. Die außerordentliche Kündigung ist insbesondere in den in Punkt 5 letzter Absatz und Punkt 7.5 dieses Anhangs ausdrücklich genannten Fällen zulässig.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des anordnungskonformen Zustandes.

7.8. Kündigung einzelner Doppeladern

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Pkte 7.6 und 7.7 unter sinngemäßer Anwendung. Der dritte Kündigungsgrund zugunsten von Telekom Austria (Eigenbedarf) fällt jedoch weg. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage statt zwei Monate.

7.9. Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einem Hauptverteiler

ANB wird nach vorheriger Terminabsprache mit Telekom Austria das Ausziehen des Weiterführungskabels durch Telekom Austria bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls zieht Telekom Austria das Weiterführungskabel ohne vorherige Terminabsprache aus. Die Kosten für das Ausziehen des Kabels sind von ANB zu tragen. ANB ist verpflichtet, die von ihm angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum zu räumen. Der Kollokationsraum ist im Zustand der Abnahme zu übergeben, außer ANB macht einen anderen Netzbetreiber namhaft, der den Kollokationsraum in dem veränderten Zustand übernehmen möchte.

Ein von ANB auf dem von Telekom Austria benützten Grundstück errichtetes Outdoor Cabinet oder Outdoor Container ist binnen 4 Wochen ab Beendigung des physischen Zugangs auf eigene Kosten durch ANB abzubauen.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der zu räumenden Flächen. Die Übergabe wird ANB spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Die Terminankündigung ist durch ANB binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. ANB hat dabei die ihm überlassenen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe sowie die Zugangsberechtigungen an Telekom Austria zu übergeben.

7.10. Rechtsnachfolgeklausel

Telekom Austria überbindet ihre Pflichten aus vereinbarten physischen Zugängen auf Einzelrechtsnachfolger in Besitz, Eigentum oder Nutzungsberechtigung an den relevanten Räumlichkeiten.

7.11. Kostenaufteilung

Die Telekom Austria hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Hinsichtlich der Zahlung derartiger Entgelte durch ANB ist zwischen Kosten von ANB zu unterscheiden sowie gemeinsamen Herstellungskosten, die zwar durch eine Bestellung von ANB ausgelöst werden können, aber mittel- oder langfristig von anderen vergleichbaren Betreibern getragen werden müssen, weil sie die diesbezüglichen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Derartige gemeinsame Herstellungskosten (also jene, die über die spezifischen Kosten der individuellen Bestellung hinausgehen) werden dem jeweiligen Betreiber anteilig im Ausmaß der von ihm genutzten Kollokationsfläche verrechnet. Zusätzlich werden dem ersten Zugang begehrenden alternativen Betreiber 50 % der auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten verrechnet. Die verbleibenden 50 % trägt vorerst Telekom Austria. Der nächste alternative Betreiber, der die durch die gemeinsamen Kosten bereits hergestellte Leistung nachfragt, zahlt ebenfalls die der von ihm genutzten Kollokationsfläche entsprechenden Herstellungskosten. Die verbleibenden, auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten werden zu gleichen Teilen auf Telekom Austria und die beiden alternativen Betreibern aufgeteilt. Telekom Austria und ANB erhalten vom hinzugetretenen alternativen Betreiber eine entsprechende Rückvergütung. Bei jedem Hinzutritt eines weiteren alternativen Betreibers wird die Kette entsprechend fortgesetzt.

Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt ANB nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten. ANB erhält allerdings weiterhin die durch neu hinzutretende alternative Betreiber entsprechend dem vorigen Absatz zu bezahlenden Rückvergütungen; die von ANB aufgelassene Kollokationsfläche ist bei der Errechnung der Rückvergütungen als genutzt anzusehen.

Anhang 7 – Entstörung

1. Allgemeines

Telekom Austria beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich von Telekom Austria liegen. Bei begründetem Verdacht, daß eine Störung im Verantwortungsbereich von ANB, aber auf von Telekom Austria genutzten Grundstücken besteht, gewährt Telekom Austria ANB den für die Störungslokalisierung und –behebung notwendigen Zutritt zu ihren Grundstücken. Die Zutrittsregeln des Anhang 6 Punkt 4 sind dabei zu beachten.

Im Verantwortungsbereich von Telekom Austria liegt die Entstörung der an ANB überlassenen TASL, d.h. die Entstörung des Abschnitts zwischen dem Abschluß des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlußpunkt beim Endkunden. Störungen außerhalb dieses Verantwortungsbereiches werden nicht von Telekom Austria entstört.

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, daß die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei Telekom Austria liegt, so hat ANB den Telekom Austria entstandenen Aufwand entsprechend den Regeln des Anhangs 8 zu ersetzen.

Umgekehrt hat Telekom Austria ANB jenen Aufwand entsprechend den Regeln des Anhangs 8 zu ersetzen, der ANB durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch Telekom Austria entsteht.

Ändert Telekom Austria gegenüber den eigenen Endkunden die Bedingungen für das Entstörungsservice, so hat sie diese Bedingungen auch ANB anzubieten.

2. Entstörungsfrist

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr, bei der gemäß Punkt 3. dieses Anhangs eingerichteten Störungsnummer eingehen, beseitigt Telekom Austria die Störung innerhalb der Entstörungsfrist von 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung von ANB. Während der Entstörung ist erforderlichenfalls von verfügbaren Leitungen zur Ersatzschaltung Gebrauch zu machen. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 19:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Arbeitstag um 07:00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist außerhalb des im 1. Satz genannten Zeitfensters oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Lauf der Entstörungsfrist gehemmt und am folgenden Arbeitstag um 07.00 Uhr fortgesetzt. Die Entstörungsbehebung erfolgt grundsätzlich an Werktagen zwischen 07.00 und 17.00 Uhr.

Gegen gesondert zu verrechnendes Entgelt ist auch ein Entstörungsservice mit täglichen Entstörungszeiten von 00.00 bis 24.00 Uhr anzubieten (siehe letzter Satz Punkt 1 dieses Anhangs).

Verspätungen, die von ANB bzw. dessen Endkunden zu vertreten sind, verlängern die Entstörungsfrist entsprechend.

3. Verfahren bei Störungen

Für Störungen im Sinne dieser Anordnung richtet Telekom Austria eine eigene Störungsnummer ein, unter der Störungen fernmündlich durch den zuständigen Ansprechpartner von ANB täglich zwischen 00.00 bis 24.00 Uhr gemeldet werden können. Überdies erfolgt durch ANB ehestmöglich eine Meldung per Telefax bei der von Telekom Austria eingerichteten, eigenen Störungsannahmestelle für die überlassenen TASLen unter Angabe folgender Informationen:

- Empfänger der Störungsmeldung bei Telekom Austria (Stelle, Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr.)
- ANB-spezifische Angaben (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr., zeitliche Erreichbarkeit)
- Vertragsnummer
- Interne Störungsnummer bei ANB
- Ortsnetzkenzahl der gestörten TASL
- Hauptverteiler
- Leitungsbezeichnung
- Anschrift und Tel.-Nr. des Endkunden
- Ggf. Termin beim Endkunden
- Störungsbeschreibung
- Datum, Zeit, Unterschrift

Vor einer Störungsmeldung bei Telekom Austria hat ANB seinen Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

ANB verpflichtet sich, jeden Endkunden entsprechend zu informieren, daß für die Entstörung der TASL der Besuch eines Servicetechnikers von Telekom Austria notwendig sein kann. Ist für die Entstörung durch Telekom Austria ein Termin mit dem Endkunden erforderlich, so stellt Telekom Austria drei Terminvorschläge zur Verfügung, zu denen Telekom Austria und ANB gleichzeitig Störungsbehebungsmaßnahmen vornehmen können. ANB vereinbart mit seinem Endkunden den Entstörungstermin frühestens für den auf die Störungsmeldung folgenden Arbeitstag in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr und teilt diesen Telekom Austria mit.

Ist die Beseitigung der Störung durch Telekom Austria im vereinbarten Zeitraum aus Gründen, die Telekom Austria nicht zu vertreten hat, nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzliche Anfahrt ANB in Rechnung gestellt.

Telekom Austria teilt dem zuständigen Ansprechpartner von ANB die erfolgreiche Beseitigung der Störung unverzüglich per Telefax mit den unten genannten Angaben mit. Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlußleitungen betroffen sind, erfolgt nur eine Mitteilung über die Beseitigung sämtlicher Störungen.

Die Entstörungsmeldung von Telekom Austria muß folgende Angaben enthalten:

- ANB-spezifische Angaben (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr.)
- Vertragsnummer
- Störungsnummer bei ANB
- Leitungsbezeichnung
- Tel.-Nr. und Fax-Nr. des Ansprechpartners bei Telekom Austria
- Störungsnummer bei Telekom Austria
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei Telekom Austria
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung
- Ggf. zusätzliche Angaben (zB bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung)
- Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten
- Datum, Unterschrift

Anhang 8 – Entgelte

1. Allgemeines

1.1. Entgeltspflicht und Grundsätze des Entgelts

Für sämtliche in dieser Anordnung geregelten Leistungen (beider Parteien) ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang genau bezeichneten Höhe.

Diese Anordnung unterscheidet zwischen:

- laufenden monatlichen Nutzungsentgelten
- Pauschalentgelten
- Aufwandentgelten

Ist für eine Leistung weder ein laufendes monatliches Nutzungsentgelt noch ein Pauschalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu berechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann die leistungserbringende Partei folgendes Entgelt verrechnen:

- Personalaufwand gem Pkt 1.2
- Sachaufwand
- zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- sonstiger im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen

Bei der Verrechnung sind die einzelnen Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Die leistungserbringende Partei hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken. Über dieses Maß hinausgehender Aufwand muß von der leistungsempfangenden Parteien nicht ersetzt werden. Sollte von Seiten der leistungserbringenden Partei Unklarheit über das notwendige und nützliche Ausmaß der Leistung bestehen, steht es ihr frei, die Zustimmung der anderen Partei einzuholen.

1.2. Personal

Das Entgelt für das von den Parteien bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich vorerst für beide Seiten nach den derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen von Telekom Austria (siehe Anlage A zu Anhang 8).

Telekom Austria gibt Änderungen der für sie geltenden Verrechnungssätze ANB einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Auch ANB ist berechtigt, Telekom Austria geänderte für ihn geltende Richtsätze durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

1.3. Sonderregeln für Miete

Soweit in der unten stehenden Tabelle bei der Miete ein ortsübliches Entgelt vorgesehen ist, gelten orts- bzw. marktübliche Geschäftsraummieten (in der Art der Nutzung eines Kollokationsraumes) in der jeweiligen Ausstattung vor Eingreifen eines speziellen, durch ANB abgegoltenen, Errichtungsaufwandes. Als Maßstab für die Bestimmung der Orts- bzw. Marktüblichkeit ist der periodisch von der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder herausgegebene „Mietenspiegel“, in der jeweils geltenden Fassung, heranzuziehen.

An Betriebskosten werden lediglich jene Aufwendungen (anteilig) verrechnet, die ANB auch tatsächlich zugutekommen. Der Verbrauch von Strom und Telefonkosten kann pauschal oder nach Aufwand verrechnet werden.

2. Die Entgelte

2.1. Überlassungsentgelt für die TASL

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
A	1 CuDA, bis 144 kbit/s	monatlich	ATS 170,-
B	1 CuDA, hochbitratig	monatlich	ATS 170,-
C	1 CuDA mit Pair Gain System, analog/digital	monatlich	ATS 170,-

Sämtliche Entgelte beinhalten die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der jeweiligen TASL.

2.2. Entgelte für sonstige Leistungen

2.2.1. Pauschalentgelte

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
1	Information über Anschlußbereichsgrenzen	einmalig	ATS 744,- je Blatt ÖK50
2	Kostenvoranschlag für Bereitstellung der Indoor Kollokation bzw. der Outdoor Kollokation gem. Anhang 6	einmalig	ATS 5.597,-
3	Voranfrage für eine TASL	einmalig	ATS 724,-
4	Übernahme/Neu-schaltung der TASL ohne Arbeiten beim Kunden	einmalig	ATS 750,-
5	Übernahme der TASL ab dem 2. Anschluß im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Endkunden	einmalig	ATS 500,-

2.2.2. Orts- bzw. marktübliche Entgelte

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
6	Miete für Kollokationsfläche bei	laufend	orts-/marktüblich gem.

	physischer Kollokation		Pkt. 1.3. des Anhangs 8
7	Kollokationsmiete im Outdoor Container pro m ² inkl. Betriebskosten	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8
8	Miete für Flächenüberlassung für Outdoor Cabinet oder Container	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8

2.2.3. Entgelte nach Aufwand zu Verrechnungssätzen

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
9	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zum HVT	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
10	Herstellung der physischen Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
11	Anbindung der Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
12	Herstellung des Verbindungskabels, inklusive ÜVT, bei Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
13	Bereitstellung zusätzlicher CuDA im Verbindungskabel, bei Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
14	Beendigung von Kollokation oder Kollokationsersatz	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
15	Entstörung, wechselseitig	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 7
16	Ungerechtfertigte Störungsmeldung	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
17	Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang 9	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 9

3. Abrechnungsverfahren

3.1. Verrechnungs-/Kundennummer

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die jeweilige Anordnungspartei zu vergebende Verrechnungs-/Kundennummern von den Anordnungsparteien anzugeben.

3.2. Rechnungsgliederung und – inhalt

Die Vertragsparteien weisen laufende monatliche Nutzungsentgelte, Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum
- die Kundennummer, die von jeder Vertragspartei für die andere als die einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer
- die Rechnungsanschrift

Rechnungen für nach Aufwand berechnete Entgelte haben darüber hinaus die unter Punkt 1.1. dieses Anhangs vorgesehenen Informationen zu enthalten.

3.3. Rechnungslegung

Telekom Austria stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten laufenden monatlichen Nutzungsentgelte auf und übermittelt sie an ANB. Die Rechnungen werden nach spätestens 15 Tagen und, sofern möglich, auf Datenträger abgesandt.

Die Rechnungslegung sonstiger einmaliger Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) erfolgt nach Fertigstellung und schriftlichem Hinweis auf die Bereitstellung sowie abgeschlossener Abnahme durch die jeweils andere Vertragspartei. Diese einmaligen sonstigen Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) müssen spätestens als Anlage zu den Rechnungen über die laufenden monatlichen Nutzungsentgelte übermittelt werden. Sie können aber auch zu einem früheren Zeitpunkt unverzüglich nach Entstehung des Anspruches gesondert fakturiert werden.

Bei der Verrechnung einmaliger Entgelte für die Bereitstellung des physischen Zugangs zum HVt ist Anhang 6 Punkt 7.11 zu beachten.

Anlage A zu Anhang 8

Verrechnungssätze:

Verrechnungssätze für Leistungen der Telekom Austria in ATS

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	724,00	884,00	1032,00	1336,00
Zeichenstelle	484,00	584,00	672,00	864,00
Bautrupp außen	568,00	672,00	776,00	980,00
Montagetrupp außen	528,00	624,00	716,00	908,00
KMI-Stelle	592,00	724,00	860,00	1136,00
Meßbeamter	704,00	868,00	1044,00	1384,00
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	956,00	1088,00	1224,00	1500,00
Systemtechniker	920,00	1032,00	1152,00	1388,00
Fachtechniker	832,00	940,00	1048,00	1268,00
Fachdienst Entstörer	800,00	900,00	1004,00	1200,00
Telekom Kompetenz Zentrum				
Referent	1148,00	1148,00	1148,00	1148,00
Meßmechaniker	648,00	788,00	788,00	788,00
Fachtechniker	560,00	688,00	688,00	688,00
Zeichner	584,00	732,00	732,00	732,00

Anhang 9 – Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit

1. Übertragungssysteme – Allgemeines

Als Übertragungssysteme kommen die in Anhang 2 erwähnten Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern zur Anwendung. Sämtliche in Anhang 2 genannte Übertragungssysteme gelten als "generell netzverträglich". Bei den unter Punkt 3.2. lit b des Anhangs 2 genannten Übertragungssystemen können sich Einschränkungen in der Anwendung aus den jeweiligen Telekom Austria-internen Richtlinien (siehe Anhang 2) bzw. in weiterer Folge aus den Anschalte- und Nutzungsbedingungen im Hinblick auf die konkrete Netzverträglichkeit im Einzelfall (genauer: Kabelverträglichkeit) ergeben.

2. Konkrete Netzverträglichkeit (Kabelverträglichkeit)

Der Einsatz von Übertragungssystemen hat mit der größtmöglichen Schonung der Kabelressourcen (Kabelfüllgrad), unter Berücksichtigung des gewünschten Dienstes, zu erfolgen. Im Fall des Auftretens von Störungen wegen fehlender Netzverträglichkeit ist jenes System, welches sich im konkreten Fall im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens gemäß Pkt 3. als unverträglich herausstellt (zB weil es nicht den oben genannten Kriterien entspricht und zu Störungen führt, die sich auch nicht durch Umrangierung beseitigen ließen) außer Betrieb zu nehmen.

2.1. Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit - Grundsatz

Mit der Prüfung soll der störungsfreie Betrieb sämtlicher an ein Kabelbündel geschalteter Übertragungssysteme sichergestellt werden.

(a) Soweit die TASL auf Eignung gemessen werden muß, führt Telekom Austria diese Messungen gemäß den selbst angewendeten Richtlinien bzw. den in den Anschalte- und Nutzungsbedingungen festgelegten Kriterien durch.

(b) Funktionstests werden vom jeweiligen (künftigen) Betreiber durchgeführt, also im Fall der beabsichtigten Nutzung der Leitung durch ANB von diesem. Der Testbeginn und das Testergebnis ist im Fall der Durchführung des Tests durch ANB von diesem Telekom Austria auf deren Wunsch bekanntzugeben. Hinsichtlich der Dauer und des Inhalts des Tests gelten die Telekom Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2).

(c) Stellt sich im Zuge einer derartigen Netzverträglichkeitsprüfung heraus, daß durch die Anschaltung eines Übertragungssystems Störungen entstehen, kommt das Nachprüfungsverfahren gemäß Pkt. 3 zur Anwendung. Bis zum Abschluß des Nachprüfungsverfahrens gemäß Pkt. 3 muß die Anschaltung des gegenständlichen Übertragungssystems unterbleiben.

2.2. Sonstiges

Solange noch keine Anschalte- und Nutzungsbedingungen vorliegen, die klären, unter welchen Umständen eine Anschaltung ohne Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit erfolgen kann, findet eine Prüfung in jedem Einzelfall anhand der von Telekom Austria ANB gem. Anhang 2 Punkt 1 anzuzeigenden Telekom Austria-internen Richtlinien statt.

3. Nachprüfungsverfahren

3.1. Allgemeines

Das folgende Nachprüfungsverfahren kann von ANB in jeder Situation herangezogen werden, in der eine von ANB genutzte TASL gestört ist oder ANB den begründeten Verdacht hat, daß ein Übertragungssystem von Telekom Austria oder eines anderen Betreibers die Anschalte- und Nutzungsbedingungen nicht einhält.

3.2. Nachprüfungsverfahren

Treten an einer von ANB genutzten TASL im Einzelfall Störungen auf, so ist ANB berechtigt, per Telefax bei der ANB genannten Ansprechstelle von Telekom Austria eine auf Überprüfung aller am relevanten Kabelbündel angeschalteter Übertragungssysteme gerichtete Nachfrage einzubringen.

Aufgrund einer solchen Nachfrage hat Telekom Austria binnen fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Meßdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteter Übertragungssysteme zu überprüfen. Die Ergebnisse einer solchen Überprüfung sind ANB unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Nachprüfungsverfahren im Verdachtsfall

Hat ANB den begründeten Verdacht, daß eines der angeschalteten Übertragungssysteme die TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält, so kann ANB auch dann das oben beschriebene Nachprüfungsverfahren heranziehen, wenn es zu keiner Störung gekommen ist.

3.4. Konsequenzen

Stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, daß ein bereits angeschaltetes Übertragungssystem entgegen den TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge entgegen die vereinbarten Anschalte- und Nutzungsbedingungen betrieben wird oder sich sonst nach den Kriterien des Pkt 3., erster Absatz, als unverträglich herausstellt und Störungen bei anderen Übertragungssystemen verursacht, so ist jene Anordnungspartei, die das betreffende Übertragungssystem betreibt, gem. Punkt 2 dieses Anhangs verpflichtet, ein solches System außer Betrieb zu nehmen.

ANB trägt die Kosten für den im Zuge des Nachprüfungsverfahrens Telekom Austria entstandenen Aufwands (siehe Anhang 8), es sei denn, es stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, daß Telekom Austria selbst der Betreiber des störenden Übertragungssystemes ist. Hinsichtlich des Ersatzes des von ANB getragenen Aufwandes durch dritte Netzbetreiber, die das störende Übertragungssystem betreiben, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 1042 ABGB; Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter etc.).

B.) Weitere Anordnungen

1. Informationspflichten

- (a) Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die UTA Telekom AG der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 30.09.1999 zum Stichtag 31.08.1998 und sodann jeden Monat spätestens innerhalb des darauf folgenden Monats die folgenden Informationen über das Ausmaß der Inanspruchnahme von entbündelten TASLen (und damit zusammenhängenden Leistungen) zu übermitteln:

Telekom Austria hat pro Hauptverteilerstandort und Entbündelungspartner aufgeschlüsselt

- die Gesamtzahl der entbündelten CuDA,
- die Gesamtzahl der portierten Rufnummern,
- die Anzahl der hochbitratig genutzten CuDA sowie
- die Anzahl der niederbitratig (bis 144 kbit/s) genutzten CuDA

der Telekom-Control-Kommission, p.A. ihrer Geschäftsstelle, in elektronischer Form bekannt zu geben.

UTA hat pro Hauptverteilerstandort der Telekom Austria aufgeschlüsselt

- die Gesamtzahl der entbündelten CuDA,
- die Gesamtzahl der portierten Rufnummern,
- die Anzahl der hochbitratig genutzten CuDA,
- die Anzahl der niederbitratig (bis 144 kbit/s) genutzten CuDA,
- die Anzahl der Kunden (Vertragsverhältnisse), die an entbündelte Leitungen angeschaltet sind sowie
- das Verhältnis der verschiedenen Arten der über die entbündelten CuDA angebotenen Dienste (POTS/ISDN/etc.)

der Telekom-Control-Kommission, p.A. ihrer Geschäftsstelle, in elektronischer Form bekannt zu geben.

- (b) Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die UTA Telekom AG der Telekom-Control-Kommission darüber hinaus die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Anzeige der Änderung von Verrechnungssätzen gem. Punkt 1.2. des Anhangs 8.
- Anzeige der im Sinne von Punkt 1 des Anhangs 2 der UTA Telekom AG übermittelten Telekom Austria internen Richtlinien und der im Sinne von Punkt 2 des Anhangs 2 der UTA übermittelten Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. der Entwürfe derselben).

2. Kosten der Sachverständigen Univ.Prof.Dr. Dockner und Univ.Prof.Dr. Zechner

Gemäß §§ 53a und 76 AVG haben die Telekom Austria AG und die UTA Telekom AG zu gleichen Teilen die Sachverständigengebühren für o.Univ.-Prof. Dr. Engelbert J.Dockner und o.Univ.-Prof.Mag. Dr. Josef Zechner in der Höhe von ATS 80.000.- zu tragen. Diese Beträge sind binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheids mittels beiliegendem Zahlschein auf das PSK-Konto der Telekom-Control Österreichische Gesellschaft für Telekommunikationsregulierung mit beschränkter Haftung, BLZ 60000, Konto-Nr. 9663936, zu überweisen.

II. Begründung

...
[Von der Veröffentlichung der Ausführungen zum Gang des Verfahrens (1.), zu den Sachverhaltsfeststellungen (2.) und zur Beweiswürdigung (3.) wurde abgesehen.]
...

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zum rechtlichen Rahmen der Entbündelung der TASL im TKG bzw. in der Zusammenschaltungsverordnung

In ihrem Antrag vertritt die UTA die Ansicht, daß sich der Anspruch des alternativen Betreibers im wesentlichen auf § 37 TKG gründe. Demnach habe der marktbeherrschende Netzbetreiber (auch) den Zugang zu „entbündelten Teilen“ seines Netzes zu gewähren. Die Zusammenschaltungsverordnung konkretisierte in § 3 Abs. 1 die Entbündelungsverpflichtung dahingehend, daß die betreffenden Leistungen „in einer Weise angeboten werden (müssen), daß keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden“. Demgegenüber vertritt die TA die Ansicht, daß es sich beim Zugang zu entbündelten TASLern nicht um Zusammenschaltung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes handle, jedoch dennoch gemäß § 2 Abs. 4 der Zusammenschaltungsverordnung jede der beteiligten Parteien bei Nichteinigung über eine Vereinbarung über besondere Netzzugänge die Regulierungsbehörde anrufen könne.

Voweg gilt festzuhalten, daß sich die maßgeblichen materiell- bzw. verfahrensrechtlichen Bestimmungen über den Netzzugang in den Bestimmungen der §§ 37-41 TKG bzw. in der Zusammenschaltungsverordnung (Zusammenschaltungsverordnung), BGBl II 14/1998, finden.

4.1.1. Zum Verhältnis der einzelnen Netzzugangsbestimmungen zueinander

§ 37 TKG enthält die Grundregel für das Recht auf Netzzugang. Nach § 37 Abs. 1 TKG hat “[d]er Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, [...] anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen.“ Gemäß § 37 Abs. 2 ist der Netzzugang über Anschlüsse, die allgemein am Markt nachgefragt werden (allgemeiner Netzzugang) zu gewähren. Das sind gemäß § 2 Abs. 1 Zusammenschaltungsverordnung iVm Anhang II Teil 1 der RL 98/10/EG die Endkundenanschlüsse. Sofern dies der Nutzer begehrt, kann Netzzugang aber auch über besondere Anschlüsse (besonderer Netzzugang) gewährt werden. Allgemeiner und besonderer Netzzugang sind daher die zwei Hauptkategorien des Netzzugangs.

Besonderer Netzzugang ist der Überbegriff für jede Form der physischen und logischen Verbindung von Netzen oder Netzteilen mit dem Netz des Marktbeherrschers, die nicht allgemein am Markt nachgefragt wird. Entbündelter Netzzugang, d.i. gemäß § 37 Abs. 1 TKG sowie § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 Zusammenschaltungsverordnung Netzzugang zu Netzteilen, wird nicht allgemein von Endkunden nachgefragt und ist daher nichts anderes als eine Form des besonderen Netzzugangs (vgl. *Parschalk/Zuser*, Netzzugang und Zusammenschaltung im Telekommunikationsrecht, MR 1998, 363, 374).

Auf entbündelten Netzzugang findet daher auch die Bestimmung des § 40 TKG Anwendung, aufgrund dessen Abs. 2 (iVm § 2 Abs. 4 Zusammenschaltungsverordnung) die gegenständliche (Rahmen-) Anordnung ergeht (vgl. dazu unten Punkt 4.4.).

Der den Anträgen beider Parteien gegenständliche Zugang zur Teilenehmeranschlußleitung ist dabei ein solcher Zugang zu einem entbündelten Netzteil (vgl. den das Mindestmaß der Entbündelung festlegende § 3 ZusammenschaltungsVO, und insb. dessen Abs. 2 Z 1).

Beschränkungen der Gewährung des Netzzugangs sind gemäß § 39 TKG nur dann zulässig, wenn sie ausschließlich auf grundlegenden Anforderungen gemäß Art 3 Abs. 2 RL 90/387/EWG idgF beruhen. Als grundlegende Anforderungen im Sinne des Gemeinschaftsrechts gelten die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, die Interoperabilität der Dienste (wo dies begründet ist) und der Datenschutz (wo dies angebracht ist). Einschränkungen des Netzzugangs sind jedenfalls auf das zur Gewährleistung der grundlegenden Anforderungen notwendige Mindestausmaß zu beschränken. Der diesbezügliche Nachweis ist gegenüber der Regulierungsbehörde durch den Marktbeherrscher zu erbringen (§ 39 Abs. 2 TKG).

Zusätzlich dazu bietet § 37 Abs. 1 zweiter Satz TKG iVm § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO hinsichtlich des entbündelten Netzzugangs dem marktbeherrschenden Betreiber die Möglichkeit, neben den grundlegenden ONP-Anforderungen weitere Tatsachen nachzuweisen, auf Grund derer die Verpflichtung zur Entbündelung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Hierüber ist allerdings gemäß § 37 Abs. 1 dritter Satz iVm § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO im Einzelfall zu entscheiden.

4.1.2. Zur Verpflichtung zur Gewährung von Zugang zur TASL

§ 2 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO konkretisiert § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 TKG dahingehend, daß aufgrund einer Anfrage nach § 37 Abs. 3 TKG ein besonderer Netzzugang nach § 40 TKG an Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder an Betreiber von Telekommunikationsdiensten anzubieten ist, der Nutzern den Zugang zum Telekommunikationsnetz des marktbeherrschenden Betreibers oder zu entbündelten Teilen desselben ermöglicht. Die TA bietet die Nutzung von TASLen den Endbenutzern öffentlich an; zur Betreibereigenschaft und zur Marktbeherrschung siehe unten Punkt 4.3. und 4.6. der Bescheidbegründung. Die UTA ist jedenfalls ein Nutzer in dem Sinn, als die genannte Dienstleistung des Netzzugangs durch die UTA nachgefragt wird. Die TA hat also – ihre Betreibereigenschaft und ihre Marktbeherrschung vorausgesetzt – den Zugang zur TASL grundsätzlich zu ermöglichen.

Auch die Verpflichtung des § 34 Abs. 1 TKG unterstützt dieses Ergebnis: Demnach haben marktbeherrschende Anbieter Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbieten oder die sie für ihre eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellen. Der Verkehrsausschußbericht bemerkt dazu: „Leistungen im Sinne dieser Bestimmung sind die technischen, betrieblichen oder ökonomischen Leistungen eines Netzes oder von Teilen desselben“ (wiedergegeben in *Stratil/Weissenburger*, TKG). Zweifelsohne ist auch die TASL eine solche Leistung. Nun ist es unstrittig, daß die TA TASLen sich selbst bereit stellt und diese (unter anderem) zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes nutzt. Daher ist die TA – ihre Betreibereigenschaft und ihre Marktbeherrschung vorausgesetzt – schon aufgrund von § 34 Abs. 1 TKG dazu verpflichtet, auch Wettbewerbern den Zugang zu diesen TASLen zu gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO konkretisiert weiters, daß marktbeherrschende Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Nutzung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze, von Teilen derselben und von ihren Telekommunikationsdiensten räumlich an der technisch relevanten Schnittstelle diskriminierungsfrei und zu den Bedingungen zu ermöglichen haben, die sie ihren eigenen Diensten bei der Nutzung dieser Leistung einräumen. Eine wesentliche technisch relevante Schnittstelle für den Zugang zur

TASL ist der Hauptverteiler. Die TA ist daher – ihre Betreibereigenschaft und ihre Marktbeherrschung vorausgesetzt – grundsätzlich verpflichtet, Netzzugang zu den TASLen (und zwar beim Hauptverteiler) zu ermöglichen.

Die genannten Netzzugangsleistungen sind dabei gemäß § 3 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO in einer Weise anbieten, daß „keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden“ (Entbündelungsgrundsatz).

4.2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gem. § 37 Abs. 1 TKG und § 2 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO hat der marktbeherrschende Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen grundsätzlich anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen. Beim Zugang zu entbündelten TASLen handelt es sich um eine Form des besonderen Netzzugangs. Bei Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen über Vereinbarungen über besonderen Netzzugänge kann jede der beteiligten Parteien gem. § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO bei Nichteinigung die Regulierungsbehörde anrufen, die unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 3 TKG zu entscheiden und dabei die beiderseitigen Interessen sowie die Ziele des § 1 TKG zu berücksichtigen hat.

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH - beide werden im TKG als Regulierungsbehörde bezeichnet - ergibt sich aus den §§ 109 und 111 TKG. Während die Telekom-Control GmbH kraft Generalklausel des § 109 TKG sämtliche Aufgaben, die im TKG der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen hat, sind in § 111 TKG vor allem jene Regulierungsaufgaben, durch die in den Kernbereich der „civil rights“ eingegriffen wird, der Telekom-Control-Kommission zugewiesen. Gemäß § 111 Z 6 TKG (idF der Novelle BGBl. I 27/1999, die im Hinblick auf die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission im Falle von Zusammenschaltungsstreitigkeiten eine Klarstellung brachte) ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

Aus dem Charakter der zu treffenden Entscheidung, die zweifelsohne ebenso wie Anordnungen im Bereich der Zusammenschaltung zum Kernbereich der "civil rights" im Sinne des Art 6 EMRK zählen (vgl. dazu die Erl zur RV, 759 BlgNR 20. GP, 57, in denen die Einrichtung der Telekom-Control-Kommission als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag ausdrücklich unter Hinweis auf die zu treffenden Entscheidungen im Streitverfahren und anderen Entscheidungen in "civil rights" begründet wird; vgl. auch *Glas/Vartian*, Handbuch Telekommunikationsrecht, 1998, 254; *Eisenberger/Zuser*, Medien und recht, 1998, 90, 93) ergibt sich zwingend die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission. Dieses auch von den Parteien unbestrittene (vgl. ON 1, S 5 und ON 5, S 3) Ergebnis der Auslegung des § 111 Z 6 TKG ergibt sich im übrigen auch aus dem ausdrücklichen Hinweis auf § 37 TKG (in § 111 Z 6 TKG) und dem systematischen Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Formen des besonderen Netzzugangs (zB Zusammenschaltung auf niederer Netzhierarchieebene gem. § 3 Abs. 2 Z. 2 ZusammenschaltungsVO; entbündelter Zugang zur TASL gem. § 3 Abs. 2 Z. 1 ZusammenschaltungsVO).

Als Regulierungsbehörde hat im gegenständlichen Verfahren daher die Telekom-Control-Kommission tätig zu werden.

4.3. Zur Antragslegitimation

4.3.1. Nachfrage und Verhandlungspflicht im allgemeinen

Wie bereits unter Pkt. 4.1. der Bescheidbegründung angeführt, hat der marktbeherrschende Betreiber gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 TKG anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen. Gemäß § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO kann jede der beteiligten Parteien bei Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen über Vereinbarungen über besondere Netzzugänge bei Nichteinigung die Regulierungsbehörde anrufen, die unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 3 TKG zu entscheiden hat. Wie schon im Bereich der Zusammenschaltung gibt der Gesetzgeber Vereinbarungen im Bereich des besonderen Netzzugangs gegenüber Entscheidungen durch die Regulierungsbehörde den Vorzug. Letztere wird nur dann tätig, wenn die Betreiber zu keiner vertraglichen Einigung gelangen.

Der Verweis in § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO bezieht sich zwar bloß auf § 41 Abs. 3 TKG, in dem konkrete verpflichtende Verhandlungsfristen für die Betreiber nicht explizit verankert sind. Der gesamte § 41 TKG wird jedoch mit „Verhandlungspflicht“ betitelt und eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, daß die Betreiber jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten sind, ernsthafte Verhandlungen über den besonderen Netzzugang zu führen. In analoger Heranziehung von § 41 Abs. 2 TKG wird jedenfalls, vor allem dann, wenn es um die erstmalige Vereinbarung von Leistungen, die in den Bereich des besonderen Netzzugangs fallen, eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde anzunehmen sein. Würde weniger lange verhandelt, müßte wohl, wiederum vorausgesetzt es handelte sich um eine völlig neue Leistung, an der Ernsthaftigkeit der Verhandlungsbemühungen gezweifelt werden. Dies deckt sich im übrigen auch mit den Auffassungen der TA (ON 21, S 3) und der UTA (ON 5, S 3).

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, daß der Zugang zur entbündelten TASL vor der Anrufung der Regulierungsbehörde nachgefragt wurde und daß keine Vereinbarung über den besonderen Netzzugang zwischen den Verfahrensparteien zustandegekommen ist.

Hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage, bei der es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 09.03.1998, Z 1/97 (Bescheidbegründung S 16), verwiesen.

Daß ein Vereinbarung über den Zugang zu entbündelten TASL zustandegekommen ist, wurde weder von der TA noch von der UTA behauptet, noch ließen die Ermittlungsergebnisse eine solche Annahme zu.

4.3.2. Nachgefragte Leistungen im besonderen

TA behauptet (vgl. ON 21, S 3 und 18 f.), über Teile des Gegenantrags der UTA sei nicht verhandelt worden, insb. über die Anhänge 1, 5 und 8-11 des UTA-Antrags. Diesbezüglich seien die formalen Anforderungsvoraussetzungen, insb. der sechswöchige Fristablauf für den Gegenantrag, nicht erfüllt, weshalb der Gegenantrag der UTA in diesem Umfang von der Telekom-Control-Kommission zurückzuweisen sei.

Der Lauf der (multi- bzw. bilateralen) Verhandlungen wird in den Sachverhaltsfeststellungen unter Pkt. 2.5. und Pkt. 2.6 dargestellt. Es besteht kein Zweifel, daß über die zentralen Fragen einer Vereinbarung über den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlußleistungen der TA durch UTA verhandelt wurde bzw. entsprechende Nachfragen seitens der UTA an TA gerichtet wurden. Die wesentlichen Punkte, die nun auch wesentlicher Gegenstand der Anträge sind, betreffen a) den Zugang zur TASL einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen (Schreiben des VAT an die TA am 12.03.1998), b) den Zugang zu

bestimmten Teilen der TASL (Schreiben des VAT an die TA am 23.10.1998) und c) die Bedingungen des physischen Zugangs zur TASL (Schreiben des VAT an die TA am 12.03.1998). Vor diesem Hintergrund geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, daß der Gegenantrag der UTA zulässig ist.

Starke Zweifel hegt die Telekom-Control-Kommission hingegen im Hinblick auf das oben unter Pkt 4.2.1. Gesagte an der Zulässigkeit des TA-Antrags auf reziproke Erbringung der Entbündelungsleistungen durch UTA (gem. Pkt. 20 des TA-Antrags, ON 1 Anlage./A). Von Seiten der TA wurde die reziproke Geltung der zu schließenden Vereinbarung erstmals im Rahmen der Vertragsentwurfs über die entbündelte TASL, der der UTA am 26.02.1999 übergeben wurde, geltend gemacht (vgl. ON 1 Anlage./ 20, unter „20. Reziprozität“). Zwischen der erstmaligen Geltendmachung der Forderung nach Reziprozität und der Einbringung des Antrags der TA bei der Regulierungsbehörde (mit Schriftsatz vom 11.03.1999) sind somit bloß zwei Wochen vergangen. Eine abschließende Bewertung, ob der diesbezügliche Antrag der TA mangels Erfüllung der Mindestvoraussetzungen, die an die Verhandlungspflicht der Parteien geknüpft ist, zurückzuweisen wäre, kann jedoch unterbleiben, da der diesbezügliche Antrag der TA inhaltlich abzuweisen ist (vgl. unten Pkt. 4.6. der Begründung des Bescheids).

4.4. Zur Zulässigkeit der Rahmenanordnung

Beide Verfahrensparteien gehen übereinstimmend davon aus (ON 1, S. 5; ON 5 S. 3), daß die Telekom-Control-Kommission zur Erlassung einer Rahmenanordnung ermächtigt ist, in der die Bedingungen des entbündelten Netzzugangs zur TASL im allgemeinen, nicht aber bezogen auf eine bestimmte TASL, geregelt werden.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen: § 37 Abs. 1 erster Satz TKG verpflichtet grundsätzlich marktbeherrschende Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes zur Gewährung von Netzzugang. Dieser kann gemäß § 37 Abs. 2 TKG über Anschlüsse, die allgemein am Markt nachgefragt werden (d.s. gemäß § 2 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO iVm Anhang II Teil 1 RL 98/10/EG im wesentlichen Endkundenanschlüsse; vgl. *Parschalk/Zuser*, Netzzugang und Zusammenschaltung im Telekommunikationsrecht, MR 1998, 363, 368), oder, auf Wunsch des Nutzers, über besondere Anschlüsse (besonderer Netzzugang) gewährt werden.

§ 2 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO konkretisiert § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 TKG dahingehend, daß aufgrund einer Anfrage nach § 37 Abs. 2 TKG ein besonderer Netzzugang nach § 40 TKG an Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder an Betreiber von Telekommunikationsnetzen anzubieten ist.

§ 40 Abs. 2 TKG, wonach die Regulierungsbehörde regelt, in welcher Weise ein besonderer Netzzugang zu ermöglichen ist, wird in § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO dahingehend konkretisiert, daß bei Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen über Vereinbarungen über besondere Netzzugänge die Regulierungsbehörde angerufen werden kann und diesfalls unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 3 TKG zu entscheiden hat. Gegenstand der Entscheidungskompetenz der Telekom-Control-Kommission ist daher die Anordnung der Bedingungen des strittigen besonderen Netzzugangs. Sowohl der Wortlaut des § 40 Abs. 2 TKG (arg. „in welcher Weise ein besonderer Netzzugang [...] zu ermöglichen ist“) als auch jener des § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO (arg. „Verhandlungen über Vereinbarungen über besondere Netzzugänge“) zeigen, daß eine weite, über den Zugang zu einzelnen entbündelten Netzleistungen hinausgehende Anordnungsbefugnis hinsichtlich besonderer Netzzugänge besteht. Die Telekom-Control-Kommission ist daher aufgrund von § 40 Abs. 2 TKG iVm § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO ermächtigt, zwischen zwei Streitparteien eine Rahmenanordnung anzuordnen. Diese ersetzt in sinngemäßer

Anwendung des § 41 Abs. 3 TKG (§ 2 Abs. 4 TKG) eine zwischen den Parteien zu treffende Vereinbarung.

Die Befugnis der TA nach § 37 Abs. 1 zweiter Satz TKG, in der Umsetzung dieser Rahmenanordnung in Einzelfällen, d.h. in bezug auf bestimmte Netzleistungen (etwa Zugang zu bestimmten HVt, Zugang zu bestimmten TASLen), Tatsachen nachzuweisen, aufgrund derer die Gewährung von Netzzugang überhaupt (§ 39 TKG) oder doch die Gewährung des entbündelten Netzzugangs sachlich nicht gerechtfertigt ist, bleibt – sofern darüber in der Rahmenanordnung noch nicht abgesprochen wurde – unberührt. Die in § 37 Abs. 1 zweiter Satz TKG erwähnte Einzelfallentscheidung ist daher vom Gesetzgeber als Instrument der Schlichtung von Streitigkeiten bei der Umsetzung einer Rahmenanordnung nach § 40 TKG hinsichtlich entbündelten Netzzugang vorgesehen (die Kriterien dieser Einzelfallentscheidung sind dabei u.a. in § 4 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO determiniert). Dies ist nicht zuletzt deshalb sinnvoll, da aufgrund einer Rahmenanordnung – ebenso wie aufgrund eines Rahmenvertrages – Streitigkeiten im Einzelfall nicht ausgeschlossen sind.

Zu den Grundsätzen der Anordnung gemäß § 40 Abs. 2 TKG iVm § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen:

Ebenso wie die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 3 TKG (siehe dazu etwa die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 16.12.1998, Z 9/98 und Z 10/98) ist auch jene gemäß § 40 Abs. 2 TKG iVm § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO eine ihrem Wesen nach schiedsrichterliche Entscheidung, die darauf abzielt, eine sachgerechte, möglichst nahe an einer (fiktiven) privatautonomen Einigung gelegene Regelung widerstreitender privater Interessen, unter Beachtung der für die Tätigkeit der Marktteilnehmer bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen – insb. im Hinblick auf marktbeherrschende Betreiber – herbeizuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO, der § 40 Abs. 2 TKG dahingehend konkretisiert, daß die Regulierungsbehörde für den Fall des Scheiterns von Verhandlungen zur Entscheidung angerufen werden kann, bei ihrer Entscheidung § 41 Abs. 3 TKG sinngemäß anzuwenden hat und u.a. die beiderseitigen Interessen als maßgebliches Entscheidungskriterium zu berücksichtigen hat.

Das Wesen des Verfahrens nach § 40 Abs. 2 TKG iVm § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO besteht also darin, bei mangelndem Verhandlungserfolg – als Sanktion des Kontrahierungszwanges – eine vertragliche Einigung zu ersetzen. Bei der Ausfüllung des Ermessensspielraumes hat die Regulierungsbehörde, deren Festlegung eine vertragliche Vereinbarung ersetzen soll, daher in gleicher Weise wie redliche Verhandlungspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einen gerechten Ausgleich der Interessen im Sinne einer vertraglichen Äquivalenz anzustreben (vgl. die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 09.03.1998, Z 1/97, vom 05.10.1998, Z 1, 3, 4 und 5/98 sowie vom 16.12.1998, Z 9/98 und Z 10/98).

Wesentliche Determinanten der Entscheidung der Regulierungsbehörde gemäß § 40 Abs. 2 TKG iVm § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO sind (so explizit § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO) darüberhinaus § 1 TKG und § 32 TKG, dessen Abs. 1 die Regulierungsbehörde verpflichtet, die dort genannten Regulierungsziele „durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung“, also auch durch das im selben Abschnitt des Gesetzes („Wettbewerbsregulierung“) geregelte Verfahren nach § 40 Abs. 2 TKG, zu verfolgen. Ebenso sind – selbstverständlich – die europarechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen (so explizit § 40 Abs. 2 TKG).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Verfahrensparteien bestmöglich entspricht.

Inhaltlich ist die Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Bedingungen des Netzzugangs insb. an den allgemein in Art 3 Abs. 3 RL 90/387/EWG idgF niedergelegten Grundsatz des gleichwertigen Zugangs (equal access) bzw. der Nichtdiskriminierung gebunden. Eine derartige Bindung an den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Festlegung von Bedingungen des Zugangs zum Netz des marktbeherrschenden Unternehmens ergibt sich weiters aus Art 5 bzw. 90 EGV iVm Art 85 und 86 EGV. Dieser Grundsatz ist auch im TKG in § 32 Abs. 1 Z 1 und § 34 Abs. 1 auf eine für die Regulierungsbehörde verbindliche Weise normiert.

Hinsichtlich der Gründe für Zugangsverweigerungen ist § 39 TKG sowie Art 3 Abs. 2 RL 90/387/EWG idgF zu berücksichtigen.

4.5. Zum Bestehen lokalen Wettbewerbs

§ 37 TKG gewährt Nutzern gegenüber dem marktbeherrschenden Telekommunikationsanbieter unter anderem Zugang zu entbündelten Teilen seines Telekommunikationsnetzes. In Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO ist jedoch im Einzelfall von der Regulierungsbehörde auf die tatsächliche Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich Bedacht zu nehmen. Bei Bestehen und Funktionieren eines lokalen Wettbewerbs können sich damit Beschränkungen der Verpflichtung zum Zugang zur entbündelten TASL des marktbeherrschenden Unternehmens ergeben. Als zentrale Frage in diesem Zusammenhang stellt sich folglich jene nach der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung zur Beurteilung des Bestehens von lokalem Wettbewerb iSd § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO.

Was die räumliche Marktabgrenzung betrifft, so geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, daß unter dem Wettbewerb im lokalen Bereich iSd § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO jedenfalls kleinere als das gesamte Bundesgebiet umfassende Märkte zu verstehen sind. Die Telekom-Control-Kommission vermag der TA jedoch nicht beizupflichten, wenn diese behauptet, die Verbindung zum Endkunden oder zu einer Gruppe von Endkunden in einem Haus bezeichnen den räumlich relevanten Markt (vgl. ON 21, S 22). Jedenfalls wird der Markt lokal weiter als mit einer einzelnen nachgefragten TASL abgegrenzt werden müssen. Ob der Markt räumlich mit Gemeinde- bzw. Bezirksgrenzen, dem HVt-Bereich oder weitergehend räumlich abgegrenzt wird, kann im gegenständlichen Verfahren dahingestellt bleiben, da die Marktentwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung jedenfalls noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß man von einer marktbeherrschenden Stellung eines ANB auch in einem lokalen Bereich – zumindest für den Zeitraum der Geltung dieser Anordnung - ausgehen könnte.

Im Zusammenhang mit der sachlichen Marktabgrenzung stellt sich die Frage nach der Substituierbarkeit der leitungsgebundenen TASL der TA. In Pkt. 2.2. des volkswirtschaftlichen Gutachtens werden alternative Zugangstechnologien zur TASL der TA untersucht. Darin werden unter anderem auch nicht leitungsgebundene Zugangstechnologien behandelt, die jedoch bei der Frage der sachlichen Marktabgrenzung angesichts der gravierenden technischen Unterschiede zu den leitungsgebundenen TASL außer Betracht zu bleiben haben. Als Alternative verbleiben grundsätzlich Kabel-TV Netze und Stromverteilnetze. Letztere können mit der „Powerline“ Technologie als Telefonverbindungen genutzt werden, allerdings ist laut volkswirtschaftlichem Gutachten ein technologischer Durchbruch vorerst nicht absehbar (vgl. S 20). Zur Frage eines lokalen Wettbewerbes in jenen Bereichen, in denen Kabel-TV-Netze vorliegen, wird auf die Ausführungen zur Reziprozität in Pkt. 4.6. verwiesen.

4.6. Zur Frage der Marktbeherrschung iSd § 37 Abs. 1 TKG

Die Verpflichtungen des § 37 Abs. 1 TKG treffen nach dessen ersten Satz jeden Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Es kommt dabei nicht darauf an, welche Telekommunikationsdienstleistungen (Sprachtelefonie, Mietleitungen) angeboten werden. Sobald ein Netzbetreiber auf einem Markt für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit marktbeherrschend ist, treffen ihn auch die Netzzugangsverpflichtungen des § 37 Abs. 1 TKG. Die gemäß § 33 TKG auf den gemäß § 33 Abs. 1 TKG iVm Anhang I RL 97/33/EG relevanten Märkten (vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.06.1999, M 1/99) marktbeherrschenden Betreiber sind daher, im Einklang mit Art 4 Abs. 2 RL 97/33/EG zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet. In jedem Fall reicht gemäß Art 16 RL 98/10/EG eine Beherrschung des Marktes für das Anbieten fester öffentlicher Telefonnetze iSd Art 2 Abs. 3 lit a RL 98/10/EG iVm Anhang I RL 97/33/EG, also das Anbieten eines vermittelten Telekommunikationsnetzes, das die Übermittlung von Sprache und Ton unterstützt, aus, um eine Netzzugangsverpflichtung auszulösen. Die Marktbeherrschung auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefoniedienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes ist daher im Sinne des § 37 Abs. 1 TKG jedenfalls ein Auslöser der Pflicht zur Gewährung von Netzzugang.

Die Telekom Austria AG wurde mit rechtskräftigem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.06.1999, M 1/99, auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefoniedienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes sowie auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes als marktbeherrschend im Sinne des TKG festgestellt. Die Vorfrage der Marktbeherrschung im Sinne des § 37 Abs. 1 TKG ist daher hinsichtlich der TA verbindlich geklärt.

TA ist daher als Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet (Sprachtelefonie, Mietleitungen) und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, zur Gewährung von Netzzugang iSd § 37 Abs. 1 TKG verpflichtet.

UTA wurde im Verfahren M 1/99 nicht als marktbeherrschend auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefoniedienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes festgestellt. Auf dem genannten Markt hat die TA mit einem Umsatzanteil von über 95 % eine derart überragende Marktstellung, daß sie iSd § 33 Abs. 1 Z 1 keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt war. Die Wettbewerber der TA, darunter die UTA, sind schon aus diesem Grund nicht marktbeherrschend iSd § 33 Abs. 1 TKG. Auf dem Mietleitungsmarkt ist UTA derart weit unter der Grenze der 25 % (§ 33 Abs. 2 TKG), sodaß UTA auch auf dem Mietleitungsmarkt nicht marktbeherrschend ist.

TA begehrt in ihrem Antrag (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 20) unter dem Titel „Reziprozität“ den Zugang zur TASL bzw. gleichwertigen Leitung, über die der ANB, einer seiner Gesellschafter oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen verfügt.

Die Telekom-Control-Kommission sieht von der Anordnung einer Reziprozitätsklausel ab. Zunächst stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung der Telekom-Control-Kommission in diesem Punkt. UTA bringt vor, TA hätte niemals einen Zugang zu UTA-TASL nachgefragt. Dies wird auch von der TA nicht entkräftet. Ohne, daß die Frage nach der Zulässigkeit jedoch abschließend beantwortet zu werden braucht (vgl. im übrigen die Ausführungen zur Antragslegitimation unter Pkt. 4.3. der Begründung des Bescheids), ist dem Antrag der TA schon aus inhaltlichen Gründen nicht

stattzugeben, da UTA gemäß § 37 Abs. 1 TKG als nicht marktbeherrschendes Unternehmen auch nicht zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet ist.

Abschließend ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die gegenständliche Anordnung gem. Pkt. 10.1. des Allgemeinen Teils des Spruches mit dem 30.09.2000 befristet ist; wesentliche Veränderungen in der Marktstruktur würden im Falle einer neuerlichen Regulierungsentscheidung zu diesem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt werden.

4.7. Zur Frage der Substituierbarkeit der TASL

Von der Anordnung einer „Substituierbarkeitsklausel“, wie von der TA beantragt (vgl. ON 1, Anlage /A, Pkt. 3.3.1: *„Die Telekom Austria bietet den Zugang zur TASL nur dort an, wo diese aus Sicht des Endkunden nicht durch Leitungen des Vertragspartners oder mit ihm verbundener Unternehmen substituierbar ist.“*), wird abgesehen.

TA legt in ihren Stellungnahmen unter Verweis auf wettbewerbsrechtliche Judikatur des EuGH dar, daß zur Feststellung, ob Substituierbarkeit vorliegt oder nicht, darauf abzustellen sei, ob eine funktionale Gleichwertigkeit (Austauschbarkeit) aus Sicht des Endkunden gegeben ist. Ein Anspruch auf Zugang zu den TA Leitungen bestehe bei substituierbaren Leitungen des ANB nicht und stehe sogar im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften sowie mit Art 16 Abs. 1 der RL 98/10/EG (vgl. ON 21, S 31 und ON 31, S 13 ff.).

UTA spricht sich gegen die Anordnung einer solchen Klausel aus, insb. weil die Substituierbarkeit aus der Sicht eines speziellen Endkunden eine ex ante völlig unvorhersehbare und undefinierte Größe darstelle und überdies etwaig zur Verfügung stehende Technologien nicht gänzlich gleich seien. Weiters sehen nach Ansicht der UTA weder § 37 TKG noch eine andere Bestimmung eine Einschränkung des Anspruchs auf den offenen Netzzugang vor. Auch sei Art 16 Abs. 1 der RL 98/10/EG auf den Fall der Entbündelung des marktbeherrschenden Betreibers im Verhältnis zu anderen Netzbetreibern nicht anzuwenden (vgl. ON 5, S 7; ON 17, S 35, ON 55, S 26).

In diesem Zusammenhang wird zunächst auf die Ausführungen über den lokalen Wettbewerb (Pkt. 4.5.) und die Reziprozität (Pkt. 4.6.) verwiesen.

Tatsächlich läßt sich aus § 37 TKG nichts über derartige Grenzen der Verpflichtung zur Überlassung der entbündelten TASL ableiten. Die Telekom-Control-Kommission hält eine Klausel, dergestalt wie sie von der TA beantragt wird, überdies für die Durchführung dieser Anordnung nicht unmittelbar für notwendig. Eine Regelung über die Substituierbarkeit im Sinne des TA Antrags würde im Gegenteil zahlreiche Auslegungsprobleme mit sich führen und die Befolgung der Anordnung gefährden. Ungeachtet der Frage, ob Art 16 der RL 98/10/EG auf die Entbündelung im Verhältnis zu anderen Netzbetreibern anzuwenden ist, schreibt diese Bestimmung keinesfalls notwendigerweise eine Einschränkung der Verpflichtung zur Bereitstellung fester öffentlicher Telefonnetze durch die marktbeherrschenden Anbieter vor, sondern erlaubt es dem Mitgliedstaat lediglich, Einschränkungen für den Fall, daß technisch und kommerziell gangbare Alternativen zu dem beantragten Sonderzugang bestehen, vorzusehen.

4.8. Zur Zulässigkeit der Anordnung von Pönalen

Auch wenn diese Anordnung eine zu treffende Vereinbarung ersetzt, sind nicht notwendigerweise sämtliche der im Falle eines Vertragsabschlusses von den Parteien in Betracht gezogene Bereiche auch in der Anordnung zu berücksichtigen. Mehrfach wurden von den Parteien, insb. von der UTA die Anordnung von Pönalen für Vertragsverletzungen

beantragt (vgl. etwa ON 1, Anlage ./A, Pkt. 12.8.; ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 9.8., insb. Anhang 8). In der gegenständlichen Anordnung wurden – da grundsätzlich davon auszugehen ist, daß die Anordnungsparteien die getroffene Anordnung einhalten und daher Pönalevereinbarungen für das Funktionieren der Anordnung nicht unerlässlich sind - solche Bestimmungen nur dann angeordnet, wenn grundsätzlich übereinstimmende Parteienanträge vorliegen.

4.9. Zur Festlegung eines Nachweisverfahrens

Sowohl die TA (ON 1 Anlage ./A Anlage 7) als auch UTA (ON 17 Anlage ./a1 Anhang 10) sehen für den Fall von Streitigkeiten aus der beantragten Anordnung ein Nachweisverfahren vor. In dessen Zuge soll letztlich, soweit herrscht Einigkeit, eine unabhängige Schiedsstelle den Streit zwischen den Parteien schlichten.

Während der Antrag der UTA von seiner Formulierung her eindeutig auf die Einsetzung eines (Vertrags-)Schiedsgerichts gerichtet ist (ON 17 Anlage ./a1 Anhang 10 Punkt 3 und 5), welches den Streit abschließend und verbindlich entscheidet, sieht der Antrag der TA für den Fall einer Streitigkeit die Anrufung „der unabhängigen Stelle gemäß § 41 TKG“ vor, deren Entscheidungen „nach den Bestimmungen des TKG“ (sic!) einer Anfechtung zugänglich sind. Hier scheint TA offenbar eher die Inanspruchnahme einer behördlichen Zuständigkeit als die Einsetzung eines Schiedsgerichts vor Augen zu haben. Damit unvereinbar ist freilich, daß das Verfahren vor der „unabhängigen Stelle“, also vor der Behörde, von der TA geregelt wird (zB eingeschränkte Akteneinsicht etc.). Verstünde man den Antrag der TA hingegen dahin, daß ein Schiedsgericht eingesetzt werden soll, so steht damit Punkt 3 des Antrags in Widerspruch, wonach „die Telekom-Control-Kommission [...] zur Streitbeilegung [...] die Funktion der genannten unabhängigen Stelle [übernimmt]“. Die Telekom-Control-Kommission als Behörde nach dem TKG ist gesetzlich nicht ermächtigt, eine Schiedsrichterfunktion zu übernehmen. Die Kommissionsmitglieder privatim, denen (abgesehen vom richterlichen Mitglied: § 578 ZPO) die Übernahme einer solchen Schiedsrichterfunktion theoretisch möglich wäre, wurden aber, entgegen den Erfordernissen des § 579 ZPO, nicht um ihre Zustimmung zu einer Bestellung als Schiedsrichter ersucht. Insgesamt ist das diesbezügliche Begehren der TA daher nicht schlüssig.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen: Ein Schiedsgericht, welches zur verbindlichen Entscheidung zuständig ist und die Inanspruchnahme einer gesetzlichen Zuständigkeit einer Behörde ausschließt, kann mittels Bescheids aufgrund von Art 83 Abs. 2 B-VG nicht eingesetzt werden. Art 83 Abs. 2 B-VG begründet ein auf den Schutz und die Wahrung der gesetzlich begründeten Behördenzuständigkeit gerichtetes Recht (VfSlg 2536; vgl. *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁷, Rz 1408) und würde den Ausschluß einer solchen Zuständigkeit mittels Bescheids verbieten.

Wird die gegenständliche Rahmenanordnung von einer der Verfahrensparteien nicht eingehalten, so ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission das Zivilgericht gesetzlich zur Entscheidung berufen: Die Anordnung der Telekom-Control-Kommission aufgrund von § 40 Abs. 2 TKG iVm § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO stellt die Sanktion des nicht eingehaltenen Kontrahierungszwangs gemäß §§ 37 und 40 TKG dar. Während das durch die Anordnung entstehende Rechtsverhältnis durch Bescheid, also öffentlich-rechtlich durch Hoheitsakt, begründet wird, so ist es doch inhaltlich und in der Wirkung privatrechtlicher Natur. Der Bescheid der Regulierungsbehörde ersetzt gemäß § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO iVm § 41 Abs. 3 TKG eine Vereinbarung, der Inhalt des angeordneten Rechtsverhältnisses ist als diktierter Vertrag nach dem Privatrecht zu beurteilen und daher im Zivilrechtsweg durchsetzbar. (Eine ganz ähnliche Situation besteht im Bereich der erzwingbaren Betriebsvereinbarungen, vgl. § 97 Abs. 1 Z 1 bis 6a ArbVG, wo die in §§ 144 ff. ArbVG vorgesehenen behördlichen Schlichtungsstellen zur Entscheidung betriebsverfassungsgesetzlicher Streitigkeiten für den Fall berufen sind, daß

zwischen den Streitparteien eine Einigung nicht zustandekommt. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle, deren Entscheidungen als Bescheide vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anfechtbar sind, gelten gem. § 146 Abs. 2 ArbVG als Betriebsvereinbarung. Letztere jedoch sind grundsätzlich dem Privatrecht zuzuordnen, vgl. etwa *Schwarz/Löschnigg, Arbeitsrecht*⁶, 114.)

Tritt hingegen unter Einhaltung der gegenständlichen Anordnung im Einzelfall eine Verweigerung des entbündelten Netzzugangs auf, so ist gemäß § 37 Abs. 1 zweiter Satz TKG iVm § 3 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO auf Antrag die Telekom-Control-Kommission als zuständige Behörde zur Entscheidung über die sachliche Rechtfertigung der Zugangsverweigerung berufen.

Die Einsetzung eines verpflichtend anzurufenden Schiedsgerichts, das für den Fall einer Zugangsverweigerung verbindlich und endgültig über den Streitgegenstand entscheiden soll, käme daher einem Verbot gleich, eine gesetzliche Zuständigkeit in Anspruch zu nehmen und ist daher gemäß Art 83 Abs. 2 B-VG unzulässig.

Der von TA beantragte Anlage 7 (ON 1 Anlage ./A Anlage 7) sowie der von UTA beantragte Anhang 10 (ON 17 Anlage ./a1 Anhang 10) konnte daher nicht angeordnet werden. Entsprechende Verweise auf die genannten Anhänge wurden daher auch aus dem Haupttext entfernt.

4.10. Zur Anordnung im Einzelnen – Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Die Einleitung beschreibt den wesentlichen Anordnungsinhalt und deren Rechtsgrundlagen und gibt einen Überblick über die Anordnung. Die Anordnung folgt in diesem Punkt weitgehend der von der TA beantragten „Einleitung“. Deren letzter Absatz (betreffend „Schreib- und Druckfehler“) wurde jedoch nicht übernommen, da er als überflüssig anzusehen ist (vgl. auch ON 17, Beilage./o). Die von Seiten der UTA in Rahmen der „Präambel“ zusätzlich beantragte Verpflichtung zur Fortschreibung bzw. Ergänzung der Anordnung im Hinblick auf künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen fand keine Berücksichtigung; sie ist in dieser Form zu unbestimmt (vgl. auch ON 21 S 40). Ihre Funktion übernehmen im übrigen die unter Punkt 11 des Allgemeinen Teils festgelegten Anpassungsklauseln. Auch jener Teil der von der UTA beantragten Präambel, der die TA dazu verpflichten sollte, der UTA Entbündelungsleistungen in einer Form anzubieten, wie dies die UTA ihren eigenen Kunden gegenüber tut, wurde nicht angeordnet; darin ist, abgesehen von der Unbestimmtheit einer solchen Anordnung, eine Verkehrung des Nichtdiskriminierungsgebotes zu erkennen, das die TA nur verpflichtet, Leistungen in einer Form anzubieten, wie sie dies selbst tut, nicht aber, wie dies der die Leistung Nachfragende tut.

2. Definitionen

Dieser Punkt der Anordnung dient als Verweis und zur Klarstellung. Er entspricht inhaltlich Antrag und Gegenantrag.

3. Anordnungsgegenstand

3.1. Nutzung von TASLen der Telekom Austria durch ANB

(a) Allgemeines

Die unter Punkt 3.1.(a), Absätze 1 und 2, getroffene Anordnung folgt im wesentlichen der Formulierung im Antrag der UTA. Die Verpflichtung, Zugang zur TASL zu gewähren, erstreckt sich demnach nicht nur auf jene technische Realisierungsform der TASL, bei der die Verbindung zwischen HVt und NAP in Form einer durchgehenden physikalischen Leitung hergestellt ist, sondern auch auf jene Fälle, in denen Teilstrecken der Verbindung zwischen HVt und NAP durch Nutzung sog Pair Gain Systeme, also Systeme zur Mehrfachnutzung ein und derselben physikalischen Leitung, überwunden werden. Der Umfang der Verpflichtung wird in dieser Form auch von der TA nicht bestritten (vgl. zB ON 21 S 40). Die Formulierung verdeutlicht, daß ein Entbündelungsanspruch nur zugunsten des ANB besteht (zur Frage der Reziprozität siehe Punkt 4.6 der Begründung).

Absatz 3 der Anordnung verbietet ANB, die ihm überlassene TASL (in der Ausführungsvariante des Anhangs 2 bzw. des Anhangs 3) zur weiteren Nutzung an Dritte Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter weiterzugeben. Die Anordnung folgt in diesem Punkt dem Antrag der TA (Punkt 3.3.). Die Regelung ist erforderlich, um die Einhaltung der ANB im Rahmen dieser Anordnung treffenen Pflichten sicherzustellen. Im übrigen kann aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Pflicht der TA, eine „Untervermietung“ der TASL zuzulassen, abgeleitet werden. Auch die von UTA gegen diese Regelung vorgebrachten Argumente vermochten keineswegs zu überzeugen; es steht UTA wie jedem anderen Netzbetreiber frei, selbst errichtete Kollokationsersatzvarianten (Outdoor Container bzw. Outdoor Cabinets) mit dritten Netzbetreibern zu teilen (vgl. ON 17 Beilage./o, S 8f). Um einem Wildwuchs von Kollokationsersatzvarianten vor OVSten entgegenzuwirken, bedarf es keinesfalls einer Weitervermietung entbündelter TASL. Schließlich wirkt die Anordnung auch einer, für den Wettbewerb keinesfalls förderlichen, Hortung von TASL durch ANB entgegen. Ausgenommen vom Überlassungsverbot an Dritte ist die Weitergabe des Nutzungsrechts zwischen verbundenen Unternehmen. Eine derartige Einschränkung müßte als unsachlich angesehen werden.

(b) Nutzungsvereinbarung im Einzelfall

Dieser Punkt der Anordnung hat im wesentlichen bloßen Verweis- und Klarstellungscharakter. Er stimmt mit dem Antrag der UTA überein.

(c) Die Pflicht zur Zurverfügungstellung der TASL im Einzelfall

Punkt 3.1.(c) der Anordnung regelt, wann TA den Zugang zur TASL im Sinne des Anhangs 2 (ohne Pair Gain System) bzw. im Sinne des Anhangs 3 (Einsatz von Pair Gain Systemen) anzubieten hat, bzw. unter welchen Umständen TA von der Verpflichtung zur Zurverfügungstellung der TASL frei wird.

Die Anordnung stellt in Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA (ON 17, Anlage ./a1, S 4f) und wohl auch der TA (vgl. ON 21 S 40f) den Grundsatz auf, daß die TASL prinzipiell ohne zwischengeschaltetes Pair Gain System anzubieten ist. Die Ursache hierfür liegt darin, daß im Falle einer unter Verwendung eines Pair Gain Systems realisierten TASL die Nutzungsmöglichkeit der TASL insb. im Hinblick auf den Einsatz hochbitratiger Systeme reduziert ist. Sofern daher im Einzelfall nicht sachliche Gründe (insb. die Tatsache, daß bereits bisher für die Anbindung des relevanten Endkunden Pair Gain Systeme zum Einsatz gelangten) gegen ein Angebot im Sinne des Anhangs 2 sprechen, hat TA die TASL ohne zwischengeschaltetes Pair Gain System anzubieten. Von dieser Verpflichtung wird TA frei, wenn sie das Vorliegen sachlicher Gründe nachweist. Die Anordnung der Nachweispflicht zulasten der TA wird als sachgerecht empfunden; sie steht in Übereinstimmung mit dem

TKG, das im Falle von Beschränkungen des offenen Netzzugangs jeweils dem zur Zugangsgewährung Verpflichteten auferlegt, den Nachweis für die Rechtfertigung der Zugangsbeschränkung zu führen (vgl. sowohl § 37 Abs. 1 als auch § 39 TKG). Die Aufzählung der in Frage kommenden Gründe für ein (grundsätzlich verpflichtend zu machendes) Angebot im Sinne des Anhangs 3 erfolgt demonstrativ. Die von TA im Einzelfall vorgebrachten Rechtfertigungsgründe unterliegen der Nachprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO iVm §§ 37 und 41 TKG.

Im Einzelfall können sachliche Gründe aber auch grundsätzlich gegen jede Form der Zurverfügungstellung der TASL, also sowohl gegen einen Zugang in Form von Anhang 2 als auch in Form von Anhang 3 sprechen; so zB Gründe, die den grundlegenden Anforderungen iSd ONP-Richtlinien (u.a. Netzintegrität, Netzsicherheit) entgegenstehen oder die Tatsache, daß tatsächlich keine freien Teilnehmeranschlußkapazitäten zur Realisierung der gewünschten Endkundenanbindung bestehen. Letzteres ist auch anzunehmen, wenn die von ANB gewünschte Anbindung nur durch den erstmaligen Einsatz von Pair Gain Systemen realisiert werden könnte; eine derartige Pflicht der TA wird als zu weitgehend erachtet. In Übereinstimmung mit § 37 und § 39 TKG öffnet die getroffene Anordnung der TA somit die Möglichkeit, aufgrund des Vorliegens besonderer Gründe (wie u.a. die genannten), sich im Einzelfall von der Entbündelungsverpflichtung hinsichtlich der TASL zu befreien. Auch diesbezüglich trifft die TA die Nachweispflicht; die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe unterliegen gleichfalls der behördlichen Nachprüfung (siehe dazu im vorangegangenen Absatz).

Ausdrücklich regelt die Anordnung die Frage des zulässigen Umfangs der Betriebsreserve. Die Notwendigkeit einer Mindestanzahl von TASLen im relevanten Kabelabschnitt als Betriebsreserve für den Fall von Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten, etc, ist unbestritten. Die Verfahrensparteien vertraten jedoch unterschiedliche Auffassungen über das notwendige Ausmaß derselben (vgl. dazu ON 1 Anlage./A, S 7 bzw. ON 17 Anlage./a1, S 5). Die Anordnung folgt dem Vorschlag der technischen Amtssachverständigen (vgl. technisches Gutachten, ON 36, S 8) bzw. dem Antrag der TA (ON 1 Anlage./A, S 7). Jedenfalls muß unabhängig von der Anzahl der Adermpaare in einem Kabelabschnitt ein Mindestmaß von 3 Adermpaaren gewährleistet sein; darüber hinaus gewährleistet ein Prozentsatz von 10%, der mit der Stärke des Kabels abnimmt, den Zweck der Betriebsreserve.

Schließlich wird im Grundsatz die Frage geregelt, wie mit dem Fall umzugehen ist, daß das Ausmaß der im relevanten Anschlußbereich tatsächlich zur Verfügung stehenden TASLen (sei es unter oder ohne Einsatz von Pair Gain Systemen) geringer ist, als das Ausmaß der tatsächlichen Nachfrage durch ANB und dritte Wettbewerber. Diese Frage steht in engem Zusammenhang mit der grundsätzlichen Verpflichtung, TASLen zur Verfügung zu stellen bzw. der oben behandelten Befreiung von dieser Verpflichtung, wenn nicht ausreichend freie Teilnehmeranschlußinfrastruktur vorhanden ist. Dem Antrag von TA folgend (vgl. ON 1 Anlage./A, S 6) soll die Ressourcenknappheit nach dem Grundsatz „first come, first served“ aufgelöst werden. Das heißt, daß dann, wenn die Bestellung von ANB mit der Bestellung eines dritten Betreibers in Konkurrenz steht und aufgrund der begrenzt vorhandenen Teilnehmeranschlußinfrastruktur nicht beide Nachfragen durch TA befriedigt werden können, ANB nur dann die TASL(en) zur Verfügung gestellt erhält, wenn seine Bestellung (auf den Zeitpunkt der unverbindlichen Voranfrage bzw. Nachfrage kommt es nicht an) nachweislich vor der Bestellung des oder der konkurrierenden Betreiber bei TA eingegangen ist. Diese Regelung scheint am ehesten den im Rahmen der Anordnung zu verfolgenden gegenseitigen Interessen der Verfahrensparteien und den Zielen des TKG gem. § 1 gerecht zu werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der administrative Aufwand bei dieser Lösung gegenüber anderen denkbaren Lösungen (zB Losentscheid nach vorherigem Aufruf zur Interessensbekundung) geringer ist und daher im Interesse der Beteiligten liegt. Des weiteren beschleunigt dieses Prinzip den Wettbewerb zwischen ANB und dritten Betreibern. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß es zu keiner Hortung von TASLen durch ANB (oder

dritte Betreiber) kommt; diesem Zweck dienen die Kündigungsbestimmungen des Anhangs 4 (Punkt 4.).

(d) Umfang der Nutzung der TASL

Punkt 3.1. (d) hat im wesentlichen bloße Verweisfunktion.

3.2. Zugang zu Teilen der TASL

Punkt 3.2. der Anordnung spricht grundsätzlich über die zwischen den Verfahrensparteien strittige Frage ab, ob der Anspruch auf entbündelten Netzzugang nur einen Zugang zur gesamten TASL oder aber auch einen Zugang zu bestimmten Teilen der TASL zuläßt. Während ein solcher Zugang zu Teilen der TASL von TA strikt abgelehnt wurde (vgl. zB ON 21 S 30f), da er sich weder aus § 3 Abs. 2 der ZusammenschaltungsVO noch aus § 34 TKG begründen ließe, beantragte UTA eine relativ umfassende Anordnung des Zugangs zu Teilen der TASL, die im Ergebnis sowohl einen Zugang auf der Ebene des Kabelverzweigers als auch des Hausverteilers, in unterschiedlichen Varianten, vorsah (vgl. ON 17 Anlage./a1., Anhang 5).

Die Anordnung verneint grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu Teilen der TASL. Sie folgt damit der vom Ordnungsgeber in § 3 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO vorgenommenen Konkretisierung der allgemeinen Entbündelungsverpflichtung gem. § 37 Abs. 1 TKG, der als Mindestumfang der Entbündelungsverpflichtung unter Ziffer 1. „die Teilnehmeranschlußleitung mit und ohne weitere technische Einrichtungen“ festgeschrieben hat. Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, daß es sich bei den in § 3 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO genannten Netzelementen um eine bloß demonstrative Aufzählung handelt, der im Einzelfall, falls es für die Durchsetzung der Regulierungsziele des TKG erforderlich wäre, wohl weitere Anwendungsfälle hinzugefügt werden könnten. Davon kann unter den gegebenen Umständen jedoch nicht die Rede sein. Es ist davon auszugehen, daß der Zugang zur (ungeteilten) TASL als solcher in ausreichender und zufriedenstellender Weise die Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele des TKG (in diesem Zusammenhang insb. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs im lokalen Bereich sowie die Schaffung einer modernen Infrastruktur iSv § 1 Abs. 2 TKG) schafft. Ein weitergehender Eingriff, wie dies ein Zugangsrecht zu Teilen der TASL darstellen würde, ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission aus heutiger Sicht nicht erforderlich, um die Erreichung der Ziele der Telekommunikationsregulierung sicherzustellen. Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Anordnung wird die Telekom-Control-Kommission unter Bedachtnahme auf den Stand und die Entwicklung des Wettbewerbs (im lokalen Bereich) die Notwendigkeit eines solchen Zugangsrechts im Hinblick auf die Regulierungsziele der §§ 1, 32 TKG neu beurteilen.

3.3. Physischer Zugang zum Hauptverteiler (HVt)

Punkt 3.3 der Anordnung regelt allgemein die Form des Anspruchs des ANB auf physischen Zugang zum Hauptverteiler.

Bei dem Hauptverteiler handelt es sich um jenen Teil der Infrastruktur (der TA), auf dem sämtliche TASL des Anschlußbereichs der jeweiligen OVSt (oder UVSt) einzeln aufgeführt sind. Werden einzelne TASL entbündelt, müssen sie vom HVt physisch zu dem sogenannten Übergabeverteiler und von dort zur übertragungstechnischen Einrichtung des ANB geführt werden. Über die Frage, wo (und in welcher Form) die relevante übertragungstechnische Einrichtung des ANB physisch unterzubringen ist bzw. untergebracht werden kann, bestand zwischen den Verfahrensparteien schon im Grundsatz Uneinigkeit: UTA ging davon aus, daß der physische Zugang zum HVt grundsätzlich in den von TA benützten Räumlichkeiten, und zwar primär als "offene", sekundär als "geschlossene" Kollokation, anzubieten sei, und daß nur dann, wenn eine physische Kollokation im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist, UTA auf eine Kollokationsersatzvariante verwiesen werden könne (vgl. ON 17 Anlage./a1, S 7). TA hingegen bot zwar grundsätzlich neben einer Kollokationsersatzvariante auch physische Kollokation an, machte diese jedoch von zahlreichen, zum Teil schwierig einzugrenzenden, Voraussetzungen abhängig (wie zB, daß der physischen Kollokation keine „grundlegenden betrieblichen Interessen der TA entgegenstünden“; vgl. ON 1 Anlage./A, S 5), lehnte aber

jedenfalls jede Form der „offenen“ Kollokation, dh das Anbieten einer Kollokationsfläche in Räumen, die von TA für die Unterbringung von Vermittlungs- und/oder Übertragungstechnik verwendet werden, unter Hinweis auf fehlende diesbezügliche Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien bzw. diesem Begehren entgegenstehende Sicherheits- und Datenschutzgründe, ab (vgl. ON 21 S 43).

Die Anordnung in Punkt 3.3 regelt zunächst die Reihenfolge, in der physische Kollokation (dh die im Anhang 6 näher ausgeführte Form der geschlossenen Kollokation) bzw. eine Kollokationsersatzvariante (Zugang über ein auf der Straße - vorzugsweise in möglicher Nähe zum HVt der OVSt/UVSt - einzurichtendes Cabinet/Container) von TA dem ANB anzubieten ist. Die TA hat demzufolge je nach Wunsch des ANB jede der beiden Formen des Zugangs zum HVt anzubieten; es liegt daher grundsätzlich an ANB, über die Form der (wirtschaftlichsten) Realisierung des Zugangs zu entscheiden. TA wird jedoch von der Verpflichtung frei, ein bindendes Angebot zur physischen Kollokation zu machen, wenn TA unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage den Nachweis führt, daß diese unter den gegebenen Umständen sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Anordnung nennt demonstrativ zwei Gründe, die einer Verpflichtung zu einem Angebot über physische Kollokation entgegenstehen: tatsächlich mangelnde Raumkapazität sowie die Weigerung des Eigentümers der Liegenschaft, einer „Untervermietung“ von Teilen der Liegenschaft an ANB für Kollokationszwecke zuzustimmen. Die näheren Voraussetzungen, wann im Hinblick auf eine angemessene Raumreserve der TA von einer mangelnden Raumkapazität gesprochen werden kann, sind in Anhang 6 geregelt. Die zweite Variante nimmt Bezug auf die Möglichkeit, daß die von TA benutzte Liegenschaft bzw. Räumlichkeit nicht im Eigentum von TA steht. Der Anordnung wäre es jedenfalls untersagt, (dritte) Eigentümer der betreffenden Liegenschaft (oder sonstige zur Vermietung/Verpachtung Berechtigte) zu einer gegebenenfalls miet- oder pachtvertraglich vorgesehenen Zustimmung zur Weitervermietung der Räumlichkeiten zu verpflichten. TA muß daher von der Verpflichtung, physische Kollokation anzubieten, jedenfalls freierwerden, wenn der Eigentümer die vertraglich vorgesehene Zustimmung verweigert. TA ist jedoch verpflichtet, falls eine Zustimmung aufgrund des Miet-/Pachtverhältnisses erforderlich ist, sie ANB hiervon in Kenntnis gesetzt hat und ANB sie darum ersucht hat, sich beim Eigentümer um die Zustimmung in angemessener Weise zu bemühen. ANB ist verpflichtet, TA für die (erfolgreichen oder erfolglosen) Bemühungen einen dem entstandenen Aufwand angemessenen Ersatz zu leisten (siehe dazu Anhang 8). Gesondert wurde auf die Möglichkeit einer Umgehung der Verpflichtung, physische Kollokation anzubieten, eingegangen. Es soll verhindert werden, daß ein Zustimmungserfordernis bzw. die Möglichkeit, die Zustimmung zu verweigern, dadurch eröffnet ist, daß nicht TA sondern eine Gesellschaft, an der TA selbst oder ein Mutter- oder Tochterunternehmen von TA Mehrheitseigentum hält, Eigentümer der betreffenden Liegenschaft bzw. der betreffenden Räumlichkeiten ist. Eine solche Umgehung der Verpflichtung zur Kollokation zu Lasten von ANB ist auch aufgrund von § 32 Abs. 1 Z 3 TKG hintanzuhalten.

Die grundsätzliche Verpflichtung, physische Kollokation anzubieten, ergibt sich unmittelbar aus § 5 ZusammenschaltungsVO. Gem. § 5 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO haben marktbeherrschende Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Nutzung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze bzw. von Teilen derselben räumlich an der technisch relevanten Schnittstelle diskriminierungsfrei und zu Bedingungen zu ermöglichen, die sie ihren eigenen Diensten bei der Nutzung dieser Leistungen einräumen. Gem. Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Unterbringung der für die Nutzung nach Abs. 1 erforderlichen Einrichtungen in den Räumen des marktbeherrschenden Unternehmens Gegenstand kommerzieller und technischer Vereinbarungen. Bei Streitigkeiten im Rahmen der Verhandlungen überträgt § 2 Abs. 4 der ZusammenschaltungsVO der Regulierungsbehörde, die von einer der Parteien angerufen wurde, die Pflicht, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen sowie der Ziele des § 1 TKG, über die Streitigkeit zu entscheiden.

Ein gänzlich Verneinen einer Pflicht zur physischen Kollokation stünde jedenfalls auch in Widerspruch zu den Zielen des § 1 TKG. Es dient zweifelsohne dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs iSv § 1 Abs. 2 Z. 2 TKG, wenn neue Wettbewerber nicht darauf angewiesen sind, zeit- und kostenintensive Kollokationsersatzlösungen aufbauen zu müssen, gleichzeitig aber ausreichende Räumlichkeiten im HVt-Gebäude zur Verfügung stünden. Im Zuge des technischen Fortschritts wird der räumliche Bedarf für die Unterbringung von Vermittlungs- und Übertragungstechnik immer geringer, sodaß tendenziell davon auszugehen ist, daß TA auch entsprechende Räumlichkeiten tatsächlich zur Verfügung stehen, die in auch für TA kommerziell sinnvoller Weise genutzt werden könnten. Überdies sind mit dem geballten Aufbau von Kollokationsersatzvarianten, also dem Aufstellen von Cabinets/Containern auf öffentlichem Grund (insb. Straßen) bzw. auch privatem Grund, städtebauliche und umweltpolitische Nachteile verknüpft, die, ebenso wie die ökonomisch ineffiziente Duplizierung von Einrichtungen für die Unterbringung von übermittlungstechnischen Einrichtungen, nicht mit dem Ziel der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur iSv § 1 Abs. 2 Z. 1 TKG in Einklang zu bringen sind.

Auszugehen war daher davon, daß, soweit im Einzelfall nicht sachliche Gründe ein Abgehen vom Prinzip der Unterbringung der Einrichtungen in dem von TA genutzten Gebäude rechtfertigen, aufgrund der Bestimmungen der ZusammenschaltungsVO bzw. im Dienste der Ziele des TKG eine Pflicht zur Gewährung der physischen Kollokation besteht. Die genaue Form, in der physische Kollokation (bzw. auch der Kollokationsersatz) - unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Verfahrensparteien – anzubieten ist, ist in Anhang 6 genau bestimmt.

Aufgrund des engen Zusammenhangs der Regelung von Zusammenschaltung und Zugang zur TASL im österreichischen Recht (insb. in der ZusammenschaltungsVO) sei der Vollständigkeit halber auch – wenngleich dort nur für den Bereich der Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen unmittelbar Anwendung findend, – auf die Kollokationsverpflichtungen im Rahmen der RL 97/33/EG hingewiesen. Auch Art 11 der RL geht vom Grundsatz aus, daß Kollokationsvereinbarungen Gegenstand kommerzieller und technischer Vereinbarungen zwischen den Parteien sind. Zur Beilegung von Streitigkeiten räumt die RL der nationalen Regulierungsbehörde das Recht bzw. die Pflicht ein, iSv Art 9 Abs. 5 der RL unter Berücksichtigung von u.a. „der Art des Antrags im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Mitteln, der Förderung des Wettbewerbs, der Verfügbarkeit technischer und wirtschaftlicher Alternativen sowie der Interessen der Öffentlichkeit“ für die Parteien bindende Entscheidungen zu treffen. Ausdrücklich wird in den Erwägungsgründen (Nr. 14) auf die Erforderlichkeit der Berücksichtigung städtebaulicher, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Gründe hingewiesen.

Die Anordnung nimmt schließlich ausdrücklich auf den Fall Bezug, daß zwar Räumlichkeiten zur physischen Kollokation zur Verfügung stehen, daß das Ausmaß des tatsächlich zur Verfügung stehenden Raums jedoch geringer ist, als das Ausmaß der tatsächlichen Nachfrage durch ANB und dritte Wettbewerber. Im Gegensatz zu der von UTA beantragten Lösung, die im Falle begrenzter Raumressourcen (nicht mehr als drei sog. „Standardkollokationsräume“ voraussichtlich verfügbar) vorab eine Informationspflicht sämtlicher Entbündelungspartner der TA mit der Aufforderung, ihr Interesse an Kollokationsraum zu bekunden und im Falle die vorhandenen Raumressourcen überschießender Nachfrage einen Losentscheid vorsah (vgl. ON 17 Anlage./a1, Anhang 6), wird dem Antrag der TA folgend (vgl. ON 1 Anlage./A, S 5) dem Grundsatz „first come, first served“ gefolgt. Das heißt, daß ANB, wenn seine Bestellung mit der Bestellung eines anderen Betreibers in Konkurrenz steht und aufgrund räumlich begrenzter Ressourcen nicht beide Nachfragen befriedigt werden können, nur dann die begrenzten Raumressourcen für die physische Kollokation zur Verfügung gestellt erhält, wenn seine Bestellung (auf den

Zeitpunkt der unverbindlichen Nachfrage kommt es nicht an) nachweislich vor der Bestellung des oder der konkurrierenden Betreiber bei TA eingegangen ist. TA wird unter diesen Voraussetzungen von ihrer Verpflichtung frei, ANB physische Kollokation anzubieten. Dem Prinzip „first come, first served“ war sowohl im Hinblick auf die beiderseitigen Interessen der Anordnungsparteien als auch im Interesse der Förderung des Wettbewerbs (§ 1 TKG) gegenüber der von UTA beantragten Lösung der Vorzug zu geben. Zum einen hätte der UTA-Vorschlag umfangreiche Vorabinformations- und sonstige Pflichten auf TA überwältigt, zum anderen ist dem angeordneten Prinzip jedenfalls im Dienste einer Intensivierung des Wettbewerbs der Vorzug zu geben.

3.4. Grundsätze der Leistungserbringung

Die in der Anordnung festgelegten Grundsätze der Leistungserbringung für die anordnungsgegenständlichen, von den Anordnungsparteien zu erbringenden Leistungen dienen zum einen dazu, den Zeitraum, innerhalb dessen die Erbringung von Leistungen geschuldet wird, klarzustellen, andererseits dazu, um ein allgemeines, für sämtliche Belange dieser Anordnung geltendes Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Dienste der Endkunden zu postulieren. Beide Grundsatzregeln lassen sich auf den TA-Antrag zurückführen, wurden jedoch inhaltlich (Regelarbeitszeiten) oder bloß in der Formulierung (Prinzip der Zusammenarbeit im Dienste des Endkunden) abgeändert.

Während der TA-Antrag (ON 1 Anlage./A, S 8) in der Erbringung von Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit die Ausnahme betrachtete, werden die Anordnungsparteien (und nicht nur die TA) nunmehr (gegenseitig) verpflichtet – letztlich nicht nur im Interesse der leistungsempfangenden Anordnungspartei sondern auch und vor allem im Interesse des Endkunden – Leistungen nach Wunsch der leistungsempfangenden Anordnungspartei prinzipiell auch außerhalb der eigenen Regelarbeitszeiten anzubieten. Von dieser grundsätzlichen Verpflichtung wird die die Leistungspflicht betreffende Anordnungspartei frei, wenn eine Erbringung der Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit im Einzelfall nicht gerechtfertigt erschiene, wenn also zB objektiv kein sachliches Interesse (weder unmittelbar der empfangenden Anordnungspartei noch mittelbar eines Endkunden) an der Erbringung der Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit bestehen kann. Eine sachliche Rechtfertigung scheidet aus, wenn und soweit in der Anordnung die Erbringung bestimmter Leistungen ausdrücklich für bestimmte Zeiten angeordnet wird. Die von den Anordnungsparteien im Einzelfall vorgebrachten Rechtfertigungsgründe unterliegen der Nachprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO iVm §§ 37 und 41 TKG. Es versteht sich von selbst, daß diese Grundsatzverpflichtung nicht so weit geht, daß sie einen Verstoß gegen zwingende arbeitsrechtliche Regelungen verlangen würde. Ebenfalls selbstverständlich ist, daß außerhalb der Regelarbeitszeiten erbrachte Leistungen entsprechend, d.h. gemäß den für diesen Fall geltenden Verrechnungssätzen der leistungserbringenden Partei, abzugelten sind. Schließlich muß, um die Transparenz der Entgelt- und Leistungsverpflichtungen sicherzustellen, jede der Anordnungsparteien der anderen ihre generellen bzw. gegebenenfalls für einzelne Leistungen gesonderten Regelarbeitszeiten sowie Änderungen derselben unverzüglich bekanntgeben.

Auf die Festlegung der von UTA beantragten „Allgemeinen Grundsätze“ (vgl. ON 17 Anlage./a1., S 7f) wurde verzichtet; diese waren z.T. zu weitgehend, z.T. zu wenig konkret. Im übrigen bedarf das Gebot der Nichtdiskriminierung keines generellen Eingangs in die Anordnung; in allgemeiner Form gilt es ohnedies. Dort, wo der Grundsatz der Nichtdiskriminierung für einzelnen Anordnungsleistungen einer Konkretisierung bedurfte, wurde diese vorgenommen.

4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in dieser Anordnung geregelten Leistungen

4.1. Grundsätzliches

Die getroffene Anordnung über die gemeinsame Entwicklung und Verwendung von Formularen für Bestell- bzw. Mitteilungsvorgänge sowie über die aus unvollständig bzw. unverständlich ausgefüllten Formularen erwachsenden Pflichten wurde im beiderseitigen Interesse der Anordnungsparteien getroffen. Die Wichtigkeit dieses Anordnungspunktes in den Augen der Anordnungsparteien zeigt sich darin, daß der TA-Antrag bereits vorgefertigte Formulare beinhaltete (vgl. ON 1 Anlage./A., Anlage 9.) während der Antrag der UTA zumindest Regeln über die Unvollständigkeit von Bestell- bzw. Mitteilungsvorgängen vorsah (vgl. ON 17 Anlage./a1., S 8). Ein gerechter Interessensausgleich wird darin erblickt, daß keiner der Anordnungsparteien die Verwendung der von der anderen Partei vorformulierten Formulare vorgeschrieben wird (so aber die Ansicht der TA, vgl. ON 21 S 45), sondern die Parteien die für ihre internen Zwecke am geeignetsten erscheinenden Vordrucke bzw. Formulare gemeinsam festlegen.

Kritisch ist die Frage, wie mit Unvollständigkeiten bzw. Unverständlichkeiten umgegangen werden soll, da in diesem Bereich die Möglichkeit zu mißbräuchlicher Verzögerung von Bestellungen oder Mitteilungen gegeben ist. Die Anordnung geht davon aus, das unwesentliche Mängel, also solche, die bei objektiver Betrachtung eine anordnungsgemäße Bearbeitung nicht hindern, unbeachtlich sind. Soweit eine Bearbeitung zwar nicht gänzlich ausscheidet, jedoch aufgrund der Mangelhaftigkeit nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, trifft den Empfänger eine Rügepflicht; nur bei deren Einhaltung wird die entsprechende Leistungsfrist gehemmt. Diese beginnt ab Erhalt des entsprechend der Rüge verbesserten Formulars wieder zu laufen. Ist schließlich die Mangelhaftigkeit bei objektiver Betrachtung so gravierend, daß selbst eine Rüge (zB mangels Lesbarkeit des Absenders) unmöglich ist, wird der Empfänger von der Rügepflicht - naturgemäß - frei.

Für den Zeitraum zwischen Rechtskraft der Anordnung und Einigung auf einheitliche Formulare/Vordrucke gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen. Es besteht daher insb. keine Formpflicht für Erklärungen. Die Telekom-Control-Kommission geht allerdings davon aus, daß es im dringenden beiderseitigen Interesse der Anordnungsparteien steht, sich so rasch als möglich auf ein einheitliches Formularwesen für Bestellungen bzw. Mitteilungen, die aufgrund dieser Anordnung an die andere Partei gehen, zu einigen. Auf eine Fristsetzung für die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Formulare wurde daher bewußt verzichtet.]

4.2. Voranfrage

Beide Verfahrensparteien waren sich aufgrund ihrer Anträge einig darüber, daß vor der Vornahme der konkreten TASL-Bestellung durch ANB TA verpflichtet sein sollte, die Realsierbarkeit der nachgefragten Zugangsförm zu überprüfen (vgl. ON 1 Anlage./A, S 8; ON 17 Anlage ./a1, S 9). Dem offensichtlich beiderseitigen Willen der Parteien folgend trifft die Anordnung diesbezügliche Regelungen. Punkt 4.2. des Hauptteils der Anordnung hat jedoch im wesentlichen bloß Verweischarakter; das Verfahren einschließlich sonstiger zu regelnder Details findet sich in Anhang 4. Bereits in der allgemeinen Form der Anordnung in Punkt 4.2. wird jedoch deutlich, daß ANB die Pflicht trifft, in der das Voranfrageverfahren auslösenden Nachfrage die gewünschten Informationen im Hinblick auf den Zugang zur TASL (gem Anhang 2 oder Anhang 3) zu konkretisieren, als auch verpflichtet ist, für die in Anspruch genommene Leistung ein angemessenes Entgelt (siehe dazu Anhang 8) an TA zu bezahlen. Ebenfalls deutlich wird, daß TA verpflichtet ist, unverzüglich, also so rasch als möglich, die Voranfrage zu bearbeiten und zu beantworten.

4.3. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL

Die Anordnung unter Punkt 4.3. dient nur dem Verweis auf die einschlägigen Regelungen für Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL in Anhang 4. Die Verpflichtung zu Lasten der TA, den Zugang fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen dient bloß der Klarstellung. Verzichtet wurde auf die im Antrag der UTA darüber hinaus verlangte Ausführung des Zugangs in Übereinstimmung mit dem „Stand der Technik“; eine derartige Verpflichtung wird als zu inkonkret (und daher gegebenenfalls als zu weitgehend) erachtet.

4.4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zum Hauptverteiler

Auch die Anordnung unter Punkt 4.4. hat bloß Verweiszfunktion auf die einschlägigen Regelungen für Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zum Hauptverteiler in Anhang 6. Auch hier dient die Verpflichtung zu Lasten der TA, den Zugang (Kollokation bzw. Kollokationsersatzvariante) fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen bloß der Klarstellung. Hinsichtlich des Rechtes von ANB, Bestellungen zu stornieren, bzw. hinsichtlich des Rechtes und der Voraussetzungen dafür, bereitgestellte Kollokationsvarianten zu kündigen, sei auf die Ausführungen im Anhang 6 verwiesen.

5. Testverfahren

Die Regelung unter Punkt 5. dient bloßen Verweiszwecken. Sie beruht auf inhaltlich übereinstimmenden Anträgen der Parteien (vgl. TA-Antrag, ON 1 Anlage./A, Punkt 7. bzw. ON 17 Anlage./a1, Punkt 4.)

6. Entstörung

Dieser Verweis entspricht den inhaltlich gleichlautenden Anträgen der Parteien (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 7 und ON 17 Anlage./a1, Pkt. 6).

7. Auskunfts- und Informationspflichten

7.1. Allgemeines

In Abweichung vom TA-Antrag (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 6.1.) und in Übereinstimmung mit dem UTA-Antrag (ON 17, Blg ./o, Pkt. 6.1.) erfolgt eine Verpflichtung zur unverzüglichen Auskunftserteilung. Diese Verpflichtung sichert die Durchführung dieser Anordnung und gilt gleichermaßen für beide Partner. Da eine Verzögerung bei der Übermittlung von notwendigen Informationen die Durchführung dieser Anordnung gefährden würde, erscheint eine unverzügliche Informationsübermittlung als unabdingbar.

Von einer Anordnung von Pönalebestimmungen für den Fall der Nichterteilung von Informationen (vgl. den UTA Antrag, ON 17, Blg ./o, Pkt. 6.4. sowie Anh. 8) wird abgesehen, da – im Unterschied zum Bereich der Geheimhaltung (vgl. Pkt. 12.) – keine übereinstimmenden Parteianträge vorliegen und eine solche Bestimmung im gegebenen Zusammenhang für die Durchführung dieser Anordnung nicht notwendigerweise erforderlich ist (vgl. auch Pkt. 4.8. der Bescheidbegründung).

7.2. Information zur Störungseingrenzung und –beseitigung

Dieser Pkt. stimmt weitgehend mit den Anträgen der Parteien überein (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 6.3.; ON 17, Anlage./a1, Pkt. 6.2.). Unter den konkreten Informationen sind etwa jene zu verstehen, die das eingesetzte Übertragungsverfahren, die genutzte Bandbreite, die Bitrate

des Übertragungssystems, den Typ der übertragungstechnischen Einrichtungen, die Werte der Speisegleich- und Rufwechselspannungen sowie den Typ der Endgeräte betreffen. Der Umfang der übermittelnden Informationen variiert je nach Art der Störung. Die in Abweichung vom Antrag der TA vorgenommene reziproke Verpflichtung zur Informationserteilung im Störfall ergibt sich aus der Tatsache, daß auch der ANB zum Zwecke der Eingrenzung und Beseitigung von Störungen Informationen der TA benötigt, um entsprechende Maßnahmen setzen zu können. Die Parteien sind jedoch nur zur Übermittlung jener Informationen verpflichtet, die für die Eingrenzung und Beseitigung der Störung notwendig sind.

Die TA stellt in ihrem Schriftsatz (ON 21, S 47) zwar fest, daß die Abschaltung einer als Störer erkannten Leitung sofort möglich sein müsse, dies steht jedoch im Widerspruch zu ihrem Antrag (vgl. ON 1, Anlage .A, Pkt. 6.3.). Die Unterbrechung des Zugangs zur TASL nach 5 Stunden ab erstmaligem Einlangen des schriftlichen Auskunftersuchen (3 Stunden für die Erteilung der Erstinformation und weitere 2 Stunden zur Beseitigung) gibt den Anordnungsparteien die Möglichkeit, eine rasche technische Überprüfung der Leitung durchzuführen; falls in weiterer Folge (nach nochmaliger Urgenz und dem Ablauf weiterer zwei Stunden) eine rasche Beseitigung der Störung nicht möglich ist, darf TA die störende Leitung (unter bestimmten Voraussetzungen, siehe dazu gleich unten) abschalten. Diese Vorgangsweise wird auch von den technischen Gutachtern für notwendig und sinnvoll erachtet, um die Netzintegrität sicherzustellen (vgl. das technische Gutachten, S 14).

Im Zusammenhalt mit den (von beiden Parteien beantragten) Regeln über die Entstörung (Anhang 7) und der Anordnung hinsichtlich der Netzverträglichkeit von Übertragungssystemen (Anhang 9) mußte das Recht zur Abschaltung einerseits auf Störungen beschränkt werden, die im Verantwortungsbereich der anderen Partei (d.h. von ANB) liegen, da ja ansonsten die betroffene Partei selbst die Entstörung vornehmen muß, anstatt eine Abschaltung vorzunehmen (vgl. Anhang 7); das Abschalterecht ist naturgemäß TA vorbehalten, da ANB keine Möglichkeit des physischen Zugangs zu von TA benutzten TASLen hat (siehe aber die allein ANB vorbehaltenen Möglichkeiten zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gem. Anhang 9 und die gegebenenfalls daran geknüpfte Verpflichtung zur Außerbetriebnahme hochbitratiger Übertragungssysteme durch TA). Ferner mußte das Recht zur Abschaltung in Übereinstimmung mit § 65 TKG im Interesse der Endbenutzer auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen für die betroffene Partei eine Gefährdung ihres Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist.

7.3. Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlußnetz

Strukturelle Veränderungen im Teilnehmeranschlußnetz der TA können weitreichende Auswirkungen auf ANB haben, sodaß eine angemessene Vorabinformation durch TA gerechtfertigt ist. Insbesondere hat TA ANB die geplante Verlegung oder Auflassung von einzelnen HVtn, einen vermehrten Glasfasereinsatz oder die Verwendung anderer Kabeltypen mitzuteilen. Die 12-monatige Frist entspricht der Rechtslage in Deutschland, wo die Deutsche Telekom AG den betroffenen Mitbewerbern ebenso lange im voraus die Verlegung von Übertragungseinrichtungen mitteilen muß. Daß in diesem Punkt eine Einigung hinsichtlich der neun Monate erfolgt ist, wurde von TA behauptet (vgl. ON 21, S 47), der UTA jedoch bestritten (vgl. ON 55, S 45). Sollte die 12-Monate-Frist nicht eingehalten werden können, da es sich um eine kurzfristiger beschlossene Strukturveränderung handelt, besteht die Pflicht zur ehestmöglichen (in diesem Fall also unverzüglichen) Vorabinformation.

Von einer Regelung betreffend Auskunfts- und Informationspflichten zur Leitungsausnutzung wie von TA beantragt (vgl. ON 1, Anlage .A, Pkt. 6.2.) wird abgesehen, da dies für die Durchführung dieser Anordnung nicht unmittelbar notwendig erscheint. Gemäß Pkt. 7.1. sind sämtliche für die an den Zielen dieser Anordnung ausgerichteten Durchführung der

Anordnung erforderlichen Informationen und Auskünfte wechselseitig unverzüglich zu erteilen. Eine über diese Regelung hinausgehende Verpflichtung zur Informationserteilung wäre unangemessen und ist daher nicht anzuordnen.

8. Entgelte/Zahlungsmodalitäten

8.1. Höhe der Entgelte

Dem Antrag der TA folgend (ON 1, Anlage ./A, Pkt 9.1.) und entgegen dem Antrag der UTA (ON 17, Anlage./a1, Pkt. 7.1; vgl. auch ON 17, Beilage./o) wurde in Pkt 8.1. Absatz 1 dieser Anordnung von einem Verweis auf die von Seiten der UTA beantragten Pönalbestimmungen (Anhang 8 dieser Anordnung) Abstand genommen. Dies deshalb, da in dieser Anordnung - mit Ausnahme der Pönalbestimmungen bei Verletzung der wechselseitig zu erbringenden Geheimhaltungspflicht (vgl. Pkt 12.8. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung) – keine Regelungen betreffend Pönalbestimmungen getroffen wurden. Ein Verweis ist daher an dieser Stelle zur Durchführung der Anordnung nicht notwendig. Weiters wurde als eine rein redaktionelle Änderung das im TA-Antrag verwendete Wort „Vertragspartei“ durch „Partei“ ersetzt (ON 1, Anlage ./A, Pkt 9.1.).

Die Regelung in Pkt 8.1. Absatz 4 dieser Anordnung, wonach alle im Anhang 8 benannten Entgelte als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen sind, entspricht inhaltlich den beiden Anträgen der Parteien (ON 1, Anlage ./A, Pkt 9.1.; ON 17 Anlage./a1. Pkt 7.1.).

8.2. Abrechnungszeitraum / Rechnungsgliederung und –inhalt

Diese Regelung entspricht inhaltlich im wesentlichen den beiden Anträgen der Parteien (ON 1, Anlage ./A, Pkt 9.2.; ON 17 Anlage ./a1, Pkt. 7.2.). Die entsprechende Regelung der TA wurde lediglich deswegen im Wortlaut in die gegenständliche Anordnung übernommen, da sie klarer und präziser formuliert ist. Als eine rein redaktionelle Änderung wurde weiters das im TA-Antrag verwendete Wort „Vertrag“ durch „Anordnung“ ersetzt.

8.3. Zahlungsmodalitäten/Fälligkeit

Die dem UTA-Antrag (ON 17 Anlage./a1, Pkt 7.2.) entsprechende Regelung in Pkt. 8.3. Satz 1 dieser Anordnung, wonach laufende monatliche Entgelte gegebenenfalls nur aliquot zu bezahlen sind, dient lediglich der Klarstellung. Die in Pkt 8.3. Satz 2 dieser Anordnung enthaltene Regelung, wonach ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen sind, stimmt zum einen inhaltlich weitgehend mit den Anträgen der Parteien überein und folgt zum anderen der Regelung in den Bescheiden Z 1/98 u.a. Lediglich von der – von Seiten der UTA beantragten (UTA-Antrag, Pkt 7.2.) - Anordnung, daß alle Zahlungen im nachhinein zu erfolgen haben, wurde Abstand genommen, da – wie im übrigen auch bereits in den Bescheiden Z1/98 u.a. angeordnet – die Zahlungsweise im vorhinein – insb. im Fall monatlicher Überlassungsentgelte – durchaus üblich ist und dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht.

Abzusehen war weiters von einer Regelung hinsichtlich der Verzugszinsen, wie sie von beiden Parteien – allerdings mit offensichtlichen Abweichungen – beantragt wurde (ON 1, Anlage ./A, Pkt 9.3.; ON 17 Anlage./a1, Pkt 7.3.). Eine solche Regelung ist für die Durchführung dieser Anordnung nicht unerlässlich, den Parteien bleibt es unbenommen, eine Klausel über die Höhe der Verzugszinsen ergänzend zu bestimmen und überdies bestehen klare gesetzliche Regelungen, die die Höhe der Verzugszinsen determinieren und die bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung subsidiär zur Anwendung gelangen. So beträgt nach bürgerlichem Recht die Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 999 iVm § 1333 ABGB 4% pa, bei beiderseitigen Handelsgeschäften beträgt der Zinssatz gemäß der Regelung in §

352 HGB 5 % pa. Aufgrund dieser - subsidiär zur Anwendung gelangenden - gesetzlichen Regelungen betreffend Verzugszinsen konnte von einer Anordnung jedenfalls abgesehen werden. Weiters wurde von einer - von Seiten der UTA beantragten (ON 17 Anlage./a1, Pkt 7.3.) - Regelung, wonach das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Pkt. 10.2. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung greifen soll, wenn eine Partei für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der fälligen Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der fälligen Entgelte in Höhe eines Betrages, der die regelmäßigen monatlichen Entgelte für zwei Monate erreicht, in Verzug gerät, abgesehen. Dies deshalb, da eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit für den Fall des Entgeltrückstandes über einen entsprechenden Verzugszeitraum durchaus in Punkt 10.2. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung bereits vorgesehen ist. Diese Regelung ermöglicht zwar – bei Vorliegen eines entsprechenden Verzugszeitraumes – eine außerordentliche Kündigung bereits bei einem geringfügigeren Entgeltrückstand, jedoch entspricht diese Regelung den übereinstimmenden Anträgen beider Parteien. Der UTA-Antrag ist in diesem Punkt in sich nicht konsistent; eine ergänzende Regelung war daher nur insofern notwendig, als sie auf das außerordentliche Kündigungsrecht verweist. Die Regelung dient daher insofern lediglich der Klarstellung.

9. Haftung

9.1. Grundsatz

In Abweichung vom UTA-Antrag (ON 17 Anlage./a1, Pkt 11.1.) und in Übereinstimmung mit dem TA-Antrag (ON 1 Anlage./A, Pkt. 10.1.) wird in Pkt 9.1., 1. Absatz, dieser Anordnung eine Haftungsbegrenzung bei leichter Fahrlässigkeit angeordnet: Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden auf einen Betrag von maximal ATS 20.000.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100.000.000,-- pro Jahr der Schadensverursachung begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung im Fall der leichten Fahrlässigkeit ist jedenfalls gerechtfertigt, da hinsichtlich dieser Haftungsbegrenzung jedenfalls Einigkeit zwischen den Parteien bestand; darüber kann auch die Tatsache, daß diese Haftungseingrenzungen UTA nicht weit genug gingen (vgl. ON 55 S 48), nicht hinwegtäuschen. Die Rechtfertigung der UTA hinsichtlich einer weitergehenden Haftungsbegrenzung – der Hinweis auf die Haftungsbeschränkungen im Bereich der Zusammenschaltung - vermochte nicht zu überzeugen, da in Z 5/98 eine privatrechtliche Teileinigung über den Allgemeinen Teil zwischen TA und UTA (und damit auch über die Haftungsregeln – bzw. einschränkungen) angenommen wurde.

Daher wurde auch eine dem UTA-Antrag folgende (ON 17 Anlage./a1, Pkt 11.2.) ergänzende Anordnung betreffend Sachschäden, wonach für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit die Schadenersatzansprüche mit ATS 10.000.000,-- pro Schadensfall beschränkt werden, nicht getroffen.

Die in Pkt 9.1., 2. Absatz, dieser Anordnung anzutreffende und dem UTA-Antrag (ON 17 Anlage./a1, Pkt 11.1.) entsprechende Regelung, wonach ein schädigendes Ereignis auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muß, bezeichnet, dient lediglich der Klarstellung.

9.2. Sonderfälle

Beide Verfahrensparteien waren sich aufgrund ihrer Anträge darüber einig, daß sich die Haftung für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum nach dem Gesetz richten soll (vgl. ON 1 Anlage ./A, Pkt 10.2.; ON 17 Anlage./a1, Pkt 11.2.). Dem offensichtlich beiderseitigen Willen der Parteien folgend trifft die Anordnung die diesbezügliche Regelungen.

Von einer – von der TA beantragten (vgl. ON1, Anlage ./A., Pkt 10.3.) - Regelung betreffend den Haftungsausschluß für jedwede Schäden, die sich aus der Jahrtausendumstellung ergeben, wird abgesehen, da damit die Kompetenz der Telekom-Control-Kommission überschritten würde, da nicht sämtliche der im Falle eines Vertragsabschlusses der Privatautonomie der Parteien anheimgestellten Bereiche durch die Regulierungsbehörde angeordnet werden können. Zudem erscheint eine derartige Anordnung auch insofern nicht notwendig, da die TA ohnedies mit Schreiben vom 19.05.1999 eine umfangreiche Bestätigung der „y2k-compliance“ an die UTA übermittelt hat. In diesem Schreiben hat die TA u.a. zugesichert, daß „alle von der TA angebotenen Dienste, Dienstleistungen, EDV- und Supportsysteme zeitgerecht darauf ausgerichtet sein werden, fehlerfrei und ohne Beeinträchtigung“ Daten betreffend „Datumsangaben des 20. und 21. Jahrhunderts“ sowie die „richtige Darstellung aller Daten in bezug auf Jahrtausend, Jahrhundert, Jahrzehnt und jeweils gültiges Jahr“ zu verarbeiten und zu handhaben (ON 55, Blg ./v).

Schließlich wird – entgegen dem TA-Antrag (ON 1, Anlage./ A., Pkt 10.4.) - von einer Versicherungspflicht abgesehen, da eine solche Regelung für die Durchführung dieser Anordnung nicht erforderlich ist. Es bleibt den Parteien zudem unbenommen, ergänzend eine entsprechende Vereinbarung zu schließen, nach welcher das aus diesem Vertrag entstehende Haftungsrisiko ausreichend und angemessen zu versichern sowie der Abschluß einer entsprechenden Polizza nachzuweisen ist.

10. Vertragsdauer, Kündigung

10.1. Laufzeit

Die Geltung der Anordnung erstreckt sich bis zum 30.09.2000. Wie im Bereich der Zusammenschaltung (vgl. die Bescheide Z 1/98 u.a.) soll den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, erste Erfahrungen zu sammeln und diese bei Verhandlungen für eine im Anschluß an die Anordnung erfolgende vertragliche Vereinbarung zu berücksichtigen. Eine unbefristete Anordnung erscheint der Telekom-Control-Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht angebracht, da die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Entbündelung über einen längeren Zeitraum hinweg nicht abgeschätzt werden können (vgl. auch volkswirtschaftliches Gutachten, ON 37, S 11f). Im übrigen bestand zwischen den Parteien grundsätzliches Einvernehmen darüber, daß der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt der 30.06.2000 sein sollte (vgl. ON 1, Anhang ./A, Pkt. 11.2.1. iVm 11.2.4. und ON 17, Blg ./o, Pkt. 13.2.), was wiederum eine frühestmögliche Beendigung des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist am 30.09.2000 bewirkt hätte.

Gem. § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO kann bei Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen über Vereinbarungen über besondere Netzzugänge die Regulierungsbehörde angerufen werden, die gem. § 41 Abs. 3 TKG entscheidet. Die sechswöchige Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde gem. Pkt. 10.1. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung gewährleistet einen entsprechenden Spielraum für eine Einigung der Parteien, gleichzeitig aber auch für den Fall der Nichteinigung eine rasche Anrufung der Regulierungsbehörde.

Regelungen über die ordentliche Kündigung (vgl. die Anträge ON 1, Anhang ./A, Pkt. 11.2.1., 11.2.4. und ON 17, Anlage./a1, Pkt. 13.2.) entfallen angesichts der befristeten Geltung dieser Anordnung.

Die Regelung, wonach die Anordnung bei Wegfall der Konzession einer Partei endet, dient der Klarstellung.

10.2. Außerordentliche Kündigung

Die Regelungen über die außerordentliche Kündigung entsprechen den Anträgen der Parteien (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 11.2.2.; ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 13.3.) und auch den erwähnten Zusammenschaltungsanordnungen Z 1/98 u.a. Gesonderte Regelungen über die Kündigung aufgrund höherer Gewalt sind entbehrlich. Der UTA ist insoweit beizupflichten, als sich entsprechende Vorgaben bereits aus dem Gesetz ergeben (vgl. ON 17, Blg ./o, zu Pkt. 13.3.).

10.3. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns bei Kündigungen nach dem Datum des Poststempels wurde bereits im Zuge der Zusammenschaltungsanordnungen in gleicher Form geregelt. Diese klare und praxisbezogene Regelung wird auch in dieser Anordnung – in Abweichung vom Antrag der UTA (vgl. ON 17, Blg ./o, Anmerkungen zu Pkt. 13.3.) -beibehalten.

Von Regelungen betreffend Vereinbarungen, die in Abweichung von dieser Anordnung getroffen werden (etwa Formerfordernisse, Kostentragung für die Vertragserrichtung; vgl. die Anträge ON 1, Anlage ./A, Pkt. 14 und 17; ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 13.4 und 15) wird abgesehen, da die Regulierungsbehörde über den Rahmen dieser Anordnung hinausgehend nicht in die Rechtssphäre der Partner einzugreifen hat. Der Gesetzgeber gibt der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Zusammenschaltungspartnern den Vorzug. Von einer anstelle einer zu treffenden Vereinbarung erfolgten Anordnung durch die Regulierungsbehörde können die Partner wieder abgehen. Eine Determinierung dieser Vereinbarung liegt jedoch nicht im Kompetenzbereich der Regulierungsbehörde.

11. Vertragsanpassung

11.1. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Die unter Punkt 11.1. angeordnete Regelung, wonach ANB eine Anpassung der Anordnung an nachfolgende Entscheidungen der Regulierungsbehörde verlangen kann, entspricht in ihrem wesentlichen Gehalt den beiderseitigen Anträgen der Parteien (vgl. TA-Antrag, ON 1 Anlage./A, Punkt 11 bzw. UTA-Antrag, Anlage ./a1, Punkt 8.1.). Die einzigen Unterschiede, die zwischen den Anträgen bestanden, betreffen zum einen die Reziprozität der Formulierung in TA-Antrag, zum anderen die kumulative Verknüpfung der beiden Bedingungen („in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt“ und „nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung Anwendung zu finden haben“) für die Anpassung, die sich zwar im UTA-Antrag, nicht aber im TA-Antrag fand. Eine reziproke Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung besteht jedoch nicht (siehe dazu Punkt 4. 6. der Begründung; aA offenbar TA, ON 21 S 49; vgl. auch UTA-Stellungnahmen unter Hinweis auf Art 6 EMRK, ON 5 S 8 bzw. ON 17 S 45); daher wurde dem TA-Antrag diesbezüglich nicht Rechnung getragen. Auf der anderen Seite müssen die beiden genannten Bedingungen kumulativ auftreten, damit eine Anpassung aufgrund des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes überhaupt geboten ist; auch diesbezüglich wurde dem (engeren) Antrag der UTA gefolgt. Die übrigen von TA beantragten Anpassungsbestimmungen unter Pkt. 11 des TA-Antrags wurden, wegen Unverständlichkeit bzw. mangelnder Erforderlichkeit nicht angeordnet.

11.2. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die Anordnung unter Punkt 11.2. übernimmt den diesbezüglichen UTA-Antrag. Das festgeschriebene Gebot zur Anpassung des Anordnungsverhältnisses zwischen den Verfahrensparteien auch an privatautonom zustande gekommene Vereinbarungen zwischen dem marktbeherrschenden Unternehmen und dritten Betreibern über den besonderen

Netzzugang (zur entbündelten TASL) ist gesetzlich eindeutig geboten (§ 34 TKG). Die Anordnung hat diesbezüglich daher allein klarstellende Wirkung.

11.3. Besonderes Änderungsbegehren

Punkt 11.3. trägt dem Erfordernis Rechnung, die Anordnung an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen, sowie an künftige Erfahrungen in der Abwicklung der angeordneten Leistungen anzupassen. Diese Form der „Öffnungsklausel“ ist insb. im Hinblick auf die mangelnde Erfahrung der beteiligten Parteien und nicht zuletzt auch der Regulierungsbehörde mit der Entbündelung der TASL angemessen und unerlässlich (siehe dazu auch die Ausführungen zur Befristung der Anordnung, Punkt 10.1. des Allgemeinen Teils der Anordnung). In ähnlicher Weise wurde auch schon im Bereich der Zusammenschaltung dem Erfordernis einer dynamischen Anpassung der angeordneten Netzzugangsbedingungen im Interesse der Ziele des TKG sowie der Interessen der beteiligten Parteien Rechnung getragen (vgl. insb. Z 12/98).

Die Anordnung weist gegenüber dem Antrag der UTA (Punkt 8.3.) zwei wesentliche Abweichungen auf. Zum einen wurde das Mindesterfordernis einer 6-wöchigen Verhandlungspflicht gestrichen (siehe auch TA-Stellungnahme, ON 21, S 49) und durch eine angemessene den verlangten Änderungen angepaßte Verhandlungsdauer ersetzt. Zum anderen wurde die „Öffnung“ der Anordnung für derartige Anpassungen auf den 01.01.2000 geschoben. Diese Übergangszeit, vor deren Ablauf eine Anrufung der Regulierungsbehörde als unzulässig erachtet wird, in der Dauer von ungefähr 6 Monaten wird als angemessen erachtet; vor deren Ablauf ist einerseits jedenfalls nicht mit wesentlichen Änderungen der technischen, kommerziellen oder regulatorischen Bedingungen zu rechnen; andererseits ist Voraussetzung, daß die Parteien tatsächlich bereits praktische Erfahrung mit der Umsetzung der Anordnung haben.

11.4. Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen

Unter Punkt 11.4. wird die Einrichtung eines multilateralen Arbeitskreises zur Erarbeitung von Bedingungen für die effizientere Gestaltung der betrieblichen Abläufe in Aussicht gestellt. Die Einrichtung desselben ist nicht verpflichtend (siehe auch TA-Stellungnahme ON 21 S 50). Sollte ein solcher Arbeitskreis errichtet werden und Empfehlungen hinsichtlich der effizienteren Gestaltung der betrieblichen Abläufe für Leistungen, die in dieser Anordnung geregelt sind, abgeben, steht es beiden Anordnungsparteien frei, von der jeweils anderen Partei eine entsprechende Änderung der Anordnung zu verlangen und gegebenenfalls die Regulierungsbehörde im Rahmen der Bestimmungen des Punktes 11.3. anzurufen.

12. Geheimhaltung

12.1. Umfang

Beide Verfahrensparteien waren sich aufgrund ihrer Anträge über den Umfang der Geheimhaltungsverpflichtung einig (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 12.1.; ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.1.). Dem offensichtlichen beiderseitigen Willen der Parteien folgend, trifft die Anordnung die diesbezüglichen Regelungen. Dem UTA-Antrag folgend (ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.1.) ist lediglich im letzten Satz des ersten Absatzes Bezug auf die Tochtergesellschaften genommen worden. Bei Determinierung des Umfanges der Geheimhaltungspflicht wurde dem Antrag beider Parteien entsprechend (ON 1, Anlage ./A, Pkt 12.1.; ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.1.) auf eine Konzernbetrachtung abgestellt. Dementsprechend ist diese Betrachtungsweise auch beim Wettbewerbsverhältnis sinnvoll. Die Geheimhaltungspflicht hat insb. – den Anträgen beider Parteien entsprechend (ON 1, Anlage ./A, Pkt 12.1.; ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.1.) – eine externe und eine interne Komponente. Während üblicherweise Geheimhaltungsklauseln nur das Verbot der Weitergabe der Informationen an Dritte

beinhalten, enthält die Anordnung auch eine interne Geheimhaltungsklausel einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im (aktuellen oder potentiellen) Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Weiters wurde - dem UTA-Antrag folgend (ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.1.) und entgegen dem Antrag der TA (ON 1, Anlage./A, Pkt 12.1.) - angeordnet, daß keine Geheimhaltungspflicht gegenüber jeglichen Behörden und nicht nur – wie von der TA beantragt – gegenüber der Regulierungsbehörde besteht. Zum einen sind auch die Fernmeldebehörden, etwa im Rahmen eines etwaigen Verwaltungsstrafverfahrens, mit Telekommunikationsangelegenheiten befaßt, zum anderen besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit zur Anordnung einer eingeschränkten Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht gegenüber Behörden, da diese gemäß Art 20 Abs. 3 B-VG ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Weiters wurde als eine rein redaktionelle Änderung – in Abweichung vom TA-Antrag – das Wort „Vertragsparteien“ durch „Parteien“ ersetzt.

12.2. Dauer

In Abweichung vom UTA-Antrag (ON 17, Anlage./a1, Pkt. 9.2.) und in Übereinstimmung mit dem TA-Antrag (ON 1, Anlage./A, Pkt 12.2.) wird eine Geheimhaltungsverpflichtung nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für 10 weitere Kalenderjahre vorgesehen. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für beide Partner und wurde in diesem Ausmaß von der Regulierungsbehörde auch bereits in den Zusammenschaltungsanordnungen Z1/98 u.a. angeordnet. Als eine rein redaktionelle Abweichung vom TA-Antrag wurde im übrigen das Wort „Vertragsverhältnis“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt. Das von UTA vorgebrachte Argument, beim Zugang zur entbündelten TASL handle es sich um einen Netzzugang nur zum Anschlußbereich, im Gegensatz zum Zugang zum gesamten Netz im Bereich der Zusammenschaltung, weshalb auch eine kürzere Geheimhaltungspflicht angemessen wäre (ON 55 S 47), vermochte nicht zu überzeugen; es fehlt am sachlichen Zusammenhang.

12.3. Entbindung

Die Regelung entspricht inhaltlich den beiden Anträgen (ON 1, Anlage. /A, Pkt 12.3.; ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.3.). Als eine rein redaktionelle Abweichung vom TA-Antrag wurde lediglich das Wort „Vertragsparteien“ durch das Wort „Parteien“ ersetzt.

12.4. Verwertungsverbot

Die Regelung entspricht inhaltlich den beiden Anträgen (ON 1, Blg. ./A, Pkt 12.4.; ON 17, Anlage./a1, Pkt 12.4.). Als eine rein redaktionelle Änderung wurde – dem UTA-Antrag folgend – das Wort „Vereinbarung“, welches im TA-Antrag (ON 1, Anlage./A, Pkt 12.4.) anzutreffen ist, durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.

12.5. Keine Rechte

Die Regelung entspricht inhaltlich den beiden Anträgen (ON 1, Anlage./A, Pkt 12.5.; ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.5.).

12.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Regelung entspricht inhaltlich den beiden Anträgen (ON 1, Anlage ./A, Pkt 12.6.; ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.5.).

12.7. Vertragsverletzung

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen führt und welche bei Entstehen eines wesentlichen Nachteiles eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellt, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wurde bereits im Zuge der Zusammenschaltungsanordnungen Z1/98 u.a. in gleicher Form geregelt. Diese klare und präzise Regelung wird auch in dieser Anordnung – in Abweichung vom TA-Antrag (ON 1, Anlage./A, Pkt 12.7.) – beibehalten. Die Präzisierung, daß eine schwerwiegende Verletzung der Anordnung, die zu einer außerordentlichen Kündigung führt, nur dann gegeben ist, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann, dient der Klarstellung. Zudem liegt die für eine außerordentliche Vertragskündigung massive Interessenbeeinträchtigung erst dann vor, wenn durch eine Verletzung ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8. Konventionalstrafe

Beide Verfahrensparteien waren sich aufgrund ihrer Anträge darüber einig, daß eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ein Pönale zu bezahlen hat (ON 1, Anlage./A, Pkt. 12.8.; ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.8.). Dem offensichtlich beiderseitigen Willen der Parteien folgend trifft die Anordnung die diesbezüglichen Regelungen. Diese Regelung ist zudem aufgrund der wechselseitig zu erbringenden Leistungen durchaus gerechtfertigt (vgl. dazu Pkt. 4.8. der Bescheidbegründung).

12.9. Behörden und Gerichte

Diese Regelung entspricht inhaltlich den beiden Anträgen (ON 1, Anlage./A, Pkt 12.9; ON 17, Anlage./a1, Pkt 9.9). Als eine rein redaktionelle Änderung wurde lediglich - in Abweichung vom TA-Antrag (ON 1 Anlage./A, Pkt 12.9) - das Wort „Vertragspartei“ durch das Wort „Partei“ ergänzt.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1. Altschutzrechte

Diese Regelung entspricht inhaltlich den beiden Anträgen (vgl. ON 1 Anlage.A, Pkt. 13.1. und ON 17, Anlage./a1, Pkt 10.1.).

13.2. Neuschutzrechte

Diese Regelung entspricht inhaltlich den beiden Anträgen (vgl. ON 1 Anlage./A, Pkt 13.2. und ON 17, Anlage./a1, Pkt 10.2.). In Abweichung vom TA-Antrag (ON 1, Anlage./A, Pkt 13.2) wurde jedoch von einer Regelung, daß Erfindungen von Dienstnehmern der Anordnungsparteien zum Schutzrecht anzumelden sind, abgesehen. Da ohnedies in der Anordnung vorgesehen ist, daß derartige Erfindungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen in Anspruch zu nehmen sind, ergibt sich in weiterer Folge aus den Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Verpflichtung zur Anmeldung zum Schutzrecht, weswegen eine zusätzliche Anordnung nicht mehr notwendig erscheint. In Abweichung vom TA-Antrag wurden weiters - als geringfügige redaktionelle Änderung - die Wörter „Vertragspartei“ und „Vertragsgegenstand“ durch die Wörter „Parteien“ und „Gegenstand der Anordnung“ ersetzt.

14. Kooperation, Teilnichtigkeit

14.1. Kooperation

Diese Regelung entspricht inhaltlich den übereinstimmenden Anträgen der Parteien (vgl. ON 1 Anlage ./A, Pkt. 3.4. und ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 12.1.).

14.2. Teilnichtigkeit

Diese Regelung entspricht inhaltlich den übereinstimmenden Anträgen der Parteien (vgl. ON 1 Anlage ./A, Pkt. 18 und ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 16.) und wurde bereits in den Bescheiden Z 1/98 u.a. angeordnet.

Abzusehen war von einer Regelung über die Aufrechnung, wie sie von der TA beantragt wurde (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 16). Eine solche Regelung ist für die Durchführung dieser Anordnung nicht unerlässlich und überdies bestehen gesetzliche Aufrechnungsbestimmungen.

Weiters erübrigt sich eine gesonderte Regelung über das anzuwendende Recht (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 19.1.; ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 17.1.).

Von der beantragten Anordnung einer Schiedsklausel (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 19.2.; ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 17.2.) wird ebenso abgesehen. Wie bereits in den Bescheiden Z 1/98 u.a. ausgeführt, kann eine Schiedsgerichtsklausel nur mittels vertraglicher Vereinbarung, nicht aber durch behördliche Anordnung bewirkt werden. Einer solchen Anordnung stehen Bedenken im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gem. Art 83 Abs. 2 B-VG entgegen. Ein Verzicht „auf ihr diesbezügliches Recht auf einen gesetzlichen Richter“, wie ihn die UTA in einer ihrer Stellungnahmen (vgl. ON 5, S 2f.) ausdrücklich ausgesprochen hat, vermag nichts an der Unzulässigkeit einer solchen Anordnung zu ändern. Schließlich ist eine Schiedsklausel für das Wirksamwerden und die Durchführung dieser Anordnung auch nicht erforderlich. Den Parteien bleibt es unbenommen, eine solche Klausel ergänzend zu vereinbaren.

Schließlich werden – entgegen der Anträge (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 19.3 und ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 17.3 – keine Anordnungen über die Durchsetzung der aus dieser Anordnung resultierenden Ansprüche (etwa über die Beantragung der Erlassung von Einstweiligen Verfügungen vor den ordentlichen Gerichten) getroffen, da dies die Kompetenz der Regulierungsbehörde überschreiten würde.

15. Abtretung, Rechtsnachfolge, Vertragsanhänge

15.1. Abtretung

Die Regelung entspricht inhaltlich den beiden Anträgen (vgl. ON 1 Anlage ./A, Pkt. 21.1. und ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 18.2.).

15.2. Rechtsnachfolge

Diese Regelung entspricht den Anträgen (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 21.2. und ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 18.3.) sowie den Bescheiden Z 1/98 u.a.

15.3. Anhänge

Diese Regelung stimmt inhaltlich mit den Anträgen überein (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 21.3. und ON 17, Anlage ./a1, Pkt. 18.4.). Die Ergänzung hinsichtlich der Bezugnahme auf diese Anordnung (und damit auch auf die Anhänge) dient der Klarstellung.

Anhang 1 – Abkürzungen und Definitionen

Sowohl im TA-Antrag (ON 1 Anhang./A, Anlage 1) als auch im UTA-Gegenantrag (ON 17, Anlage./a1, Anhang 1) wurde die Festlegung eines Abkürzungs- und Begriffsdefinitionenverzeichnisses beantragt. Zur Klarstellung der in dieser Anordnung verwendeten Abkürzungen bzw. zur Bestimmung von in dieser Anordnung verwendeten Begriffen wurde auch in die Anordnung ein Abkürzungs- sowie ein Definitionsverzeichnis aufgenommen.

Beide Verzeichnisse (insb. naturgemäß das Abkürzungsverzeichnis) waren in weiten Teilen praktisch unstrittig zwischen den Verfahrensparteien. Nur hinsichtlich einzelner Begriffsbestimmungen im Definitionsverzeichnis vertraten die Parteien zT von einander abweichende Ansichten (vgl. dazu ON 21 S 53; ON 31 S 28f; ON 17 Beilage./o Anhänge 1 – 10 S 1ff; ON 55 S 50): Keine inhaltliche Abweichung gab es hinsichtlich des Umfangs des Begriffs „Arbeitstag“; beide Seiten verstehen darunter die Werktage Montag bis Freitag. Die Definition des „Carrier Customer Access“ (TA-Antrag) wurde gestrichen, da dieses von TA angebotene Produkt als solches nicht in der Anordnung Berücksichtigung gefunden hat; die Definition „Kunde“ (TA-Antrag), „Wettbewerber“ (TA-Antrag) sowie die Definition „Entbündelter Zugang“ (TA-Antrag) bzw. „entbündelte/gebündelte Nutzung“ (UTA-Antrag) wurden gleichfalls gestrichen, da sie nichts zur Klarstellung von in der Anordnung bezeichneten Leistungen bzw. Begriffen beitragen konnten.

Divergierende Ansichten vertraten die Parteien hinsichtlich der Definition der „physikalischen Kollokation“ und der „Teilnehmeranschlußleitung“ (vgl. dazu die Anträge). In ersterem Fall folgt die Anordnung dem UTA-Antrag, weil die dort verwendete Definition geeigneter erscheint, den Begriff zu umschreiben und keinen Vorgriff auf das Ausmaß der Kollokationsberechtigung bzw. –verpflichtung enthält. Im zweiten Fall wird an die physikalische Definition, die von UTA verwendet wurde, angeknüpft, die dem klarstellenden Zweck des Definitionsverzeichnisses im Rahmen dieser Anordnung eher als die funktionale Definition der TA entspricht. Klarstellend wurde jedoch auch ein funktionales Element in die Definition aufgenommen: Die überlassene TASL (die ja Gegenstand dieser Anordnung ist) dient (ANB) dazu, „einzelne“ Endkunden mit leitungsgebundenen

Telekommunikationsdiensten zu versorgen. Unzulässig wäre daher die Bestellung einer einzelnen TASL zum Zwecke der Anbindung eines ganzen Mehrfamilienhauses mittels Mehrfachausnutzung der einzelnen TASL; eine solche Verwendung der TASL würde den wesentlichen Zielsetzungen des TKG (insb. Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur und der Förderung innovativer Dienste konträr entgegenstehen. Eine derartige Verwendung der TASL würde daher zur Kündbarkeit durch TA führen (siehe dazu unten Anhang 4). Klarstellend berichtigt wurde auch die Definition des „Endkunden“: Hiermit ist auch der Endkunde, der hinter dem Netzabschlußpunkt eine Nebenstellenanlage betreibt, gemeint.

Anhang 2 – Entbündelte Nutzung der TASL

1. Allgemeines zum Anhang 2 bzw. zum Allgemeinen Teil, Punkt 3.1.(c)

Einer der wesentlichen Dissenspunkte in den Anträgen der Verfahrensparteien war die Frage, inwieweit die ANB überlassene TASL von diesem unter Einsatz von hochbitratigen Übertragungssystemen genutzt werden durfte.

a. Die Anträge der Parteien

Die in dieser Frage im wesentlichen unvereinbaren Positionen der Verfahrensparteien lassen sich verkürzt folgendermaßen zusammenfassen:

TA bot in ihrem Antrag (ON 1 Anhang ./A S 6, vgl. auch Anlage 3) eine beschränkte Anzahl von Ausführungsvarianten an, die alle auf eine Maximalnutzung der TASL im Ausmaß von 144 kbit/Sekunde beschränkt waren: als „Carrier customer access bis 144 kbit/Sekunde ohne Übertragungseinrichtung“, als „Carrier customer access bis 144 kbit/Sekunde mit ISDN-BA Regenerator“ oder als „Carrier customer access bis 144 kbit/Sekunde mit Vorfeldeinrichtung (für POTS bzw. für ISDN)“. Eine anders geartete Nutzung der TASL wurde zwar nicht strikt ausgeschlossen, wurde letztlich jedoch (nach Anzeige derselben durch ANB und Vorlage genauer technischer Spezifikationen der Endgeräte und des Übertragungsverfahrens) jedenfalls von der Zustimmung durch TA abhängig gemacht, wobei in jedem Fall als Obergrenze der Nutzung 100 kHz gelten sollte.

UTA beantragte (vgl. ON 17, Anlage./a1, Anhang 2) hingegen, auch zum Einsatz höherbitratiger Übertragungssysteme berechtigt zu sein. Der Antrag von UTA unterschied in Anhang 2 diesbezüglich zwischen Systemen, die generell als netzverträglich gelten und ohne Einschränkungen verwendet werden sollten (POTS-Geräte und ISDN-Endgeräte bis 144 kbit/Sekunde Nettodatenrate) und solchen Übertragungssystemen, die auch als generell netzverträglich gelten, bei denen aber im Einzelfall eine Überprüfung der konkreten Netzverträglichkeit (dh der Kabelverträglichkeit) erforderlich sein könnte (v.a. HDSL-Systeme mit kbit/Sekunde-Raten von 784 bis 2320, sowie ADSL-Übertragungssysteme). Nach dem Antrag der UTA sollte der Einsatz sämtlicher genannter Systeme – gegebenenfalls unter der zusätzlichen Voraussetzung der Kabelverträglichkeit iSv Anhang 9 - grundsätzlich zulässig sein. Darüber hinaus sollte auch der Einsatz weiterer, von TA selbst noch nicht eingesetzter und nicht näher spezifizierter Übertragungssysteme prinzipiell möglich sein, unter der Voraussetzung einer vorangegangenen (von TA und UTA gemeinsam vorgenommenen) Prüfung und Einordnung des Übertragungssystems in einen der in Anhang 9 definierten Bereiche (Grün: das System ist generell netzverträglich und kann ohne weitere Prüfungen angeschaltet werden; Rot: das System ist generell netzunverträglich; Grau: das System ist nicht generell netzverträglich, es müssen vor Anschaltung definierte Messungen bzw. Tests durchgeführt werden) und Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen (zB zusätzliche Prüfung der Kabelverträglichkeit im Einzelfall) für den Einsatz des Übertragungssystems.

b. Die Vorbringen der Parteien im Verfahren

Von Seiten der TA wurde gegen den diesbezüglichen Antrag der UTA im wesentlichen vorgebracht, daß sich TA und UTA einig gewesen seien, über die hochbitratige Nutzung der TASL erst zu einem späteren Zeitpunkt verhandeln zu wollen (vgl. ON 21 S 26), daß TA zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht in der Lage wäre, ihren Wettbewerbern eine derartige Nutzung einzuräumen (ON 21 S 27; ON 31 S 4f) und erst grundlegende Fragen, die nicht innerhalb weniger Wochen oder Monate einer Lösung zugeführt werden könnten, geklärt werden müßten, daß es abzuwarten gelte, was die derzeitigen intensiven Diskussionen zum Thema hochbitratige Nutzung auf europäischer Ebene ergäben (ON 21 S 27ff; ON 31 S 5f)) und daß die Öffnung der überlassenen TASL für hochbitratige Anwendungen zu einem hohen Bedarf an Intervention durch die Regulierungsbehörde führen würde.

TA betonte mehrfach ausdrücklich, nicht grundsätzlich gegen eine Nutzung der überlassenen TASL unter Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme zu sein; allein, diese käme zu früh, da TA zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine entsprechenden Nutzungsbedingungen ausgearbeitet habe (vgl. zB ON 21 S 27). Eine überhastete Festlegung der Nutzungsbedingungen könnte dazu führen, daß sich deren Einhaltung zu einem späteren Zeitpunkt als unpraktikabel oder unangemessen herausstellte, wodurch letztlich eine Verzögerung der Erschließung des Marktes resultieren könnte (ON 31 S 6). Eine - wie von UTA vorgeschlagene (vgl. zB ON 5 S 6) - gemeinsame Erarbeitung von Nutzungsbedingungen wäre allerdings abzulehnen, da die gegenseitigen Positionen zu weit von einander entfernt wären, und der Aufwand für die Erarbeitung, je mehr Betreiber daran beteiligt wären, immer größer würde (ON 31 S 7). TA jedoch wäre verpflichtet, Nutzungsbedingungen in einer Weise zu gestalten, daß sie Integrität und Funktionalität ihres Netzes gewährleisten (ON 21 S 30) - dies im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft, die einen Anspruch auf zuverlässige und hochwertige Telekommunikationsdienstleistungen hätten (ON 31 S 6). Eine Öffnung ihres Zugangnetzes vor Entwicklung entsprechender Nutzungsbedingungen würde letztlich die Sicherheit und Integrität des TA-Netzes (ON 31 S 8) gefährden. Jegliche Diskriminierungsabsicht liege der TA jedoch fern (ON 31 S 9). Es erschiene nicht zweckmäßig, rechtlich etwas durchsetzen zu wollen, was derzeit faktisch nicht möglich sei (ON 31 S 9).

Das Vorliegen eines Wettbewerbsvorsprung durch ihren eigenen derzeitigen Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme verneinte TA (ON 31 S 5), da ja noch kein Markt (hierfür bedürfte es jedenfalls zweier Marktteilnehmer) und daher auch kein Wettbewerb vorläge; TA würde im übrigen ADSL bisher nur im Probetrieb einsetzen; darauf aufsetzende Dienste (wie zB Video on Demand, etc) würden noch gar nicht angeboten. Im übrigen würde an einer alternativen Nutzungsmöglichkeit der TASL, einem Angebot über „bit stream access“ gearbeitet (ON 31 S 9).

Die UTA hob in ihren Stellungnahmen die besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Nutzungsumfangs der TASL hervor. Nicht nur sei ihr durch die eingeschränkt angebotenen Nutzungsvarianten die Möglichkeit genommen, sich durch ein von TA abweichendes Leistungsangebot am Markt durchzusetzen (ON 17 S 27), sondern es würde auch den Endkunden nicht jenes Leistungsspektrum angeboten, das durchaus möglich sei. Mehrfach betonte UTA in ihren Stellungnahmen, daß TA bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt selbst hochbitratige Übertragungssysteme einsetzte, welche es ihr ermöglichen hochbitratige Dienste (Datendienste, ISDN-Multianschlüsse; vgl. ON 55 S 16) über ihr Zugangnetz den Endkunden anzubieten; hierdurch entstünde in diesem Bereich ein unakzeptabler Wettbewerbsvorsprung der TA gegenüber ihren Mitbewerbern. TA verstoße – auch wenn die hochbitratige Nutzung für die Zukunft ihrerseits nicht gänzlich ausgeschlossen würde - gegenwärtig (und auf unbestimmte Zeit) gegen das Gebot der Nichtdiskriminierung; sie stelle sich selbst Leistungen zur Verfügung, die sie nicht bereit sei, zu gleichwertigen Bedingungen ihren Mitbewerbern zur Verfügung zu stellen (vgl. ON 5 S 5; ON 17 S 9; ON 55 S 15). TA

müsse UTA die Nutzung der TASL unter den gleichen Bedingungen gestatten, die sie selbst bei deren Verwendung anwende, und sei dies auch nur nach der Methode des Ausprobierens („trial and error“).

Der Behauptung, die Entwicklung von Nutzungsbedingungen in einem Multibetreiberumfeld seien ungleich schwieriger als die individuelle Ausarbeitung derselben durch TA, hielt UTA entgegen, daß die Problematik des Einsatzes hochbitratiger Systeme unabhängig sei, von wieviel verschiedenen Betreibern letztlich diese Systeme eingesetzt würden. Es komme lediglich auf die Einrichtung einer Kommunikationsschnittstelle zwischen TA-Netz und Netz des alternativen Betreibers an, ebenso wie dies TA-intern geschehen müsse (ON 55 S 19). In Bezug auf den Hinweis der TA, sie entwickle gerade eine alternative Form der Nutzung des Teilnehmeranschlußnetzes, verdeutlichte UTA zum einen, daß dies nichts an der Verpflichtung zum Anbieten der (physischen) entbündelten TASL ändere, es sich daher bloß um ein zusätzliches Angebot handeln könne, zum anderen wies UTA auf die technischen dem TA-Netz immanenten Schwierigkeiten eines entsprechenden Angebots hin (ON 55 S 21ff).

c. Allgemeine Auseinandersetzung mit den Vorbringen

Die Stichhaltigkeit der von Seiten der TA gegen die höherbitratige Nutzung der TASL vorgebrachten Argumente lassen sich bei Heranziehung der eindeutigen gesetzlichen Verpflichtungen des marktbeherrschenden Unternehmens auf die Kernfrage reduzieren, welche Nutzungsbeschränkungen der TASL gem. § 39 TKG im Hinblick auf die Gewährleistung der grundlegenden Anforderungen iSd Art 3 Abs. 2 RL 90/387/EWG, also insb. im Hinblick auf die Netzintegrität und die Netzsicherheit, sachlich angemessen sind. Alle übrigen von TA vorgebrachten Argumente bieten demgegenüber keine ausreichende Basis für eine sachliche Rechtfertigung, den klaren Anspruch der UTA auf gleichwertigen nichtdiskriminierenden entbündelten Netzzugang (vgl. § 37 Abs. 1 und 3 TKG) in der Form des Zugangs zur entbündelten TASL (§ 3 Abs. 2 Z. 1 ZusammenschaltungsVO) einzuschränken. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind insoweit unmißverständlich, als sie dem marktbeherrschenden Betreiber vorschreiben, die Nutzung seiner (entbündelten) Infrastruktur durch berechnigte Nutzer in nichtdiskriminierender, also grundsätzlich in jener Form, in der der marktbeherrschende Betreiber die Infrastruktur selbst nutzt, zuzulassen.

An dieser klaren Verpflichtung zur nichtdiskriminierenden Bereitstellung der TASL aufgrund des österreichischen Telekommunikationsrechts mag weder die Tatsache etwas ändern, daß nun auf gesamteuropäischer Ebene eine Diskussion über die angemessene Nutzung der Anschlußbereichinfrastruktur stattfindet (so auch ON 55 S 17), daß grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der Entbündelung derzeit noch ungeklärt sind, daß die Öffnung der TASL für hochbitratige Anwendungen gegebenenfalls einen erhöhten Regulierungsaufwand bedeuten könnte, oder daß TA derzeit an einem Angebot über „bit stream access“ arbeitete. Zum einen hat der österreichische Gesetz- bzw. Ordnungsgeber sich klar für die Verpflichtung zur Entbündelung der TASL ausgesprochen; inwieweit eine solche Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt auch im Gemeinsamen Markt eingeführt wird, ist daher (jedenfalls derzeit) unbeachtlich. Auch daß nicht alle Fragen der Nutzung der TASL restlos geklärt sind, ist im Hinblick auf das Nichtdiskriminierungsgebot unbeachtlich, da der tatsächliche Einsatz hochbitratiger Systeme durch TA gerade beweist, daß der Einsatz durchaus auch ohne restlose Klärung aller technischer Fragen möglich ist. Eine Reduzierung der Entbündelungsverpflichtung, weil deren Durchsetzung womöglich einen erhöhten regulatorischen Einsatz bedeutet, ist denkunmöglich, liegt die Rechtfertigung der Regulierung des Telekommunikationsbereichs doch gerade darin, die Telekommunikationsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Und schließlich wird TA auch nicht durch den Hinweis, sie erarbeite eine alternative Nutzungsmöglichkeit des Netzanschlußbereichs in Form des „bit stream access“ (Betreiben hochbitratiger Systeme durch TA, die diese sodann als Dienste mit mehr oder weniger hohen Bit-Strömen

„weitervermietet“), von ihrer Verpflichtung frei, da diese gerade darin bestünde, dem alternativen Betreiber nicht die gesetzlich vorgesehene physikalische Leitung als Ganzes zu überlassen.

Nicht grundsätzlich unbeachtlich ist das Vorbringen, die Parteien hätten sich darauf geeinigt, die hochbitratige Nutzung der TASL erst zu einem späteren Zeitpunkt verhandeln zu wollen; wie sich jedoch selbst aus den TA-Gesprächsprotokollen der bilateralen Verhandlungen ergibt, stellte UTA während laufender Verhandlungen klar, daß eine generelle Vereinbarung über die entbündelte TASL zumindest grundsätzlich den Anspruch auf hochbitratige Nutzung der TASL beinhalten müsse, andernfalls UTA die Vereinbarung nicht unterschreiben würde (ON 1 Anlage./22; vgl. auch ON 17 S 29; ON 55 S 15f). Von einer Einigung, für einen bestimmten Zeitraum auf das grundsätzlich bestehende Recht der hochbitratigen Nutzung der TASL seitens UTA zu verzichten, kann angesichts dessen keine Rede sein.

Schließlich ist eine Entkräftung der Verpflichtung zur Einhaltung des Nichtdiskriminierungsgebots nicht mit dem Vorbringen möglich, es gäbe ja noch keinen Markt (mangels zumindest zweier Wettbewerber) und daher auch noch keine Wettbewerber, die diskriminiert werden könnten. Diese Argumentation ist bereits deshalb abzulehnen, da auch der (in den Markt) eintrittswillige Wettbewerber als potentieller Wettbewerber den gleichen Schutz genießt, wie bereits aktuelle Wettbewerber desselben Marktes. Jedes andere Ergebnis wäre geradezu absurd, könnte so doch auf Dauer der Eintritt jeden (potentiellen) Wettbewerbers durch den Marktbeherrscher verhindert werden.

d. Grundlegende Anforderungen iSd ONP-Richtlinien

Es ist nicht zu leugnen, daß die hochbitratige Nutzung der a/b-Ader technische Risiken im Hinblick auf die Gewährleistung der grundlegenden Anforderungen iSd ONP-RL birgt. Das wesentliche Risiko läßt sich jedoch auf eine mögliche Gefährdung der Aufrechterhaltung der Netzintegrität eingrenzen (dazu gleich unten). Eine Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes, insb. in Form einer Gefährdung des Wartungspersonals, durch den Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme kann ausgeschlossen werden, da die informationstragenden elektrischen Signale im Falle des Einsatzes hochbitratiger Systeme nicht gefährlich sind. Ihre Pegel liegen in der Größenordnung von einem Volt (vgl. technisches Gutachten, ON 36, Punkt 5.). Es ist bloß darauf zu achten – wobei darin kein für den Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme typisches Spezifikum zu erkennen ist – daß die erlaubte Speisespannung im Falle der Fernspeisung von Endgeräten mit Gleichstrom gewisse Werte nicht überschreitet; als praktisch ungefährlich kann in diesem Zusammenhang eine Speisespannung von 95V +/- 5% (TA-Antrag, ON 1 Anlage./A, Anlage 3 Anhang C.) gesehen werden (technisches Gutachten, ON 36, Punkt 5.). Auch ist kein Grund ersichtlich, demzufolge der Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme die Interoperabilität der Dienste oder gar den Datenschutz, als weitere grundlegende Anforderungen der ONP-Richtlinien, zu gefährden vermag; derartiges wurde auch von TA nicht vorgebracht.

Letztlich verbleibt allein die Möglichkeit einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, die eine Beschränkung des beantragten Umfangs des Zugangs zur TASL rechtfertigen könnte. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, daß der Betrieb eines hochbitratigen Systems über ein a/b-Adernpaar (TASL) mit dem Auftreten hochfrequenter elektromagnetischer Felder verbunden ist, die andere Übertragungssysteme, die auf Adernpaaren im selben Kabelbündel betrieben werden, in ihrer Funktionsfähigkeit negativ beeinflussen können. Die Störungsgefahr ist tendenziell um so größer, je höher die Bandbreite bzw. die Bitrate der betreffenden Systeme ist. Auch die 100 kHz-Grenze, die die TA beantragt hat, könnte das Risiko gegenseitiger Beeinflussung von Übertragungssystemen allerdings nicht gänzlich ausschließen; die Wahrscheinlichkeit von Störungen ist in diesem Bereich jedoch äußerst gering. Der Einsatz hochbitratiger

Übertragungssysteme stellt für den Netzbetreiber „ein nur schwer kalkulierbares Risiko dar, das er zur Erbringung bestimmter Dienste (zB Datenleitung mit 2 Mbit/s oder ISDN-Multianschluß) auf Basis dieser Systeme bewußt eingeht“ (vgl. technisches Gutachten, ON 36, Punkt 5.).

Auch TA geht bewußt das mit dem Einsatz zusätzlicher hochbitratiger Systeme verbundene Risiko etwaiger Störungen bereits in Betrieb befindlicher hochbitratiger Systeme ein. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse steht fest: TA setzt in ihrem Teilnehmeranschlußnetz ADSL-, HDSL- sowie HDB3-Systeme, allesamt hochbitratige Übertragungssysteme, ein. Mit Hilfe dieser Systeme werden u.a. Datendienste sowie der Dienst ISDN-Multianschluß (ISDN-PRA) erbracht. Während der Einsatz von ADSL-Systemen derzeit noch in einem Versuchsstadium ist (siehe dazu auch ON 55 S 17) und auch noch keine einheitlichen Anschalterichtlinien entwickelt wurden, werden HDSL-Systeme regelmäßig im kommerziellen Betrieb für das Angebot der genannten Dienste (Datendienste; ISDN-PRA) verwendet. Für die Anschaltung und Inbetriebnahme von HDSL-Systemen existieren zT interne Regelungen (Beschaltungsunterlage zur Ausführung des Netzabschlußpunktes, Dienstbehelf zur Inbetriebnahme); unter Berücksichtigung dieser Regelungen erfolgt die Anschaltung der Systeme im Einzelfall aufgrund von Erfahrungswerten und dem tatsächlichen Ausprobieren (trial and error). Die mittlerweile technologisch veralteten HDB3-Systeme werden seit ca. 4 Jahren nicht mehr neu in das TA Netz eingebracht. (Siehe dazu das technische Gutachten, ON 36, Punkt 6.)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind aus der Sicht von TA die vom Einsatz bestimmter hochbitratiger Systeme ausgehenden Gefährdungen für die Integrität des Netzes daher nicht so groß, daß TA selbst auf deren Einsatz verzichten würde. Die grundsätzlich bestehende Störungsgefahr für bereits im Einsatz befindliche Systeme durch neu angeschaltete Systeme ist unbestrittenermaßen jedoch unabhängig davon, wer, ob also TA selbst oder ein dritter Betreiber, ein neues System in Einsatz bringt; vorausgesetzt, es handelt sich um ein generell als netzverträglich anzusehendes System (also HDSL- bzw. ADSL-System) und es wird den von TA selbst angewendeten Regelungen für die Anschaltung (bzw. Nutzung) Folge geleistet. Allein darin, daß ANB oder ein dritter Betreiber, unter den gleichen Bedingungen wie TA, ein hochbitratiges Übertragungssystem im Netz der TA einsetzt, kann keine zusätzliche Gefährdung der Netzintegrität der TA iSv § 39 TKG erkannt werden. Im Ergebnis scheidet somit auch das von TA vorgebrachte Argument aus, die Ermöglichung des Einsatzes breitbandiger Übertragungssysteme zugunsten des Entbündelungspartners könne zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Integrität und Funktionalität des Netzes der TA führen.

Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit den von der Telekom-Control-Kommission im Rahmen ihrer Entscheidungen generell und in diesem Fall insb. (vgl. § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO) zu berücksichtigenden Regulierungszielen: Die Nutzung der TASL durch hochbitratige Übertragungssysteme ermöglicht es ANB, innovative Dienste, die speziell auf die Bedürfnisse kleinerer Marktsegmente zugeschnitten sind, anzubieten (vgl. § 1 Abs. 1 TKG). Die Möglichkeit höherbitratiger Nutzungen fördert eine Gleichstellung der ANB gegenüber TA, die ihre Infrastruktur bereits jetzt für höherbitratige Dienste nutzt und sich so einen Wettbewerbsvorteil verschaffen kann. Die genannten Faktoren beeinflussen nicht zuletzt auch die Qualität des Wirtschaftsstandortes positiv und lassen Preis- und Leistungswettbewerb erwarten (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 TKG). Unter Umständen werden hierdurch erst die Voraussetzungen für den Aufbau eines Kundenstocks und für Investitionen in den eigenen Netzausbau geschaffen (Infrastrukturwettbewerb) (siehe dazu auch das volkswirtschaftliche Gutachten, ON 37, S 3).

e. Allgemeine Bedingungen des Einsatzes hochbitratiger Systeme durch ANB

Da sich somit eine weitergehende Beschränkung der Nutzungsbedingung nicht durch Gründe rechtfertigen läßt, die sich aus den grundlegenden ONP-Anforderungen ergeben, hat TA eine Nutzung der von ihr ANB überlassenen TASL jedenfalls in der Weise zu dulden, in der sie selbst ihre TASLs nutzt. Dies gebietet das mehrfach in den gesetzlichen Regelungen niedergelegte Gebot zur Nichtdiskriminierung (siehe §§ 34 und 37 TKG bzw. § 5 ZusammenschaltungsVO). Inhaltlich verlangt dieses Gebot, daß (berechtigte) Dritte Netzinfrastruktur bzw. Netzleistungen des marktbeherrschenden Unternehmens unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität in Anspruch nehmen können, wie diese sich vom marktbeherrschenden Unternehmen für eigene Dienste selbst zur Verfügung gestellt werden.

Richtigerweise unterscheidet der Antrag der UTA (vgl. Anhang 2 bzw. Anhang 9) zwischen hochbitratigen Übertragungssystemen, die als generell netzverträglich gelten, und solchen, deren generelle Netzverträglichkeit noch nicht nachgewiesen ist. Abgehoben von der Frage der generellen Netzverträglichkeit, die allein darüber Auskunft gibt, ob ein Übertragungssystem grundsätzlich in einem bestimmten Telekommunikationsnetz betrieben werden kann, bedarf es, vor dem konkreten Einsatz eines Übertragungssystems, aber auch noch einer Klärung der konkreten Netzverträglichkeit, die eigentlich eine Prüfung der Kabelverträglichkeit darstellt. Auch wenn ein hochbitratiges System grundsätzlich netzverträglich ist, heißt das noch nicht, daß es in dem beabsichtigten Kabelabschnitt ohne Störung der dort gegebenenfalls bereits angeschalteten hochbitratigen Übertragungssysteme angeschaltet werden kann. Zur Klärung der mit der konkreten Kabelverträglichkeit auftretenden Probleme bedarf es grundsätzlich sogenannter Anschalte- und Nutzungsbedingungen, die den Vorgang der Anschaltung und des Betriebs des Systems im Einzelfall regeln.

Wie oben bereits festgestellt, setzt TA bestimmte hochbitratige Übertragungssysteme bereits im eigenen Netz ein. Diese Übertragungssysteme basieren auf internationalen Standards: Für HDSL-Systeme findet der Standard ETSI TS 101 135, für ADSL-Systeme der Standard ETSI ETR 328 und für HDB3-Systeme der Schnittstellenstandard ITU-T G.703 Anwendung. Mit Ausnahme der technisch problematischen HDB3-Systeme muß davon ausgegangen werden, daß sämtliche auf den genannten ETSI-Standards basierende Geräte als generell netzverträglich gelten; andernfalls könnte TA diese Systeme, und sei es auch nur in (groß angelegten) Versuchsstadien (wie bei ADSL-Systemen), überhaupt nicht einsetzen.

Von der Frage der generellen Netzverträglichkeit ist aber, wie gesagt, die Frage zu unterscheiden, unter welchen Bedingungen die Anschaltung und Nutzung im Einzelfall erfolgt. Wie festgestellt, verfügt TA – nach eigenen Angaben - nur über lückenhafte Anschalte- und Nutzungsbedingungen für HDSL-Systeme (Beschaltungsunterlage zur Ausführung des Netzabschlußpunktes, Dienstbehelf zur Inbetriebnahme); darüber hinaus erfolgt die Anschaltung der Systeme im Einzelfall aufgrund von Erfahrungswerten und dem tatsächlichen Ausprobieren (trial and error). Für die Anschaltung- bzw. Nutzung von ADSL-Systemen verfügt TA gegenwärtig über keine internen Regelungen, wenngleich TA großangelegte Versuche durchführt. Allerdings arbeitet TA nach eigenen Angaben intensiv an generellen Anschalte- und Nutzungsbedingungen, die „für alle in Frage kommenden xDSL-Übertragungssysteme (also nach derzeitigem Wissenstand eben HDSL und ADSL) und alle Kombinationen“ dieser Systeme gelten werden (vgl. ON 21 S 78); deren Entwicklung soll zu Beginn des vierten Quartals 1999 abgeschlossen sein (siehe dazu unten).

Das Nichtdiskriminierungsgebot gebietet, daß ANB berechtigt sein muß, HDSL-Systeme unter Bedingungen einzusetzen, die den von TA verwendeten gleichwertig gegenüberstehen; dies solange, als daß nicht beiderseits akzeptierte allgemeine Anschalte- und Nutzungsbedingungen vorliegen.

Gleiches muß für den Einsatz von ADSL-Systemen gelten, auch wenn diese derzeit erst im Versuchsstadium angeboten werden. ANB muß daher berechtigt sein, diese Systeme auf der Grundlage des Nichtdiskriminierungsgebots zu Bedingungen zu nutzen, zu denen auch TA selbst diese Systeme einsetzt. Für diese Systeme gelten somit die gleichen Grundsätze wie für den Einsatz von HDSL-Systemen. Es würde dem Gedanken der Nichtdiskriminierung widersprechen, könnte TA, ohne ein öffentliches Dienstangebot zu machen, in großangelegten (gegebenenfalls bundeslandweiten) Versuchsstadien ADSL selbst über ihre TASL einsetzen, gleichzeitig aber ANB unter Hinweis auf ein mangelndes öffentliches Angebot den Einsatz verwehren.

Im Falle gänzlich neuer oder noch junger Übertragungssysteme (sonstige xDSL-Systeme) stehen einander die öffentlichen Interessen an innovativen Telekommunikationsdienstleistungsangeboten bzw. an der Sicherheit und Funktionalität der über diese Netze bisher erbrachten Dienste gegenüber. Zum einen muß verhindert werden, daß TA durch den Nichteinsatz moderner Übertragungssysteme Dienstleistungsangebote, die im Interesse der Endkunden stehen, durch dritte Betreiber verhindern kann. Auch der potentielle Wettbewerb ist vom Nichtdiskriminierungsgebot geschützt. Zum anderen bedarf es jedoch auch eines angemessenen Schutzes der bereits tatsächlich angebotenen Dienste und damit der diese Dienste in Anspruch nehmenden Endkunden, vor Störungen oder sonstigen nachteiligen Beeinflussungen durch den Einsatz neuer Systeme. Im Sinne dieser miteinander konkurrierenden Interessen legt die Anordnung fest: Weitere hochbitratige Systeme, die nicht in der Liste der generell als netzverträglich anerkannten Systeme aufscheinen können, in Übereinstimmung mit den Vertragsanpassungsbestimmungen des allgemeinen Teils dieser Anordnung (Punkt 11.3. des Allgemeinen Teils) zum Bestandteil dieser Anordnung gemacht werden. Zwar ist der technologische Fortschritt im Bereich der Telekommunikation rasch fortschreitend, dennoch bedarf es zwischen internationaler Standardisierung und Entwicklung entsprechender Endgeräte eines solchen Zeitraums, der für die Verfahrensparteien Zeit genug läßt, um sich über die generelle Netzverträglichkeit dieser neuen Systeme (bzw. Technologien) zu verständigen und im Falle der Nichtverständigung die Regulierungsbehörde anzurufen.

Die Anordnung nimmt HDB3-Systeme aus. Diese finden sich nicht in der Liste der als generell netzverträglich bezeichneten Systeme in Anhang 2 (wenngleich sie naturgemäß aufgrund ihres tatsächlichen Einsatzes als zumindest generell netzverträglich angesehen werden müssen). Ein Einsatz derartiger Systeme ist aber weder durch das Gebot der Nichtdiskriminierung noch durch die regulatorischen Ziele (insb. Förderung innovativer Dienste) gefordert. Es befinden zwar noch derartige Systeme im TA-Netz im Einsatz, jedoch schaltet TA selbst diese Systeme aufgrund ihrer technologischen Nachteile nicht mehr neu an. „Gleiche“ Bedingungen iSd Gebotes der Nichtdiskriminierung muß in diesem Fall (entgegen den Ausführung der UTA, ON 53 S 22) heißen, daß auch UTA kein Recht hat, diese Systeme neu in Einsatz zu bringen. Ein über das bestehende Ausmaß geförderter Einsatz dieser Systeme ließe sich aufgrund ihrer „technologischen Überalterung“ (so auch UTA selbst, vgl. ON 53 S 22) auch nicht in Einklang mit den Zielen der Telekommunikationsregulierung bringen. Zu Recht erblickt UTA jedoch die Möglichkeit einer diskriminierenden Praxis der TA bei der Bereinigung ihres Netzes von HDB3-Systemen: Es steht zu befürchten, daß TA in jenen Kabelbündeln, in denen sie selbst moderne Übertragungssysteme anschalten möchte, in denen jedoch veraltete HDB3-Systeme verwendet werden, die einer Neuanschaltung der modernen Systeme entgegenstehen, die veralteten Systeme gegen neue austauscht, die sich gegenseitig nicht störend beeinflussen, diesen Austausch jedoch ANB nicht anbietet. Darin müßte ein diskriminierendes Verhalten der TA iSv § 34 TKG erkannt werden. Es muß daher sichergestellt sein, daß TA, wenn sie ANB die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme nachgefragten TASL mit der Begründung verweigert, daß der Einsatz des Systems aufgrund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, ANB anbietet, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten

(Ersatz des tatsächlichen Aufwands) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch ANB zu ermöglichen (siehe dazu Anhang 4).

f. Erfordernis der Erarbeitung genereller Anschaltungs- und Nutzungsbedingungen

Die Bewertung der Netzgefährdung durch hochbitratige Systeme geht vom gegenwärtigen Ausmaß des Einsatzes derartiger Systeme aus; so liegt der Beschaltungsgrad im österreichweiten Durchschnitt ungefähr bei 1%. Auch wenn dieser Wert nicht unmittelbar von Bedeutung ist, da es für die Störanfälligkeit auf die Dichte des Einsatzes von Übertragungssystemen im konkreten Anschlußbereich (des einzelnen HVt) bzw. im konkreten Kabelbündel ankommt, veranschaulicht dieser Wert doch den derzeit noch relativ geringfügigen Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme. Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, daß es infolge des für die Zukunft zu erwartenden vermehrten Einsatzes hochbitratiger Übertragungssysteme tatsächlich zu einem ernsthaften Ausmaß von störenden Beeinflussungen kommen könnte. Es muß daher - sowohl im Interesse aller Endkunden, die Dienste, die auf den Einsatz hochbitratiger Systeme aufbauen, in Anspruch nehmen, als auch im Interesse der unmittelbar beteiligten Netzbetreiber – sichergestellt sein, daß für die einzelnen Übertragungssysteme jeweils einheitliche Regeln, die bestimmen, nach welchen Kriterien Geräte vor der Anschaltung geprüft werden, welche Prüfungen und/oder Messungen bzw. Tests nach Anschaltung des Systems durchzuführen sind und welche Bedingungen beim Betrieb dieser Systeme einzuhalten sind, erarbeitet und verbindlich verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund geht die Anordnung von einem zweistufigen Einsatz hochbitratiger Systeme (HDSL-Systeme und ADSL-Systeme) aus: In der ersten Phase dürfen HDSL-Systeme und ADSL-Systeme nach den gleichen Bedingungen, zu denen diese Systeme auch von TA eingesetzt werden, auch von UTA eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird TA verpflichtet, UTA sämtliche von ihr derzeit intern verwendeten Richtlinien (also jedenfalls: Beschaltungsunterlage zur Ausführung des Netzabschlußpunktes, Dienstbehelf zur Inbetriebnahme; siehe oben) über die Anschaltung bzw. den Einsatz der in der Anordnung genannten hochbitratiger Systeme zu übermitteln. TA ist es frei gestellt, Teile dieser Richtlinien unter Hinweis auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von der Übermittlung auszunehmen. Jedoch muß sich TA sodann die Anschaltung hochbitratiger Systeme unter Außerachtlassung dieser Teile der intern verwendeten Richtlinien gefallen lassen. Es sollte daher im Interesse von TA stehen, ihre internen Richtlinien möglichst vollständig zu übermitteln. Naturgemäß ist es TA untersagt, Richtlinien als intern verwendet UTA anzuzeigen, die tatsächlich von TA nicht angewendet werden. Für die erstmalige Übermittlung wird TA eine angemessene Frist von 4 Wochen gesetzt, die TA ausreichend Zeit geben sollte, ihre Richtlinien den Befürfnissen, die sich aus dem Schutz von Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnissen ergeben, anzupassen. Die hierdurch bedingte Verzögerung des erstmaligen Einsatzes hochbitratiger Systeme durch UTA kann vernachlässigt werden, da eine erstmalige Erschließung des physikalischen Zugangs zu dem (bzw. den) entsprechenden HVt zumindest die gleiche Zeit in Anspruch nehmen wird.

In Anbetracht des zwischen den Parteien im Grundsatz unstrittigen Erfordernisses der Entwicklung allgemein gültiger Anschalte- bzw. Nutzungsbedingungen, soll auf eine möglichst rasche Erarbeitung derartiger genereller Regeln hingewirkt werden. Die Regulierungsbehörde sieht ihre Aufgabe nicht darin, an der Ausarbeitung dieser Bedingungen beteiligt zu sein oder gar selbst derartige Bedingungen zu entwickeln. Diese Aufgabe kann und sollte sinnvollerweise nur von jenen Personen übernommen werden, die unter diesen Bedingungen in weiterer Folge auch tatsächlich unternehmensintern für den Einsatz und die Verwendung der hochbitratigen Systeme verantwortlich sind. Die Aufgabe der Regulierungsbehörde kann daher nur darin liegen, den nichtdiskriminierenden Inhalt bzw. die nichtdiskriminierende Anwendung dieser Regeln sicherzustellen.

Zur Frage der gemeinsamen Entwicklung dieser Bedingungen in einem Multibetreiberumfeld haben die Parteien sehr unterschiedliche Standpunkte vertreten (siehe dazu oben). Offenkundig ist, daß TA selbst ein wesentliches Interesse daran haben sollte, möglichst rasch derartige Bedingungen zu entwickeln, um den von ihr behaupteten Gefährdungen durch Störungseinflüsse entgegenzuwirken. Klar ist auch, daß die Einbeziehung alternativer Betreiber in die Entwicklungsphase latent das Risiko in sich trägt, daß es zu den Entwicklungsprozeß störenden Streitigkeiten zwischen den Betreibern bzw. sonstigen Verzögerungen kommt. Diese Risiken werden dadurch erhöht, daß in einer Anfangsphase UTA als Adressat dieser Anordnung zu einer Teilnahme am Entwicklungsprozeß berechtigt wäre, andere alternative Betreiber zu diesem Zeitpunkt noch jedoch nicht, gegebenenfalls aber zu einem späteren Zeitpunkt (zB infolge einer nichtdiskriminierenden Anordnung) hinzukommen könnten. Aus regulatorischer Sicht erscheint es daher zweckmäßiger und auch den Interessen der UTA gerecht werdend, wenn allein TA die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausarbeitung der generellen Anschaltungs- und Nutzungsbedingungen auferlegt wird.

Daß diese Bedingungen UTA nicht diskriminieren dürfen, ist aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen ohnedies evident. Zur ex-ante Absicherung dieser Verpflichtung und des Kenntnisflusses zwischen den Vertragsparteien werden TA Informationspflichten auferlegt bzw. UTA Stellungnahmerechte gegeben. TA wird verpflichtet, ihre bisherigen Ergebnisse (natürlich um Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse bereinigt), erstmals innerhalb von 4 Wochen und sodann bis zum Abschluß der Arbeiten an den generellen Anschalte- und Nutzungsbedingungen, im Abstand von 2 Monaten UTA zu übermitteln. UTA hat ihrerseits das Recht, jederzeit Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge zu den bisherigen Ergebnissen zu machen. Sollte UTA nach Anzeige der endgültigen Anschalte- und Nutzungsbedingungen (oder relevanter Teile davon) telekommunikationsrechtlich relevante Bedenken gegen diese Bedingungen haben, steht es ihr offen, ihre Bedenken iSd Vertragsanpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Punkt 11.3., jedoch schon vor dem 1.1.2000) bei der Regulierungsbehörde geltend zu machen und gegebenenfalls ein entsprechendes Prüfverfahren einzuleiten. Erst mit Abschluß eines auf solchem Weg eingeleiteten Verfahrens werden sodann die relevanten (Teile der) Bedingungen für die Anschaltung- bzw. Nutzung hochbitratiger Systeme auch für UTA verpflichtend. Vor privatautonomer Zustimmung durch UTA bzw. vor einer entsprechenden für UTA bindenden Regulierungsentscheidung ist UTA nicht verpflichtet, die von TA entwickelten Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. vorab entwickelte Teile davon) selbst anzuwenden. Im Sinne eines angemessenen Schutzes der Netzfunktionalität gem § 39 TKG steht es UTA jedoch nicht frei, die Anwendung bereits durch TA entwickelter Anschalte- bzw. Nutzungsbedingungen gänzlich abzulehnen.

Die getroffene Anordnung sollte mit den von UTA genannten unternehmerischen Zielen (bzw. Zeitpunkten) für den Einsatz hochbitratiger Systeme konform gehen. Mit einer großangelegten Erschließung von Ortsnetzen (bzw. Anschlußbereichen) durch UTA ist (insb. aufgrund des Planungs- und Realisierungsaufwands) erst im Zuge der nächsten Monate zu rechnen. Dies sollte TA, die selbst angegeben hat, mit einem Abschluß der schon begonnenen Entwicklung von Anschalte- und Nutzungsbedingungen zu Beginn des vierten Quartals 1999 (Aussage DI Bähr, Parteieneinvernahme vor der Telekom-Control-Kommission, ON 45/2) zu rechnen, ausreichend Zeit geben, angemessene Anschaltebedingungen noch zu einem Zeitpunkt zu entwickeln, zu dem keine nennenswerte Wahrscheinlichkeit von Störungen durch Neuanschaltungen gegeben ist.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß es den Anordnungsparteien frei gestellt ist, von der in der Anordnung festgelegten Vorgangsweise, etwa durch Einbeziehung bzw. Zurverfügungstellung technischer Experten der UTA, einvernehmlich abweichende Regelungen zu treffen.

2. Die Anordnung des Anhangs 2 im Einzelnen

Die Anordnung unter Pkt. 1 legt die bereits oben begründeten Grundsätze für die nichtdiskriminierende Nutzung der TA-intern verwendeten Richtlinien (Informationen bzw. Dokumentationen; zB Beschaltungsunterlage zur Ausführung des Netzabschlußpunktes, Dienstbehelf zur Inbetriebnahme) für die Anschaltung und Nutzung von hochbitratigen Übertragungssystemen durch UTA fest. Ausdrücklich wird auf die Möglichkeit der Änderung der relevanten internen Richtlinien Bezug genommen. Diese müssen UTA unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

Der letzte Absatz dient bloß zur Klarstellung. Es sollte sich von selbst verstehen, daß die nationalen Gesetze (für Sach- und Personenschutz) auch bei der Nutzung der TASL einzuhalten sind.

Die unter Pkt. 2 des Anhangs 2 (Entwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme) getroffenen Regelungen für die Entwicklung von Anschalte- und Nutzungsbedingungen bedürfen keiner weiteren Erläuterung; sie wurden bereits oben begründet.

Pkt 3.1. des Anhangs 2 legt allgemein die Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten der TASL fest, die TA verpflichtet ist, innerhalb der in dieser Anordnung geregelten Grenzen, ANB anzubieten bzw. zu überlassen. Da die TASL zwar zumeist als Kupferadernpaar, das sogenannte a/b-Adernpaar, in manchen Fällen aber als Vierdrahtleitung realisiert ist, unterscheidet die Anordnung zwischen „Kupferdoppelader 2-Draht“ und „Kupferdoppelader 4-Draht“. Des weiteren wird, in Übereinstimmung mit dem oben Gesagten, zwischen der technisch unbedenklichen (und auch von TA selbst angebotenen) Nutzungsvariante bis 144 kbit/s und der hochbitratigen Nutzung (also Nutzung über 144 kbit/s Nettonutzungsrate) unterschieden (zu deren grundsätzlicher Zulässigkeit bzw. den Schranken der Nutzung siehe oben; zu den Entgelten für die einzelnen Varianten siehe unten, Anhang 8).

Die Frage, mit welcher durchschnittlichen Verfügbarkeit die Leistung von TA anzubieten ist, war zwischen den Verfahrensparteien strittig. TA bot (angepaßt an die AGB-Mietleitungen) eine durchschnittliche Verfügbarkeit der TASL von 98,6% an, während UTA eine solche von 99,5% forderte. TA verwies generell auf die Unsicherheiten bei dem Einsatz von hochbitratigen Systemen (ON 21 S 55). UTA gab an (ON 55 S 52, bzw. mündliche Einvernahme, technisches Gutachten, ON 36, Referenz [4]), daß im Falle des Angebots von Mietleitungen die Verfügbarkeit der für die Mietleitungsbereitstellung notwendigen Übertragungseinrichtungen einen niedrigeren Wert zu rechtfertigen vermögen, daß jedoch im Falle der Überlassung der TASL (also der bloßen Kupferleitung) jene Risiken, die eine Einschränkung der Verfügbarkeit rechtfertigen können, allein auf Störungen durch grobmechanische Einflüsse zurückgeführt werden könnten (zB Durchtrennung des Kabels durch Bagger, Wasserschäden). Die Telekom-Control-Kommission schließt sich den Ausführungen von UTA inhaltlich an; der Verfügbarkeitswert wurde daher mit 99,5% festgelegt; dies entspricht im Jahresdurchschnitt einem Zeitraum von beinahe 2 Tagen.

UTA beantragte des weiteren, daß ihr von TA im Zuge einer Voranfrage oder einer Bestellung auf ihren Wunsch alle mit praktikablem Aufwand erudierbaren technischen Parameter der konkret zu überlassenden bzw. überlassenen Kupferdoppelader bekannt zu geben wären, insb. Kabeltyp, Kabeldurchmesser, Kabellängen, Stückelungen und Füllgrad. UTA gab hierzu an (mündliche Einvernahme, technisches Gutachten, ON 36, Referenz [4]), daß diese Angaben erforderlich seien, um einschätzen zu können, in welchem Umfang in einem bestimmten Kabelabschnitt hochbitratige Dienste angeboten werden können. Dieser Antragspunkt wurde nicht in die Anordnung aufgenommen. Zum einen war die beantragte Formulierung äußerst unscharf, sodaß es im Einzelfall schwierig gewesen wäre,

festzustellen, welche Angaben nun wirklich mit „praktikablem“ Aufwand gemacht werden könnten (vgl. auch ON 21 S 55). Dies war jedoch nicht ausschlaggebend. Vordringlich für die Streichung des Antragspunktes verantwortlich war die Tatsache, daß bei Bestellung einer TASL für hochbitratige Nutzung ohnedies TA die Vorauswahl einer geeigneten TASL treffen muß. Ein Schutzbedürfnis der UTA im Falle der Zurverfügungstellung der bestellten TASL besteht daher nicht. Allein, wenn UTA die Zurverfügungstellung einer TASL verweigert wird, besteht ein gerechtfertigtes Bedürfnis seitens UTA anhand entsprechender Daten die Angaben der TA auf Plausibilität überprüfen zu können. Diesem Bedürfnis wird durch das in Anhang 4 geregelte Bestellverfahren Rechnung getragen.

Schließlich sah die von UTA beantragte Anordnung unter Pkt 2.1 des Anhangs 2 vor, daß TA jedenfalls die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern von der TAE bis zum Übergabeverteiler sicherzustellen habe. Dem hielt TA entgegen, daß die galvanische Durchschaltung der TASL (also die nicht durch Transformatoren, die dem Schutz vor Blitzeinschlägen und damit Schäden an den Übertragungstechnischen Einrichtungen in der Vermittlungsstelle dienen, in der Übertragung von Speisestrom unterbrochene TASL) nicht in jedem Fall garantiert werden könnte (ON 21 S 55). Hierin ist TA Recht zu geben; die galvanische Durchschaltung kann nicht für sämtliche UTA gegebenenfalls interessierende Kabelbündel garantiert werden; in blitzgefährdeten Gebieten wird TA vielfach Transformatoren zum Schutz der eigenen technischen Übertragungseinrichtungen zwischengeschaltet haben. Sichergestellt werden mußte jedoch, daß hinsichtlich der galvanischen Durchschaltbarkeit der TASL UTA die gleichen Bedingungen vorfindet, wie TA. Diesem Bedürfnis entsprechend wurde die Formulierung dahingehend geändert, daß TA die galvanische Durchschaltung der überlassenen TASL nur dann sicherstellt, wenn diese auch für die von TA selbst genutzten Kupferdoppeladern des relevanten Kabelbündels gegeben ist.

Die unter Pkt. 3.2 festgelegten Pflichten zur gegenseitigen Anzeige der im Rahmen des Angebots an öffentlichen Telekommunikationsdiensten eingesetzten Übertragungssysteme (sowie Änderungen in deren Einsatz) dienen im wesentlichen folgendem Zweck: UTA muß unverzüglich informiert sein, welche Systeme TA einsetzt, da sie diese Systeme sodann grundsätzlich selbst auf von TA überlassenen TASL zu gleichen Bedingungen wie TA einsetzen darf.

UTA beantragte darüber hinaus auch die Bekanntgabe der für die einzelnen Übertragungssysteme eingesetzten Gerätetypen. Eine solche Verpflichtung wurde als überschießend angesehen; sie würde zu tief in den Bereich der Betriebsgeheimnisse reichen und ist auch nicht erforderlich. UTA kann sich bei den Endgeräteherstellern erkundigen, welche Gerätetypen welchen Standards und damit welchen Übertragungssystemen entsprechen. Von diesem Anordnungspunkt wurde daher Abstand genommen.

Unstrittig ist der Einsatz von Übertragungssystemen (POTS, ISDN-BA) mit einer maximalen Nutzbitrate von 144 kbit/s; TA selbst bot diese Übertragungssysteme in ihrem Antrag an (vgl. ON 1 Anhang .A S 6, vgl. auch Anlage 3). Allein der Hinweis auf den Standard ETR 80 im UTA-Antrag wurde in der Anordnung durch den moderneren Standard ETSI TS 102080 ersetzt.

Aus dem UTA-Antrag nicht übernommen wurde die Nutzungsvariante „64 kbit/s Nutzbitrate nach dem Standard ITU-T G.703“; dies aus jenen Gründen, aus denen auch die Nutzungsvariante „HDB3-Systeme“ nicht angeordnet wurde (siehe dazu die allgemeinen Ausführungen zum Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme).

Hinsichtlich der Begründung des Einsatzes hochbitratiger Übertragungssysteme und der Schranken des Einsatzes derartiger Systeme sei auf obige Begründung verwiesen.

Pkt. 3.3. des Anhangs 2 dient als Verweis auf die Bestellregeln des Anhangs 4.

Anhang 3 – Entbündelte Nutzung der TASL bei Verwendung von Systemen zur Mehrfachnutzung der TASL (Pair Gain Nutzung)

Bereits unter Pkt 3.1.(a) des Allgemeinen Teils wurde angeordnet, daß TA den Zugang zur TASL grundsätzlich auch mit zwingend erforderlicher zwischengeschalteter Technik (Systeme zur Mehrfachausnutzung der TASL - Pair Gain Systeme) iSv Anhang 3 anzubieten hat. Diese Verpflichtung besteht gem. Pkt. 3.1.(c) insb. dann, wenn TA ANB unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, daß die Verpflichtung, den Zugang ohne zwischengeschaltetes Pair Gain System anzubieten, im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist, zB weil bereits bisher übertragungstechnische Systeme zur Mehrfachnutzung eingesetzt wurden (vgl. dazu die Begründung zu Pkt. 3.1. des Allgemeinen Teils). Anhang 3 legt nun die Details des verpflichtend zu machenden Angebots bzw. der Nutzung der auf diese Art realisierten TASL fest. Im Grundsatz war die Verpflichtung, den Zugang zur TASL auch im Falle von zwischengeschalteten Pair Gain Systemen (bzw., wie im TA-Antrag bezeichnet: Vorfeldeinrichtungen) zwischen den Verfahrensparteien nicht strittig. Die Verpflichtung ergibt sich auch zweifelsfrei aus § 3 Abs. 2 Z. 1 Zusammenschaltungsverordnung („Teilnehmeranschlußleitung mit oder ohne weitere technische Einrichtungen“) bzw. indirekt aus § 34 iVm § 37 TKG, sodaß auf eine nähere Begründung dieser Form des Zugangs zur TASL an dieser Stelle verzichtet werden kann. Die begrifflichen Divergenzen zwischen den Vertragsparteien über die „richtige“ Bezeichnung dieser Zugangsform vermag daran nichts zu ändern (vgl. zB ON 21 S 40 bzw. ON 55 S 39f).

Pkt 1. des Anhangs 2 legt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Parteienanträgen fest, daß im Falle der Realisierung der TASL mit zwischengeschalteter Übertragungstechnik (Pair Gain System) der Zugang nach Wunsch von ANB entweder als analoger Zugang mit Signalisierung entsprechend den nationalen Schnittstellenbedingungen oder als digitaler Zugang geschuldet wird. Der Wortlaut der Anordnung folgt weitgehend dem Antrag der UTA (Anlage./a1, Anhang 3), entsprechend den Vorbringen der TA (ON 21 S 56) wurde dieser jedoch leicht verändert (statt „Telefoniesignalisierung“ wurde „Signalisierung gemäß nationaler Schnittstellenbedingungen“ in die Anordnung aufgenommen; dies setzt klarerweise voraus, daß UTA in Kenntnis der „nationalen Schnittstellenbedingungen“ gesetzt wird (zur Verpflichtung zur Bekanntgabe der diesbezüglichen TA-Richtlinien, siehe unten). TA brachte auch vor, daß selbstverständlich alle Pair Gain Systeme, die von TA eingesetzt würden, den TA-internen Richtlinien entsprächen, daß jedoch die NT (Network Termination; dh Abschlußeinrichtung auf Seiten den Endkunden bei ISDN-Basisanschlüssen) von UTA bereitgestellt werden müsse (vgl. ON 21 S 56). Dies wird in der Regel der Fall sein (vgl. aber die in Anhang 4 geschaffene Möglichkeit, daß TA die NT beim Endkunden beläßt); in diesen Fällen hat sodann UTA zu achten, daß die TA-Richtlinien, soweit solche bestehen und von UTA akzeptiert wurden (siehe unten), eingehalten werden.

Gestrichen wurde, wie schon in Anhang 2, die von UTA beantragten generelle Anordnung, TA möge im Zuge der Voranfrage oder einer Bestellung ANB auf dessen Wunsch alle mit praktikablem Aufwand ermittelbaren technischen Parameter des eingesetzten Pair Gain Systems bekannt geben (zB ÜFS-Übertragbarkeit, dh Möglichkeit zur Durchwahl bei analogen Nebenstellenanlagen). Eine generelle (zudem zu allgemein gehaltene) Verpflichtung wird nicht für notwendig erachtet (siehe dazu schon die Begründung unter Anhang 2). Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß an der Kenntnis bestimmter technischer Parameter (wie eben die genannte ÜFS-Übertragbarkeit) im Einzelfall durchaus ein rechtfertigbares Interesse von UTA bestehen kann; dieses Interesse muß jedoch von UTA im Einzelfall, im Rahmen der Voranfrage oder der Bestellung gem. Anhang 4, bekundet werden. Sodann besteht Auskunftspflicht der TA (siehe dazu Anhang 4).

Über den Punkt „Analoger Zugang über Pair Gain Systeme“ bestand zwischen den Verfahrensparteien weitgehend Einigkeit (vgl. UTA-Antrag Anlage ./a1, Anhang 3 bzw. ON 21 S 57). TA verwies hinsichtlich näherer technischer Spezifikationen auf ihr Angebot (ON 1 Anlage ./A, Anlage 3 Anhang D – Spezifikationen der POTS-Vorfeldeinrichtungen). Nach Angaben von TA im Rahmen der mündlichen Einvernahme durch die technischen Sachverständigen (technisches Gutachten, ON 36, Referenz [6]) sollen diese bisher unvollständigen Spezifikationen für die Weitergabe an Dritte bis Ende Juni 1999 fertiggestellt werden. Für die Übergangszeit bis zur tatsächlichen Fertigstellung wurde somit Anhang D des TA-Antrags als Anlage (A) zu Anhang 3 angeordnet. Sobald die vollständigen Spezifikationen fertiggestellt sind und zwischen TA und UTA Einigkeit über deren Geltung hergestellt ist, gelten die neuen Spezifikationen. Im Falle der Nichteinigung steht es den Parteien frei, die Regulierungsbehörde anzurufen; in der Zwischenzeit gilt die getroffene Anordnung weiter (siehe zur Begründung auch schon Anhang 2). Die Geltung der Spezifikationen ist allerdings daran geknüpft, daß diese Bedingungen auch TA-intern eingehalten werden; andernfalls die TA-intern tatsächlich angewandten Richtlinien gelten; zur Begründung der Übermittlung der TA-internen Richtlinien, der Fristsetzung hierfür sowie der Ausnahme für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (siehe oben unter Anhang 2).

Auch Pkt. 3 des Anhangs 3 (Digitaler Zugang über Pair Gain Systeme) war zwischen den Parteien weitgehend unstrittig. TA wies, wie auch zu Pkt. 1 darauf hin, daß UTA die NT bereitstellen müßte; die Verpflichtungen, die hinsichtlich der Schnittstellenbedingungen festgelegt werden, gelten daher auch grundsätzlich für die UTA; nicht zu übersehen ist jedoch auch in diesem Fall die Möglichkeit, daß TA freiwillig ihre NT UTA im Einzelfall zur Verfügung stellt.

Allein der letzte Absatz weicht wesentlich vom Antrag der UTA ab. Es werden, parallel zu Pkt. 2 dieses Anhangs, technische Mindestspezifikationen festgelegt, die TA ihrem Angebot (Anlage 3 Anhang E und F) zugrundegelegt hat (betreffend Eigenschaften und Anschaltebedingungen für ISDN-BA Regeneratoren bzw. Eigenschaften und Anschaltebedingungen für ISDN-BA Multiplexer). Auch diese werden aber als bloße Übergangsregeln betrachtet; sobald TA über vollständig entwickelte Spezifikationen verfügt und diese auch von UTA akzeptiert worden sind, treten diese an die Stelle der festgelegten Spezifikationen. Wichtig ist auch hier festzuhalten, daß die Geltung der festgelegten Bedingungen daran geknüpft ist, daß diese Bedingungen auch TA-intern eingehalten werden; ist dies nicht der Fall, gelten die TA-intern angewandten Richtlinien; zur Begründung der Übermittlung der TA-internen Richtlinien, der Fristsetzung hierfür sowie der Ausnahme für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse siehe oben unter Anhang 2.

In die Anordnung nicht aufgenommen wurde schließlich Pkt. 4 des Anhangs 3 des UTA-Antrags, der eine weitere Variante des entbündelten Zugangs zur TASL über Pair Gain System vorsah: die Ausführungsvariante für ISDN-Multianschlüsse. TA brachte hierzu vor, daß die Verwendung einer kompletten 2 Mbit/s-Strecke kein Zugang zur entbündelten TASL sei, sondern die Miete eines TA-Dienstes (DS 2000) (vgl. ON 21 S 57). TA ist diesbezüglich im Ergebnis Recht zu geben. Eine hochbitratige Nutzung der TASL ist UTA im Wege der Entbündelungsvarianten, wie sie unter Anhang 2 eröffnet werden, möglich. Es besteht keine Notwendigkeit, UTA die Nutzung der hochbitratigen Vorfeldeinrichtungen der TA zu gestatten. Hierfür besteht keine rechtlichen Grundlage. Der diesbezügliche Antrag der UTA wurde daher im Ergebnis abgewiesen.

Zur Begründung der angeordneten Anlagen (A) bis (C) zu Anhang 3 der Anordnung siehe oben. Die übrigen von TA ihrem Antrag in Anlage 3 beigefügten technischen Anhänge wurden nicht angeordnet; diese dienten bloßen Informationszwecken (zB Anlage B und G), sind für Anhang 3 nicht einschlägig (zB Anhang H) oder überflüssig, da bereits sinngemäß in der Anordnung enthalten (zB Anhang C).

Anhang 4 – Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL

Die Anträge beider Parteien enthielten umfangreiche Regelungen betreffend die Bestellung, die Bereitstellung und die Kündigung des Zugangs zur TASL (vgl. ON 1 Anlage ./A, Anlage 4 bzw. ON 17, Anlage./a1. Anhang 4). Hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Regelungen an sich bzw. deren Ausführlichkeit sowie der Grundstruktur dieser Regeln (zB Möglichkeit einer Voranfrage über die Realisierbarkeit des gewünschten Zugangs) bestand zwischen den Parteien Einvernehmen; divergierende Auffassungen vertraten die Parteien nur in den Details (siehe dazu die Begründung der einzelnen Regelungen).

1. Zur Voranfrage

Grundsätzlich war die Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit einer Voranfrage hinsichtlich der Realisierbarkeit eines Vorhabens durch ANB und die Kostenpflichtigkeit dieser Anfrage unstrittig (vgl. die Anträge von TA und UTA); strittig waren jedoch der Umfang der Informationspflicht durch TA, die Frage, welche Angaben durch ANB vorab zu machen seien, das Erfordernis eines konkreten Kundenkontakts von ANB in Form einer vorvertraglichen Beziehung, die einzuhaltenden Fristen und die Zulässigkeit der Anordnung von Pönalregelungen.

Unter Pkt 1.1. folgt die Anordnung dem Antrag der UTA. Gegenüber der Formulierung des TA-Antrags ist die Voranfrage nicht an eine einzige TASL gebunden, sondern kann auch für ein sinnvolles TASL-Bündel (eine Adresse; ein Haus) gemacht werden; dies scheint zweckmäßig; Voraussetzung ist natürlich, daß TA für den Mehraufwand eine angemessene Entschädigung erhält. Die Anfrage ist darüber hinaus auch schon von der Formulierung nicht auf die bloße Realisierbarkeit beschränkt; abgefragt werden können, ganz allgemein, auch Eigenschaften der TASL (auch diesbezüglich muß naturgemäß darauf geachtet werden, daß der zusätzliche Aufwand abgegolten wird). Keine Berücksichtigung fand schließlich der von TA verlangte Nachweis eines konkreten Kundenkontakts (vorvertragliche Beziehung). Diese Verpflichtung wird als überschießend angesehen; es kann von UTA wohl nicht verlangt werden, mit dem Kunden bereits ein vorvertragliches (bindendes) Rechtsverhältnis eingegangen zu sein, und erst dann das Recht auf Auskunft über die Realisierbarkeit des Vorhabens zu haben (die in diesen Fällen ja ohnedies gegeben sein muß; zumindest, wenn der Kunde von ANB einen vergleichbaren Dienst zur Verfügung gestellt haben möchte). Darüber hinaus muß UTA auch das für die eigene Geschäftsplanung maßgebliche Recht auf Vorinformation haben, wenn es an der betreffenden Adresse noch überhaupt keinen konkreten Kunden gibt, mit dem ein vorvertragliches Verhältnis eingegangen werden könnte. Der von TA beantragte Anordnungsinhalt wird daher abgelehnt und nicht in die Anordnung aufgenommen.

Die Frage, welche Informationen im Rahmen einer Voranfrage abgefragt werden können, wird unter Pkt 1.2. des Anhangs 4 geregelt. Der TA-Antrag war diesbezüglich wenig spezifiziert; ganz allgemein wurde auf die „Realisierbarkeit der von ANB nachgefragten Nutzungsvariante für die betreffende TASL“ verwiesen. Der UTA-Antrag nannte hingegen im wesentlichen die in der Anordnung angeführten Punkte, unterschied jedoch nicht zwischen Variante A (der Realisierbarkeit eines klar umrissenen Entbündelungsvorhabens hinsichtlich eines konkreten TA-Kunden) und Variante B (der Realisierbarkeit eines möglicherweise wirtschaftlich interessanten Vorhabens). Die Anordnung versucht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten, insb. dem im Einzelfall gegebenenfalls allgemeinen Interesse von ANB an der Realisierbarkeit eines noch nicht ausreichend konkretisierbaren Vorhabens (zB der Anbindung eines Neubaus oder einer oder mehreren neu bezogenen Wohnungen; vgl. auch ON 55 S 53), sowie dem Interesse der TA an einem Schutz vor einem unangemessenen

Arbeitsaufwand mangels Konkretisiertheit der Voranfrage (vgl. ON 21 S 45f) Rechnung zu tragen. Das Argument von TA, es bestünde keinerlei rechtliche Verpflichtung, ANB im Rahmen der Voranfrage Informationen hinsichtlich eines nicht ausreichend konkretisierten Vorhabens zu erteilen, läßt das auf Seiten von ANB bestehende, unbestreitbare wirtschaftliche Planungserfordernis (vgl. auch ON 17 Beilage./o, S 10), über Verfügbarkeiten von TASLen im Vorfeld informiert zu werden, außer Acht (vgl. ON 21 S 58) und verkennt damit die von der Regulierungsbehörde im Rahmen der Anordnung zu beachtenden beiderseitigen Interessen der Verfahrensparteien. Die Unterscheidung zwischen Variante A und Variante B hat insb. auch für die Frage der Kostenerstattung einer Nachfrage Bedeutung (siehe dazu unten bzw. unter Anhang 8).

Den wirtschaftlichen Bedürfnissen des nachfragenden Netzbetreibers folgend wurde insb. auch die Möglichkeit aufgenommen, konkret benannte technische Parameter abzufragen; diese werden zumeist zwar nur von untergeordnetem Interesse sein (zB auch dann, wenn die hochbitratige Nutzung der TASL nachgefragt wurde, da aufgrund der Auskunft von TA ohnedies – zumindest vorab - feststeht, ob sich dieser Zugang in der gewünschten Form realisieren läßt), jedoch können im Einzelfall (siehe zB die explizit angeführte ÜFS-Übertragbarkeit für den Fall, daß die TASL im Sinn von Anhang 3 realisiert ist; die Nachprüfbarkeit einer negativen Aussage über die Einsetzbarkeit bestimmter Übertragungssysteme) sehr wohl von Interesse sein. TA brachte vor, daß UTA die generell für die Netzplanung geltenden Parameter (Schleifenwiderstand und Bezugsdämpfung) ohnedies bekannt seien, daher kein Bedürfnis für diese Vorauskunft bestehe (ON 21 S 58). UTA stellte dem gegenüber, daß ihr zwar die generellen Reichweitenreserven bekannt seien und sie deshalb auch auf eine Bekanntgabe derselben verzichte (ON 55 S 53), bestimmte Parameter (wie zB Leitungsdämpfung) jedoch erforderlich seien, um bewerten zu können, welche Dienste auf der konkreten TASL angeboten werden können (ON 55 S 54). Ein Eingriff in Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse von TA durch die Übermittlung der technischen Parameter muß jedenfalls nicht befürchtet werden, da sich ANB die Kenntnis über die technischen Parameter - zwar unpraktikabel aber doch - auch auf anderem Weg (Bestellung der TASL und Feststellung der interessierenden Parameter) beschaffen könnte. Auch dem konkret vorgebrachten Einwand der TA, bei dieser Verpflichtung handle es sich um einen zu weitgehenden Eingriff in die Eigentumsrechte der TA (ON 53 S 57) kann nicht gefolgt werden; TA ist gesetzlich zum Angebot von TASLen für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte verpflichtet; lehnt TA die Zurverfügungstellung einer TASL im Einzelfall mit der Begründung ab, die TASL eigne sich nicht für den vom dritten Betreiber beabsichtigten Dienst, muß diesem zumindest die Gelegenheit gegeben werden, diese Begründung nachzuprüfen; hierin kann kein überschießender Eingriff in die Sphäre der TA erblickt werden.

Der schließlich auch von TA vorgebrachte Einwand (ON 21 S 58), TA schalte keine Reserveleitungen zu ihren Kunden, weshalb auch nicht die Anzahl nicht genutzter Leitungen angegeben werden könnte, ist schon allein deshalb nicht glaubwürdig, da TA selbst Vorsorge für die notwendige Betriebsvorsorge treffen muß und auch keineswegs gesagt ist, daß alle jemals verlegten TASLen im Moment der Voranfrage (bzw. Bestellung) tatsächlich genutzt werden. Dieser Einwand war daher nicht weiter zu verfolgen.

Schließlich klärt die Anordnung unter Pkt. 1.3. des Anhangs 4, welche Angaben über die konkret nachgefragten Informationen iSv Pkt. 1.2. des Anhangs hinaus in der Voranfrage enthalten sein müssen. Auf eine Festlegung der konkret zu verwendenden Formulare wurde verzichtet (siehe dazu oben im Allgemeinen Teil Pkt 4.1.). Abweichend von Pkt. 4.1. (Formfreiheit) wird für die Zustellung der Voranfrage bestimmt, daß sich ANB (auf dessen eigenen Antrag hin) eines Telefax zu bedienen hat. Dies sollte auch die Nachprüfbarkeit des Zugangs der Erklärung erleichtern; hinsichtlich der Mangelhaftigkeit von Bestell- oder Mitteilungsvorgängen siehe ebenso oben Allgemeiner Teil, Pkt. 4.1.

Über die in der Voranfrage verpflichtend zu machenden Angaben bestand weithin Einvernehmen (Angaben über ANB, die beabsichtigte Nutzungsvariante, Standort des HVt, Adresse des Endkunden, Datum und Unterschrift). Ebenfalls in beiden Anträgen, wenngleich in unterschiedlicher Formulierung, fand sich der Punkt „Angabe, ob durch TA auch bekannt gegeben werden soll, ob sie anderen Netzbetreibern betroffene Leitungen zur Nutzung überlassen hat“. Aus Sicht der Regulierungsbehörde ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb derartige Angaben von TA gemacht werden sollten; diese könnten von ANB zu wettbewerblich wenig wünschenswerter Verhaltensanpassung genutzt werden. Auf diesen Anordnungspunkt wurde daher verzichtet. Nur im TA-Antrag fanden sich schließlich die Punkte „mögliche Reichweite (vermittlungsstellenseitige Schnittstellenbedingungen)“ und „bei Betreiberwechsel des Endkunden zusätzlich die TA-Kundennummer“. Hinsichtlich beider Punkte ließ sich keine ausreichende Begründung finden; zu letzterer siehe bereits oben, zu ersterer sei festgehalten, daß es sich hierbei um technische Parameter handelt, deren Angabe von ANB nicht verlangt werden kann (vgl. auch ON 17 Beilage./o, S 12).

Die Verpflichtung, den Erhalt der Voranfrage innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen, wurde (in Abweichung der allgemeinen Regeln des Pkt. 4.1. des Allgemeinen Teils) aufgenommen, da sie ANB zusätzliche Sicherheit verschafft, daß seine Nachfrage ordnungsgemäß ausgeführt wurde und nunmehr fristgerecht behandelt werden kann.

Unter Pkt. 1.4. des Anhangs 4 werden sodann ergänzende Bestimmungen getroffen, die die für die Beantwortung der Voranfrage einzuhaltende Frist, die Verbindlichkeit der abgefragten Informationen und die Frage der Entgeltlichkeit der erbrachten Leistungen regeln.

Zum ersten bestimmt Pkt. 1.4., daß die Voranfrage ehestmöglich, jedenfalls aber innerhalb von 8 Arbeitstagen zu beantworten ist. In ihrem Anträgen gingen die Parteien von unterschiedlichen Fristen aus (TA: 10 Arbeitstage; UTA: 5 Arbeitstage). Die getroffene Regelung erscheint angemessen, auch wenn angeordnete Informationsleistungsumfang bzw. die hierfür zur Verfügung stehende Zeit von dem im TA-Antrag abweicht. Es muß jedoch jedenfalls davon ausgegangen werden, daß TA in der Lage ist, innerhalb von beinahe 2 Arbeitswochen Auskunft über die Verfügbarkeit von TASLen ihres Anschlußnetzes (gegebenenfalls einschließlich technischer Parameter zu geben). In einfachen Fällen, zB im Falle eines Betreiberwechsels eines bisherigen TA-Kunden, der bloß „normale“ Sprachtelefonie (dh POTS) in Anspruch nehmen möchte, muß jedoch die Voranfrage schneller zu bearbeiten sein. Daher wurde in der Anordnung die Verpflichtung aufgenommen, grundsätzlich Voranfragen ehestmöglich zu beantworten; die Grenze der Angemessenheit kommt aber jedenfalls bei 8 Arbeitstagen zu liegen. Ebenfalls in den ersten Absatz wurde die Verpflichtung aufgenommen, falls die konkret angefragte Nutzungsvariante aus technischen oder betrieblichen Gründen von TA nicht angeboten werden kann, alternative Nutzungsvarianten automatisch anzugeben; hierüber bestand zwischen den Verfahrensparteien Einigkeit (vgl. TA-Antrag, ON 1 Anlage./A, Anlage 4 Pkt.1. bzw. ON 17 Anlage./a1. Anhang 1 Pkt 1.4.).

Abs. 2 des Pkt. 1.4. stellt sodann klar, daß die Antwort auf die Voranfrage kein verbindliches Angebot darstellt: Eine Reservierung der TASL(en) erfolgt nicht. Hierüber bestand zwischen den Parteien Einigkeit (vgl. TA-Antrag, ON 1 Anlage./A, Anlage 4 Pkt.1. bzw. ON 17, Anlage./a1. Anhang 1 Pkt 1.4.); UTA beantragte darüber hinaus die zusätzliche Festlegung, daß „die sonstigen Angaben in der Beantwortung der Voranfrage als für die Dauer von 8 Wochen verbindlich gelten; d.h., wenn innerhalb von 8 Wochen ab Beantwortung der Voranfrage bei TA eine Bestellung von betroffenen Leitungen eingeht, sich die Bestellung auf die Angaben der Voranfrage stützen kann, außer auf die Angaben der Verfügbarkeit freier Leitungen“. Diese Anordnung wurde nicht getroffen. TA kann auch für 8 Wochen nicht garantieren bzw. dazu verpflichtet werden, zu garantieren, daß nicht innerhalb dieser Zeitspanne Pair Gain Systeme angeschaltet werden müssen bzw. daß die konkrete TASL nicht in der Zwischenzeit von dritter Seite oder ihr selbst in Anspruch genommen wird

(letzteres war aber auch nicht beantragt). Für andere Daten, zB technische Parameter, bedarf es wiederum ohnedies keiner Verbindlichkeit, da diese iaR als unveränderlich angenommen werden können. Selbstverständlich stellt die Beantwortung der Voranfrage jedoch ein Indiz für die Realisierbarkeit eines letztlich bestellten Zugangs zur TASL dar. Sollte TA daher in Rahmen der Voranfrage die Realisierbarkeit eines bestimmten Vorhabens bejahen, die verbindliche Bestellung jedoch ablehnen, bedürfte es wohl klarer Nachweise für die geänderte Situation (im Hinblick auf die sachliche Rechtfertigung der Ablehnung der Bestellung). Sollte ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis an der Möglichkeit der Reservierung bestehen, steht es den Parteien naturgemäß frei, gegen ein zusätzliches Entgelt oder auch ohne ein solches auch eine Bindungswirkung der Beantwortung der Voranfrage (oder Teile derselben) zu vereinbaren.

Abs. 3 stellt sodann die Entgeltverpflichtungen klar: UTA muß grundsätzlich ein dem Aufwand entsprechendes angemessenes Entgelt an TA leisten. Eine Pauschalierung wird für die Informationen gem. Variante A Punkt (a) und (b) vorgenommen; hierfür gebührt TA für sämtliche durch die Beantwortung der Voranfrage entstehenden (Arbeits- oder sonstigen) Kosten ein pauschaliertes Entgelt in der Höhe von öS 724.- (siehe Anhang 8 bzw. die Begründung zu Anhang 8). Eine Arbeitsstunde wird als jedenfalls ausreichend angesehen, um die Nachfrage von UTA TA-intern an die richtige Stelle (iaR wohl die Betriebsstätte des entsprechenden HVt) zu leiten, dort unter Nachschau in betrieblichen Aufzeichnungen die Realisierbarkeit zu beantworten und schließlich die Antwort an UTA zurückzuleiten. Sollte eine im Umfang darüber hinausgehende Voranfrage gestellt werden (im Sinne der Variante B oder bestimmter technischer Parameter iSd Variante A) muß der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand gesondert abgegolten werden; es ist davon auszugehen, daß das Entgelt iaR nur unbedeutend höher sein wird, da auch der Aufwand kaum beträchtlich steigen wird; ob der Zugang zu einem TASL-Bündel (zB Mehrfamilienhaus) oder nur eine einzelne TASL (eine Wohnung) nachgefragt wird, läßt den zeitlichen Aufwand kaum größer werden; im Einzelfall (zB aufwendige Feststellung besonderer technischer Parameter) kann der Aufwand aber auch bedeutend höher sein (siehe auch ON 31 S 30).

Ergänzend zur Entgeltfestlegung sah der UTA-Antrag schließlich vor, daß bei verschuldet verspäteter Antwort das TA für die Voranfrage zustehende Entgelt um ein Drittel pro Arbeitstag der Verspätung reduziert werden sollte und daß, darüber hinaus, ab vier Arbeitstagen Verspätung (pro Arbeitstag) ein Pönale anfallen sollte. Zu den Gründen der Ablehnung einer Entgeltreduzierung bzw. Verpflichtung zur Zahlung einer Pönale siehe Punkt 4.8. der Begründung des Bescheids.

2. Zur Bestellung des Zugangs zur TASL

Pkt 2.1 des Anhangs 4 behandelt die Frage, welche Angaben in einer Bestellung einer TASL durch ANB zu machen sind. Auch hier wurde auf eine Festlegung der konkret zu verwendenden Formulare verzichtet (siehe dazu oben im Allgemeinen Teil Pkt 4.1.; siehe auch Antrag der TA, Anlage 4 Pkt 2.1) und für die Bestellung sowie die Eingangsbestätigung die Form eines Telefax vorgeschrieben (zur Begründung siehe oben Pkt 1.2 des Anhangs 4).

Über die im Zuge der Bestellung verpflichtend zu machenden Angaben bestand nur zT Einvernehmen (Angaben über ANB, die beabsichtigte Nutzungsvariante, Standort des HVt, Adresse des Endkunden, gewünschter Bereitstellungstermin und Umschaltzeitfenster).

Auch in die Anordnung aufgenommen, wenngleich nur im UTA-Antrag enthalten, sind die Punkte „Angabe, ob es zur Übernahme von derzeit durch TA (oder einen dritten Betreiber) betriebenen Leitungen (Kündigung durch den Endkunden) oder zur Nutzung freier Kapazitäten kommen soll“ bzw. „Bezugnahme auf eine Voranfrage“. Letzere Angabe sollte TA eigentlich die Behandlung der Anfrage erleichtern, da bereits Vorarbeiten geleistet

wurden; sollten sich die relevanten Umstände daher seit der (gegebenenfalls in Anspruch genommenen) Voranfrage nicht geändert haben, bedarf es keiner zusätzlichen Recherchen mehr, um die Bestellung bestätigen zu können. Zum ersteren Punkt ist festzuhalten, daß es bei diesem Anordnungspunkt letztlich darum ging, zu klären, ob ANB eine TASL zu einem Zeitpunkt verbindlich bestellen kann, zu dem der betreffende Endkunde als TA-Endkunde die TASL nutzt und TA die Kündigung desjenigen Endkunden noch gar nicht voliegt. Die Telekom-Control-Kommission bejaht diese Möglichkeit. Da der diesbezügliche Antrag von seiten der UTA gestellt wurde und UTA letztlich das finanzielle Risiko zu tragen hat, wenn sie Vorarbeiten von TA für den Zugang zu einer TASL zu zahlen hat, die von einem TA-Endkunden benutzt wird, der sich gegebenenfalls letztlich nicht zu einem Betreiberwechsel entscheidet, besteht kein Grund, diesem Antragspunkt nicht Folge zu leisten; vorausgesetzt, klarerweise, daß die die TA bindende Wirkung der Annahme der Bestellung unter der auflösenden Bedingung steht, daß der die TASL nutzende Kunde sein Endkundenverhältnis zur TA rechtzeitig (siehe unten Punkt 2.2) kündigt.

Nur im TA-Antrag fanden sich schließlich die Punkte „mögliche Reichweite (vermittlungsstellenseitige Schnittstellenbedingungen)“, „bei Betreiberwechsel des Endkunden zusätzlich die TA-Kundennummer“, „bei Neuschaltung oder Nichtvorhandensein eines Leitungsabschlusses der TA: Angabe des gewünschten Zeitfensters für einen verbindlich zu vereinbarenden Besuchstermin beim Endkunden“, „bei Übernahme der dazugehörigen TASL die schriftliche, mit Datum versehene Kündigung des den Betreiber wechselnden Endkunden bei Telekom Austria im Original“, „Angaben darüber, ob beim Endkunden Zusatzeinrichtungen der Telekom Austria (Nebenstellenanlagen, Gebührenimpulszähler, etc.) bestehen“ und „Angaben darüber, ob gegebenenfalls eine Prüfung erfolgen soll, inwiefern bereits entbündelte Ressourcen bei einem anderen Wettbewerber verfügbar wären“.

Hinsichtlich der ersten beiden Punkte sei auf die Begründung zu Pkt 1.2. (oben) verwiesen; hinsichtlich der verpflichtend vorzulegenden Kündigung des Endkunden siehe die Ausführungen oben; hinsichtlich des Termins für einen verpflichtend vorzunehmenden Besuch eines TA-Mitarbeiters beim Endkunden für den Fall, daß keine TAE eingerichtet ist, sei auf die Ausführungen unten (Bereitstellung der TASL) verwiesen. Die Angabe eines Zeitfensters für einen TA-Besuch bei dem neu angeschalteten Endkunden ist erforderlich, da bei Fehlen eines HLA (bzw. einer NT) die Anbringung einer „Standard-Telefondose“ beim Endkunden zwingend erforderlich ist (siehe Punkt 3.2. des Anhangs). Ob beim Endkunden Zusatzeinrichtungen der TA vorhanden sind, kann und sollte wohl TA selbst am besten beurteilen; eine diesbezügliche Verpflichtung zulasten von UTA wurde daher nicht angenommen. Und schließlich entfiel auch der letzte Punkt, Angaben über das Vorhandensein von Substitutionsressourcen; da die Entbündelungsverpflichtung von TA durch das Vorhandensein von „Substitutionsressourcen“ nicht gemindert wird (siehe Punkt 4.7. der Bescheidbegründung) bedarf es auch keiner diesbezüglichen Angabe durch ANB.

Nicht aufgenommen in den Angabenkatalog wurde schließlich auch der im UTA-Antrag enthaltene Punkt „wenn bekannt, die Lage der ersten TAE (Dose, in der das Kabel beim Teilnehmer einmündet“; es ist nicht ersichtlich, weshalb UTA diese Angabe (sofern UTA über diese Information überhaupt verfügt) machen sollte. Die Kenntnis der Lage der ersten TAE sollte für ANB beim Kunden einfach möglich sein. Wozu TA hierüber informiert werden sollte, entzieht sich der Kenntnis der Regulierungsbehörde.

Unter Pkt.2.2. des Anhangs 4 regelt die Anordnung die Fristen für und die rechtlichen Konsequenzen der Antwort der TA auf die seitens ANB erfolgte Bestellung. Die ersten beiden Absätze bestimmen allgemein, daß TA die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL unverzüglich zu prüfen hat, daß die Ergebnisse einer etwaigen Voranfrage – soweit mangels geänderter Umstände sinnvoll – für die Antwort heranzuziehen sind und daß die Antwort ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen (bzw. 5 Tagen, wenn sich

die Antwort auf die Ergebnisse einer Voranfrage stützen) ANB zugehen muß. Hinsichtlich der Unverzüglichkeit der Bearbeitung einer Bestellung bestand zwischen den Anordnungsparteien kein Widerspruch; auch das TA-Angebot sah die Verpflichtung vor, die Bestellung unverzüglich zu bearbeiten (vgl. TA-Angebot, ON 1 Anlage./A, Anlage 4 Pkt. 2.1.). Hinsichtlich der jedenfalls einzuhaltenden Frist wurde in Übereinstimmung mit der im Rahmen der Voranfrage einzuhaltenden Frist (siehe oben unter Pkt.1.) eine solche von grundsätzlich maximal 8 Tagen festgelegt. In Übereinstimmung mit dem UTA-Antrag wurde in der Anordnung ausdrücklich die Frage geklärt, ob bzw. inwieweit eine vorab durchgeführte Voranfrage für den nachgefragten Zugang zur TASL zu berücksichtigen ist. Es ist davon auszugehen, daß die Ergebnisse der Voranfrage immer dann zu berücksichtigen sind, wenn es zwischen Voranfrage und Bestellung (egal wie lange die Zeitspanne ist) zu keinen das Ergebnis der Voranfrage beeinträchtigenden Veränderungen im relevanten HVt-Bereich gekommen ist (zB Nachfrage nach freien TASL(en) zu einer bestimmten Adresse; Anschaltung von Übertragungssystemen in einem Ausmaß, daß von vornherein die Anschaltung weiterer Übertragungssysteme auf einem Kabelbündel ausscheidet, etc). Im Interesse beider Parteien sollen hierdurch sowohl Aufwand als auch Kosten der Bearbeitung der Antwort gering gehalten werden. Korrespondierend wird für solche Fälle auch eine Verkürzung der maximalen Bearbeitungsfrist auf 5 Tage angeordnet.

Die sodann in die Anordnung eingeflossenen Varianten des Ergebnisses der Bearbeitung der Bestellung - Variante (a) geht von der unveränderten Realisierbarkeit aus, Variante (b) von der Nicht-Realisierbarkeit des bestellten Zugangs, jedoch vom Vorhandensein von Zugangsalternativen und Variante (c) von der gänzlichen Nicht-Realisierbarkeit des nachgefragten Zugangs – regeln die Fragen der Verbindlichkeit des Angebots, der Annahmefrist sowie insb. die Frage, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt die Kündigung des Endkunden im Falle des mit der nachgefragten Zugangform verknüpften Betreiberwechsels der TA nachgewiesen werden muß. Die diesbezüglich von den Verfahrensparteien angeordneten Lösungsvorschläge erwiesen sich im Interesse der Endkunden als ungenügend: Aufgrund des TA-Antrags wäre UTA schon bei Bestellung der TASL verpflichtet, die Kündigung nachzuweisen; dies erweist sich aus der Sicht des Endkunden als wenig wünschenswert, denn dieser müßte jedenfalls zu einem Zeitpunkt seine Vertragsbeziehung mit TA kündigen, zu dem (vor allem, wenn ANB diesem Endkunden einen veränderten Dienst anbieten möchte) noch nicht feststeht, ob ANB ihm den gewünschten Dienst überhaupt anbieten kann. Der UTA-Antrag ging demgegenüber davon aus, daß UTA sich „erforderlichenfalls (wenn nämlich der Endkunde nicht ohnedies eine Kündigung unter der Resolutivbedingung der Nicht-Realisierbarkeit der Leitungsübernahme durch ANB ausgesprochen hat) mit dem Endkunden zwecks Rücknahme der Kündigung in Verbindung zu setzen hätte und TA unverzüglich, spätestens 2 Arbeitstage vor dem Kündigungstermin, eine schriftliche Rücknahmeerklärung der Kündigung zu liefern hätte, welche von TA zu akzeptieren wäre“. Diese Anordnung wies zulasten des Endkunden zuviele Unsicherheiten (Kündigung unter Resolutivbedingung; kurze Frist vor endgültigem Kündigungstermin) auf und mußte daher ebenfalls abgelehnt werden. Die nunmehrige Lösung vereint die Sicherheit des Endkunden – er kann zwar schon früher, muß aber erst zu einem Zeitpunkt kündigen, zu dem ANB selbst über die Realisierbarkeit des gewünschten Zugangs Bescheid weiß – mit den Vorteilen einer auch für ANB erst verbindlichen Bestellung, wenn ANB über die Realisierbarkeit bzw. Alternativvarianten Bescheid weiß. Diese Lösung wird dadurch erreicht, daß die Antwort der TA in den Varianten (a) und (b) als (für 5 Arbeitstage ab Zugang) verbindliches Angebot gewertet wird, und ein zusätzlicher Schritt, der jedenfalls einzuhalten ist, die Bestätigung dieses Angebots (dh die Annahme), eingefügt wird. Es liegt in der Verantwortung von ANB diese (zusätzliche) Frist möglichst gering zu halten. Innerhalb dieser für die Annahme des verbindlichen Angebots gesetzten 5-Tage-Frist muß schließlich TA auch spätestens die Kündigung des Endkunden (wenn es sich um keine Neuanschaltung handelt) übermittelt werden.

In Variante (a) wird TA auferlegt, das Angebot unter Angabe einer Vertragsnummer, der Leitungsbezeichnung und des Tages der Bereitstellung samt Umschaltzeitplan, zu machen. Diese Angaben sind erforderlich um gegenseitig die Transparenz der Bestellvorgänge zu wahren. Mit „Leitungsbezeichnung“ ist die Identifikation der einzelnen Leitung im TA-intern verwendeten Bezeichnungssystem gemeint (vgl. technisches Gutachten, ON 36, Referenz [4]); diese Angaben entsprechen im übrigen auch den im TA-Antrag vorgesehenen Angaben.

Auch in Variante (b) wird der TA auferlegt, gewisse Angaben im Angebot zu machen; hierbei handelt es sich um die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n) und die Angabe von zumindest zwei zeitlich naheliegenden Bereitstellungstagen (samt Umschaltzeitfenster). Daß TA verpflichtet ist, bei Nicht-Realisierbarkeit des konkretisierten bestellten Zugangs (sei es zB aufgrund einer Abweichung im Bereitstellungstermin; der nicht nachgefragten, aber nur möglichen Realisierung über Pair Gain System; etc) sinngemäße Alternativangebote zu machen, ist selbstverständlich; hiervon geht TA auch selbst in ihrem Antrag grundsätzlich aus (vgl. ON 1 Anlage./A., Anlage 4 Pkt 2.1.). Als Sonderfall wird die Verweigerung des Einsatzes hochbitratiger Systeme mit der Begründung der Störungsanfälligkeit durch im gleichen Kabelbündel verwendete HDB3-Systeme angesehen; zur Begründung der Verpflichtung von TA, in diesem Fall ANB gegen angemessenes Entgelt den Umbau anzubieten, siehe die Begründung zu Anhang 2. Als zweite Sonderkonstellation wird jener Fall behandelt, in dem TA selbst aktuell keine freien TASL-Kapazitäten zur Verfügung hat, jedoch im Wege der Geltendmachung ihres Kündigungsrechts gem. Punkt 4.2. des Anhangs die Bestellung von ANB befriedigen könnte; in diesem Fall ist TA verpflichtet, ANB die Geltendmachung ihres Kündigungsrechts anzubieten.

Unter Variante (c) wird schließlich jener Fall behandelt, in dem weder die nachgefragte TASL noch eine sinnhafte Alternative hierzu von TA bereitgestellt werden kann. TA ist sodann verpflichtet, iSd Allgemeinen Teils, Punkt 3.1.(c) jene Angaben zu machen, die ANB ermöglichen, die gänzliche Leistungsverweigerung nachzuprüfen. Hierzu sei auf die Ausführungen in der Begründung zum Allgemeinen Teil verwiesen.

Ergänzend sah der UTA-Antrag unter Punkt 2.2. auch vor, daß bei verspäteter Antwort das TA auf die Bestellung sich das ihr zustehende Entgelt um die Hälfte pro Arbeitstag der Verspätung reduzieren sollte und daß, darüber hinaus, ab dem dritten Arbeitstag Verspätung (pro Arbeitstag) ein Pönale anfallen sollte. Zu den Gründen der Ablehnung einer Entgeltreduzierung bzw. Verpflichtung zur Zahlung einer Pönale siehe wiederum Punkt 4.8. der Bescheidbegründung.

In den Punkten 2.3.bis einschließlich 2.6. beantragte UTA sodann Regeln, wie die zu einem bestimmten Endkunden vorhandenen Leitungen zwischen verschiedenen interessierten Betreibern einschließlich der TA aufzuteilen wären (vgl. ON 17 Beilage./o, S 17). UTA beantragte unter diesen Punkten unter anderem, dritte Betreiber, denen TA TASL überlassen hat, an denen UTA Interesse bekundet hat, zum Nachweis zu verpflichten, daß über diese TASL tatsächlich leitungsgebundene Telekommunikationsdienste erbracht werden. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, wäre TA verpflichtet, die Zurverfügungstellung dieser TASL zu kündigen; sollte der Nachweis erbracht werden, sollte ein gesondertes Verfahren für Ressourcenkonflikte – gegebenenfalls unter Einschaltung der Telekom-Control-GmbH als Schlichtungsinstanz – eingreifen. Ein vergleichbarer Antrag fehlt im TA-Antrag gänzlich. Die Anordnung dieser (oder vergleichbarer) Inhalte ist unterblieben. Dies schon allein deshalb, weil keinerlei Ursache erkennbar ist – und auch von UTA keine solche behauptet wurde – die eine derartige Regelung, die massive Verpflichtungen für die TA, ANB selbst und für dritte Betreiber bedeutet hätte und auch wesentliche Gefährdungen für die Versorgung von Endkunden gebracht hätte, zu rechtfertigen vermocht hätte. Diese Regelung läßt sich wohl nur aus dem Ursprung des UTA-Antrags, der auf einen Vertragsentwurf des VAT zurückgeht, erklären. Hinsichtlich der unter Punkt 2.4. beantragten Form der Lösung von Ressourcenkonflikten (dh

mehrere Betreiber wollen den Zugang zu bestimmten TASLen) sei auf Punkt 3.1.(c) des Allgemeinen Teils verwiesen, der für diesen Fall das Prinzip „first come first served“ – abgestellt auf den Zeitpunkt der Bestellung der TASL(en) – anordnet.

Weder TA-Antrag noch UTA-Antrag enthielten die Klarstellung der Entgeltlichkeit der Leistungen der TA im Zuge der Bearbeitung einer Bestellung. Diese ergab sich nur implizit aus den die Entgelte festlegenden Anhängen zu den Anträgen. Zur Klarstellung wurde die Bestimmung unter Punkt 2.3. in die Anordnung aufgenommen. Aufgrund der Gleichartigkeit der Leistungen wird die Höhe des Aufwandsatzes pro Stunde korrespondierend mit den Regeln der Voranfrage (Punkt 1. des Anhangs 4) festgelegt. Die Berücksichtigung bereits geleisteter Vorarbeiten im Zuge der Bearbeitung einer Voranfrage ist selbstverständlich; die Entgelte müssen aufwandorientiert sein.

3. Zur Bereitstellung des Zugangs zur TASL

Punkt 3. des Anhangs 4 regelt sodann die Bereitstellung des Zugangs zur TASL. Unter Punkt 3.1. werden die einzuhaltenden Bereitstellungsfristen und Bereitstellungstermine festgelegt. Beide Anträge beinhalteten – allerdings in unterschiedlicher Länge (TA beantragte 15 Arbeitstage; UTA beantragte 5 Arbeitstage) – einen verbindlich einzuhaltenden Zeitraum, beginnend ab Endgültigkeit der Bestellung, innerhalb dessen die tatsächliche Bereitstellung, also insb. die Vornahme der erforderlichen Schaltarbeiten, erfolgen sollte. Die letztlich in der Anordnung festgelegte Frist von 7 Arbeitstagen zur Bereitstellung wird als gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien - dem Interesse der TA an einer Leistungsfrist, die ihr die Erbringung der Leistung ohne größere innerbetriebliche Anstrengungen (zB teure Effizienzsteigerungsmaßnahmen) erlaubt, und dem Interesse der UTA, an einer möglichst kurzen Frist im Dienste der eigenen Wettbewerbsfähigkeit - und letztlich auch im Interesse des Endkunden gelegen, angesehen. Eine Bereitstellungsfrist von 15 Arbeitstagen, wie von TA beantragt, wird als überzogen angesehen, da TA selbst in ihren neuen AGB ihren (potentiellen) Endkunden für den gesamten Bereitstellungsprozeß von Bestellung eines (POTS- bzw. ISDN-BA-) Anschlusses bis zur tatsächlichen Bereitstellung eine Frist von 15 Arbeitstagen garantiert. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß die Bereitstellung der Leistung zugunsten ANB (im Verhältnis) länger dauern sollte, als zugunsten der Endkunden. Gegenüber TA tritt auch ANB als Nachfrager nach Dienstleistungen auf. Darüber hinaus darf generell bei der Festlegung von Leistungsfristen nicht übersehen werden, daß diese unmittelbare Auswirkungen auf den Wettbewerb zu zeitigen vermögen; und zwar dann, wenn die Bereitstellungsfrist von ANB gegenüber dem Kunden aufgrund überlanger Leistungsfristen im Innenverhältnis zwischen ANB und TA so weit gestreckt wird, daß das von ANB dem Endkunden angebotene Service (dh der Dienst) an Attraktivität verliert. Eine kurze Festlegung von Fristen ermöglicht ANB, selbst dem Endkunden gegenüber kurze Bereitstellungsfristen anzubieten, was wiederum den Wettbewerbsdruck auf TA erhöht und somit zu einer Belebung des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt beiträgt.

Besondere Beachtung verdient die Frage, welcher Bereitstellungstermin von ANB im Zuge der Bestellung als Wunschtermin genannt werden kann, ohne daß in die TA zustehende Bereitstellungsfrist eingegriffen wird. Ab dem Zeitpunkt der Bestellung dürften (unter normalen Umständen) bis zur Bereitstellung maximal 20 Tage vergehen (8 Tage für die Bearbeitung der Bestellung; 5 Tage für die Annahme eines Angebots und 7 Tage für die Bereitstellung). Wünscht ANB in der Bestellung eine Bereitstellung vor Ablauf von 15 Arbeitstagen, so wird dieser Termin von TA (sofern nicht die Ergebnisse einer Voranfrage entsprechend fristverkürzend eingreifen) abgelehnt werden können. Wünscht ANB in der Bestellung eine Bereitstellung vor Ablauf von 20 Arbeitstagen, so muß er seinerseits sicherstellen, daß er für die Übermittlung der Annahme (und bei Betreiberwechsel der Kündigung des Endkunden) nicht mehr Zeit benötigt, als zwischen der Bestellung und dem

gewünschten Bereitstellungstermin abzüglich von 15 Arbeitstagen verbleibt. Eine Verspätung der Annahme (bzw. Übermittlung der Kündigung) hat er sich sodann zurechnen zu lassen und muß sich unter diesen Umständen eine angemessene Verlängerung (dh Veränderung) der Bereitstellungsfrist gefallen lassen.

Der letzte Absatz des Punktes 3.1. behandelt sodann Ausnahmefälle der Bereitstellung (zB Massenschaltungen), in denen aufgrund der Bestellung aufwendige und umfangreiche Montage- und Schaltarbeiten erforderlich werden. Die Parteien waren sich einig, daß in solchen Fällen gesonderte (zT schriftliche) Vereinbarungen hinsichtlich des Bereitstellungstermins erforderlich wären. Die Anordnung folgt dem Einvernehmen der Parteien (vgl. TA-Antrag, Anlage 4 Punkt 2.2. bzw. UTA-Antrag, Anhang 4 Punkt 3.1.)

Eine Anordnung von (im UTA-Antrag vorgesehenen) Reduzierungen des TA zustehenden Entgelts für die Bereitstellung bzw. der Verpflichtung zur Zahlung von Pönalen im Verzugsfall wurde nicht getroffen (siehe dazu Punkt 4.8. der Bescheidbegründung).

Pkt. 3.2. regelt das Bereitstellungsverfahren im Detail. Die Anordnung übernimmt weitestgehend die Regelungen des UTA-Antrags (Anhang 4 Punkt 3.2.); gegen diese wurde von TA im wesentlichen nur eingewandt, daß fixe Umschaltezeitfenster nur angemessen seien, wenn die Bereitstellung von TASLen von signifikantem Umfang sei, der sie als Betriebsroutine betrachten ließe; ansonsten seien flexible Regelungen vorzuziehen (vgl. ON 21 S 61). Der TA-Antrag selbst enthielt keine diesbezüglichen Regelungen. Die festgelegten Umschaltezeitfenster sind jedoch keineswegs fix sondern lassen eine anlaßfallbezogene Vereinbarung zu verschiedenen Zeiten zu; auszugehen ist jedenfalls von den Interessen des Endkunden (dh in diesem Fall von den für den Endkunden möglichst idealen Umschaltezeiten), die eine Umschaltung zu Zeiten erfordert, zu denen die Unterbrechung des Dienstes möglichst wenig stört. In diesem Sinn wurde dem Antrag der UTA Folge geleistet.

Die Anordnung, wonach dann, wenn die Schaltarbeiten vor Ende des Umschaltezeitfensters nicht beendet sind, diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluß weitergeführt werden, dient bloß zur Klarstellung.

Strittig war zwischen den Parteien die Frage, ob bei Neuschaltung oder bei Nichtvorhandensein eines HLA (hochohmiger Leitungsabschluß) bzw. einer TAE (Teilnehmeranschlußeinrichtung) beim Endkunden der Besuch (dh das Anbringen eines/einer solchen) durch einen Mitarbeiter der TA beim Endkunden zwingend erforderlich wäre (TA-Antrag) oder von einem entsprechenden Wunsch des ANB abhängen sollte (UTA-Antrag).

Im technischen Gutachten wird empfohlen, den Netzabschlußpunkt (NAP; dieser entspricht der TAE) als „Standard-Telefondose“ der TA zu realisieren, damit u.a. der hochohmige Leitungsabschluß (HLA) zu Prüfzwecken benutzt werden kann, was für die Erhaltung der Netzintegrität notwendig ist. An die Telefondose lassen sich gewöhnliche POTS-Apparate direkt sowie die ISDN-NT und hochbitratige Geräte mittels Patchkabel anschalten. Aus den genannten Gründen wurde in der Anordnung für den Fall der Neuschaltung eines Endkunden bzw. für den Fall, daß aus anderen Gründen keine Standard-Telefondose beim Endkunden vorhanden ist, die Verpflichtung aufgenommen, von Seiten des ANB Sorge zu tragen, daß TA im Zuge der Bestellung der TASL ein Termin für einen entsprechenden Besuch beim Endkunden genannt und mit dem Endkunden vereinbart wird. Der Aufwand, der hierdurch auf Seiten von TA entsteht, wird nicht durch ANB abgegolten, da der HLA als Bestandteil der zur Überlassung geschuldeten TASL anzusehen ist. Sollte der Endkunde zu dem vereinbarten Termin nicht zugegen sein, trägt ANB hierfür allerdings das Risiko; sämtliche durch die erfolglose Anreise zusätzlich auf Seiten von TA entstandenen Kosten

sind TA zu ersetzen (diese Regelung entspricht den beiderseitigen Anträgen). Die diesbezügliche Formulierung ist dem TA-Antrag entnommen.

Schließlich regelt die Anordnung auch noch jenen Fall, in dem beim Endkunden der Leitungsabschluß in Form einer NT realisiert ist (d.h. der Endkunde hat bis zum Betreiberwechsel einen ISDN-Dienst der TA in Anspruch genommen). Grundsätzlich sollen die Parteien in der Zeit zwischen Bestellung der TASL und Bereitstellungstermin Einigung darüber erzielen, ob die NT der TA beim Endkunden bleibt oder abmontiert wird. Da es für beide Seiten wirtschaftlich sinnvoll sein kann, die NT an Ort und Stelle zu belassen, sollte es im Einzelfall möglich sein, Einigung zu erzielen. Die Tatsache, daß der Leitungsabschluß nicht aus einer üblichen „Standard-Telefondose“ besteht, darf jedoch letztlich nicht ANB angelastet werden; ihm wird von TA eine TASL in üblicher Form (also mit einem üblichen Leitungsabschluß) geschuldet; sollte es aus Sicht der TA daher erforderlich sein, die NT abzumontieren, so trägt TA allein hierfür die Verantwortung und Kosten.

Ein Vergleich mit Deutschland zeigt, daß dort alle Fragen in Zusammenhang mit der Überlassung/Bereitstellung der erforderlichen TAE von der Deutschen Telekom AG im Zusammenwirken mit den alternativen Netzbetreibern gelöst wurden (vgl. technisches Gutachten, ON 36, Referenz [d]). Es soll daher auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß es den Anordnungsparteien freisteht, von der Anordnung abweichende, ihren beiderseitigen Bedürfnissen gegebenenfalls eher entsprechende punktuelle Vereinbarungen zu treffen.

Die Anordnung unter Punkt 3.3. (Gleichzeitige Portierung der Rufnummer) übernimmt zum Großteil den diesbezüglichen Antrag der UTA. Die Verpflichtung zur Portierung der Rufnummer vom ursprünglichen Betreiber zu einem neuen Betreiber (ohne Veränderung des (Wohn-)Orts) ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei aus § 9 Abs. 2 der NumerierungsVO (BGBl II 416/97); hierbei handelt es sich um die sogenannte „Betreiberportabilität“ (d.h. der Endkunden bleibt am selben (Wohn-)Ort, möchte aber unter Beibehaltung der früheren Rufnummer den Betreiber wechseln), im Gegensatz zur „geographischen Portabilität“ (d.h. der „Mitnahme“ der Rufnummer bei Wechsel des (Wohn-)Orts) gem § 9 Abs. 3 NumerierungsVO. Erstere und somit die gegenständliche Verpflichtung besteht seit Inkrafttreten der Numerierungsverordnung, also seit 01.01.1998 (im Gegensatz zur Verpflichtung gem § 9 Abs. 3, die gem § 18 Abs. 3 NumerierungsVO erst ab 01.01.2000 gegeben ist). Auch wenn TA anscheinend anderer Ansicht ist (vgl. zB ON 53 S 60f), darf es für TA keinerlei Problem darstellen, dieser eindeutigen Verpflichtung nachzukommen. Nur für den Ausnahmefall, daß es im Einzelfall zum Erfordernis technischer Überbrückungslösungen kommt, trifft die Anordnung die Klarstellung, daß es hierdurch zu keinen Nachteilen bzw. nachteiligen Verpflichtungen für den Endkunden bzw. für ANB kommen darf. Klarstellend nimmt die Anordnung schließlich auf die Notwendigkeit Bezug, die Portierung der Rufnummer zum gleichen Zeitpunkt, wie die Umrangierung der TASL vorzunehmen; andernfalls wäre eine Erreichbarkeit des Endkunden unter „seiner“ Nummer – was als wesentliches Erfordernis angesehen werden muß, um im Wettbewerb mittels leitungsgebundener Telekommunikationsdienste bestehen zu können (vgl. auch volkswirtschaftliches Gutachten, ON 37) – nicht gewährleistet.

Pkt 3.4 des Anhangs 4 regelt die Frage, was zu geschehen hat, wenn sich unmittelbar nach erfolgter Umrangierung der TASL herausstellt, daß eine Funktionsstörung gegeben ist. Auszugehen ist im Interesse des jeweils betroffenen Endkunden davon, daß eine solche Funktionsstörung nicht zu Lasten des Endkunden gehen darf.

Dem UTA-Antrag folgend soll nach dem ersten, erfolglosen Funktionstest zwingend, und zwar noch während des Umschaltfensters, ein zweiter Funktionstest durchgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, daß ein zweiter Umschalteversuch durchaus die Chancen

einer erfolgreichen Umschaltung erhöht (anders TA, ON 21 S 62); einem solchen stehen seitens TA im übrigen keinerlei Mehraufwendungen entgegen.

Sollte auch dieser zweite Test erfolglos verlaufen, muß gewährleistet sein, daß der Endkunde unmittelbar Zugang zum ursprünglichen Dienst der TA erhält und nicht diesen Dienst aufs Neue bei TA bestellen muß - mit den entsprechenden Folgen für die Dauer bis zur tatsächlichen Bereitstellung des Dienstes. Letzteres wäre einerseits für den Endkunden unzumutbar, und würde andererseits für ANB einen deutlichen Wettbewerbsnachteil darstellen, da Endkunden angesichts des Risikos, gegebenenfalls wochenlang über gar keinen Telekommunikationsdienst zu verfügen, sehr wahrscheinlich davon Abstand nehmen würden, den Betreiber zu wechseln. Die Anordnung bestimmt daher, daß im Falle zweier aufeinanderfolgender Funktionstests mit negativem Ergebnis die beiden Anordnungsparteien dafür Sorgen zu tragen haben, daß die ursprüngliche Verbindung des Endkunden zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der TA widerhergestellt wird: ANB hat TA unverzüglich zu informieren; TA hat die physikalische Verbindung unverzüglich wiederherzustellen. Klarstellend, damit die unter diesen Umständen wiederum (zumindest für kurze Zeit) begründete Leistungsbeziehung des Endkunden mit TA (bzw. die – zumindest vorübergehende Aussetzung der Leistungsbeziehung mit ANB) rechtlich abgesichert ist, verlangt die Anordnung, daß sowohl die Bestellung des Dienstes bei ANB bzw. die Kündigung des Dienstes von TA von Seiten des Endkunden jedenfalls unter der Bedingung eines positiven Abschlusses des (bzw. der) Funktionstests stehend zu betrachten ist. Beide Anträge der Verfahrensparteien haben zwar diesbezügliche Regelungen vorgesehen (vgl. TA-Antrag, ON 1 Anlage./A, Anlage 4 Punkt 2.2.; bzw. UTA-Antrag, ON 17, Anlage./a1. Anhang 4 Punkt 3.4); diese mußten jedoch im Dienste der unzweifelhaften und eindeutigen Interessen der Endkunden an der Sicherstellung einer möglichst unterbrechungs- bzw. störungsfreien Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen im oben genannten Sinn abgewandelt werden.

Die Anordnung regelt schließlich auch die Frage, welche der Anordnungsparteien die durch die negativen Funktionstests zusätzlich entstandenen Kosten zu tragen hat. Grundsätzlich hat ANB für die Umschaltung (Umrangierung und Portierung) das in Anhang 8 festgelegte Entgelt zu leisten. Für die Aufwendungen, die durch die (gegebenenfalls) neuerliche Vereinbarung eines Umschaltzeitfensters, die Rückgängigmachung der Rangierung sowie insb. für die neuerliche Umrangierung entstehen, muß jene Anordnungsparteien aufkommen, die die Ursache des ursprünglich negativen Testergebnisses zu verantworten hat (vgl. dazu auch den UTA-Antrag, Anhang 4 Punkt 3.4.; der TA-Antrag sah keine vergleichbare Regelung vor). Die Anordnung eines „Nachweisverfahrens“ (vgl. die diesbezüglichen Anträge der Parteien; TA-Antrag, Anlage 7 bzw. UTA-Antrag, Anhang 10) für den Fall der Streitigkeiten über die Verantwortung für die negativen Testergebnisse (wie sie von UTA beantragt wurde) ist unterblieben (vgl. dazu Punkt 4.9. der Bescheidbegründung). Klarstellend wurde angeordnet, daß ein neuerlicher Umschalteversuch nur auf diesbezüglichen Wunsch von ANB erfolgt; die Parteien haben sich – im Interesse des Endkunden – über einen ehestmöglichen neuen Bereitstellungstermin zu verständigen.

Der letzte Absatz nimmt schließlich auf die Besonderheiten des Einsatzes hochbitratiger Übertragungssysteme Rücksicht. Die getroffenen Regelungen des Rückfallverfahrens gelten nur für die beabsichtigte Erbringung von POTS- bzw. ISDN-BA-Diensten durch ANB. Die Umschaltung, Testverläufe, etc für den Einsatz hochbitratiger Systeme sind in den von TA zu entwickelnden Richtlinien zu klären (siehe dazu die Begründung zu Anhang 2; siehe auch ON 53 S 58).

4. Zur Kündigung des Zugangs zur TASL

Unter Punkt 4. des Anhangs 4 wird geregelt, welche der Verfahrensparteien nach Zurverfügungstellung der TASL unter welchen Umständen den gewährten Zugang zur TASL zu kündigen hat bzw. kündigen kann.

Pkt. 4.1. regelt die Kündigung des Zugangs zur TASL durch ANB. Diese Regelungen waren mit einer Ausnahme - der Frage, ob ANB im Falle der Beendigung der betreffenden Endkundenbeziehung, verpflichtet ist, seine Einzelvereinbarung über den Zugang zu dieser TASL bei TA zu kündigen – praktisch unstrittig. Dies betrifft die Möglichkeit der Kündigung an jedem Arbeitstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Arbeitstagen (UTA-Antrag, Anhang 4 Pkt 4.1.) bzw. von 6 Tagen (TA-Antrag, Anlage 4 Pkt 2.3.). Die Anordnung geht von Arbeitstagen aus und legt die Kündigungsfrist auf 5 Arbeitstage fest. Auch die bei Kündigung von ANB zu machenden Angaben waren weitestgehend unstrittig. Dies betrifft sämtliche angeordneten Daten, mit Ausnahme des im UTA-Antrag zusätzlich genannten Erfordernisses der Angabe der „Lage der ersten TAE, soweit bekannt“ (zur Ablehnung dieses Erfordernisses siehe oben).

Die wirklich strittige Frage, ob ANB verpflichtet sein sollte, im Falle der Kündigung des über die TASL erbrachten Telekommunikationsdienstes durch den Endkunden, unverzüglich und automatisch die Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung dieser TASL mit TA aufzukündigen (so der TA-Antrag, Anlage 4 Pkt 2.3.) bzw. ob ANB berechtigt sein sollte, die (in diesem Fall zumindest vorübergehend ungenutzte) TASL weiterhin zu mieten, und nur dann zurückstellen zu müssen, wenn TA oder ein dritter Betreiber (unter Nachweis einer konkreten Endkundenbeziehung) diese benötigten (so UTA-Antrag, Anhang 4 Punkt 4.1.) löst die Anordnung in der Weise, daß ANB TA über die Beendigung der Endkundenbeziehung zu informieren hat und TA das Recht hat, sodann die Einzelvereinbarung zu kündigen, daß aber für den Fall, daß die nächste gleichartige (das heißt unter Verwendung eines gleichartigen Übertragungssystems iSd Anhangs 2) Verwendung der TASL für die Anbindung eines an derselben Örtlichkeit (Wohnung, Einfamilienhaus, etc) ansässigen Endkunden wieder durch ANB erfolgt, ANB keine Kosten für die Bestellung und Bereitstellung des entbündelten Zugangs zur TASL zu tragen hat. Die Anordnung bewertet und regelt damit die wettbewerblichen Gesichtspunkte einer generellen Verpflichtung zur Rückgabe der TASL. Es soll verhindert werden, daß TA die Kosten für die Erbringung des Telekommunikationsdienstes durch ANB über die einzelne TASL dadurch künstlich in die Höhe treiben kann, daß bei jedem Endkundenwechsel (zB auch nur bei Änderung des für die Verrechnung benannten Endkunden innerhalb einer Lebensgemeinschaft) automatisch die mit der Bereitstellung (bzw. der vorangegangenen Bestellung) verküpften Kosten ANB angelastet werden können. Die damit verküpften Konsequenzen wären auch aus der Sicht von TA wenig effizient. Die Anordnung verteilt das Risiko gleichermaßen auf die Verfahrensparteien: UTA trägt das Risiko, daß sie ein monatliches „Mietentgelt“ für brach liegende Telekommunikationsinfrastruktur zahlen muß (auf die damit ganz offensichtlich für TA verknüpften Vorteile weist auch UTA hin; vgl. ON 55 S 59); TA trägt das Risiko, daß sie im Falle einer vorschnellen Kündigung der Zurverfügungstellung der TASL gegebenenfalls (also wenn ANB die gleiche TASL kurze Zeit später wieder nachfragt) unbezahlt Leistungen (Bereitstellung) erbringen muß. Damit scheint die Anordnung einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Verfahrensparteien gefunden zu haben.

Pkt. 4.2. regelt, unter welchen Umständen und zu welchen Fristen TA berechtigt ist, die der Zurverfügungstellung der TASL zugrundeliegende Einzelvereinbarung zu kündigen. Hinsichtlich der allgemeinen Vorgangsweise bei der Kündigung (Telefax; Kündigungsfrist, etc) und den bei der Kündigung zu machenden Angaben wird eine zu Punkt 4.1. (der Kündigung durch ANB) parallele Regelung getroffen. Das ordentlichen Kündigungsrecht der TA ist jedoch auf zwei taxativ genannte Gründe eingeschränkt; diese Einschränkung des freien Kündigungsrechts ist erforderlich, da ansonsten die gesetzliche Verpflichtung der TA,

ihre TASLern berechtigten Nutzern zur Verfügung zu stellen, ohne weiteres umgangen werden könnte.

Die Anordnung nimmt zwei Ursachen in den Katalog der Kündigungsgründe auf: Jene schon unter Pkt. 4.1. genannte (und begründete) Ursache, nämlich die Tatsache, daß der Endkunde seine Vereinbarung über die Inanspruchnahme von leitungsgebundenen Telekommunikationsdiensten mit ANB gekündigt hat (siehe dazu die Begründung oben). Und zum zweiten die Tatsache, daß die ANB ursprünglich in Form von Anhang 2 zur Verfügung gestellte TASL aufgrund des unabdingbaren Einsatzes von Pair Gain Systemen auf dieser TASL nicht mehr in dieser Form bereitgestellt werden kann. Diese Regelung geht auf den Antrag der TA (siehe Anlage 4 Pkt. 2.4.) zurück, wurde jedoch, insb. aufgrund der berechtigten Befürchtungen von UTA, die TA könnte diesen Kündigungsgrund dazu nutzen, „unbeschränkt Pair Gain Systeme einzusetzen und hierdurch regelmäßig Kunden von ANB abziehen“ (vgl. ON 17 Beilage.o, S 23), auf Fälle tatsächlich bestehenden Eigenbedarfs eingeschränkt. Die Geltendmachung dieses Kündigungsgrundes wurde daher davon abhängig gemacht, daß der Einsatz der Pair Gain Systeme unbedingt (zur Beseitigung eines tatsächlich bestehenden Kapazitätsengpasses) erforderlich ist, daß das Bestehen dieses Engpasses ANB gleichzeitig mit der Kündigung nachgewiesen wird, daß durch die Umstellung die Erbringung des Telekommunikationsdienstes gegenüber dem Endkunden durch ANB nicht unmöglich wird (womit im Falle eines bisher dem Endkunden erbrachten hochbitratigen Dienst jedenfalls zu rechnen ist; die Geltendmachung dieses Kündigungsgrundes daher unzulässig wäre), daß durch die Umstellung weder für ANB noch für den Endkunden zusätzliche Kosten entstehen, daß sich auch die Unterbrechung des Dienstes im unbedingt erforderlichen Ausmaß hält und schließlich, daß TA gleichzeitig mit der Kündigung ein entsprechendes Angebot für die Zurverfügungstellung der TASL gem Anhang 3 stellt. Sämtliche dieser Anforderungen müssen erfüllt sein, damit es durch die Umstellung auf Pair Gain Nutzung der TASL weder für den betroffenen Endkunden noch für ANB zu unangemessenen Beeinträchtigungen kommt.

Der weitere von TA (demonstrativ) beantragte Kündigungsgrund, die Nutzung der TASL in einer der Nutzungsvereinbarung widersprechenden Weise, die zu Störungen im TA-Netz führen kann, wurde im Rahmen der Regelung des außerordentlichen Kündigungsrechts berücksichtigt (siehe dazu gleich unten).

Zu den beiden von UTA beantragten ordentlichen Kündigungsgründen ist festzuhalten, daß ersterer (bei Kündigung des Endkunden und nachgewiesenem Bedarf durch TA) in dem ersten angeordneten Kündigungsgrund - soweit sachlich angemessen - berücksichtigt ist (zur Begründung ebenfalls bereits oben zu Punkt 4.1.) und für zweiteren (infolge eines Schlichtungsverfahrens bei Ressourcenknappheit) die Grundlage fehlt, da ein solches Schlichtungsverfahren nicht angeordnet wurde (siehe dazu oben Anhang 4 Punkt 2.).

Die Anordnung übernimmt in Pkt. 4.3. (Außerordentliche Kündigung) praktisch den Antrag der UTA (ebenfalls unter Pkt.4.3. des Anhangs 4); der Antrag der TA unterschied hingegen nicht zwischen ordentlichem und außerordentlichem Kündigungsrecht. Die getroffene Anordnung erscheint angemessen; insb. der letzte Absatz soll im Interesse des letztlich betroffenen Endkunden ANB die Möglichkeit einräumen, den anordnungskonformen Zustand wieder herzustellen. Die Anordnung beschränkt sich auf eine demonstrative Nennung von drei außerordentlichen Kündigungsgründen; ersterer fand sich in ähnlicher Form auch im TA-Antrag (Anlage 4 Punkt 2.4.); zweiterer wurde in einer TA-Stellungnahme u.a. genannt (ON 21 S 63) und stellt die sinngemäße Anwendung eines außerordentlichen Kündigungsgrundes dar, der bereits im Allgemeinen Teil in bezug auf die Gesamtanordnung zu finden ist. Der dritte außerordentliche Kündigungsgrund wurde in Übereinstimmung mit der funktionalen Definition der TASL iSd Anhangs 1 aufgenommen; es soll im Dienste der Ziele der Telekommunikationsregulierung sichergestellt werden, daß das Recht von ANB auf Zurverfügungstellung der TASL nicht mißbräuchlich dazu genutzt wird, eine Vielzahl von

Endkunden im örtlichen Zugangsbereich einer TASL (zB mehrstöckiges Wohnhaus) zum Betreiberwechsel und damit zur Aufgabe der Nutzung der von ihnen bisher genutzten TASL zu bewegen, gleichzeitig durch die technischen Möglichkeiten des Einsatzes hochbitratiger Systeme aber nur mehr einen Bruchteil der zur Verfügung stehenden TASL-Infrastruktur zu nutzen. Die Folge wäre ein gesamtwirtschaftlich als auch für TA einzelwirtschaftlich unerwünschtes Brachliegen von Telekommunikationsinfrastruktur.

Die demonstrative Nennung weiterer außerordentlicher Kündigungsgründe erschien nicht erforderlich; insb. jene von TA in besagter Stellungnahme (ON 21 S 63) genannten weiteren außerordentlichen Kündigungsgründe bedürfen keiner gesonderten Erwähnung, da sie zT bereits zur Geltendmachung eines außerordentlichen Kündigungsrechts im Sinn des Allgemeinen Teils (Punkt 10.2.) in Bezug auf die Gesamtanordnung führen (zB Zahlungsverzug) oder ohnedies selbstverständlich sind (zB höhere Gewalt).

Pkt. 4.4. des Anhangs 4 dient der Klarstellung: Mit Wirksamwerden der Kündigung schaltet TA den Zugang zur TASL ab.

Anhang 5 – Nutzung von Teilen der TASL

Da eine Pflicht der TA, auch Zugang zu Teilen ihrer TASLen zu gewähren, nicht angeordnet wurde, mußte auch die von UTA beantragte Anordnung näherer Bedingungen dieses Zugangs unterbleiben.

Anhang 6 – Physischer Zugang zum Hauptverteiler

Regelungen betreffend die erstmalige Herstellung des physischen Zugangs zu einem bestimmten Hauptverteiler sind im Antrag der UTA (ON 5) in Anhang 6, im Antrag der TA (ON 1) in Anlage 2 und Anlage 4 geregelt, wobei das Verhältnis der in den beiden letzteren Anlagen enthaltenen Regelungen zueinander teilweise unklar ist. Aus systematischen Gründen wird der Regelung des einheitlichen Lebenssachverhaltes „physischer Zugang zu einem Hauptverteiler“ in einem Anhang gegenüber der Aufteilung auf mehrere Anhänge der Vorzug gegeben.

1. Zur Voranfrage

Übereinstimmend gehen UTA (ON 5) und TA (ON 1 Anlage 4 Z 1 und Z 3.1) in ihren Anträgen davon aus, daß ANB auf Anfrage ein Angebot auf physische Kollokation an einem bestimmten HVt-Standort durch TA zu legen ist. Während TA (ON 1 Anlage 4 Z 3.1) hinsichtlich Kollokation lediglich die Möglichkeit der Bestellung vorsieht, wünscht UTA ein Vorverfahren, in welchem sie die u.a. Standorte, Anschlußbereichsgrenzen und zugeordnete Ortsnetzkenzzahlen der einzelnen HVt erfahren kann. Dabei handelt es sich um Informationen, die für die Entscheidung, ob überhaupt der physische Zugang zu einem bestimmten HVt verlangt wird, wesentlich sind (vgl. Stellungnahme der UTA ON 17, S. 37 f, S. 40, Anlage ./o). Die Voraussetzung, von der der Antrag der TA ausgeht, nämlich daß die Standorte der einzelnen HVt den ANB bekannt sind – die Adresse soll ja von ANB bei der Bestellung gemäß ON 1 Anlage 4 Z 3.1 genannt werden – ist keineswegs gesichert. Im Gegenteil, derartige Adressen wurden von der TA bereits mehrmals als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis bezeichnet. Eine diesbezügliche Auskunftspflicht ist daher notwendig, um den Zugang zu TASLen zu ermöglichen.

Die hier festgelegte Vorgangsweise einer Vorabinformation vermindert auch den Aufwand auf Seiten der TA, da ANB, um an die für seine Entscheidung wesentlichen Informationen zu kommen, nicht eine Bestellung gemäß Anlage 4 Z 3.1 des TA-Antrages aufgeben muß, aufgrund derer die TA ein vollständiges Angebot legen muß, das ANB dann nicht in Anspruch nimmt (vgl. Stellungnahme der UTA ON 17 ./o Anhang 6). Ein Planungsvorlauf wurde denn auch von TA als wünschenswert bezeichnet (ON 21, S 64).

Die Angabe aller einem Anschlußbereich zugeordneten Adressen innerhalb von 10 Tagen bedeutet einen Aufwand für TA (vgl. ON 21, S. 64), eine eindeutige Beschreibung des Anschlußbereichs (des Verlaufes der Anschlußbereichsgrenzen) unter Angabe der jeweiligen Adressen ist jedoch jedenfalls zumutbar und im Sinne der Planungssicherheit und Raschheit der Planung für die Förderung des Wettbewerbs (§ 1 TKG) unabdingbar.

Die den am HVt aufgeführten TASLen zugeordneten Ortsnetzkenzahlen sind – da sie in der Regel der jeweiligen Vermittlungsstelle zugeordnet sind, und der HVt am Standort der Vermittlungsstelle untergebracht ist – entgegen der verkürzenden Darstellung der TA (ON 21, S. 64; ON 31, S. 32) sehr wohl regelmäßig den einzelnen HVt zuordenbar. Für die Bedienung seiner Kunden, spezifische Marketingaktivitäten etc., sind die den einzelnen Anschlußbereichen zugeordneten Ortsnetzkenzahlen für ANB eine wesentliche Information, die auch seitens TA ohne weiteres und ohne Aufwand verfügbar sein müssen.

Die Übermittlung einer Bereichsgrenzenkarte wird sinnvollerweise von beiden Parteien übereinstimmend, wenn auch an verschiedener Stelle, vorgesehen (vgl. ON 1; ON 5; ON 21, S. 64; ON 31, S. 33).

Die Information, ob es sich bei der Vermittlungsstelle, der der HVt zugeordnet ist, um eine UVSt oder eine OVSt handelt bzw. ob und wann eine Umwandlung in einen UVSt geplant ist, ist für ANB zwar technisch nicht erforderlich (techn. Gutachten ON 36), stellt jedoch eine kommerziell bedeutende Information für ANB dar (ON 53), nämlich insoweit als die erstmalige Herstellung des Zugangs zu einem HVt in vielen Fällen nur dann rentabel ist, wenn dort gleichzeitig eine Netzzusammenschaltung auf Ebene der OVSt stattfindet; eine Zusammenschaltung mit einer UVSt ist technisch nicht möglich. Im Interesse der Ermöglichung einer kaufmännischen Planung und damit der Förderung des Wettbewerbs (§ 1 TKG) muß die TA an ANB die gewünschte Information erteilen.

Informationen hinsichtlich des Vorhandenseins einer Standardkollokationsfläche bzw. eines –raums sowie allfälliger Möglichkeiten für Kollokationsersatz sind ebenfalls wesentliche Informationen bei der Planung eines Zugangs zu einem HVt. Nachdem nur die TA selbst die Informationen über die Gegebenheiten in ihren Räumlichkeiten besitzt, ist die getroffene Regelung im Interesse der Förderung des Wettbewerbs (§ 1 TKG) notwendig. Hiergegen wurde auch seitens TA nichts vorgebracht.

Eine brauchbare Schätzung der Herstellungskosten für Kollokationsersatzvarianten kann aus denselben Gründen nur von der TA durchgeführt werden, möchte sie ANB nicht schon vorab Zutritt zu ihren Räumlichkeiten gewähren. Eine solche Schätzung wäre nach Aufwand zu verrechnen (vgl. Stellungnahme der TA ON 21, S. 65) und soll daher nur auf ausdrücklichen Wunsch von ANB durchgeführt werden.

Die Nachprüfung der Angaben über die Verfügbarkeit einer Kollokationsfläche oder eines –raumes im Streitfall wird durch das in Anhang 10 vorgesehene Verfahren sichergestellt.

Im Falle unklarer Auskünfte durch TA soll ANB das Recht haben, Klarstellungen zu erhalten. Diese sind nicht mehr getrennt zu verrechnen, da ansonsten der TA aus ursprünglich unklaren Antworten den Vorteil einer zusätzlichen Einnahme ziehen würde. Ein Recht auf

über bereits gegebene klare Informationen hinausgehende Auskünfte soll hingegen ausgeschlossen werden (vgl. die Bedenken der TA ON 21, S. 65).

Die von UTA beantragte Pönale wurde nicht vorgesehen (siehe dazu Punkt 4.8. der Bescheidbegründung).

2. Zur physischen Kollokation allgemein

Die von UTA beantragte Form der offenen Kollokation wurde aufgrund der hohen Eingriffsintensität in die Rechtssphäre der TA nicht vorgesehen. Primär hat die TA daher die geschlossene Kollokation anzubieten (vgl. Antrag TA ON 1, Anlage 2, Punkt 3.2 lit f erster Satz). Aus Gründen der Verhinderung von Marktmachtmißbrauch durch Umgehungsgeschäfte (§ 32 Abs. 1 Z 3 TKG) konnte fremdes Eigentum im Konzernverhältnis nicht als Grund anerkannt werden, die Kollokation zu verweigern. Außerhalb des Konzernverhältnisses ist es der TA im Falle eines Untermietverbotes zumindest zumutbar, den Vermieter um Einverständnis zur Kollokation zu ersuchen (ebenso Antragsbegründung der TA ON 1, S. 6 f). Eine solche Verpflichtung mußte der TA daher im Sinne der §§ 1 und 32 Abs. 1 Z 2 TKG auferlegt werden. Eine diesbezügliche unbedingte Nachweispflicht (Antrag UTA ON 5) würde über das Ziel hinaus schießen (vgl. Stellungnahme der TA ON 21, S. 65).

Entgegen der Annahme der TA (ON 21, S. 65) geht die Telekom-Control-Kommission nicht davon aus, daß ANB verpflichtet ist, einen Mietvertrag direkt mit dem Vermieter der TA abzuschließen, sondern vielmehr die TA – unter den im Spruch genannten Voraussetzungen – zum Abschluß eines Untermietvertrages bzw. zur Duldung der Mitbenutzung der von ihr gemieteten Räumlichkeiten im dargestellten Ausmaß verpflichtet ist.

Die Bereitstellung nach dem Prinzip „first come – first served“ wurde im Sinne der Förderung des Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG) sowie der Pflicht zur Nichtdiskriminierung (§ 34 Abs. 1 TKG) angeordnet.

TA nennt in ihrem Antrag mehrere Voraussetzungen der Verpflichtung zur physischen Kollokation (ON 1 Anlage 2 Punkt 1). Die Voraussetzung, daß das Gebäude im Eigentum der TA AG steht, kann als solche nicht akzeptiert werden. Wie im Kartellrecht ist auch im Telekommunikationsrecht, das ein sektorspezifisches Wettbewerbsrecht darstellt, der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise anzuwenden. Durch Ausgliederung in eine verbundene Gesellschaft kann sich die TA nicht ihrer Verpflichtung zur Kollokation entledigen. Falls die Unterbringung der notwendigen technischen Anlagen an sich einer Genehmigung durch einen konzernexternen Vermieter bedarf, so ist die TA verpflichtet, die Zustimmung des Vermieters dazu einzuholen, ebenso wie sie dies für ihre eigenen Dienste tun müßte. Falls ein Untermietverbot oder andere Vertragsklauseln im Einzelfall der Kollokation entgegenstünden, wäre es der TA ebenfalls zumutbar, beim Vermieter eine Zustimmung zur Kollokation einzuholen.

Die von TA genannte Voraussetzung der auszeichnenden Raumkapazität wurde prinzipiell in Übereinstimmung auch mit dem Antrag der UTA auch in dieser Anordnung vorgesehen („nach Maßgabe der räumlichen Situation“). Das Recht auf eine Raumreserve für Eigenbedarf, wie es die TA in Höhe von 50 % der gesamten verfügbaren Raumkapazitäten vorsieht (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.1), besteht in dieser Form nicht, und wurde ein solches Recht auch von der TA lediglich mit einer Studie begründet, deren Inhalt diesbezüglich nicht eindeutig ist (vgl. ON 55, S. 31 f). Daß eine Raumreserve von 50 % wegen grundlegender Anforderungen im Sinne der ONP-Richtlinien notwendig ist, wurde von TA trotz Aufforderung gemäß § 39 Abs. 2 TKG nicht dargetan, weshalb eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen wurde.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Schaffung neuer Kabeleinführungen siehe unten Punkt 6.; das dort Gesagte trifft auch für freie Inhouse-Kabelführungen zu. Der Verweis auf betriebliche Interessen der TA ist zu weitgehend und zu unbestimmt. Eine Berechtigung zur Verweigerung eines (besonderen) Netzzugangs besteht nur aufgrund von grundlegenden Anforderungen im Sinne des ONP-Gemeinschaftsrechts (§§ 37 Abs. 1, 39 TKG). Eine Berufung auf betriebliche Interessen ist darin nicht vorgesehen. Dem von der TA vorgesehenen Erfordernis, daß ANB genaue örtliche und mengenmäßige Angaben über die physische Kollokation machen muß, ist durch Anhang 6 Punkt 7.1 der Anordnung Genüge getan.

3. Zum Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Entsprechend dem Antrag der TA wurde hinsichtlich der Bereitstellung von Kollokationsraum das Prinzip *prius tempore – potior iure* angeordnet. Dieses Prinzip ist für die TA einfach zu administrieren und ist ausreichend, um Diskriminierung auszuschließen. Im Sinne der Förderung des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG) sorgt das Prioritätsprinzip auch dafür, daß möglichst rasch die einzelnen HVts von ANB erschlossen werden und somit ANB einen Anreiz hat, seine Dienste rascher bundesweit anzubieten. Das von UTA beantragte Verfahren ist hingegen für TA sehr aufwendig und steht zum damit bezweckten Zweck außer Verhältnis (vgl. Stellungnahmen der TA ON 21, S. 20, 67; ON 31, 34).

4. Zum Realisierungsschema

Die von UTA vorgesehene graphische Darstellung der Realisierung der Kollokation dient der Klarstellung und Präzisierung, im Verfahren wurden dagegen von TA kein Einwand erhoben.

5. Zum Standardkollokationsraum und zur Standardkollokationsfläche

Wie von UTA beantragt, wurden hier Mindestkriterien festgelegt, die ein Kollokationsraum bzw. eine Kollokationsfläche aufweisen muß. Nur die Einhaltung dieser Kriterien stellt sicher, daß der Raum bzw. die Fläche auch zur Kollokation, d.h. zur Unterbringung des notwendigen Equipments und damit zur Ermöglichung des Zugangs zur TASL geeignet ist.

Die TA bringt vor, die Errichtung von Standard-Kollokationsräumen sei weder rechtlich geboten, noch zweckdienlich (ON 21, S. 67). Wie die Gutachter erhoben haben, ist aber die entbündelte Leitung ganz ohne zusätzliche technische Einrichtungen und begleitenden Maßnahmen wertlos; die von UTA angegebenen Mindestanforderungen erscheinen technisch sinnvoll und damit zweckdienlich. Ein Kollokationsraum bzw. eine Kollokationsfläche haben jedoch, um als solche genutzt werden zu können, die genannten Kriterien zu erfüllen. Da beide Parteien grundsätzlich darüber einig waren, daß Kollokation anzubieten ist, muß im beiderseitigen Interesse (§ 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO) eine durchführbare Regelung getroffen werden.

Daß eine Fläche von 2 m² je ANB unangemessen wäre, wurde von TA nicht vorgebracht und ist auch nicht im Ermittlungsverfahren hervorgekommen. Klimatisierung/Heizung/Lüftung ist für den Betrieb des empfindlichen technischen Equipments erforderlich. Ebenso wird eine ausreichende Raumverfügbarkeit für die Errichtung einer Stellfläche benötigt. Für Wartungsarbeiten ist eine Telefonverbindung sowie ausreichende Beleuchtung notwendig. Eine Stromverbindung ist für den Betrieb des technischen Equipments unumgänglich. Die Notwendigkeit dieser Einrichtungen gesteht auch der TA-Antrag (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit d) ein. Zum Einwand der TA, ANB könne eine eigene Stromversorgung vom EVU einleiten

lassen (ON 31, S. 32), ist anzumerken, daß damit höhere Investitionen verbunden sind, die TA für ihren eigenen Dienst nicht tätigen muß. Zweckmäßiger und kostengünstiger (also im beiderseitigen Interesse gelegen) ist es, die Stromversorgung des schon angebundenes Gebäudes in die Kollokationsräumlichkeiten einzuleiten.

Eine entsprechende Verpflichtung der TA wurde daher angeordnet. Die alternativ dazu bestehende Möglichkeit, ANB zu berechtigen, selbst die notwendigen baulichen Veränderungen im TA-Gebäude durchzuführen – wobei ANB der erforderliche Zutritt zu gewähren wäre – wäre aber im Vergleich zu eine Verpflichtung der TA zu den Umbauten eingriffsintensiver (TA lehnt Umbauten durch ANB auch in ihrem Antrag ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit d ab) und wurde daher nicht vorgesehen.

Der Einwand der TA, sie sei zwar bei Vorhandensein ausreichender diesbezüglicher Kapazitäten bereit, Klimatisierung/Belüftung/Heizung gegen ein entsprechendes Entgelt anzubieten, sehe jedoch eine Verpflichtung dazu als verfehlt an, da TA zB im Falle von Eigenbedarf zu kostenintensiven Erweiterungen dieser Anlagen gezwungen wäre, ist darauf zu verweisen, daß die Kosten der für die Bereitstellung der Kollokation notwendigen Investitionen jedenfalls von ANB zu ersetzen sind (siehe dazu unten Punkt 25.). Desweiteren bietet TA diese Leistung gemäß ihrem eigenen Antrag (Anlage 2 Punkt 3.2 lit d) ebenfalls an.

Zu den Darlegungen der TA, sie sei im Rahmen der Kollokation nicht zu Umbaumaßnahmen verpflichtet (ON 21 S. 21), ist folgendes auszuführen: Ohne Umbaumaßnahmen durchzuführen, ist Kollokation schlichtweg unmöglich. Wohl aus diesem Grund bietet die TA selbst in ihrem Antrag an, Umbaumaßnahmen durchzuführen, und auferlegt ANB die diesbezüglichen Kosten (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit d und lit g). Umbaumaßnahmen sind allerdings generell nur bei der von der TA gewünschten geschlossenen Kollokation nötig. TA steht es nach wie vor frei, in Einzelfällen auch offene Kollokation anzubieten, sodaß keine Umbaumaßnahmen und sonstigen Investitionen nötig werden.

Allgemein ist auszuführen, daß § 40 Abs. 1 TKG davon ausgeht, daß die für die Realisierung eines besonderen Netzzugangs notwendigen Investitionen von der TA als marktbeherrschendes Unternehmen durchzuführen sind, und die Kosten von Nutzer, also von ANB, zu ersetzen sind.

Die Verpflichtung der TA, Investitionen lediglich im Hinblick auf den erwarteten Bedarf zu tätigen, ist zum Schutz von ANB vor überschießenden Investitionen erforderlich, da diese Investitionen ja auf seine Rechnung stattfinden (siehe dazu unten Punkt 25.).

6. Zur Kabeleinführung und zur Kabelführung

Die Berechtigung zur Kabelführung durch ANB ist erforderlich, um den Zugang zur TASL zu ermöglichen. Die Berechtigung aufgrund dieser Anordnung kann sich jedoch nur auf Grundstücke beziehen, die im Eigentum stehen oder hinsichtlich derer TA ein Nutzungsrecht hat. Daher war die von UTA beantragte Formulierung zu korrigieren. Von TA wurde nichts gegen diese Regelung vorgebracht.

Die Regelungen betreffend das Weiterführungskabel und die Kabelabschlußeinrichtung sind im Sinne der Rechtssicherheit notwendig. Inhaltlich wurde dagegen (bis auf die Durchführung der Spleißung und die Kabeleinführung) von der TA nichts dagegen vorgebracht.

Zur Spleißung hat TA gegen den UTA-Antrag (ON 5) vorgebracht, daß diese „aus Haftungsgünden“ durch UTA zu erfolgen habe (ON 21, S. 69). UTA erklärte sich damit einverstanden (ON 55, S. 66), wies aber zu Recht darauf hin, daß in diesem Fall auch der

dafür erforderliche Zugang zum Gebäude bzw. Kabelschacht gewährt werden muß. Übereinstimmend mit den Stellungnahmen der TA (ON 21, S. 69) und der UTA (ON 55, S. 66) wurde im beiderseitigen Interesse vorgesehen, daß der Betrieb des Weiterführungskabels durch ANB erfolgt.

Zu den Kabeleinführungen brachte die TA vor, solange solche vorhanden seien, gelte das Prinzip „first come – first served“, zur Errichtung weiterer Kabeleinführungen sei sie nicht verpflichtet (ON 21, S. 38, 67 f). Dazu ist allgemein auszuführen, daß § 40 Abs. 1 TKG ein marktbeherrschendes Unternehmen sehr wohl auch zu zusätzlichen Investitionen verpflichtet, wenn dies notwendig ist, um einen besonderen Netzzugang zu realisieren. Die Kosten dafür trägt freilich ANB.

Kabeleinführungen sind bei jeder Art von Kollokation erforderlich. Die sachliche Rechtfertigung, die Bereitstellung des entsprechenden besonderen Netzzuganges gemäß § 37 Abs. 1 TKG zu verweigern, muß im Einzelfall geprüft werden, da die Gebäudestatik sowie die Dichtheit gegen Gas und Wasser berücksichtigt werden muß (technisches Gutachten, ON 36, Punkt 8). Eine entsprechende Einschränkung des Begehrens der UTA wurde daher vorgesehen. Generell ist allerdings anzunehmen, daß TA nicht die derzeit benötigte Anzahl an Kabeleinführungen schon von Beginn ihres Netzaufbaues an errichtet hat, sondern jeweils bei Eigenbedarf zusätzliche Kabeleinführungen errichtet hat und dies auch jetzt noch tut, falls keine spezifischen Gründe dagegensprechen, weshalb die TA auch aufgrund von § 34 Abs. 1 TKG zu einer gleichen Vorgangsweise gegenüber ANB verpflichtet ist (vgl. ON 55, S. 65).

Zur Verbindung von Hauptverteiler und Übergabeverteiler wurden die von UTA beantragten (ON 5) Bestimmungen angeordnet. Der TA-Antrag (ON 1) sieht diesbezüglich keine spezifischen Regeln vor, bringt zu der von UTA beantragten Regelung aber nur vor, daß UTA „die von ihm benötigte Anzahl an Doppeladern bekanntgeben kann, alles andere aber von Telekom Austria zu bestimmen ist“ (ON 21, S. 69). Dieses Argument zielt allerdings ins Leere: UTA möchte nicht eine Anzahl an Doppeladern in Anspruch nehmen, sondern bestimmte, ihren Kunden zugeordnete Doppeladern. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, daß UTA Angaben über die Zuordnung der Doppeladern auf dem Übergabeverteiler der TA erhält (ON 55, S. 66 f). UTA hingegen bestimmt, auf welche Bezugspunkte ihres Übergabeverters die Kabel anzuschalten sind, sodaß UTA anhand der einzelnen Bezugspunkte die daran letztlich angeschalteten Kunden identifizieren kann.

Die behauptete übergroße Eingriffsintensität dieser Regelung (Stellungnahme TA ON 21, S. 66) kann nicht erblickt werden; TA geht in dieser Stellungnahme offenbar irrig davon aus, daß UTA die Rangierung auf dem Übergabeverteiler der TA bestimmen möchte. Um klarzustellen, daß es sich um den Übergabeverteiler der UTA handelt, wurde ein entsprechender Klammerausdruck vorgesehen.

Zu dem von UTA beantragten (ON 5) Recht auf Anbringung von Richtfunkantennen am Dach des HVt-Gebäudes der TA bezweifelt TA, daß dieses im Sinne von § 5 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO erforderlich ist, um die nichtdiskriminierende Nutzung von Netzteilen (Zugang zur TASL) gemäß § 5 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO zu ermöglichen (ON 31, S. 16; ON 54, S. 6). TA fühle sich zu den dazu nötigen Veränderungen an ihren Gebäuden nicht verpflichtet. Desweiteren wären Blitzschutzmaßnahmen zu treffen (ON 21, S. 69; ON 31, S. 17; ON 54, S. 7).

Allgemein ist auszuführen, daß § 40 Abs. 1 TKG die TA als marktbeherrschendes Unternehmen verpflichtet, jeden technisch realisierbaren besonderen Netzzugang zu gewähren, wenn der Nutzer die Kosten dafür trägt. Ein Netzzugang mittels Richtfunk ist – unter gewissen Bedingungen – technisch realisierbar und sinnvoll. Eine Richtfunkanbindung stellt auch eine Alternative zu den (laut TA knappen) Kabeleinführungen dar. Eine effiziente

Lösung verlangt die Aufstellung der Antenne auf dem Dach des HVt-Gebäudes. Sind bereits Antennen (GSM oder Richtfunk) am Dach installiert, so entsteht durch eine zusätzliche Antenne kein nennenswertes zusätzliches Blitzschlagrisiko. Gründe der Netzintegrität sprechen nicht gegen die Installierung einer Richtfunkantenne am Dach des HVt-Gebäudes. Soll erstmals eine Antenne am Dach installiert werden, so ist die Einhaltung von TA-internen Richtlinien ausreichend, um dem Schutz des Eigentums der TA und den ONP-Anforderungen genüge zu tun (technisches Gutachten ON 36, Punkt 2). Gründe der Statik und des Platzmangels, die von TA als Verweigerungsgrund genannt wurden (ON 36), wurden entsprechend dem Antrag der UTA (ON 5) als Verweigerungsgrund für den Netzzugang anerkannt.

Die Realisierung des Netzzugangs mittels Richtfunkantennen wurde daher entsprechend dem Antrag der UTA gemäß § 40 Abs. 2 TKG vorgesehen, wobei der UTA entsprechend § 40 Abs. 1 TKG eine entsprechende Kostentragungspflicht auferlegt werden mußte.

Hinsichtlich der Kabelverbindung zwischen Outdoor- und Indoor-Unit sowie hinsichtlich der Wartung der Outdoor-Unit und der Antenne wurde die von UTA beantragte Regelung vorgesehen, die sinnvoll erscheint und gegen die seitens TA keine Einwände vorgebracht wurden.

7. Zum Kollokationsersatz allgemein

Der TA-Antrag (ON 1 Anlage 2) sieht die Errichtung jeweils eines Street Cabinet für einen jeden ANB vor. Der UTA-Antrag (ON 5, Anhang 6) sieht dagegen als primäre Lösungsmöglichkeit einen Outdoor Container und erst sekundär ein Outdoor Cabinet vor. TA bringt dazu vor, sie sei nicht zur Errichtung von Outdoor-Containern oder anderer Zubauten verpflichtet (ON 21, S. 69).

Wie bereits ausgeführt, verpflichtet § 40 Abs. 1 TKG die TA zur Bereitstellung jedes technisch realisierbaren Netzzugangs, wenn ANB die Kosten dafür trägt. Auch die Netzanbindung über einen Outdoor-Container ist technisch realisierbar, was auch von TA nicht bestritten wurde. Entsprechende Regelungen wurden daher in die Anordnung aufgenommen.

8. Zum Outdoor Container

Entsprechend dem Antrag von UTA wurde vorgesehen, daß als Kollokationsersatz ein Outdoor Container anzubieten ist, der auf Wunsch gemäß § 40 Abs. 1 TKG durch TA zu errichten ist. Für diesen Fall mußte, abweichend vom UTA-Antrag auch eine Kostentragungspflicht gemäß § 40 Abs. 1 TKG normiert werden. Als weniger eingriffsintensiv wurde auch die von UTA beantragte Variante vorgesehen, daß der Outdoor Container von ANB selbst errichtet wird. Aus Gründen des Eigentumsschutzes der TA muß allerdings für diesen Fall die Wahl des Standortes des Outdoor Containers bei TA liegen.

Zur Klarstellung wurden die von UTA gewünschten Regelungen betreffend die Voraussetzungen für den Einsatz eines Outdoor Containers dahingehend modifiziert, daß diese Voraussetzungen nur auf die Errichtung durch TA, nicht aber auf die Errichtung durch ANB selbst zutreffen. Nur im ersteren Fall ist ANB im Hinblick auf überschießende Investitionen durch TA, deren Kosten gemäß § 40 Abs. 1 TKG ANB tragen müßte, schutzwürdig.

9. Zum Outdoor Cabinet

Sowohl TA (ON 1, Anlage 2) als auch UTA (ON 5, Anhang 6) sehen die Bereitstellung eines Outdoor Cabinets durch TA vor. Unterschiedlich sind die beiden Anträge lediglich im Hinblick auf die von TA bereitzustellende Stromversorgung (ON 17; ON 21, S. 70). Eine Stromversorgung ist jedenfalls zum Betrieb des technischen Equipments erforderlich (ON 36).

Zum Einwand der TA, ANB könne eine eigene Stromversorgung vom EVU einleiten lassen (ON 21, S. 70), ist anzumerken, daß damit höhere Investitionen verbunden sind, die TA für ihren eigenen Dienst nicht tätigen muß. Zweckmäßiger und kostengünstiger (also im beiderseitigen Interesse gelegen) ist es, die Stromversorgung des schon angebundenes Gebäudes in das Outdoor Cabinet einzuleiten.

Der Hinweis der TA (ON 1 Anlage 2 Punkt 2.2), daß für die Nutzung von Grundstücken der TA für ein Outdoor Cabinet ortsübliche Nutzungsentgelte anfallen, wurde aufgrund von § 40 Abs. 1 TKG auch hier vorgesehen. Dasselbe gilt für den Ersatz der zur Anbindung des Outdoor Cabinet notwendigen Aufwendungen seitens TA.

10. Zur passiven Übergabe und zur Verlängerung von a/b-Adern

Eine passive Übergabe, wie von UTA gefordert (ON 5), ist im Antrag der TA (ON 1) nicht vorgesehen. Die passive Übergabe ist jedoch technisch sinnvoll (ON 36). TA bringt dazu allerdings vor, daß im Fall der passiven Übergabe eine Kollokation sinnwidrig wäre, da im Kollokationsraum lediglich eine Kabelverbindung durchgeführt werden müßte (ON 21, S. 70). Dieses Argument ist jedoch lediglich zutreffend, falls TASLen ausschließlich passiv übergeben werden. Findet jedoch gleichzeitig aktive und (hinsichtlich bestimmter TASLen) auch passive Übergabe statt, so existiert seitens ANB Platzbedarf für die erforderlichen Übertragungstechnischen Einrichtungen (technisches Gutachten, ON 36, Punkt 8). Zur Berücksichtigung dieses Arguments wurde eine entsprechende Bestimmung vorgesehen, wonach TA nicht verpflichtet ist, Kollokation oder Kollokationsersatz bereitzustellen, wenn ausschließlich passive Übergabe realisiert wird.

Die Regelung des UTA-Antrages (ON 5) betreffend Verlängerung der a/b-Adern hat keine Entsprechung im Antrag der TA (ON 1). TA bringt dazu lediglich vor, eine Verlängerung der a/b-Adern könne nur im Einvernehmen mit TA erfolgen. Unstrittig ist, daß eine Verlängerung der a/b-Adern im Fall der passiven Übergabe, also zur Realisierung eines besonderen Netzzugangs gemäß § 40 TKG, je nach Lage des Übergabepunktes erforderlich sein kann. Eine Verlängerung ist daher von TA anzubieten und auf Kosten von ANB durchzuführen. Weshalb eine solche Verlängerung nur im Einvernehmen mit der TA erfolgen kann, ist der Telekom-Control-Kommission nicht erkennbar und wurde von TA auch nicht dargetan. Die Verlängerung betrifft lediglich TASLen, die von ANB in Anspruch genommen werden. Die Länge dieser TASLen hat daher für TA keinerlei Auswirkung. Die Verlängerung geschieht ohnehin durch TA selbst. Ein Einvernehmen mit TA ist daher nicht erforderlich.

11. Zu den Zutrittsregelungen

Sowohl der TA-Antrag (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit f) als auch der UTA-Antrag (ON 5 Anhang 6 Punkt 4) sehen für den Fall der Kollokation und des Kollokationsersatzes Regelungen des Zutritts von ANB zu dem von ihm gemieteten Kollokationsraum bzw. den Outdoor Container oder Outdoor Cabinet vor. Für den Zutritt zu Grundstücken der TA abgesehen vom Kollokationsraum beantragte die TA eine Regelung (Anlage 2 Punkt 2.3 lit e).

Der Antrag der TA (Anlage 2 Punkt 3.2 lit f) sieht vor, daß die Kollokationsräumlichkeiten von den übrigen Räumlichkeiten der TA abgeteilt werden und ein separater Eingang errichtet wird. Dieses Begehren ist angemessen und zur Verhinderung von unbefugten Zugriffen auf TA-Netzeinrichtungen sowie zur Sicherung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zweckdienlich. Eine entsprechende Regelung wurde daher auch in der Anordnung vorgesehen.

Die von TA beantragte Regelung, wonach, falls die Errichtung eines separaten Eingangs nicht möglich ist, der Zutritt zum Kollokationsraum nur in Abhängigkeit von den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten der TA und nur mit einer (von ANB zu bezahlenden) Begleitperson zulässig ist, schießt jedoch über das Ziel hinaus. Für Wartungs-, Entstörungs- oder Einrichtungsarbeiten muß ANB der Zugang zu seinen im Kollokationsraum untergebrachten Einrichtungen grundsätzlich zum gewünschten Zeitpunkt möglich sein. Eine Vorankündigung innerhalb von 12 Stunden, wie von UTA beantragt (Anhang 6 Punkt 4), wird zur Erreichung des Schutzzweckes (Schutz der TA vor unbefugtem Hantieren, Schutz vor Geschäftsgeheimnissen, Zutrittskontrolle) als ausreichend angesehen. Die Vorankündigung ermöglicht der TA die Kontrolle darüber, wer wann Zutritt zu ihrem Gebäude hat. Sensible Räumlichkeiten können von TA abgesperrt werden. TA steht es nach dieser Vorankündigung frei, auf eigene Kosten eine Begleitperson abzustellen, falls ihr dies im Einzelfall notwendig erscheint. Ein Zutritt gleichzeitig mit Vorankündigung, wie von UTA gewünscht, ist auch bei Gefahr im Verzug nicht angemessen. Auch hier hat die Vorankündigung zu rasch als möglich, d.h. jedenfalls vor dem Zutritt zu erfolgen. Zusätzlich wurde, in Abweichung vom UTA-Antrag eine verschärfte Haftungsformulierung gewählt. In Übereinstimmung mit dem UTA-Antrag (ON 5) wurde auch vorgesehen, daß ANB-Mitarbeiter mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen zu versehen sind, sodaß TA die Identifikation und Kontrolle erleichtert wird. Vorankündigung, Haftung, Identifikation der Zutretenden und Kostentragung für einen Schließplan durch ANB gemeinsam werden als ausreichender Schutz der TA angesehen, sodaß eine Begleitung durch Personal der TA auf Kosten von ANB nicht mehr erforderlich ist. Ist ein separat zugänglicher Kollokationsraum eingerichtet, ist eine Zutrittsbeschränkung oder -kontrolle durch TA ohnedies nicht notwendig.

Hinsichtlich des Kollokationsraums ohne separaten Eingang ist eine Beschränkung auf bestimmte Zutrittszeiten unsachgemäß. Wartungsmaßnahmen müssen im Kundeninteresse an hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 1, 32 TKG) vornehmlich in den Nachtstunden oder (bei Geschäftskunden) am Wochenende durchgeführt werden. Auch Entstörungen müssen im Sinne der Kunden zu jeder Zeit möglich sein. Ein solcher Zutritt ist – nicht zuletzt im Hinblick auf die Möglichkeiten der TA, ihre sensiblen Räumlichkeiten (auf Kosten von ANB) abzusperrern – dieser jedenfalls zumutbar.

Die von der TA beantragten weiteren Zutrittsregeln (Anlage 2 Punkt 3.2 lit e) bezeichnete UTA als einseitig (ON 17 ./o). Dem kann die Telekom-Control-Kommission größtenteils nicht zustimmen. Die Zutrittsregeln betreffend Unterweisung des Personals (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit e Z 1), Angabe von Anzahl und Namen der Personen (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit e Z 2), Kostentragung eines Schließplanes (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit e Z 3) sowie Kostenersatz bei Zutritt außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit e Z 6) wurden daher inhaltlich in die Anordnung übernommen. Die Pflicht, eine Begleitperson auf Kosten von ANB beizustellen (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit e Z 4) wurde nicht vorgesehen, da die Interessen der TA bereits durch die anderen Maßnahmen ausreichend geschützt sind, sodaß eine Begleitperson nicht mehr erforderlich ist. Die Sinnhaftigkeit eines Protokolls (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit e Z 5) kann – abgesehen vom dadurch entstehenden bürokratischen Aufwand – nicht gesehen werden, da nicht zu erwarten ist, daß im Schadens- oder Mißbrauchsfall ein gemeinsam unterfertigtes Protokoll zustande käme. Ein alleine von TA unterfertigtes Protokoll kann allerdings für TA-interne Zwecke von dieser auch ohne spezifische Anordnung errichtet werden.

Hinsichtlich des Zutritts durch Drittfirmen wurde, entsprechend dem Antrag der TA (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit e) zum Schutz ihrer Interessen vorgesehen, daß zutretendes Personal der Vertragsfirmen entsprechend unterwiesen, qualifiziert und geschult sein muß und einen Auftrag des ANB vorweisen können müssen, sowie daß ANB der TA im Einzelfall die Namen der Firmen bekanntgibt. Eine Ermächtigung der TA, ANB beliebige Verhaltensregeln aufzuerlegen (Antrag der TA ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit e), muß als unsachgemäß abgelehnt werden und wurde daher nicht angeordnet. Ebenso wurde dem Verlangen der TA nach einem Zustimmungsrecht hinsichtlich der beauftragten Drittfirmen nicht nachgekommen. Ein derartiger Eingriff in die Vertragsfreiheit von UTA muß schon im Sinne der Vorbeugung von Mißbrauch (§ 32 Abs. 1 Z 3 TKG) abgelehnt werden.

Betreffend das Recht der TA, Zugang zu den Kollokationsräumlichkeiten zu erhalten, wurden die Regelungen des UTA-Antrages (ON 5 Anhang 6 Punkt 4) angeordnet, die der TA noch weitergehende Rechte einräumen als von der TA beantragt (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit e).

Die Pflicht der TA, alle Zutritte zum Kollokationsraum zu dokumentieren, wurde in Übereinstimmung der Anträge beider Parteien (ON 1, ON 5) angeordnet. Die Pflicht zur Schulung der beiderseits mit dem Zugang betrauten Mitarbeiter ist – angesichts der Bedeutung des Zugangs sowohl für TA als auch für ANB – sachgemäß, für den reibungslosen Ablauf notwendig und im beiderseitigen Interesse gelegen. Eine Kooperation im Hinblick auf die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzregeln, wie von UTA vorgesehen ist sinnvoll und wurde dagegen von TA nichts vorgebracht.

Hinsichtlich des Zugangs zum Street Cabinet (= Outdoor Cabinet) auf TA-Grund beantragte die TA ähnliche Regeln wie bei Kollokation (ON 1 Anlage 2 Punkt 2.3 lit a), während UTA (ON 5) keine diesbezüglichen Regelungen wünschte. Da aber auch beim Zugang zum Outdoor Cabinet ANB Grundstücke der TA betreten muß, ist – wenn auch das Betreten von Gebäuden nicht erforderlich ist – dennoch ein gewisser Schutz des Eigentums der TA angemessen, weshalb sinngemäß die auf Kollokation anwendbaren Regelungen auch hier angeordnet wurden.

Die gemäß UTA-Antrag vorgesehene Freistellung der TA von ihrer (möglichen) Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter ist auch im Interesse der TA gelegen und wurde daher in die Anordnung aufgenommen. Eine diesbezügliche Pflicht zur Information aufgrund der Zutrittskontrolle ist zur verursachungsgerechten Schadenszurechnung notwendig und damit als Anreiz zu sorgfältigem Verhalten im Kollokationsraum im Sinne der Förderung der Zuverlässigkeit der Infrastruktur (§ 1 TKG) gelegen.

Betreffend den Zutritt der TA zum Outdoor Cabinet für Zwecke der Entstörung beantragte die TA ein Zutrittsrecht unter analoger Anwendung der bei Zutritt des ANB zum Kollokationsraum einzuhaltenden Bedingungen. Diese Regelung erscheint sinnvoll. UTA brachte dagegen nichts vor, weshalb ein derartiges Zugangsrecht der TA vorgesehen wurde.

12. Zu Nutzungsregelungen und zur Instandhaltung

Der TA-Antrag sieht vor, daß die Unterbringung von Einrichtungen mit Vermittlungsfunktion im Kollokationsraum nicht zulässig sein soll (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2) Insbesondere sollen keine Vermittlungsstellen, keine Router, Frame-Relay-Knoten u.ä., die geeignet sind, eine vermittelnde Funktion bereitzustellen, im Kollokationsraum untergebracht werden (ON 21, S. 70 f). Dies wird damit begründet, daß für eine derartige Anordnung keine rechtliche Grundlage bestehe. Hinter diesem Argument steht wohl die Sorge der TA, ANBs könnten unter Nutzung ihrer Räumlichkeiten durch Aufstellung von Vermittlungsstellen ein eigenes Netz aufbauen. Gegen die Aufstellung von vermittlungstechnischem Equipment sprechen keine technischen Gründe (ON 36). Der UTA-Antrag sieht dagegen vor, daß der

Kollokationsraum für alle gemäß der Anordnung zulässigen Zwecke samt den notwendigen und nützlichen Nebenleistungen genutzt werden darf (ON 5 Anhang 6 Punkt 5). UTA bringt vor, daß die von TA geforderten Einschränkungen unzumutbar seien. Die TA selbst setze derartiges Equipment selbst an HVt ein, es liege daher Diskriminierung vor. Außerdem sei der Begriff der Einrichtungen mit vermittelnder Funktion unklar.

Dazu ist folgendes auszuführen: Das Aufstellen von Vermittlungsstellen für Sprachtelefonie wird von UTA überhaupt nicht begehrt (UTA-Antrag ON 5 Anhang 6 Punkt 5; Aussagen von Vertretern der UTA gegenüber den technischen Amtssachverständigen, ON 36). Im Hinblick auf die Datenübertragung können die Konzentrations- und die Vermittlungsfunktion technisch nicht getrennt werden (ON 36, Aktenvermerk UTA). Ohne die Unterbringung von entsprechenden Daten-Knotenpunkten im Kollokationsraum können daher die Datendienste nicht in vollem Umfang erbracht werden (ON 36, Frage 8). Die Unterbringung von Datenknotenpunkten im Kollokationsraum muß daher im Sinne des § 40 Abs. 1 TKG – und nicht zuletzt im Interesse der Förderung des Wettbewerbs und hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen (§ 1 TKG) – von der TA geduldet werden.

Hinsichtlich der Zulässigkeit anderer Einrichtungen wurde die Formulierung des TA-Antrages (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2) übernommen. Darüberhinaus wurde, wie von UTA vorgesehen, im Interesse beider Parteien klargestellt, daß durch Vereinbarung zwischen den Parteien einvernehmlich die Unterbringung weiterer Einrichtungen zugelassen werden kann.

Dasselbe legitime Interesse der TA hinsichtlich der Nutzung ihres Eigentums nur für den gesetzlich vorgesehenen Zweck wie beim Kollokationsraum besteht auch bei einem auf Grundstücken der TA errichteten Outdoor Container oder dem auf Grundstücken der TA errichteten Outdoor Cabinet. Die diesbezügliche Formulierung der TA (ON 1 Anlage 2 Punkt 2.5) wurde übernommen und um den Outdoor Container erweitert.

Die von TA (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2) vorgesehene Definition des Begriffes „Einrichtungen mit vermittelnder Funktion“ war – da dieser unklare Begriff in der Anordnung nicht verwendet wird – nicht notwendig. Inhaltlich ist schon durch den ersten Absatz klargestellt, daß Vermittlungsstellen des PSTN/ISDN nicht in der Kollokationsfläche aufgestellt werden dürfen. Hinsichtlich der nach dem TA-Antrag ausgeschlossenen Datenknoten ist auf das bereits oben Gesagte zu verweisen.

Hinsichtlich der von UTA beantragten Bestimmung über die Instandhaltungspflicht wurde von TA nichts vorgebracht. Eine Instandhaltung und Reinigung der Kollokationsräumlichkeiten durch TA ist auch sachgerecht, da ansonsten zusätzliches Reinigungs- und Wartungspersonal Zugang in das Gebäude der TA benötigen würde. Im Interesse der TA soll jedoch die Anzahl der zum Gebäude der TA zutretenden Personen möglichst gering gehalten werden und muß jedenfalls verhältnismäßig sein. Dies wäre beim Zutritt durch Reinigungspersonal sicher nicht gegeben.

Das von UTA in diesem Zusammenhang vorgesehene Recht der dazu nach den Zutrittsregeln autorisierten Personen, die notwendigen Wege auf dem Grundstück der TA zum Kollokationsraum zurückzulegen, wird auch von der TA in Anlage 2 Punkt 3.2 lit e eingeräumt. Da von UTA anscheinend ein Klarstellungsbedürfnis besteht, und TA dadurch nicht belastet wird, wurde eine entsprechende Regelung aufgenommen.

TA bietet in ihrem Antrag (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit d) die entgeltliche Bereitstellung von Parkplätzen, Müllentsorgung, WC-Anlagen etc. an. UTA wünscht zumindest die Leistungen von Parkplätzen und Abfallbehälter nicht (ON 5). Gemäß dem Entbündelungsgebot des § 3 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO (Leistungen müssen ein einer Weise angeboten werden, daß keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden) war daher die von UTA gewünschte Regelung aufzunehmen.

Hinsichtlich des Einbaus von Sicherheits- und Alarmsystemen sieht der UTA-Antrag keine Regelungen vor. Die von TA beantragten Regeln scheinen jedoch sinnvoll und im beiderseitigen Parteieninteresse gelegen.

Die von TA in diesem Zusammenhang beantragten Regeln betreffend Kabeleinführung (Anlage 2 Punkt 3.2 lit b) wurden bereits unter Punkt 2.5 oben abgehandelt.

Die von TA beantragte Pflicht zur Duldung weiterer Baumaßnahmen (Anlage 2 Punkt 3.2 lit c) ist im legitimen Interesse der TA gelegen, insoweit eine Einschränkung der Nutzung der TASL (Erschütterungen, Abschaltungen etc.) nicht gegeben ist. Anderenfalls muß jedoch mit ANB das Einvernehmen hergestellt werden, damit gegebenenfalls eine Beeinträchtigung oder Unterbrechung des Dienstes von ANB an seinen Endkungen kurz gehalten oder vermieden werden kann. Das Verbot an ANB, bauliche Veränderungen am Gebäude der TA vorzunehmen, entspringt dem legitimen Eigentümerinteresse.

Das Angebot von TA auf zusätzliche Leistungen (Anlage 2 Punkt 3.2 lit d) wurde – da den ANB nicht belastend – im beiderseitigen Parteieninteresse angeordnet. Die von TA gewählte Formulierung wurde dahingehend klargestellt, daß es sich bei der Mitbenutzung lediglich um die – über die bereits genannten Möglichkeiten der Mitbenutzung im Rahmen der Kollokation und der Zutrittsregeln hinaus – zusätzliche Ermöglichung der Mitbenutzung handelt. Eine Aufzählung der zusätzlichen Leistungen ist nicht erforderlich, da diese (auch nach dem Willen der TA; vgl. ON 1 Anlage 2 Punkt 2.4) lediglich im Einvernehmen zwischen beiden Parteien zu erbringen sind.

Das von TA beantragte Überlassungsverbot an Dritte samt außerordentlichem Kündigungsrecht (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.2 lit f) ist, insofern es nicht verbundene Unternehmen betrifft, sachlich gerechtfertigt. Im Unternehmensverbund überlassene Kollokationsräumlichkeiten sind mangels wirtschaftlicher Veränderung des Sachverhaltes zulässig (vgl. dazu oben zur Kündigung der TASL, Anhang 4 bzw. die Begründung dieses Anhangs unter Punkt 4.10 der Bescheidbegründung).

Die von TA beantragte Pflicht zur Auskunftleistung hinsichtlich des Verwendungszweckes der Kollokationsräumlichkeiten (ON 1 Anlage 2 Punkt 3.1 lit b) ist zum Schutz des Eigentums der TA erforderlich. Die Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung, falls die Kollokationsräumlichkeiten nicht oder widmungswidrig genutzt werden, dient einerseits dem Schutz des Eigentums der TA und andererseits dem Interesse des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG), insofern Kollokationsraum eine knappe Ressource ist, die nicht brachliegen oder zu widmungsfremden Zwecken genutzt werden soll. Es herrscht insoweit Betriebspflicht, wie dies von der TA in ON 1 Anlage 2 Punkt 1 letzter Satz beantragt wurde.

13. Zu den Planungsrunden

Die von UTA beantragte Regelung betreffend Planungsrunden findet keine Entsprechung im Antrag der TA. Eine regelmäßige Planung dient der Abschätzung des Bedarfs der ANB durch TA und damit der Vermeidung von Engpässen und der raschen und reibungslosen Abwicklung im Interesse beider Parteien. Von TA wurde gegen diese Bestimmung vorgebracht, sie halte „eine nicht bedarfsorientierte Einrichtung von Planungsrunden mit UTA für nicht anordnungsfähig“. Der Inhalt der Bedenken der TA bleibt im Dunkeln. Wenn damit gemeint ist, die TA habe keinen Bedarf an der Einrichtung von Planungsrunden, so darf auf den Planungsaufwand hingewiesen werden, der aufgrund des Netzzugangs durch ANB auf seiten TA entsteht, dessen Bewältigung – nach den bisherigen Erfahrungen der Regulierungsbehörde – durchaus verbesserungsfähig ist.

14. Zur Angebotsaufforderung

Während UTA (ON 5 Anhang 6 Punkt 7.1) eine Nachfrage nach physischem Zugang allgemein vorsieht, unterscheidet die TA (ON 1 Anlage 2 Punkt 2.1 und Punkt 3.1 lit b) zwischen einer Nachfrage nach Zugang via Outdoor Cabinet und Zugang via Kollokation. Diese Aufteilung der Bestellvorgänge wird von UTA (ON 17 Anlage ./o) als Unzweckmäßig bezeichnet, da Präferenzreihungen nicht möglich sind, während TA (ON 31, S. 35) vorbringt, daß der Besteller wissen sollte, was er bestellen möchte.

Eine systematische Behandlung der analogen Nachfragen nach Kollokation und Kollkationsersatzvarianten unter einem scheint sinnvoll, da analoge Regelungen zu treffen sind. Eine inhaltliche Differenzierung bei den Bestellvorgängen für physische Kollokation und Kollokationsersatz wird allerdings als gerechtfertigt angesehen, zumal ANB bereits im Rahmen einer Voranfrage (Anhang 6 Punkt 1) von TA die Information erhält, ob, und im Schlechtfall weshalb nicht, Kollokation oder einzelne Kollokationsersatzvarianten an einer bestimmten Vermittlungsstelle zur Verfügung stehen. Eine diesbezüglich spezifische Bestellung ist ANB daher zumutbar.

Im einzelnen sieht UTA – übereinstimmend mit TA (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.1) die Angabe einer Kontaktadresse sowie einer Referenznummer von ANB vor.

Beide Parteien sehen übereinstimmend und sinnvollerweise die Angabe des Standortes des HVt (die TA sub titulo „Angabe der Vermittlungsstelle“) vor. Die Angabe des gewünschten Bereitstellungstermins des Zugangs zum HVt wurde von beiden Parteien vorgesehen (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.1; ON 5 Anhang 6 Punkt 7.1).

Die von der TA beantragte Angabe des Bauzeitpunktes im Fall des Erfordernisses koordinierter Baumaßnahmen ist ebenfalls eine sachdienliche Angabe, die im beiderseitigen Interesse die rasche und reibungslose Abwicklung des Zugangs zum HVt gewährleistet.

Die von TA geforderte Angabe des beauftragten Bauunternehmers kann seine Rechtfertigung nur im Interesse der TA finden, Kontrolle über die Personen zu erhalten, die Zutritt zu ihren Grundstücken erhalten, zumal die Wahl des Bauunternehmers in die wirtschaftliche Freiheit von ANB fällt, die schon aus kartellrechtlichen Gesichtspunkten nicht ungerechtfertigt beschränkt werden darf. Für den Fall, daß Drittfirmen im Auftrag von ANB Zutritt zu Grundstücken der TA benötigen, ist allerdings schon im Kapitel Zutrittsregelungen (Anhang 6 Punkt 4) dafür Vorsorge getroffen, daß die zutretenden Personen der TA rechtzeitig im vorhinein bekanntgegeben werden und bei Zutritt ordnungsgemäß ausgewiesen, identifiziert, geschult und unterwiesen sind. Eine Bekanntgabe beauftragter Firmen bereits in der Bestellung ist nicht erforderlich und wird vielfach – mangels Auftragserteilung bereits zu diesem frühen und mit Unsicherheiten behafteten Zeitpunkt – unmöglich sein.

Die Angabe der gewünschten Art des Zugangs ist auch im Antrag der TA implizit vorgesehen, zumal hier die Bestellungsverfahren für Kollokation und Kollokationsersatz getrennt geregelt werden.

Die Angabe der benötigten Doppeladern wird von beiden Parteien übereinstimmend vorgesehen. Diese ist auch mit der Anzahl der einzuführenden Kabel identisch (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.1). Die von TA beantragte Schätzung der Entwicklung dieser Zahl in den folgenden drei Jahren wird als sinnvoll für die Planung der TA, letztlich im Interesse der Entwicklung des Wettbewerbs (§ 1 TKG), angesehen. Durch diese Angaben wird der Bedarf von ANB gegenüber TA bekanntgegeben, sodaß diese Angaben eo ipso bedarfsorientiert sind. Die von TA gewünschte Betonung, daß die Angaben bedarfsorientiert zu machen sind, geht

schon aus der Bezeichnung der Angaben („benötigte Doppeladern“) hervor und ist daher in diesem Sinne nicht mehr erforderlich.

TA wünscht bei Bau eines Street Cabinets die Bekanntgabe des genauen Ortes, wo das Street Cabinet errichtet werden soll (ON 1 Anlage 2 Punkt 2 lit d). Soweit das Outdoor Cabinet nicht auf Grund der TA errichtet werden soll, ist der Ort, wo das Outdoor Cabinet stehen soll, eine für die Angebotserstellung der TA notwendige Angabe. Für den Fall, daß das Outdoor Cabinet auf Grund der TA errichtet werden soll, ist eine solche genaue Angabe für die Angebotserstellung durch TA nicht notwendig (und wohl auch nicht möglich), da die TA selbst – in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten auf dem von ihr genutzten Grundstück – einen entsprechenden Ort vorsehen kann.

Die von TA vorgesehene Bestellung von Sonderleistungen (ON 1 Anlage 2 Punkt 2.1 lit h) wurde ebenso im Interesse beider Parteien vorgesehen. Durch die Wahl der Formulierung wurde kargestellt, daß die Bestellung von Sonderleistungen nicht notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Zugangs zur TASL ist (Entbündelungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO; ebenso Antrag der TA ON 1 Anlage 2 Punkt 2.4).

Die weiters von der TA vorgesehene Pflicht des ANB zur Errichtung des Outdoor Cabinets (ON 1 Anlage 2 Punkt 2 lit d) wurde bereits oben Punkt 3.3 vorgesehen. Die Vorlage der für die Errichtung notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen an TA ist dabei für die Realisierung des Zugangs zur TASL und zum Schutz der legitimen Interessen der TA nicht erforderlich, sondern bedeutet eine sinnlose Erschwerung des Bestellungsprozesses.

Die von UTA vorgesehene Pflicht der TA zur Bestätigung des Erhalts der Bestellung binnen zweier Tage per Telefax (ON 5 Anhang 6 Punkt 7.1) ist sachgemäß. Auch die TA sieht eine derartige Bestätigung vor (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.1). Eine Frist von 3 Tagen ist angemessen, damit im Falle von Unvollständigkeit der Bestellung diese rasch behoben werden kann, ohne daß allzugroße Verzögerungen dabei auftreten. Die von UTA beantragte Frist von 2 Tagen kann im Einzelfall zu kurz sein, um die Bestätigung durchführen zu können.

Hinsichtlich der Kollokation sieht der Antrag der TA vor, daß ANB gegenüber TA schon in der Nachfrage zahlreiche Angaben betreffend den Typ der verwendeten Geräte, Größe, Gewicht, Wärmeentwicklung, Feuchtigkeitsempfindlichkeit, Lärmbelastung etc. macht.

Der Gerätetyp ist dabei für die TA von keinerlei Konsequenz und ist die Übermittlung der diesbezüglichen Information nicht notwendig, um die Kollokation bereitzustellen. Die Bekanntgabe des Raumbedarfs ist in Übereinstimmung auch mit dem Antrag der UTA angeordnet worden. Die Bauweise und die Ausführungsart der von ANB verwendeten Geräte sind für die TA – für den Fall der hier angeordneten geschlossenen Kollokation – ebenfalls ohne Konsequenzen und müssen der TA daher nicht bei der Bestellung bekannt gegeben werden. Auskünfte betreffend Größe und Gewicht können für die TA eine Relevanz für die Bereitstellung von Kollokationsfläche haben (zB betreffend die Statik oder die notwendige Raumhöhe). Auskünfte betreffend die erforderlichen klimatischen Bedingungen sind ebenfalls erforderlich, da diese Informationen bestimmend für die Leistung der TA bei der Bereitstellung von Kollokationsraum sind.

Die von der TA geforderten Auskünfte betreffend Wärmeentwicklung, Lärmbelastung und Verwendung giftiger oder gefährlicher Stoffe sind insofern gerechtfertigt, als es durch im Kollokationsraum untergebrachte Einrichtungen zu Gefährdungen des Eigentums der TA kommen kann. Hinsichtlich der Gefährdung von Personal der TA ist anzumerken, daß der Kollokationsraum räumlich abgetrennt von den übrigen Räumlichkeiten der TA ist, und nur geschulte unterwiesene Mitarbeiter der TA Zutritt haben, die mit den von

Telekommunikationseinrichtungen ausgehenden Gefährdungen vertraut sein müssen. Hinsichtlich von technischen Einrichtungen, die der Art nach von TA selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Art der Einrichtung (zB Multiplexer etc.), da die mit diesen einzelnen Gerätearten verbundenen Gefahren der TA ohnedies bekannt sind und eine diesbezügliche Informationsübermittlung überflüssig ist.

Die von der TA geforderte Auskunft, welche elektrische Anschlußleistung benötigt wird, ist erforderlich, da die TA den elektrischen Strom bereitzustellen hat. Deshalb wurde dem TA-Antrag in diesem Punkt stattgegeben.

Die Verwendung von Vordrucken ist nicht notwendig, um den besonderen Netzzugang zu realisieren, doch steht es den Parteien frei, einvernehmlich die Verwendung von Vordrucken zu vereinbaren (siehe zu Vordrucken allgemein Punkt 4.1. des Allgemeinen Teils der Anordnung).

15. Zum Angebot von physischem Zugang

Als Reaktion auf die Bekanntgabe des Bedarfs seitens ANB sieht die TA lediglich die Übermittlung eines Kostenvoranschlags bzw. eine „Rückmeldung, welche Realisierungsvarianten bestehen“ durch sie vor, wobei eine Frist zur Erstellung eines solchen Kostenvoranschlags bzw. zur Erstattung einer „Rückmeldung“ nicht vorgesehen ist (ON 1 Anlage 2, Punkt 2.1 sowie Punkt 3.1 lit b). Erst nach einer solchen Rückmeldung sieht die TA hinsichtlich Kollokation das Legen eines Angebots binnen 30 Arbeitstagen vor (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.1). Die Information, welche Realisierungsvarianten grundsätzlich bestehen, werden ANB von TA allerdings bereits auf eine Voranfrage gegeben.

Eine Regelung, die das Legen eines Angebotes hinsichtlich der Realisierung von Kollokation bzw. Kollokationsersatz, also von besonderem Netzzugang gemäß § 40 TKG – zumindest zeitlich – ins Ermessen der TA legt, ist keinesfalls angemessen und widerspricht sowohl dem Zweck des § 40 TKG als auch dem Interesse der Förderung des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG). Sinnvollerweise hat daher von TA als Reaktion auf eine Bestellung ein verbindliches Angebot zu erfolgen. Eine weitere Zwischenschaltung eines informellen Informationsaustausches ist nicht erforderlich, würde lediglich zu unnötigen Verzögerungen führen und wird von UTA auch nicht gewünscht. Lediglich hinsichtlich Leistungen, deren genauer Umfang sich noch nicht abschätzen läßt, wie dies bei Kosten von Umbaumaßnahmen der Fall ist, ist die Abgabe lediglich eines Kostenvoranschlags gerechtfertigt. Steht der Umfang der Leistung aber fest, wie bei den anderen Leistungen, ist es angemessen, daß die TA diese Leistung sofort zum kostenorientierten Preis verbindlich anbietet.

Die Frist zur Legung eines Angebotes wird von TA mit 30 Arbeitstagen, von UTA mit 15 Arbeitstagen bemessen. Grundsätzlich ist im Interesse des Wettbewerbs eine möglichst kurze Frist sachgerecht, sodaß der besondere Netzzugang möglichst rasch realisiert werden kann und ANB seinen Dienst möglichst rasch am Markt anbieten kann. In diesem Sinne wurde – auch unter Berücksichtigung der von TA geforderten längeren Frist – eine Frist von 20 Arbeitstagen als sachdienlich festgelegt.

Die Pflicht zur Angebotslegung kann freilich nur unter der Bedingung der Realisierbarkeit stehen. Die Pflicht der TA, einen Bereitstellungstermin zu nennen, falls der von ANB gewünschte Termin nicht wahrgenommen werden kann (siehe Antrag der UTA ON 5), dient der raschen Realisierung des besonderen Netzzugangs und ist daher im Sinne des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG) vorzusehen. Als Schutz von ANB vor mutwilliger Verzögerung ist TA verpflichtet, Gründe für Verzögerungen in der Bereitstellung anzugeben, wie von UTA beantragt (ON 5).

Die anzugebende Referenznummer von ANB dient der zügigen und einfachen Abwicklung und war in Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA (ON 5 Anhang 6 Punkt 7.2) vorzusehen. Die Angabe des Standortes des HVt sowie die Angabe einer Skizze des Kollokationsraumes inklusive Lage des Übergabeverteilers wurde von beiden Parteien vorgesehen. Für den Fall des Kollokationsersatzes auf von TA genutztem Grund gilt dasselbe wie für Kollokation. Auch hier ist ANB auf die Angabe eines geeigneten Ortes durch TA, die alleine die Beschaffenheit ihrer Grundstücke kennt, angewiesen.

Die Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung ist für die Realisierung der Kollokation bzw. des Kollokationsersatzes notwendig. Die Nennung eines diesbezüglichen Termins durch TA ist daher im Interesse der raschen Realisierung des besonderen Netzzugangs und damit im Interesse des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG) sachdienlich. Dasselbe gilt für die Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. des Übergabekabelrohres sowie für eine Terminvereinbarung bezüglich Übergabe des Weiterführungskabels.

Übereinstimmend sehen die Anträge der UTA und der TA Angaben über die Kabelführungsmöglichkeiten vor. Der Antrag der UTA spezifiziert diese Angaben dahingehend, daß es sich um eine Skizze der Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels handelt. Die konkretere Beschreibung der von TA zu machenden Angaben erleichtert die reibungslose Realisierung des besonderen Netzzugangs und vermindert den durch allfällige Rückfragen auf beiden Seiten verursachten Mehraufwand. Die Angabe dieser Information in Form einer Skizze ist zur Erleichterung der Realisierung des besonderen Netzzugangs sachdienlich.

Angaben über die Länge des Weiterführungskabels durch TA sind deshalb erforderlich, da dieses von ANB bereitzustellen ist (Anhang 6 Punkt 5), die Verlegung jedoch durch TA erfolgt (Anhang 6 Punkt 2.5 lit a).

Angaben über das monatliche Nutzungsentgelt und die monatlichen Betriebskosten sowie über Kosten für die physische Bereitstellung der Kollokation, Auftragsnummer, Datum und Unterschrift wurden von beiden Parteien vorgesehen.

Ein verbindlicher Kostenvoranschlag hinsichtlich der Baukosten ist für ANB für seine Investitionsentscheidung erforderlich und ist auch sachgerecht, da die Baumaßnahmen entweder von TA selbst oder durch TA beauftragte Dritte erfolgt, und ANB daher auf die Durchführung der Baumaßnahmen, für die er aber gemäß § 40 Abs. 1 TKG die Kosten trägt, keinen Einfluß hat

16. Zur Annahme des Angebots

Entsprechend dem Antrag der TA (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.1) und der UTA (ON 5 Anhang 6 Punkt 7.3 lit a) wurde eine maximale Dauer der Bindungswirkung des Angebotes vorgesehen. Hinsichtlich der Zugangsbestätigung, welche von TA unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Arbeitstages, per Telefax erfolgen sollte (ON 1), wurde im Sinne der Vermeidung unnötiger Verzögerungen eine Frist von längstens 3 Tagen vorgesehen. TA beantragt in diesem Zusammenhang zusätzlich die Verpflichtung von ANB, im Falle der Nichtannahme die Projektierungskosten zu tragen. Diese können ANB allerdings nach dieser Anordnung ohnedies bereits für die Angebotslegung verrechnet werden, egal, ob das Angebot angenommen wurde oder nicht, sodaß ein diesbezüglicher Hinweis entfallen muß.

Die von UTA vorgesehene Möglichkeit der Stornierung bzw. der Änderung einer Angebotsaufforderung ist als Korrektiv für frühere Irrtümer sinnvoll. Die daraus entstehenden

zusätzlichen Kosten sind allerdings – zumal die Änderung bzw. Stornierung in der Sphäre von ANB liegt – von ANB zu tragen (vgl. ON 21, S. 72).

17. Zur Bereitstellung des physischen Zugangs zum HVt

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt – in Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA (ON 5) – unverzüglich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Ein Verweis auf die Gegebenheiten (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.2) ist nicht ausreichend, da die TA sich anzuspannen hat, um ihren gesetzlichen Pflichten (insb. § 40 TKG) nachzukommen. Die Abhängigkeit der Bereitstellungsfrist von baurechtlichen Genehmigungen wurde gesondert behandelt. Die Bereitstellung von Arbeiten Dritter abhängig zu machen, reicht nicht aus, um der gesetzlichen Pflicht nach § 40 TKG nachzukommen. TA muß sich anspannen, und, falls sie sich zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten Gehilfen bedient, bei der Beauftragung Dritter für die unverzügliche und fristgerechte Bereitstellung zu sorgen.

Die Regelbereitstellungsfrist wurde in Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA festgelegt, die maximale Bereitstellungsfrist wurde mit 3 Monaten festgelegt. Diese Frist ist schon deshalb angemessen, da der Realisierungsplan bereits im Rahmen der Angebotslegung erstellt wurde und nunmehr lediglich die Realisierung erfolgen muß. Im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung, die technisch weit komplexer in der Realisierung ist, ist in § 7 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO im Interesse des Wettbewerbs eine Umsetzungsfrist von längstens 3 Monaten vorgesehen. Dieselben Wertungen treffen auch hier zu, sodaß eine Frist von 3 Monaten auch im gegenwärtigen Zusammenhang angemessen ist. Insoweit TA darauf verweist, daß die Einhaltung der Frist nicht von ihr allein, sondern von Bau- und andere Verfahren und von der Witterung abhängt, ist folgendes auszuführen: Für den Fall, daß die Bereitstellung wegen notwendiger Verwaltungsverfahren (Bauordnung, StVO etc.) nicht rechtzeitig erfolgt, ist (lediglich klarstellend, da die TA in diesem Fall ohnedies kein Verschulden trifft) vorgesehen, daß die TA von ihrer Haftung frei wird. Dasselbe wurde für den Fall vorgesehen, daß Kabellegungsarbeiten wegen schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden können (ON 31, S. 35).

Hinsichtlich des Abnahmetermins und des gemeinsam zu erstellenden Protokolls stimmen die Anträge beider Parteien überein. Hinsichtlich zu übergebender Hausordnung, Sicherheitsvorschriften, Schlüssel spricht das Interesse beider Parteien für die gewählte Anordnung. Das Recht zur Abnahmeverweigerung lediglich bei wesentlichen Mängeln wurde von beiden Parteien übereinstimmend beantragt. Die von UTA vorgesehene Pönalzahlung für verspätete Bereitstellung wurde nicht vorgesehen (siehe dazu Punkt 4.8. der Begründung des Bescheids).

Hinsichtlich der von TA vorgesehenen Abnahmefiktion für den Fall des Gläubigerverzuges (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.2) wurde die beantragte Regelung auch hier vorgesehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der Abnahmetermin nicht einseitig von TA am Ende der Bereitstellungsfrist kurzfristig bekanntgegeben wird, sondern daß dieser vereinbart wurde. Anderenfalls könnten berechnete Hinderungsgründe, an der Abnahme zu dem von TA bekanntgegebenen Termin teilnehmen zu können, zu Lasten von ANB nicht berücksichtigt werden. Ist die TA innerhalb der Bereitstellungsfrist leistungsbereit, so trifft sie für eine aus der Verzögerung der Abnahme resultierende Überschreitung der Bereitstellungsfrist keine Haftung.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Leistungen, die unter dem Titel „physischer Zugang“ (allenfalls auf gesonderte Bestellung) von TA aufgrund dieser Anordnung zu erbringen sind, wurde auf Antrag von UTA im gegebenen Zusammenhang als sinnvoll aufgenommen (vgl. die Aufzählung der TA ON 1 Anlage 2 Punkt 2.7 lit a).

18. Zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

UTA beantragte hinsichtlich der Bestellung zusätzlicher Doppeladern eine Verkürzung der Bereitstellungsfristen auf 1/3 (ON 5 Anhang 6 Punkt 7.4). TA bringt vor, daß für den Fall von Grabungsarbeiten diese jedenfalls durchzuführen sind und daher dieselbe Bereitstellungsfrist wie bei der ursprünglichen Bereitstellung anzusetzen sei (ON 21 S. 72). Es wurde daher eine Bereitstellung ohne unnötigen Aufschub längstens innerhalb der in Punkt 7.3 vorgesehenen Fristen angeordnet. Für den Fall notwendiger Grabungsarbeiten ist daher Vorsorge getroffen. In allen anderen Fällen wird die Bereitstellung jedoch rascher erfolgen müssen.

19. Zur Ressourcenplanung betreffend Kabelausführungen und Doppeladern

Die Knappheit der Ressource „Kabelausführung“ wird von im TA-Antrag (ON 1) nicht angesprochen. UTA sieht sinnvollerweise die im Spruch genannten Regelungen vor. Die TA brachte gegen diese Regelungen nichts vor. Abweichend vom UTA-Antrag wurde die TA angehalten, das Ausführungskabel nicht großzügig sondern bedarfsorientiert zu dimensionieren, um die Ressourcenknappheit nicht noch zu verschärfen. Sollte trotz bedarfsorientierter Dimensionierung ein Engpaß entstehen, so ist als erste Abhilfemaßnahme die Rückforderung überschüssiger Kapazitäten vorgesehen. Diese ist ein adäquates und verhältnismäßiges Mittel zur Knappheitsreduzierung. Das Nichtnachkommen einer solchen Rückforderung muß allerdings, abweichend vom Antrag der UTA, ausreichend sanktioniert werden, wenn die genannte Regelung angesichts der Engpaßsituation effektiv sein soll.

Die zweite von der TA zu treffende Maßnahme ist die Schaffung zusätzlicher Kabelausführungskapazitäten, also in der Regel Mauerdurchbrüche. Zur Pflicht der TA, neue Ausführungskapazitäten bereitzustellen, siehe bereits oben (Punkt 3.). Neue Kapazitäten sind jedoch nur dann zu schaffen, wenn dies – insb. unter Berücksichtigung der Statik der betroffenen Gebäude – möglich ist. Ansonsten gilt das Prinzip first come – first served im Sinne der Förderung des Wettbewerbs.

20. Zur ordentlichen Kündigung des physischen Zugangs

Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung durch ANB sieht der UTA-Antrag (ON 5 Anhang 6 Punkt 7.6) eine Kündigung zum letzten eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist vor, während die TA (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.3) eine Kündigung zum Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorsieht. Der von UTA beantragten Regelung mußte als sachgerechter der Vorzug gegeben werden, da eine übermäßige Beschränkung der Kündigungstermine entgegen dem Entbündelungsgebot des § 3 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO dazu führen würde, daß Leistungen der TA länger in Anspruch genommen werden müssen, als ANB dies wünscht. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist reicht aus, um die Interessen der TA, insb. auf rechtzeitige Information, zu schützen. Die von UTA vorgesehene Kündigungsfrist von 4 Monaten ist sogar länger als die von TA vorgesehene, sodaß jene als angemessen angesehen werden muß.

Hinsichtlich der notwendigen Angaben der Kündigung waren jedenfalls in Übereinstimmung mit dem Antrag der TA (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.3) die Identität des kündigenden ANB vorzusehen, da diese jedenfalls eine notwendige Angabe darstellt. Übereinstimmend mit den Anträgen beider Parteien wurden die weiteren im Spruch genannten Angaben vorgesehen.

TA beantragte für sich ein freies Kündigungsrecht hinsichtlich der Kollokation, während UTA vorbrachte, daß ein freies Kündigungsrecht im Widerspruch zur Verpflichtung der TA zur Kollokation aufgrund von § 37 Abs. 3 TKG stehe. Nun treffen die Gesetzesstellen, nach denen die TA zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet ist, also insb. §§ 37 und 40 TKG, keine Regelungen, nach welchen der Netzzugang wieder aufgekündigt werden kann. Will man die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren, jedoch nicht völlig ihres Inhalts und Zwecks berauben, so müssen für die Entziehung bzw. Kündigung des Netzzugangs dieselben sachlichen Rechtfertigungsgründe vorliegen, wie für eine erstmalige Verweigerung des Netzzugangs. Im Wettbewerbsrecht der EG wird ein Lieferboykott eines bestehenden Kunden durch ein marktbeherrschendes Unternehmen sogar als schwererer Verstoß gegen Art 86 EGV angesehen als die erstmalige Weigerung, einen Liefervertrag abzuschließen (vgl. *Commercial Solvents*, verb. Rs 6 und 7/73, EuGHE 1974, 223; Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich, ABI C 265 vom 22.08.1998, S. 2). Die Einschränkung des Kündigungsrecht der TA auf besondere sachlich gerechtfertigte Gründe ist daher aufgrund von §§ 37, 40 TKG iVm § 32 Abs1 Z 3 und 5 TKG geboten.

Die von UTA als taxative Aufzählung beantragte Aufzählung von sachlich gerechtfertigten Kündigungsgründen kann allerdings nur als demonstrativ verstanden werden, da die der TA gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, im Einzelfall eine sachliche Rechtfertigung einer Netzzugangsverweigerung bzw. –entziehung vorzubringen (§ 37 Abs. 1 TKG) – an die freilich ein strenger Maßstab anzulegen ist –, ansonsten ungebührlich verkürzt wäre. Dies gilt insb. im Hinblick auf zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbare Fälle.

21. Zur außerordentlichen Kündigung des physischen Zugangs

Zusätzlich zum Recht auf ordentliche Kündigung sieht UTA (ON 5 Anhang 6 Punkt 7.7) ein bei Dauerschuldverhältnissen übliches Recht auf außerordentliche Kündigung vor. Dies liegt, zumal das ordentliche Kündigungsrecht der TA eingeschränkt ist, auch im Interesse der TA, da ihr damit durch UTA das Recht eingeräumt wird, über die gesetzlich geforderten gerechtfertigten sachlichen Gründe hinaus die schlichte Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Zugangs zum Anlaß der Beendigung des Zugangsverhältnisses zu nehmen. In außergewöhnlichen Fällen ist eine rasche Reaktionsmöglichkeit vonnöten (Mißbrauch durch eine der Parteien etc.), sodaß das von UTA beantragte außerordentliche Kündigungsrecht im Interesse beider Parteien angeordnet wurde.

22. Zur Kündigung einzelner Doppeladern

Die von UTA vorgesehene Möglichkeit der Kündigung einzelner Doppeladern ist sachdienlich, zumal die Kabelausführungen (und damit letztlich die Zahl verfügbarer Doppeladern) eine knappe Ressource darstellen können. Hier soll ANB die Möglichkeit haben, einzelne nicht benötigte Doppeladern zurückzustellen, die dann zur anderweitigen Vergabe zur Verfügung stehen. Diese Regelung dient der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG). Auch TA ist nach dem Antrag der UTA zur Kündigung einzelner Doppeladern berechtigt. Hinsichtlich ordentlicher und außerordentlicher Kündigung gelten die Regelungen der Punkte 7.6 bzw. 7.7. Eine Kündigung von Doppeladern bei Eigenbedarf zu vermittlungs- oder übertragungstechnischen Zwecken fällt hier allerdings schon aus technischen Gründen aus.

Von einer Rückerstattung von Kosten im Kündigungsfall, wie TA sie ablehnt (ON 31, S. 35), ist in der angeordneten Bestimmung keine Rede.

23. Zu den Rechtsfolgen der Kündigung

Die Vorgangsweise hinsichtlich Räumung des Kollokationsraumes bzw. Entfernung von Einrichtungen von ANB auf Grund der TA bei Kündigung des physischen Zugangs wird im wesentlichen von beiden Parteien gleich geregelt. Hinsichtlich des Ausziehen des Weiterführungskabels ist der Antrag der UTA konkreter und daher zur Sicherstellung einer reibungslosen Abwicklung im beiderseitigen Interesse sachdienlicher. TA hat daher auch nichts dagegen vorgebracht.

Zusätzlich zur Räumung des Kollokationsraumes und der Entfernung der angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist verlangt TA die Übergabe des Kollokationsraumes im Zustand der Abnahme, wobei von ANB getätigte Investitionen nicht abgegolten werden (ON 1 Anlage 4 Punkt 3.3). Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, daß die Belassung von Veränderungen des Kollokationsraumes dann sinnvoll ist, wenn diese für einen nachfolgenden Nutzer des Kollokationsraumes nützlich sind. Ein Abreißen auf Kosten des ersten ANB und ein anschließender Wiederaufbau derselben Veränderung auf Kosten des zweiten ANB ist sinnlos und liegt nicht im beiderseitigen Parteieninteresse. Berechtigt ist andererseits das Interesse von TA, keinen Investitionsersatz leisten zu wollen, falls sie diesen letztlich selbst tragen müßte, da die getätigten Investitionen für sie nutzlos sein können. Ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen liegt daher darin, daß nützliche Veränderungen belassen werden können, falls ANB einen „Nachmieter“ namhaft macht, der den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsfläche in dem Zustand, in welchem sie verlassen wurde, anmietet. In diesem Fall kann der „Vormieter“ vom „Nachmieter“ einen Investitionsersatz fordern, sodaß eine diesbezügliche Abgeltung durch TA nicht zu erfolgen braucht.

Die Regelungen hinsichtlich Auflassung eines Outdoor Cabinet stimmen inhaltlich mit dem Antrag der TA (ON 1 Anlage 2 Punkt 2.6) und der UTA (ON 5 Anhang 6 Punkt 7.9) überein. Dasselbe gilt für die weiteren Regelungen der letzten beiden Absätze des Punktes 7.9.

24. Zur Rechtsnachfolge

UTA beantragte eine TA-seitige Rechtsnachfolge in die Verpflichtungen dieser Anordnung mit dinglicher Wirkung. Das Interesse der UTA ist insofern berechtigt, als sich TA nicht durch Verkauf, Vermietung ihrer Liegenschaften o.ä. (etwa an eine Tochtergesellschaft) ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang entledigen kann. Insofern ist, entgegen dem Vorbringen der TA (ON 21, S. 73) die Rechtsnachfolgeklausel sehr wohl vom Zweck der Kollokationsvereinbarung gedeckt. Eine dingliche Wirkung dieser Anordnung würde allerdings heißen, eine bescheidmäßige Verpflichtung Dritten aufzuerlegen, die nicht Verfahrenspartei sind, und die rechtmäßig auch keine Verpflichtung aus dem TKG trifft. Freilich kann die TA verpflichtet sein, ihre gesetzlichen Pflichten in einem solchen Fall obligatorisch an ihren Rechtsnachfolger zu überbinden.

25. Zur Kostenaufteilung der gemeinsamen Kosten

Die Regelungen hinsichtlich des Aufwendersatzes entspricht § 40 Abs. 1 TKG, der TA zur Bereitstellung eines besonderen Netzzugangs und ANB zur Kostentragung verpflichtet.

Die Formulierung der UTA hinsichtlich der Kostentragung ist nicht ganz klar und der gewünschte Berechnungsmodus geht auch aus den Schriftsätzen nicht genau hervor, scheint aber nach folgendem Prinzip gewünscht zu sein: Die gemeinsamen Herstellungskosten sollen jeweils zur Hälfte durch TA und ANB getragen werden. Bei Hinzutritt eines weiteren ANB soll die ANB zugeordnete Hälfte der gemeinsamen

Herstellungskosten zwischen den beiden ANBs aufgeteilt werden (also der zweite ANB erstattet an den ersten 25 % der gemeinsamen Herstellungskosten), während die TA weiterhin 50 % der gemeinsamen Herstellungskosten trägt, usf.

Die TA sieht dagegen die vollständige Bezahlung der gemeinsamen Herstellungskosten durch den ersten ANB vor (ON 1 Anlage 4 Punkt 2.8 und 3.2 lit g). Im Fall weiterer hinzutretender ANB erhalte der erste ANB eine anteilige Rückerstattung.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission erwogen: Eine endgültige Kostentragung der TA für notwendige Baumaßnahmen im Zuge der Gewährung eines besonderen Netzzugangs kommt gemäß § 40 Abs. 1 TKG nicht in Frage. Letztlich muß die TA Kostenersatz für alle ihre zur Gewährung des besonderen Netzzugangs erforderlichen Investitionen erhalten.

Es stellt sich nunmehr lediglich die Frage, wer das Risiko überschießender, d.h. die Nachfrage übersteigender, Investitionen trägt. Wird der Kollokationsraum nämlich überdimensioniert, so geschähe dies nach dem TA-Modell zur Gänze auf Kosten des ersten ANB, der den aus der Fehlplanung resultierenden Nachteil endgültig zu tragen hätte. Nach dem Modell der UTA trägt dieses Risiko weitgehend die TA.

TA ist es gemäß Punkt 2.4 auferlegt, Investitionen nach dem erwarteten Bedarf zu tätigen, wobei sie diesbezügliche Auskünfte betreffend die folgenden 3 Jahre von allen ANB einholen kann. Die Dimensionierung des Kollokationsraums sowie die maßgeblichen Investitionsentscheidungen liegen jedoch allein bei der TA. Die Kosten der Investitionen sind gemäß der vorliegenden Anordnung durch ANB zu tragen. Es bedarf daher eines Mechanismus, der ANB vor unrichtigen Investitionsentscheidungen durch TA schützt. Solche Investitionen wären nicht mehr notwendig, um einen besonderen Netzzugang bereitzustellen, sondern hätten ihre Ursache in einer unternehmerischen Entscheidung der TA und müßten daher iSd § 40 Abs. 1 TKG nicht durch ANB ersetzt werden. Es soll allerdings auf der anderen Seite nicht verkannt werden, daß auch objektive Unwägbarkeiten dazu führen können, daß sich eine (ex ante korrekte) Investitionsentscheidung der TA ex post als unrichtig herausstellen kann. Das entsprechende Risiko wäre von ANB zu tragen.

Aus diesen Gründen war im beiderseitigen Interesse ein Kostentragungsmodell vorzusehen, wonach das Risiko der Überdimensionierung zu gleichen Teilen von der TA und allen anderen am konkreten HVt Zugang begehrenden Netzbetreibern aufgeteilt wird. Durch die angemessene Beteiligung am Risiko ihrer Investitionsentscheidungen wird auch im Sinne der Förderung des chancengleichen Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG) die TA dazu angehalten, Investitionen bedarfsgerecht durchzuführen. Waren die Investitionen gerade zur Gewährung des Netzzugangs an alle nachfragenden Parteien notwendig, so erhält TA ihre gesamten Investitionen im Einklang mit § 40 Abs. 1 TKG ersetzt. Waren ihre Investitionen allerdings überschießend, so tragen die daraus entstehenden Kosten die TA und alle am betreffenden HVt angeschlossenen ANB gleichmäßig.

Für den Fall der Beendigung des physischen Zugangs durch ANB sah die UTA eine Rückerstattung der der TA erstatteten Herstellungskosten vor. Dies widerspricht § 40 Abs. 1 TKG, wonach die TA die für die Herstellung des besonderen Netzzugangs erforderlichen Kosten ersetzt erhält. Diese Investitionen haben für TA an sich in der Regel keinen Wert, weshalb eine Rückerstattung nicht vorgesehen werden kann. Dies ist ANB auch zumutbar: Bei der Bestellung einer Kollokationsfläche ist ihm bewußt, daß TA dafür Investitionen tätigen muß. ANB ist ebenso der dafür zu bezahlende Preis bewußt. Entscheidet er sich dafür, den besonderen Netzzugang in Anspruch zu nehmen, so hat er auch – endgültig – die Kosten dafür zu tragen, egal wie lange er diesen nutzt.

Dies hindert freilich nicht, daß er auch weiterhin hinsichtlich der Kosten für die ungenutzte Kollokationsfläche, die er vorläufig getragen hat, im Falle des Hinzutretens neuer ANB die

entsprechenden Rückvergütungen erhält. Damit die Kosten für die von ANB aufgelassene Kollokationsfläche nicht doppelt berücksichtigt werden (diese wurden bereits von ANB ersetzt, weshalb eine Kostenaufteilung bezüglich dieser Fläche zwischen den anderen ANB und TA nicht mehr erfolgen muß), war die Maßgabe zu geben, daß die Fläche bei der Berechnung der Rückerstattung als genutzt gilt – dies stellt eine reine Rechenregel dar.

Anhang 7 – Entstörung

1. Allgemeines

Zur Klarstellung wird auf Wunsch von TA anstelle des Begriffs Teilnehmeranschlußeinrichtung der Begriff Netzabschlußpunkt beim Endkunden verwendet (vgl. dazu auch ON 21, S 74); dieser entspricht iaR der Telefondose. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erscheint insb. zugunsten des Endkunden als unumgänglich.

Hinsichtlich der Anordnung der Zugangsregeln zugunsten von ANB sei auf die Ausführungen zu Anhang 6 verwiesen. Die Gewährung von Zugang ist, soweit Einrichtungen von ANB von einer Störung betroffen sind, die auf TA-Grund liegen, unerlässlich.

Eine Verpflichtung zur Anpassung des Entstörungsservice kann sich aufgrund der durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu erlassenden Universaldienst-VO ergeben. Im Entwurf zu dieser VO ist unter anderem vorgesehen, daß 90% der Störungen an Arbeitstagen innerhalb von 24 Stunden und bei sämtlichen Notrufnummern 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen der Woche unverzüglich behoben werden. Überdies hat nach diesem Entwurf der Erbringer des Universaldienstes eine kürzere Dauer der Störungsbehebung und deren Durchführung an sieben Tagen der Woche gegen gesondertes Entgelt anzubieten. Dem trägt die Anordnung im letzten Absatz des Punktes 1. Rechnung, wonach TA, sofern sie ihren Endkunden gegenüber die Bedingungen des Entstörungsservice ändert, diese geänderten Bedingungen auch ANB anzubieten hat.

Die Bestimmungen der Anordnung, die den Parteien gegenseitig Aufwandsersatz unter bestimmten Voraussetzungen zuerkennen, dienen dazu, eine gerechte Aufwandsverteilung sicherzustellen.

2. Entstörungsfrist

Über die nun angeordneten Entstörungszeiten besteht grundsätzliche Einigung (vgl. ON 31, S 36 und ON 55, S 68). In Übereinstimmung mit der „Netzentstörung Top“ (vgl. Pkt. 1.5.2. der am 29.06.1999 genehmigten AGB der TA, G 11/99) hat die TA auch – gegen entsprechendes Entgelt – tägliche Entstörungszeiten von 00.00 bis 24.00 Uhr anzubieten und überdies die Beseitigung der Störung innerhalb im Vergleich zur Standardentstörung kürzerer Frist zu gewährleisten.

3. Verfahren bei Störungen

Das Verfahren folgt den im wesentlichen übereinstimmenden Anträgen der Parteien (vgl. ON 1, Anhang .A und die Ausführungen der TA ON 21, S 74, sowie den Antrag der UTA ON 17, Anlage./a1. sowie deren Stellungnahme, ON 55, S 68).

Die Modifikationen gegenüber den Anträgen hinsichtlich der Vereinbarung des Termines mit dem Endkunden, bezwecken eine konsumentenfreundliche Vorgangsweise im Störfall.

Die im Vergleich zu den Anträgen zusätzliche Informationsverpflichtung der TA hinsichtlich der Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten ermöglicht dem ANB bei künftig auftretenden Störungen eine schnellere und exakte Fehleranalyse.

Anhang 8 – Entgelte

1. Allgemeines

Die Anordnung verpflichtet TA (und zum Teil auch ANB) zu zahlreichen Leistungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der TASL. Für die Erbringung der jeweiligen Leistung (insb. der Überlassung der TASL, der Überlassung von Kollokationsräumen, die Erbringung von Nebenleistungen, etc) werden Entgelte angeordnet, die entweder aus einem laufenden monatlichen Nutzungsentgelt, aus einem einmaligen Pauschalentgelt oder aus einem am konkreten Aufwand gemessenen Entgelt (Aufwandentgelt) bestehen. Die Unterscheidung zwischen diesen Entgeltformen ist sachgerecht; je nach Vorhersehbarkeit des konkreten Aufwands bzw. des Wertes der Leistung und der Regelmäßigkeit bzw. Dauer der Leistung können bzw. können keine pauschalierten Entgelte festgelegt werden. Die Unterscheidung dieser Entgeltformen findet sich auch in den Anträgen der Parteien, die für einzelne Leistungstypen zT konkret bemessene Entgelte beantragten (vgl. TA-Antrag, ON 1 Anlage./A Anlage 6; UTA-Antrag, ON 17, Anlage./a1, Anhang 8).

2. Das monatliche Nutzungsentgelt für die Überlassung der TASL

Die mit Abstand größte Bedeutung im Rahmen der Entgeltfestlegung kommt der Festlegung des von ANB monatlich an TA zu leistenden Entgelts für die (einzelne) überlassene TASL zu. Dies erklärt sich schon allein daraus, daß das Überlassungsentgelt für die TASL wesentlicher Entscheidungsfaktor für die Frage ist, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß, ANB TASL von TA nachfragt. Gleichzeitig beeinflusst die Festlegung des monatlichen Überlassungsentgelts die Entgelte, zu denen ANB den Endkunden leitungsgebundene Telekommunikationsdienstleistungen anbieten kann; die Entgeltfestlegung ist daher (und nicht nur daher; vgl. dazu ausführlich Pkt 2.9. der Begründung des Bescheids bzw. das volkswirtschaftliche Gutachten, ON 37) maßgeblich für die Frage der Entwicklung des Wettbewerbs mit leitungsgebundenen Telekommunikationsdienstleistungen. Würde das monatliche Überlassungsentgelt auf zu hohem Niveau festgelegt, würden dadurch Anreize zu ineffizienter (volkswirtschaftlich unerwünschter) Netzduplikation geschaffen; zugleich würde dieses Entgelt die Entwicklung des Wettbewerbs mit leitungsgebundenen Telekommunikationsdienstleistungen – mangels gangbarer Alternativen (zB Verbindungsnetzbetreiberdienstleistungen im lokalen Bereich; vgl. volkswirtschaftliches Gutachten, ON 37; bzw. UTA-Stellungnahme ON 17 S 13) behindern bzw. bremsen. Zu niedrig angesetzte Überlassungsentgelte könnten hingegen zum Markteintritt ineffizienter Betreiber auf Kosten des marktbeherrschenden Anbieters führen (so auch TA, ON 21 S 21); diesfalls würden falsche Anreize geschaffen, auf den Aufbau eigener Infrastrukturen zu verzichten (vgl. volkswirtschaftliches Gutachten ON 37 S 11).

Die Bedeutung der Festlegung des monatlichen Nutzungsentgelts für die TASL spiegelt sich daher auch im Umfang wieder, den die Kostenfeststellung für das Nutzungsentgelt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens einnahm. Zur Rechtfertigung der von ihnen beantragten Entgelte (siehe dazu gleich unten) legten die Parteien unterschiedliche

Kostenrechnungsmodelle vor; die TA ein auf Basis ihrer historischen Kosten stehendes sogenanntes Top-Down-Kostenrechnungsmodell, die UTA ein im Auftrag des VAT entwickeltes, analytisches Bottom-Up-Modell (für eine Gegenüberstellung der wesentlichen Charakteristika dieser unterschiedlichen Berechnungsansätze siehe oben Pkt 2.7.1. der Begründung des Bescheids). Die betriebswirtschaftlichen Gutachter überprüften die von den Parteien vorgelegten Kostenrechnungsmodelle und nahmen die aus ihrer Sicht erforderlichen Veränderungen an den Modellen vor (siehe auch dazu oben Pkt 2.7.1. der Begründung des Bescheids). Es stellte sich heraus, daß die Investitionskosten für die einzelne TASL, ob anhand der historischen Vollkosten der TA oder anhand einer modellhaften Berechnung der Kosten der TASL in einem optimierten Netz auf Basis von FL-LRAIC (Forward Looking Long Run Average Incremental Costs) nur 15% von einander divergieren; die zwischen den beantragten Entgelten bestehenden Differenzen in der Höhe des monatlichen Mietentgelts für die einfach (also für POTS oder ISDN-BA genutzte) TASL ergeben sich letztlich zum größten Teil aus zwei Parametern: der Nutzungsdauer der relevanten Infrastruktur (insb. der Kabel und der Kabelkanäle) und des Zinssatzes WACC.

a. Die Anträge der Parteien

Beide Parteien haben in ihren Anträgen die konkrete Höhe des monatlichen Nutzungsentgelts beantragt.

TA beschränkte sich in ihrem Antrag auf die Nennung eines einheitlichen Preises für die Überlassung der TASL (1 CuDA für eine Nutzung bis maximal 144kbit/s), der mit ATS 301,47 beziffert wurde (vgl. TA-Antrag, Anlage 6 Pkt. 2). Dieser wurde als der sich aus dem auf historischen Vollkosten beruhenden (Top-Down-) Kostenrechnungsmodell der TA ergebende Preis begründet (ON 21 S 24 bzw. Anlage./28), der auch die Wartung und Instandhaltung der TASL beinhalten sollte.

Der Antrag der UTA (Anhang 8 Pkt. 2) unterschied hingegen zwischen den folgenden sechs verschiedenen monatlichen Überlassungsentgelten bzw. TASL-Typen; in der Berechnung stützte sich UTA insb. auf das der Regulierungsbehörde für die Zwecke des Verfahrens zugänglich gemachte analytische Bottom-Up Modell des VAT (für eine Kurzdarstellung des Modells siehe, UTA-Stellungnahme, ON 17 S 18ff):

Leistung	laufend/ einmalig	Höhe des Entgelts
1 CuDA, einschl. hochbitratige Nutzung	laufend	ATS 116,85
2 CuDA, einschl. hochbitratige Nutzung	laufend	ATS 233,70
1 CuDA mit Basic Access Repeater	laufend	ATS 99,32
2 CuDA mit Repeater, hochbitratige Nutzung	laufend	ATS 350,55
1 CuDA mit Pair-Gain-System, analog	laufend	ATS 81,84
1 CuDA mit Pair-Gain-System, digital	laufend	ATS 99,32

b. Die wesentlichen Vorbringen der Parteien im Überblick

Die das monatliche Überlassungsentgelt betreffenden Vorbringen der Parteien lassen sich, sieht man von den konkret die vorgelegten Kostenrechnungsmodelle betreffenden Vorbringen ab (siehe dazu vor allem Punkt 3.2 der Begründung des Bescheids), auf folgende Punkte reduzieren: den Zusammenhang zwischen dem Entgelt für die Überlassung der

TASL und dem „Rebalancing“ der Endkumentarife, insb. dem monatlichen Grundentgelt für einen Teilnehmeranschluß; die Frage der „richtigen“ Grundlage für die Kostenberechnung (historische Vollkosten gegenüber FL-LRAIC), die Frage, ob ein Vergleichsmarktkonzept zur Bestimmung des Überlassungsentgelts herangezogen werden könne und schließlich die Frage, inwieweit bestimmte Kostenelemente in der Berechnung des Überlassungsentgelts Berücksichtigung zu finden hätten.

c. Rebalancing

Unter dem Stichwort „Rebalancing der Tarife“ wird die Verpflichtung des marktbeherrschenden Festnetzbetreibers verstanden, seine Endkumentarife so zu gestalten, daß es zu keinen Quersubventionierungen zwischen einzelnen Tarifbereichen kommt. Diese in § 18 Abs. 6 TKG festgeschriebene Verpflichtung soll verhindern, daß der marktbeherrschende Betreiber seine Tarife in einer Weise gestaltet, die es ihm erlaubt, in einzelnen Bereichen das Funktionieren des Wettbewerbs zu beeinträchtigen.

UTA brachte in ihren Stellungnahmen vor, daß die den Endkunden der TA aufgrund des monatlichen Grundentgelts erbrachten Leistungen weit mehr beinhalten, als die dem alternativen Netzbetreiber unter dem Titel des entbündelten Netzzugangs erbrachten Leistungen. Das Überlassungsentgelt für die TASL, das ebenso wie die Endkumentarife kostenorientiert zu sein habe, müsse daher unter den Grundgebühren für die TA-Endkunden liegen (ON 17 S 13f); nur dann sei tatsächlich Wettbewerb auf diesem Marktsegment möglich. Da bereits durch Bescheid der Telekom-Control-Kommission, Z 1/97, festgehalten worden sei, daß auf Seiten von TA ein „access deficit“ (also eine mangelnde Kostendeckung im Zugangsbereich) nicht bestehen könne, sei von den derzeitigen Grundentgelten der TA auszugehen (ON 17 S 14; ebenso ON 55 S 12). Auf Basis dieser Überlegungen legte die UTA auch eine „Top-Down-Bewertung“ der Kosten der TASL vor, die – ausgehend von den derzeitigen Grundentgelten der TA unter Abzug jener TA-Kosten, die auf Leistungen entfielen, die zwar für das Endkunden-Grundentgelt, nicht aber für das TASL-Überlassungsentgelt, relevant wären – eine Berechnung der Kosten der TASL vornahm (Ergebnis je nach Berücksichtigung des Grundgebührentyps: zwischen ATS 80,19 und ATS 106,19, beides exkl. Ust; vgl. ON 17 S 15; sowie insb. das Gutachten von Ernst&Young/Dr. Wolf/Univ.Prof. Dr. Swoboda, ON 17 Beilage./m).

TA hingegen bestritt in ihren Stellungnahmen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem monatlichen Endkunden-Grundentgelt und dem Entgelt für die Überlassung der TASL: Die Genehmigung der Endkumentarife habe gem § 18 Abs. 6 TKG nicht nur unter Berücksichtigung der Kosten, sondern auch der zu erfüllenden Aufgaben und der Ertragslage zu erfolgen (ON 21 S 20). Unter die zu erfüllenden Aufgaben falle auch jene des Universaldienstes, die die Erbringung eines für alle Nutzer gleichen Mindestangebots an Telekommunikationsdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen (§ 24 Abs. 1 TKG) verlange; ein erschwinglicher Preis spiegle – so die TA in ihrer Stellungnahme - aber iaR gerade nicht die vollständigen Kosten des Universaldienstbringers wieder (ON 21 S 20), weshalb der unmittelbare Zusammenhang, der von UTA behauptet wurde, nicht bestünde. Dem hielt UTA entgegen, daß eine mangelnde Kostendeckung ihrer Grundgebühren allein das Risiko der TA sei; dies ließe sich jedenfalls aus den Kostentragungsregeln des TKG für den Universaldienstverpflichteten ableiten, wonach eine teilweise Überwälzung eines etwaigen Universaldienstdefizits auf dritte Betreiber erst ab einem Marktanteil von 80% gesetzlich vorgesehen sei. Der Gesetzgeber wäre daher implizit davon ausgegangen, daß über einem Marktanteil von 80% das Entstehen zusätzlicher Kosten aus dem Universaldienst auszuschließen sei.

Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, daß ein natürlicher Zusammenhang zwischen den Endkunden-Grundentgelten und dem Entgelt für die Überlassung der TASL

besteht. Soweit für die Bestimmung des Überlassungsentgelts für die TASL auf die Kosten der TA zurückgegriffen wird (siehe dazu gleich unten), sind und müssen die Basisdaten, also die Kostendaten für den Anschlußbereich dieselben sein. Die Telekom-Control-Kommission verkennt aber auch nicht, daß einige relevante Unterschiede bei der Bestimmung der Entgelte für die Teilnehmeranschlußgebühr bzw. das Überlassungsentgelt der TASL bestehen: Diese betreffen im wesentlichen zum einen die tatsächlich in die Berechnung einzubeziehenden Kostenblöcke (so ist zB die sog. Line-Card nur für die Bestimmung der Endkunden-Grundgebühr relevant). Zum anderen aber besteht ein Unterschied in Bezug auf die relevante Kostenrechnungsmethode: den historischen Vollkosten oder den Kosten eines effizienten Betreibers (d.h. bei Top-Down-Berechnung derselben, die Vollkosten abzüglich von Effizienzabschlägen). Wie sogleich begründet wird, sind nämlich für die Bestimmung der Kosten der einzelnen TASL pro Monat die Kosten eines effizienten Netzbetreibers auf Basis von FL-LRAIC ausschlaggebend, während für die Berechnung der Kosten der Endkunden-Grundgebühr die historischen Vollkosten heranzuziehen sind.

Der von UTA behauptete Zusammenhang besteht daher im Grundsatz tatsächlich. Die von UTA vorgenommene Berechnung ist jedoch schon allein aus dem Grund irrelevant, da die von UTA vorgelegte Top-Down-Berechnungsvariante auf den „alten“ Grundgebühren basiert, vor Abschluß dieses Verfahrens jedoch mit 29.06.1999 durch die Telekom-Control-Kommission im Verfahren G 11/99 (Genehmigung neuer Endkundertarife der TA) bereits neue Grundgebühren genehmigt wurden. Einer näheren Auseinandersetzung mit dieser auch aus anderen Gründen fragwürdigen Berechnungsmethode (zB keine Berücksichtigung von ISDN) der UTA (vgl. Punkt 3.2.1. der Begründung bzw. ON 38, S 23) bedurfte es daher nicht.

d. Der Kostenrechnungsmaßstab: FL-LRAIC - historische Kosten

Wesentlicher Streitpunkt zwischen den Parteien war die Frage, ob das monatliche Entgelt für die Überlassung der TASL anhand der (tatsächlichen) historischen Vollkosten der TA, die bei Errichtung des Anschlußnetzes entstanden sind (d.h. anhand des von TA vorgelegten Top-Down-Kostenrechnungsmodells) oder anhand zukunftsgerichteter Investitionskosten, die bei der Errichtung eines optimalen (Anschluß-) Netzes durch einen effizienten Netzbetreiber entstehen würden, also anhand eines Forward-Looking Long Run Average Incremental Cost-, kurz FL-LRAIC-, Ansatzes (gemäß dem von UTA vorgelegten analytischen Bottom-Up Modells) festzulegen sind.

Während also der „richtige“, kostenrechnerisch zur Bestimmung des monatlichen Überlassungsentgelts heranzuziehende, Maßstab zwischen den Parteien umstritten war, herrschte Einigkeit darüber, daß das Entgelt kostenorientiert zu sein habe.

Tatsächlich ist am Bestehen der Verpflichtung des marktbeherrschenden Betreibers, Entgelte für den Netzzugang seinen Mitbewerbern kostenorientiert anzubieten, nicht zu zweifeln. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO iVm § 41 Abs. 3 TKG: § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO verpflichtet die Regulierungsbehörde, Streitigkeiten über den besonderen Netzzugang – somit auch Streitigkeiten über den Zugang zur entbündelten TASL - unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 3 TKG zu entscheiden; § 41 Abs. 3 TKG wiederum verpflichtet die Regulierungsbehörde, im Falle von Zusammenschaltungsstreitigkeiten, die Netzzugangsentgelte des marktbeherrschenden Betreibers kostenorientiert festzulegen.

Indirekt ergibt sich die Verpflichtung zur Kostenorientierung aber auch aus § 37 Abs. 3 iVm § 34 TKG, wonach der marktbeherrschende Betreiber nichtdiskriminierenden entbündelten Zugang zu seinem Netz gewähren muß; unter die nichtdiskriminierend zur Verfügung zu stellenden Bedingungen fallen naturgemäß auch (und insb.) die Entgeltbedingungen;

aufgrund dieser Bestimmungen hätte der Marktbeherrscher daher die Überlassung der TASL als einem entbündelten Netzelement jedenfalls zu den eigenen Kosten anzubieten.

Die Kostenorientiertheit des monatlichen Überlassungsentgelts ist schließlich aber auch schon aufgrund der Verpflichtung der Regulierungsbehörde, für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen (§ 1 Abs. 2 Z 2 bzw. § 32 Abs. 1 Z 1 TKG), geboten; über den Kosten liegende Entgelte für die TASL würden ANB nämlich bereits aus diesem Grund im Wettbewerb gegenüber TA benachteiligen (so auch UTA, ON 17 S 13).

Und auch wenn die einschlägigen EU-Richtlinien keine explizite Verpflichtung zur Entbündelung der TASL kennen, steht schon aufgrund der allgemeinen Richtlinienbestimmungen fest, daß auch die Entgelte für die Überlassung der TASL kostenorientiert zu sein haben; dieses Gebot läßt sich sowohl aus der allgemeinen Verpflichtung marktbeherrschender Betreiber zu kostenorientierten Tarifen (siehe Anhang 2 Z. 4 RL 90/387/EWG sowie Art 17 Abs. 2 RL 98/10/EG), insb. aber aus der Verpflichtung zur kostenorientierten Gestaltung der Entgelte für die Bereitstellung von Leistungen im Rahmen der Gewährung von Sonderzugang (Art 16 Abs. 3 RL 98/10/EG), ablesen.

Zur Frage, ob nun die Kosten anhand des Kostenrechnungsmaßstabes FL-RAIC zu kalkulieren seien, brachte UTA vor, daß der FL-RAIC-Ansatz gem § 9 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 2 und 3 ZusammenschaltungsVO rechtlich geboten sei. Es sei auch ökonomisch der einzig richtige Ansatz, da nur dieser Kostenansatz den alternativen Betreibern einen entsprechenden Investitionsanreiz gebe (ON 17 S 16). Dem hielt TA entgegen, daß aus den genannten Bestimmungen keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung von FL-LRAIC abgelesen werden könnte; diese bezögen sich ausschließlich auf Zusammenschaltungsentgelte (ON 31 S 23; ebenso ON 54 S 12). Darüber hinaus brachte TA vor, daß ihr Top-Down-Modell ohnedies nicht auf historischen Vollkosten beruhe, sondern durch die Einbeziehung von Wiederbeschaffungswerten zukunftsorientierte Kostenelemente beinhalte (siehe dazu die Beweiswürdigung unter Punkt 3.2.1.).

Aus dem Zusammenhalt der einschlägigen Bestimmungen läßt sich nichts anderes als die Verpflichtung zur Kalkulation des Überlassungsentgelts auf FL-LRAIC-Basis ablesen. Indem die ZusammenschaltungsVO in § 2 Abs. 4 auf die sinngemäße Anwendung des § 41 Abs. 3 TKG verweist, und die Entgelte gemäß § 41 Abs. 3 TKG aufgrund von §§ 8f ZusammenschaltungsVO auf der Basis von FL-LRAIC zu kalkulieren sind, kann auch für die Berechnung des monatlichen Überlassungsentgelts nichts anderes gelten. Daß der Verordnungsgeber ganz klar von dieser Verpflichtung ausgegangen ist, ergibt sich überdies unmittelbar aus § 8 Abs. 1 der ZusammenschaltungsVO, wo unter Ziffer 1 als eine der Entgelt-Hauptkategorien, die gem § 9 Abs. 3 auf FL-LRAIC-Basis zu errechnen sind, die „Entgelte für die erstmalige Herstellung der physischen Zusammenschaltung (§ 3 Abs. 2 und 3)“ angeführt werden. Durch den Verweis auf § 3 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO, in dem als entbündeltes Netzelement explizit die TASL genannt wird, wird verdeutlicht, daß auch für die Berechnung des Nutzungsentgelts der TASL nichts anderes gelten kann, als für die Nutzung von Netzressourcen des Marktbeherrschers zum Zwecke der Zusammenschaltung (zur Entgeltberechnung im Bereich der Zusammenschaltung siehe die Bescheide der Telekom-Control-Kommission, Z 1/97 sowie Z 1, 3, 4 und 5/98).

Hinzugefügt sei, daß das Ergebnis auch kein anderes wäre, wenn man, so wie TA, davon ausgehe, daß die Berechnung des Überlassungsentgelts nicht ausdrücklich aufgrund gesetzlicher Anordnung anhand von FL-LRAIC vorzunehmen wäre. Dann müßte nämlich, mangels eindeutiger Bestimmung des heranzuziehenden Kostenrechnungsmaßstabes, ein behördliches Ermessen hinsichtlich der Bestimmung des Kostenrechnungsmaßstabs angenommen werden, das unter Bedachtnahme der von der Regulierungsbehörde zu verfolgenden Ziele wiederum nur im Sinne einer Berechnung anhand von FL-LRAIC ausgeübt werden dürfte: Zum einen verlangt es das Ziel der „Schaffung einer modernen

Infrastruktur zur Förderung der Standortqualität“ (§ 1 Abs. 2 Z 1 TKG), daß das einzige Unternehmen, das über eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit TASLern verfügt, auch weiterhin einen Anreiz zur Optimierung des eigenen Netzes hat; dieser Anreiz würde gemindert, wenn nicht gänzlich beseitigt, wenn jene Ineffizienzen des Anschlußbereichs, die historisch bestehen, durch die Wettbewerber weiterhin mitfinanziert würden. Zum anderen verlangt es das Ziel der Sicherstellung „eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs“ (§ 1 Abs. 2 Z 2 TKG), daß neue Wettbewerber nicht die Ineffizienzen des ohnedies marktbeherrschenden Betreibers mitfinanzieren.

An diesem Ergebnis vermögen auch die sonstigen Vorbringen der TA gegen eine Festlegung des monatlichen Überlassungsentgelts anhand fiktiver Kosten nichts zu ändern. Es ist weder folgerichtig, daß eine Entgeltfestlegung anhand von FL-LRAIC zum Eintritt ineffizienter Netzbetreiber führen und dadurch das Entstehen von funktionsfähigem Wettbewerb im lokalen Bereich gefährden würde (ON 21 S 21f), noch ist es richtig, daß hierdurch der Anreiz zu Investitionen in (vorhandene und/oder neu zu errichtende) Infrastruktur nicht mehr gegeben wäre (ON 21 S 22). Darüber hinaus ist die Festlegung von FL-LRAIC-Entgelten kein Hindernisgrund sondern Anreiz für Effizienzsteigerungsmaßnahmen.

e. Vergleichsmarktkonzept

Die Berechnung von FL-RAIC setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Kostenrechnungsmodells (sei es eines Top-Down-Modells unter Berücksichtigung von Effizienzabschlägen oder eines analytischen Bottom-Up-Modells) voraus.

Da der Aufbau entsprechender Kostenrechnungsmodelle einige Zeit in Anspruch nimmt, ging die EU-Kommission im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte ursprünglich davon aus, daß die Mitgliedstaaten sich bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten für die Übergangszeit mit einem Vergleichsmarktkonzept behelfen sollten: Die EU-Kommission zog die EU-Mitgliedstaaten mit den geringsten Zusammenschaltungsentgelten als Vergleichsbasis heran und ermittelte so eine Bandbreite „effizienter“ Zusammenschaltungsentgelte (vgl. Empfehlung der Kommission 98/195/EG vom 08.01.1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 – Zusammenschaltungsentgelte), ABI L 73 vom 12.03.1998, 42; geändert durch Empfehlung der Kommission 98/511/EG vom 29.07.1998, ABI L 228 vom 15.08.1998, 30, im Hinblick auf die Aktualisierung des europaweiten Vergleichs der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte zur Feststellung der „besten gegenwärtigen Praxis“).

Zur theoretischen Möglichkeit, diesen Ansatz auch bei der Ermittlung des Überlassungsentgelts für die TASL zu verfolgen, führte UTA aus, daß eine Kalkulation des Überlassungsentgelts aufgrund des Vergleichsmarktkonzepts ausscheiden müsse, da keine ausreichenden „benchmarks“ vorlägen (ON 17 S 16). Dem hielt TA entgegen (ON 31 S 22), daß es durchaus Vergleichswerte aus anderen Staaten gäbe (zB 50 Bundesstaaten der USA, Deutschland, Niederlande, Finnland), die sich für einen Vergleich eignen würden. Hierzu brachte UTA vor, daß die von TA zitierten Vergleichswerte zT falsch seien (ON 55 S 14). Letztlich beantragte weder UTA noch TA die Festlegung des monatlichen Überlassungsentgelts nach einem bestimmten Vergleichsschlüssel.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, daß sich eine Entgeltfestlegung allein auf Basis von Vergleichswerten anderer Länder nicht rechtfertigen ließe. Zum einen bestehen in den einzelnen Ländern beträchtliche Unterschiede, was den Aufbau des Anschlußnetzes betrifft – man denke nur an die insb. in den USA weit verbreitete Praxis der Verlegung von Anschlußleitungen über der Erde -, zum anderen gibt es in der Frage der Entbündelung der TASL kein verpflichtendes EU-Richtlinien-Regime, das gerade im Bereich der Zusammenschaltung begründend für die entsprechende Empfehlung der EU-Kommission

war. Im übrigen fehlt es im europäischen Raum zur Zeit tatsächlich an einer ausreichenden Zahl von heranziehbaren Vergleichswerten (siehe den Ländervergleich im volkswirtschaftliches Gutachten, ON 37). Dies heißt nicht, daß es in einzelnen Fragen der Entbündelung der TASL nicht hilfreich oder zweckmäßig ist, auf die Erfahrungen anderer Länder bzw. anderer Regulierungsbehörden zurückzugreifen. Es ginge jedoch zu weit, die Entscheidung in der äußerst umstrittenen Frage des monatlichen Überlassungsentgelts aufgrund eines Durchschnittswerts aus einem – wie immer - festzulegenden Korb von Vergleichsländern bzw. Vergleichsentgelten zu treffen. Das diesbezügliche Vorbringen der TA, wenn wohl auch nicht als Antrag zu verstehen, ist daher jedenfalls abzuweisen.

f. Sonstige Vorbringen

TA brachte schließlich auch vor, daß im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Gutachtens 2,8 Milliarden Schilling aus ihren Kosten herausgerechnet worden seien, die aufgrund der Festlegungen für das neue, ab Herbst 1999 einzusetzende Kostenrechnungsmodell nicht mehr in den sogenannten „access-Bereich“ (Anschlußbereich) gehörten (ON 54 S 12). Die Herausnahme dieser Kosten, so TA, müsse umgekehrt bedeuten, daß gleichzeitig mit der Entscheidung über die entbündelte TASL die Zusammenschaltungsentgelte neu berechnet und festgelegt werden müßten; andernfalls Kosten der TA gänzlich unberücksichtigt blieben.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, daß es TA freisteht, die Zusammenschaltungsentgelte, ab Ablauf deren Befristung (zT also seit der rechtskräftigen Entscheidung über den Endkundertarifantrag im Verfahren G 11/99; vgl. Z 5/98; zT mit Ende des Jahres 1999, vgl. Z 1/97) neu zu verhandeln und im Falle der Nichteinigung eine entsprechende Anpassung bei der Regulierungsbehörde zu beantragen. Des weiteren gilt es darauf hinzuweisen, daß aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Netzzugangsentscheidungen auch der gegenüber den Zusammenschaltungsentscheidungen der Telekom-Control-Kommission geringere (und damit die Zusammenschaltungsentgelte ebenfalls reduzierende) WACC, der der Entgeltentscheidung in dieser Anordnung zugrunde gelegt wird, erst zu einem späteren Zeitpunkt (zumindest unter der Voraussetzung einer nicht kurzfristig massiven Änderung des Zinsgefüges), also bei der nächsten Überprüfung bzw. Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte, entsprechend Berücksichtigung finden kann. Und schließlich sei der Vollständigkeit halber bemerkt, daß es wohl nicht sein kann, daß TA mit der Erstellung eines den Erfordernissen des § 45 TKG (bzw. des § 9 ZusammenschaltungsVO) gerecht werdenden Kostenrechnungsmodells seit geraumer Zeit in Verzug ist, selbst den Antrag auf Festlegung der Bedingungen der Entbündelung der TASL einbringt und sich sodann auf die Berücksichtigung einzelner Kostenelemente beruft, die bei gesetzeskonformer Anwendung der Kostenrechnungsbestimmungen tatsächlich für die Berechnung der Kosten des Anschlußbereichs keine Berücksichtigung finden dürfen.

Die Telekom-Control-Kommission folgt der Einschätzung der betriebswirtschaftlichen Gutachter, daß die angeführten Kosten tatsächlich für die Bestimmung des Entgelts für die überlassene TASL unberücksichtigt zu bleiben haben. Diese Vorgangsweise ist rechtlich eindeutig geboten; die Einbeziehung von Kostenelementen in die Ermittlung des Überlassungspreises, die weder dem Anschlußbereich zuzuordnen noch als Gemein- oder gemeinsame Kosten diesem zumindest zT zuzurechnen sind, würde in klarer Weise gegen § 2 Abs. 4 ZusammenschaltungsVO iVm §§ 41 Abs. 3 und 45 TKG verstoßen: Die Entgeltentscheidung der Regulierungsbehörde muß auf einer Kostenrechnung basieren, die eine klare Zuordnung von Kosten und Kostenelementen auf alle Dienste und Dienstelemente gewährleistet; gerade um eine eindeutige Zuordnung der Kosten und Kostenelemente im Anschlußbereich der TA sicherzustellen, bedurfte es eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens, das die diesbezüglichen Angaben der TA überprüfte. Im übrigen würde die Berücksichtigung von Kostenelementen, die eigentlich nicht dem Anschlußbereich zuzuordnen sind, in klarer Weise gegen die Zielsetzung des TKG und die Aufgabe der

Telekom-Control-Kommission verstoßen, für faire Wettbewerbsbedingungen, das heißt auch für faire Entgeltbedingungen, zu sorgen.

g. Zur Frage bundesweit einheitlicher Entgelte

Zur Frage stand schließlich, ob abweichend etwa von dem für Endkundertarife geltenden Grundsatz bundesweit einheitlicher Tarife, das Entgelt für die Überlassung der TASL nach Regionen (abhängig von der Bevölkerungsdichte) unterschiedlich festgelegt werden sollte. Das volkswirtschaftliches Gutachten empfahl auch für die Entgeltentscheidung betreffend die Überlassung der TASL weiterhin vom Grundsatz bundesweit einheitlicher Tarife auszugehen (siehe oben Punkt 2.9.2. der Begründung). Auch TA argumentierte gegen ein Abgehen von diesem Prinzip (ON 54 S 53), und verwies darauf, daß zwar in dichter besiedelten Gebieten gewisse Dichtevorteile bei der Netzerrichtung zu erreichen waren, jedoch die Kosten der Verlegung in diesen (städtischen) Gebieten diese Vorteile aufwiegen würden; daher könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Kosten (und damit das Überlassungsentgelt) in städtischen Gebieten niedriger wäre und dies zu verstärktem Wettbewerb führen würde.

Die Telekom-Control-Kommission folgt der Empfehlung der Gutachter. Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen (naturgemäß) noch keine Erfahrungen dahingehend vor, inwieweit die Entbündelung der TASL in Österreich zur Entwicklung lokalen Wettbewerbs beiträgt bzw. inwieweit die getroffene Entscheidung (insb. die Entscheidung bundesweit einheitlicher Überlassungsentgelte) tatsächlich die durch das TKG vorgegebenen Ziele zu erreichen vermag. Unter diesem Gesichtspunkt, angesichts der Empfehlung der Gutachter und im Hinblick darauf, daß auch beide Parteien des Verfahrens bundesweit einheitliche Entgelte beantragt haben und davon auch während des Verfahrens nicht abgewichen sind (ON 55 S 12), legt die Telekom-Control-Kommission die Überlassungsentgelte bundesweit einheitlich fest.

3. Die Anordnung im Einzelnen

a. Zu Punkt 1 des Anhangs 8

Die Anordnung unter Punkt 1.1. des Anhangs 8 enthält die wesentlichen Entgeltgrundsätze. Grundsätzlich ist jede Leistungserbringung entgeltlich, sofern nicht in der Anordnung aus besonderen Gründen etwas Abweichendes geregelt ist. Es gebührt ein angemessenes Entgelt. Die Angemessenheit bestimmt sich, sofern nicht Pauschalentgelte bzw. laufende Nutzungsentgelte für einzelne Leistungen im Anhang 8 festgelegt sind, nach der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Aufwendungen zur Erreichung des Zwecks der Leistung. Um die Transparenz der Verrechnung zu wahren, müssen Aufwandentgelte entsprechend aufgegliedert sein.

Die Anordnung folgt damit weitgehend dem Antrag der UTA (ON 17, Anlage./a1, Anhang 8 Punkt 1.1.). Im TA-Antrag fanden sich keine vergleichbaren Regelungen. Die Formulierungen wurden jedoch so gewählt, daß sämtliche Entgeltgrundsätze reziprok gelten; d.h. daß auch UTA an das Gebot der Notwendigkeit und Nützlichkeit gebunden ist. Die explizite Aufnahme dieses Gebots erschien erforderlich, um etwaigen Streitigkeiten vorzugreifen. Offenbar ist, daß angesichts der wettbewerblichen Bedeutung der Kosten für Leistungen aus diesem Vertrag, die Erbringung und sodann Verrechnung von Aufwendungen, die nicht zur Leistungszweckerreichung dienen, untersagt werden mußte. Zu ersetzen sind sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung der erbringenden Partei entstandene Aufwendungen; daher wurde generalklauselartig auch der Ersatz „sonstiger Aufwendungen“ (vgl. zB Vorbringen der TA, ON 21 S 75, hinsichtlich von

Transportleistungen). Daß für im eigenen Namen (d.h. im Namen der leistungserbringenden Partei) zugekaufte Leistungen die leistungserbringende Partei nicht noch einen Aufschlag verrechnen darf, soll die Anordnung des Punktes „zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen“ sicherstellen. Die Anordnungsparteien sind angehalten, so früh als möglich, Einvernehmen über das Ausmaß der Leistungen herzustellen; daher auch der Hinweis, daß es der leistungserbringenden Partei freisteht, im Zweifelsfall die Zustimmung zum geplanten Umfang der Leistungen einzuholen.

Dem Vorbringen der TA, über den im Rahmen des Verfahrens beantragten Anhang 8 sei nie verhandelt worden (ON 21 S 75), ist angesichts der Weigerung der TA, im Rahmen der multi- bzw. bilateralen Verhandlungen selbst die Entgelte auszuverhandeln, nicht zu folgen. Auch das Vorbringen, es müßten die tatsächlichen Aufwendungen (und nicht nur die notwendigen und nützlichen Aufwendungen) ersetzt werden (ON 21 S 75), ist nicht weiter zu verfolgen, da ohnedies aufgrund der Anordnung davon auszugehen ist, daß nur notwendige und nützliche Aufwendungen tatsächlich entstehen.

Über die Anordnung unter Punkt 1.2 des Anhangs 8 bestand zwischen den Parteien praktisch Einvernehmen (vgl. UTA-Antrag, ON 17, Anlage./a1., Anhang 8 Punkt 1.2 bzw. TA-Stellungnahme ON 31 S 37). Entgegen dem TA-Antrag (ON 1 Anlage./A, Anlage 6 Punkt 1) wird aber nicht die angefangene ganze Stunde sondern nur die angefangene halbe Stunde verrechnet.

Die im UTA-Antrag (Punkt 3.1.) vorgesehene Regelung, derzufolge Sonderbestellungen, also alle nicht in dieser Anordnung vorgesehenen Leistungen, nach dem Aufwand abzurechnen sei, wurde nicht angeordnet. Richtigerweise brachte hierzu TA vor, daß die Parteien nur zu den in der Anordnung geregelten Leistungen und zu den dort bestimmten Entgelten gegenseitig verpflichtet sind; sollten die Parteien über die Anordnung hinaus gegenseitige Leistungserbringung vereinbaren, obliegt es ihnen naturgemäß, das hierfür vorgesehene Entgelt einvernehmlich zu bestimmen.

Die Anordnung trifft schließlich in Punkt 1.3. Sonderregeln für die Miete im Falle der physischen Kollokation. Ist TA selbst Eigentümer, so hat ANB ein orts- bzw. marktübliches Mietentgelt zu entrichten; als Maßstab zur Bestimmung der Markt- bzw. Ortsüblichkeit ist der „Mietenspiegel“ heranzuziehen (vgl. Empfehlung im betriebswirtschaftlichen Gutachten, ON 38 bzw. Punkt 2.1.1.1. der Sachverhaltsfeststellungen).

Die Bestimmung im ersten Absatz der Anordnung unter Punkt 1.3., wonach die Orts- bzw. Marktüblichkeit an der jeweiligen Ausstattung vor Eingreifen eines speziellen, durch ANB abgegoltenen, Errichtungsaufwandes zu bemessen hat, wird als fairer Interessenausgleich betrachtet; TA verlangte die gänzliche Streichung dieser Einschränkung (ON 21 S 76; UTA beantragte die Nichtberücksichtigung von Errichtungsaufwand unabhängig davon, ob dieser von UTA abgegolten wurde oder nicht).

Hinsichtlich der Betriebskosten bestand praktisch Einvernehmen; es werden nur die tatsächlich ANB zugutekommenden Aufwendungen, und zwar bemessen am Anteil der Nutznießung durch ANB, ersetzt.

Die von UTA in ihrem Antrag unter Punkt 1.5. beantragte Regelung, derzufolge für sonstige Leistungen, wie insb. die Erfüllung von Auskunfts- und Kooperationspflichten, die im Entgeltkatalog des Pktes 2. nicht angeführt werden, kein Entgelt gebühren sollte, ist, angesichts der diesbezüglich klaren Regelung des Punktes 1.1. des Anhangs 8 der Anordnung überflüssig; sofern für einzelne Leistungen kein Entgelt gebührt, ist dies in der Anordnung gesondert bestimmt.

b. Zu Punkt 2 des Anhangs 8

Punkt 2.1. des Anhangs 8 regelt die Höhe des monatlichen Überlassungsentgelts für die TASL. Die Anordnung unterscheidet zwischen vier verschiedenen TASL-Typen: der niederbitratig (für POTS und ISDN-BA) iSd Anhangs 2 genutzte TASL (A), die hochbitratig mittels eines Übertragungssystems iSd Anhangs 2, Punkt 3.2.(b) genutzte TASL (B), die doppelte hochbitratig mittels eines Übertragungssystemes iSd Anhangs 2, Punkt 3.2.(b) genutzte TASL (C) und die unter Einsatz von Pair Gain Systemen realisierte, für analoge und digitale Anwendungen iSd Anhangs 3 genutzte TASL (D).

Aufgrund der rechtlichen Beurteilung (siehe Punkt 4.10, Begründung des Anhangs 8 Punkt 1.d.) steht fest, daß die Kosten der (zu überlassenden) TASL anhand von FL-LRAIC zu kalkulieren sind. Unter Punkt 2.7.3.1. der Bescheidbegründung (Sachverhaltsfeststellungen) wurden für den Grundtyp der TASL (also weder hochbitratige Nutzung noch Einsatz von Pair Gain System), der in der Tabelle als Position A bezeichnet ist, bei Top-Down-Berechnung monatliche Kosten von ATS [...], bei Bottom-Up-Berechnung monatliche Kosten von ATS [...] ermittelt (zur Beweiswürdigung siehe Punkt 3.2.1. der Bescheidbegründung).

Ausgehend von der Bewertung der beiden Modelle im betriebswirtschaftlichen Gutachten (ON 38; siehe auch Punkt 2.7.1. der Begründung) ist davon auszugehen, daß beide Modelle gewisse Unsicherheiten aufweisen. Die Unsicherheit einer alleinigen Kostenbewertung anhand des Bottom-Up Modells besteht im wesentlichen darin, daß dieses Modell tatsächlich nur auf einem idealtypischen Netz basiert und daher, zumindest zT, von idealtypischen Annahmen ausgeht, die sich in der Praxis nicht oder nur unter immensem Aufwand nachweisen ließen. Auf der anderen Seite hat sich gezeigt, daß die von TA dem Top-Down Modell zugrundegelegten Kosten auf historischen Vollkosten und nicht auf Wiederbeschaffungswerten iS einer FL-LRAIC-Kalkulation beruhen, die darüber hinaus, zumindest teilweise, auch nicht entsprechend nachgewiesen wurden bzw. werden konnten (siehe dazu Punkt 2.7.1. der Bescheidbegründung). Aufgrund dieser Feststellungen hält es die Telekom-Control-Kommission für das richtige Vorgehen, das monatliche Überlassungsentgelt ausgehend von den Top-Down-Werten der TA, wie sie sich aus dem betriebswirtschaftlichen Gutachten ergeben, festzulegen, jedoch in Form eines Gesamteffizienzabschlages die Mangelhaftigkeiten der Kostenbasis, insb. die mangelhafte Berücksichtigung von Wiederbeschaffungswerten, zu berücksichtigen. Konsequenterweise müssen die unberücksichtigt gebliebenen Effizienzsteigerungen nicht nur im Rahmen der Investitionskosten, sondern auch im Rahmen der operativen Kosten und der Gemeinkosten berücksichtigt werden. Die Telekom-Control-Kommission hat bei Zugrundelegung eines ihr angesichts der Umstände angemessen erscheinenden Gesamteffizienzabschlages von rund 10% auf die im Wege einer Top-Down-Kalkulation ermittelten Kosten von ATS [...] ein monatliches Überlassungsentgelt für die (einfache) TASL von ATS 170.- festgelegt.

Der Leistungsumfang dieser Anordnung umfaßt jedoch nicht nur die „einfach“ genutzte TASL; es mußten auch Entgelte für die hochbitratig genutzte TASL bzw. die mittels Pair Gain System realisierte TASL festgelegt werden. Für die Überlassungsvariante B (hochbitratig genutzte TASL) empfahlen die betriebswirtschaftlichen Gutachter (siehe oben Punkt 2.7.2.2. bzw. ON 38 S 55) aufgrund der auf Seiten der TA entstehenden Opportunitätskosten eine Festlegung um das 2 bis 3-fache der Kosten der einfach genutzten CuDA. Die Telekom-Control-Kommission ist im Hinblick auf den derzeit gegebenen sehr niedrigen Beschaltungsgrad mit hochbitratigen Übertragungssystemen der Auffassung, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt dieser Empfehlung der Gutachter nicht zu folgen ist. Bei einer erkennbaren Kapazitätsverknappung, die die Möglichkeiten der TA bzw. der ANB zur Aufschaltung hochbitratiger Übertragungssysteme beeinträchtigen würde, könnte mit der Einführung eines Preisaufschlags auf diese Situation reagiert werden. Da jedoch die Laufzeit dieser Anordnung bis zum 30.09.2000 befristet ist, und in diesem Zeitraum mit dem Erreichen der Kapazitätsgrenzen des Zutrittsnetzes der TA nicht zu rechnen ist, wird vorerst

von einer Differenzierung der Entgelte für POTS/ISDN und hochbitratiger Nutzung abgesehen. Auch die betriebswirtschaftlichen Gutachter (ON 38) gehen davon aus, daß bis zu einem Realisierungsgrad hinsichtlich der Einführung von hochbitratigen Systemen von 100% keine zusätzlichen Kosten für die TA entstehen.

Bei der Inanspruchnahme von zwei oder drei CuDA für den Einsatz bestimmter hochbitratiger Systeme (siehe Anhang 2) ist das zwei- bzw. das dreifache Entgelt zu bezahlen.

Hinsichtlich der Überlassungsvariante C, d.h. der Überlassung der durch Einsatz von Pair Gain Systemen realisierten TASL, stellten die Gutachter (siehe Punkt 2.7.2.1. der Bescheidbegründung bzw. ON 38 S 54) fest, daß die Mehrfachausnutzung der TASL bei Einsatz für POTS zu geringeren Kosten, bei Einsatz von Übertragungstechnik für ISDN-BA, bzw. bei gemischten Systemen zu höheren Kosten führt, sodaß sich letztlich die höheren Kosten mit den geringeren Kosten kompensieren. Angesichts dieser Tatsache erscheint es auch der Telekom-Control-Kommission angemessen und folgerichtig für die Überlassungsvariante C das gleiche Entgelt anzuordnen wie für die Überlassungsvariante A.

Die Festlegung weiterer Überlassungsvarianten ist nicht erforderlich. Da die Anordnung einer Überlassungsverpflichtung für Teile der TASL (siehe UTA-Antrag, ON 17, Anlage./a1, Anhang 5) unterblieben ist (siehe die Begründung zu Punkt 3.2. des Allgemeinen Teils der Anordnung) bedurfte es natürlich auch keiner entsprechenden Entgeltfestlegung.

Diese Entgelte enthalten die Wartung und Instandhaltung der TASL. Dies ergibt sich aus der Kalkulation der Kosten der TASL (siehe betriebswirtschaftliches Gutachten, ON 38, S 6). Die TA brachte hierzu vor, daß sie nicht hinsichtlich von Leitungsabschnitten, zu denen sie keinen betrieblichen Zugriff hat, Wartung- bzw. Instandhaltungsaufgaben übernehmen könne (vgl. ON 31 S 47). Dazu ist festzuhalten, daß für weite Strecken der TASL-Führung gerade TA und nicht UTA in der Lage ist, Zugriff zu nehmen. Dort, wo TA tatsächlich an sich keinen Zugriff auf die TASL hätte, sind in der Anordnung entsprechende Vorkehrungen getroffen worden (siehe zB Terminvereinbarung mit Endkunden für den Fall der Entstörung gem Anhang 7).

Beide Anträge der Parteien sahen für verschiedene Leistungen Pauschalentgelte vor (vgl. TA-Antrag ON 1 Anlage ./A, Anlage 6 bzw. UTA-Antrag, ON 17, Anlage./a1, Anhang 8). Unter Punkt 2.2.1. des Anhangs 8 werden für jene Leistungen Pauschalentgelte festgelegt, bei denen die unter diesem Titel zu erbringende Leistung von vornherein bzw. aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens so eindeutig bestimmt war, daß die definitive Anordnung eines Pauschalentgeltes, aufgrund der Möglichkeit zur Ermittlung der tatsächlich entstehenden Kosten möglich war. Die zugrundeliegenden Kosten wurden im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Gutachtens ermittelt (ON 38); die maßgeblichen Feststellungen wurden unter Punkt 2.7.3.1. getroffen.

Die Kostenermittlung stützte sich hierbei auf die tatsächlich bei Leistungserbringung für TA entstehenden Kosten. Dem Antrag der UTA, bestimmte Pauschalentgelte auf Basis von FL-LRAIC zu kalkulieren, wurde nicht entsprochen, da die den Pauschalentgelten zugrundeliegenden (Arbeits-, Sach- und sonstigen) Aufwendungen ohnedies erst in Zukunft gemacht werden. Eine Festlegung der Pauschalentgelte auf Basis von FL-LRAIC würde daher zu keinem anderen Ergebnis führen, als eine Festlegung aufgrund der gegenwärtigen tatsächlichen Kosten. Die Kalkulationen gehen ohnedies von einer effizienten Leistungserbringung aus.

Zu den festgelegten Pauschalentgelten:

Unter Position 1 wurde das Entgelt für die Leistung „Information über Anschlußbereichsgrenzen“ mit ATS 744.- (in Abweichung von ATS 1.217, wie von TA kalkuliert) festgelegt. Die TA ging jedoch bei ihrer Kalkulation von durchschnittlich 4 verkauften Exemplaren je Planblatt (213 A1 Blätter aus) und verrechnete darüber hinaus zusätzlich zu den Kosten der allgemeinen Planerstellung noch einmal ½ Stunde Zeichner je Anfrage hinzu. Zusätzlich zur Fremdnutzung (durchschn. 4 je Planblatt) ist jedoch auch die eigene Nutzung durch TA zu berücksichtigen. Weiters ist der Ansatz der ½ Zeichnerstunde nicht gerechtfertigt. Daraus ergibt sich ein Kostensatz von 744 ATS (vgl. Punkt 2.7.3.1. der Bescheidbegründung).

Unter Position 2 wurde das Entgelt für die Leistung „Kostenvoranschlag für Indoor Kollokation bzw. Outdoor Kollokation“ festgelegt. Die TA-Kalkulation (ATS 11.000.-) ging im (hinsichtlich der Outdoor Kollokation) davon aus, daß bei jedem Kostenvoranschlag die Erhebungen und Planungen zur Gänze neu durchgeführt werden müßten. Dies trifft jedoch tatsächlich nicht zu. Unter der realistischen Annahme, daß ein Kostenvoranschlag als Basis für durchschnittlich zwei weitere Kostenvoranschläge dient und jedesmal 4 Stunden Arbeitszeit für Kalkulation und Zeichnen des Plans anfallen, ist der Kostensatz von 5.597 ATS gerechtfertigt.

Unter Position 3 wurde das Entgelt für die Leistung „Voranfrage für eine TASL“ festgelegt. Die TA setzt für diese Position die Kosten einer Arbeitsstunde (ATS 724.-) zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von ATS 300.- an. Während die Kosten für die Arbeitsstunde gerechtfertigt sind, trifft dies auf den Zuschlag für Verwaltungskosten (Telefonate, EDV, etc.) in Höhe von 41,4% nicht zu. Diese Kosten sind durch den Stundensatz des Personals bereits gedeckt. Es ist daher nur ein Kostensatz von ATS 724.- gerechtfertigt.

Unter Position 4 wurde das Entgelt für die Leistung „Übernahme/Neuschaltung der TASL ohne Arbeiten beim Kunden“ festgelegt. Zu diesem Entgelt legte TA eine Kalkulation in Höhe von ATS 1.050.- vor. Es wird der halbe Kostensatz des Herstellungsentgeltes (in Höhe von ATS 1500.-) und die Verwaltungskosten verrechnet. Die Verwaltungskosten sind jedoch nicht gerechtfertigt. Diese Kosten wurden vom Kunden im Zuge der Anmeldung bereits ersetzt. (siehe Position 4); die verbleibenden ATS 750.- entsprechen 1 Stunde Arbeitszeit. Dieser Kostensatz von ATS 750.- ist gerechtfertigt.

Unter Position 5 wurde das Entgelt für die Leistung „Übernahme der TASL ab dem 2. Anschluß im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Endkunden“ mit ATS 500.- festgelegt. Der in der TA-Kalkulation enthaltene Ansatz von Verwaltungskosten ist unzulässig (siehe Position 4). Es ist daher nur ein Kostensatz von 500 ATS gerechtfertigt.

Nicht festgelegt wurden Pauschalentgelte für folgende Leistungen: Anfrage nach physischen Kollokationsmöglichkeiten; Warten und Betreiben des Verbindungskabels; Bestellung der TASL; Rufnummernportierung; Rücknahme der TASL infolge Beendigung der Überlassung, außer bei Umschaltung auf TA oder Drittbetreiber. Für sämtliche dieser Leistungen gilt, daß eine seriöse Kalkulation der Kosten eine genaue Leistungsbeschreibung bzw. Prozeßdefinition bedurft hätte. Sämtliche dieser Leistungen sind daher – zumindest bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Parteien über die genaue Leistungsbeschreibung bzw. Prozeßdefinition geeinigt haben und vorausgesetzt, daß in der Anordnung nicht nähere Bestimmungen getroffen sind – entsprechend der Grundsätze für den angemessenen Aufwandsatz gem Punkt 1. des Anhangs 8 zu verrechnen. Teilweise müssen aufgrund der besonderen Regelungen in den einzelnen Anhängen allerdings Vorleistungen angerechnet werden (so zB für die Bestellung der TASL; vgl. Anhang 4).

Die Anordnung des Punktes 2.2.2 des Anhangs 8 dient bloß der Klarstellung. Auf sämtliche genannte Formen der Zurverfügungstellung von Mietfläche kommen die Grundsätze des Punktes 1.3. des Anhangs 8 zur Anwendung.

Auch die Anordnung unter Punkt 2.2.3 des Anhangs 8 dient bloß der Klarstellung. Auf sämtliche dort ausdrücklich genannte Leistungen kommen die Grundsätze der Punkte 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 zur Anwendung.

Die von UTA beantragten Pönalregelungen sind nicht angeordnet worden; zur Begründung siehe Punkt 4.8. der Begründung des Bescheids.

Entsprechend dem TA-Antrag (ON 1 Anlage ./A, Anlage ./6, Pkt 3.) sowie dem Verweis in Punkt 8.2. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung folgend werden unter Punkt 3 des Anhangs 8 – wie auch im übrigen in den Zusammenschaltungsbescheiden Z1/98 u.a. – Regelungen betreffend Rechnungsgliederung und – inhalt, Rechnungslegung und Verrechnungs-/Kundennummer getroffen. Die UTA hat in ihren Stellungnahmen dagegen keinerlei Einwendungen erhoben. An dieser Stelle wurde von der von der TA beantragten Regelung betreffend Abrechnungszeitraum (ON 1 Anlage ./A, Anlage ./6, Pkt 3.1.) abgesehen, da die entsprechende Bestimmung sich im Allgemeinen Teil dieser Anordnung, Pkt. 8.2., wiederfindet. Auch die von TA an dieser Stelle beantragten Regelungen betreffend Fälligkeit wurden nicht in den Anhang 8 dieser Anordnung aufgenommen, da die diesbezüglich relevanten Bestimmungen in Pkt 8.3. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung zu finden sind. Von der von der TA beantragten Bestimmung betreffend Wertsicherung (ON 1 Anlage ./A, Anlage ./6, Pkt 3.6.) wurde ebenfalls abgesehen, da eine solche Regelung für die Durchführung dieser Anordnung nicht unerlässlich ist und es den Parteien unbenommen bleibt, eine derartige Wertsicherungsklausel ergänzend zu bestimmen. Im übrigen wurde die Formulierung des TA-Antrags an die fehlende Reziprozität der Verpflichtung zur Überlassung der TASL angepaßt.

Anhang 9 – Übertragungssysteme und Netzverträglichkeitsprüfung

Anhang 9 Punkt 1 gibt wieder, was sich ohnedies bereits aus Anhang 2 ergibt: Sämtliche der in Anhang 2 explizit angeführten Übertragungssysteme gelten als generell netzverträglich; bei den hochbitratigen Übertragungssystemen können sich aus den jeweiligen Anschalte- und Nutzungsbedingungen Anwendungseinschränkungen ergeben.

Unter Punkt 2. des von ihr beantragten Anhangs 9 (siehe ON 17, Anlage./a1) beantragte UTA Bestimmungen zur Festlegung der generellen Netzverträglichkeit, und zwar je nachdem, ob das betreffende System bereits von TA eingesetzt würde oder nicht. Für Systeme, die bisher nicht von TA eingesetzt würden, sollte eine gemeinsame Prüfung der generellen Netzverträglichkeit eingreifen, mit dem Ziel, die Anschalte- und Nutzungsbedingungen nach folgendem Schema festzulegen: Festlegung eines "grünen" Bereichs, bei dessen Vorliegen eine Anschaltung ohne Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit erfolgen könnte; Festlegung eines "grauen" Bereichs, bei dessen Vorliegen eine Anschaltung nur unter Vornahme definierter Messungen oder Tests vorgenommen werden könnte; Festlegung eines "roten" Bereichs, bei dem keine Anschaltung möglich wäre. Unter Punkt 2 beantragte UTA ferner die Errichtung einer zentralen Datenbank durch TA, bei der sowohl TA alle von ihr selbst angeschalteten hochbitratigen Übertragungssysteme gemeinsam mit den für die Einordnung in den grünen Bereich relevanten Planungs- und/oder Meßdaten, sowie in weiterer Folge auch ANB die weiteren im TA-Zugangsnetz angeschalteten Übertragungssysteme eintragen sollte. Auch wenn die Einrichtung einer entsprechenden Datenbank sowie auch die Erarbeitung von Kriterien für sog. grüne/graue/rote Bereiche sinnvoll erscheint (vgl. technisches Gutachten, ON 36), bedurfte es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission keiner solchen

Anordnung. Über die Klärung der Frage der generellen Netzverträglichkeit wurde bereits im Rahmen des Anhangs 2 abgesprochen; es sei daher an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen (bzw. die Begründung zu denselben) verwiesen. Die Errichtung einer zentralen Datenbank erscheint im Interesse der konkreten Verfahrensparteien bzw. aller künftig vom Anspruch auf die hochbitratige Nutzung einer entbündelten TASL Gebrauch machenden Betreiber äußerst sinnvoll. Sie ist jedoch für das Funktionieren dieser Anordnung nicht unerlässlich; daher wird von einer konkreten Anordnung Abstand genommen.

Punkt 2 des Anhangs 9 regelt die Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit bei Einsatz hochbitratiger Systeme. Der Grundsatz, Übertragungssysteme unter größtmöglicher Schonung der Kabelressourcen zum Einsatz zu bringen, bindet beide Verfahrensparteien und dient letztlich auch den beiderseitigen Interessen und dem öffentlichen Interesse, an einer möglichst effizienten Ausnutzung der beschränkten Kabelressourcen. Nur unter dieser Voraussetzung wird den Regulierungszielen der Schaffung einer modernen Infrastruktur und der Versorgung mit innovativen Diensten Genüge getan. In Übereinstimmung mit den genannten Zielen wird ferner angeordnet, daß Systeme, die sich im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens aufgrund des Auftretens von Störungen als unverträglich herausstellen, außer Betrieb zu nehmen sind.

Pkt. 2.1 ordnet Grundsätze der Prüfung an. Die Leitungseignung ist durch TA durchzuführen (siehe dazu auch die Bestimmungen unter Anhang 4 zur Voranfrage und Bestellung einer TASL). Der konkrete Funktionstest ist sodann von demjenigen Betreiber durchzuführen, der auf der grundsätzlich geeigneten TASL das Übertragungssystem in Einsatz bringen möchte. Es wird eine Informationspflicht von ANB gegenüber TA angeordnet, die sicherstellen soll, daß TA die Testergebnisse kennt und im Zuge der Durchführung eines Überprüfungsverfahrens gem Punkt 3 auf diese zurückgreifen kann. TA brachte dagegen vor, daß sie nicht zur Speicherung sämtlicher Testergebnisse verpflichtet sein könne (ON 21 S 81); die Anordnung trägt diesem Umstand Rechnung, indem ANB die Informationen nur auf Wunsch der TA zu übermitteln hat. Inhalt und Dauer des Tests richten sich nach den TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge (Anhang 2) nach den Anschalte- und Nutzungsbedingungen. Punkt 2.1.(c) dient schließlich der Klarstellung und dem Verweis auf Punkt 3. des Anhangs 9. Auch Punkt 2.2 dient der Klarstellung; solange es keine Anschalte- und Nutzungsbedingungen iSd Anhangs 2 gibt, die klären, in welchem Bereich es keiner Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit bedarf, ist eine solche Prüfung in jedem Fall obligatorisch; ihr Inhalt richtet sich nach den TA-internen Richtlinien (siehe Anhang 2).

Pkt. 3 des Anhangs 9 regelt das Nachprüfungsverfahren. TA brachte gegen diese im wesentlichen auf dem UTA-Antrag beruhende Regelung vor, daß TA nicht verpflichtet sein könne, bei Störungen in UTA-Systemen umfangreiche Prüfungen vorzunehmen (ON 21 S 82). Diese Regelung ist jedoch unerlässlich im Hinblick auf die Gewährleistung einer sinnvollen Ressourcenausnutzung (siehe oben zu Punkt 1.); es kann nicht sein, daß TA zwar bei Störungen in eigenen Systemen entsprechende Prüfungen vornimmt, sich jedoch weigert – gegen entsprechenden Aufwandsatz – derartige Prüfungen zugunsten von UTA durchzuführen.

Gem. Pkt. 3.1. ist nur ANB berechtigt, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten. Dies erklärt sich daraus, daß TA ohnedies im Falle von entsprechend qualifizierten Störungen zur Abschaltung gem. Punkt 7.2. des Allgemeinen Teils bzw. gem. Anhang 4 Pkt. 4.3. berechtigt ist, bei unsachgemäßer Nutzung der TASL durch ANB eine außerordentliche Kündigung hinsichtlich dieser TASL auszusprechen. ANB ist berechtigt, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten, wenn eine von ANB genutzte Leitung gestört ist oder ANB den begründeten Verdacht hat, daß ein Übertragungssystem von TA oder eines anderen Betreibers die TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält.

Punkt 3.2 und 3.3. regelt sodann die Ingangsetzung und den Inhalt des Verfahrens: TA hat innerhalb von fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Meßdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteter Übertragungssysteme zu überprüfen und ANB die Ergebnisse dieser Überprüfung unverzüglich mitzuteilen, sofern an einer von ANB genutzten TASL Störungen auftreten bzw. wenn ANB den begründeten Verdacht hat, daß eines der angeschalteten Übertragungssysteme die Anschalte- und Nutzungsbedingungen bzw. die TA-internen Richtlinien nicht einhält.

Punkt 3.4. bestimmt, welche Konsequenzen an die Feststellung des Einsatzes unverträglicher Übertragungssysteme geknüpft sind. Als unverträglich gelten jene eingesetzten Übertragungssysteme, die entgegen den TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge entgegen den vereinbarten Anschalte- und Nutzungsbedingungen betrieben werden oder aber nicht den Kriterien eines effizienten Einsatzes von Übertragungssystemen iSd Punktes 3. des Anhangs 8 entsprechen und tatsächlich nachweislich Störungen bei anderen Übertragungssystemen verursachen. In einem solchen Fall ist der jeweilige Betreiber des störenden Übertragungssystems gem Punkt 2 des Anhangs verpflichtet, das Übertragungssystem außer Betrieb zu nehmen (so auch TA, ON 21 S 82).

Hinsichtlich der Kostentragung für den mit dem Nachprüfungsverfahren auf Seiten von TA entstandenen Aufwands gelten grundsätzlich die näheren Bestimmungen des Anhangs 8. ANB wird jedoch von der Pflicht zur Kostentragung frei, wenn das störende System von TA selbst eingesetzt wurde. Diese Regelung erscheint im Hinblick auf die beiderseitigen Interessen als fairer Ausgleich.

Entgegen dem diesbezüglichen Antrag der UTA (ON 17, Anlage./a1, Anhang 8 Punkt 4.5. ist die Anordnung einer Pönalregelung unterblieben; siehe dazu Punkt 4.8. der Bescheidbegründung.

Über die Anträge der TA (ON 1, Anlage./A) und der UTA (ON 17, Anlage./a1) jeweils auf Erlaß einer Anordnung für den Zugang zur TASL wird mit der vorliegenden Anordnung abgesprochen. Mit Erledigung dieser Anträge gelten die jeweiligen Einwendungen der Parteien, auf die in der Begründung zu diesem Bescheid eingehend eingegangen wird, gem. § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

4.11. Informationspflichten der Anordnungsparteien gem Spruchpunkt B.

In Spruchpunkt B wurde angeordnet, daß die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung entbündelten TASL zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr aufgrund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insb. künftige Entscheidungen gem § 37 TKG iVm § 2 ZusammenschaltungsVO über die Entbündelung der TASL, erfüllen zu können. Die regional aufgeschlüsselten Verkehrsdaten bieten die wesentliche Grundlage für die Beobachtung und Beachtung der Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich gem § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO.

Unter Punkt 1. (b) des Spruchpunktes B wurde darüber hinaus angeordnet, daß die Parteien des Verfahrens der Telekom-Control-Kommission gemäß § 83 Abs. 2 TKG Änderungen der Verrechnungssätze gem Punkt 1.2. des Anhangs 8 sowie die der UTA gem Punkt 1 des Anhangs 2 übermittelten TA-internen Richtlinien und die gem Punkt 2 des Anhangs 2 übermittelten Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. der Entwürfe derselben) anzuzeigen haben. Diese Informationen dienen ebenso wie die von Punkt 1 der Anordnung erfaßten Information im wesentlichen dazu, der Regulierungsbehörde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (insb. künftige Entscheidungen gem § 37 TKG iVm § 2

ZusammenschaltungsVO über die Entbündelung der TASL), zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

4.12. Kosten der Sachverständigen Univ.Prof.Dr. Dockner und Univ.Prof.Dr. Zechner

Unter Punkt 2. des Spruchpunktes B wurde über die Sachverständigengebühren abgesprochen. Gemäß §§ 53a und 76 AVG haben die beiden Verfahrensparteien die Sachverständigengebühren für o.Univ.-Prof. Dr. Engelbert J.Dockner und o.Univ.-Prof.Mag. Dr. Josef Zechner zu gleichen Teilen zu tragen, da beide Verfahrensparteien als Antragsteller iSv § 76 AVG zu werten sind. Die Höhe der Gebühren bemißt sich aus den Gesamtkosten der Gutachtenserstellung in Höhe von ATS 240.000.- (inkl. Ust), die auf die drei verbundenen Verfahren Z 1/99, Z 3/99 und Z 4/99 gleichermaßen verteilt wurden. Jede der beiden Parteien dieser Anordnung hat daher Sachverständigengebühren in der Höhe von ATS 40.000.- zu tragen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH v 4.3.1999, B 2164/98 u.a.) erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und es ist jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von 2.500 S zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, daß eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Vereinbarungen über den besonderen Netzzugang gemäß § 2 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluß schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 2. Juli 1999

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang Schramm

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: